



GZ: ABT13-205980/2020-220

Graz, am 09.04.2024

Ggst.: Ersatzneubau KW Judenburg, Judenburger Stadtwerke AG, 8750
Judenburg, Burggasse 15, Genehmigungsverfahren,
Genehmigungsbescheid

Judenburger Stadtwerke AG

Ersatzneubau KW Judenburg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

<u>Spruch</u>	5
<u>A. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000</u>	5
<u>B. Materienrechtliche Spruchpunkte</u>	5
<u>1. Forst</u>	5
<u>2. Wasser</u>	7
<u>3. Elektrizitätswirtschaft</u>	8
<u>4. Naturschutz</u>	8
<u>5. Bau</u>	8
<u>6. Ortsbild</u>	8
<u>C. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen</u>	9
<u>D. Nebenbestimmungen</u>	16
<u>1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000</u>	16
<u>1.1. Baubeginn</u>	16
<u>1.2. Bauvollendung</u>	16
<u>1.3. Natur-Schutzmaßnahmen</u>	16
<u>1.4. Aufsichtsorgane</u>	16
<u>2. Nebenbestimmungen</u>	18
<u>2.1. Abfalltechnik</u>	18
<u>2.2. Bautechnik und Brandschutz</u>	18
<u>2.3. Elektro- und Lichttechnik</u>	20
<u>2.4. Fischerei</u>	23
<u>2.5. Forst, Boden, Wildökologie</u>	24
<u>2.6. Geologie und Geotechnik</u>	25
<u>2.7. Gewässerökologie</u>	26
<u>2.8. Hydrogeologie</u>	27
<u>2.9. Landschaftsbild</u>	30
<u>2.10. Lärmschutz und Erschütterungstechnik</u>	30
<u>2.11. Luftreinhaltung und Lokalklima</u>	31
<u>2.12. Maschinentchnik</u>	31
<u>2.13. Naturschutz</u>	32
<u>2.14. Umweltmedizin</u>	38
<u>2.15. Wasserbautechnik</u>	38
<u>3. Empfehlungen/Hinweise</u>	41
<u>E. Vorhabensbeschreibung</u>	43
<u>1. Projektstandort</u>	43
<u>2. Projektbeschreibung</u>	43
<u>2.1. Bauwerke</u>	44
<u>2.2. Elektrotechnische Ausrüstung</u>	44
<u>2.3. Krafthausausrüstung</u>	44
<u>2.4. Nebenbauwerke</u>	45
<u>2.5. Begleitmaßnahmen</u>	45
<u>2.6. Betrieb der Anlage</u>	45
<u>2.7. Beschreibung der Bauphase</u>	46
<u>F. Abspruch über Einwendungen</u>	47
<u>G. Kosten</u>	48
<u>H. Rechtsgrundlagen</u>	50
<u>Entscheidungsgründe</u>	52

I.	<u>Verfahrensgang</u>	52
II.	<u>Die UVP-Behörde hat erwogen:</u>	53
1.	<u>Entscheidungsrelevanter Sachverhalt</u>	53
2.	<u>Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten</u>	54
2.1	<u>Beigezogene Sachverständige</u>	54
2.2	<u>Fachgutachten</u>	54
2.3	<u>Wirkpfade</u>	54
2.3.1	<u>Abfalltechnik</u>	54
2.3.2	<u>Bau- und Brandschutztechnik</u>	56
2.3.3	<u>Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen</u>	58
2.3.4	<u>Geologie und Geotechnik</u>	59
2.3.5	<u>Lärmschutz- und Erschütterungstechnik</u>	60
2.3.6	<u>Maschinentechnik</u>	71
2.3.7	<u>Verkehrstechnik</u>	72
2.3.8	<u>Wasserbautechnik</u>	72
2.4	<u>Schutzgüter</u>	84
2.4.1	<u>Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräumen</u>	84
2.4.2	<u>Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume</u>	87
2.4.3	<u>Boden</u>	98
2.4.4	<u>Luftreinhaltung und Immissionsschutz</u>	99
2.4.5	<u>Luft - Klima</u>	104
2.4.6	<u>Grundwasser</u>	107
2.4.7	<u>Oberflächengewässer</u>	112
2.4.8	<u>Landschaft/Ortsbild</u>	115
2.4.9	<u>Sach- und Kulturgüter</u>	118
2.4.10	<u>Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</u>	119
2.5	<u>Raumentwicklung – Raumordnung</u>	119
2.6	<u>Energiewirtschaft</u>	120
2.7	<u>Störfall</u>	121
2.7.1	<u>Abfalltechnik</u>	121
2.7.2	<u>Bau- und Brandschutztechnik</u>	121
2.7.3	<u>Elektrotechnik</u>	121
2.7.4	<u>Geologie und Geotechnik</u>	122
2.7.5	<u>Landschaftsbild</u>	122
2.7.6	<u>Lärmschutz und Erschütterungstechnik</u>	122
2.7.7	<u>Wasserbautechnik</u>	122
2.7.8	<u>Hydrogeologie</u>	122
2.8	<u>Varianten und Alternativen</u>	123
2.8.1	<u>Abfalltechnik</u>	123
2.8.2	<u>Bautechnik</u>	123
2.8.3	<u>Geologie und Geotechnik</u>	123
2.8.4	<u>Gewässerökologie</u>	123
2.8.5	<u>Hydrogeologie</u>	123
2.8.6	<u>Landschaftsbild</u>	124
2.8.7	<u>Luftreinhaltung und Lokalklima</u>	124
2.8.8	<u>Naturschutz</u>	124
2.8.9	<u>Wasserbautechnik</u>	125
2.8.10	<u>Verkehrstechnik</u>	125
3.	<u>Beweiswürdigung</u>	125
4.	<u>Rechtliche Erwägungen</u>	126

4.1	<u>Anzuwendende Rechtsvorschriften</u>	126
4.1.1	<u>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000</u>	126
4.1.2	<u>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG</u>	131
4.1.3	<u>Forstgesetz 1975 – ForstG</u>	131
4.1.4	<u>Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959</u>	133
4.1.5	<u>Steiermärksches Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005</u>	139
4.1.6	<u>Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017</u>	140
4.1.7	<u>Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG</u>	142
4.1.8	<u>Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977 – Stmk OrtsbildG 1977</u>	144
4.2	<u>Zuständigkeit der Behörde</u>	145
4.3	<u>Parteien- und Nachbarrechte</u>	145
4.4	<u>Befristungen</u>	148
4.5	<u>Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000</u>	148
4.5.1	<u>§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000</u>	148
4.5.2	<u>§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000</u>	148
4.5.3	<u>§ 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000</u>	151
4.6	<u>Zu den einzelnen Materiengesetzen</u>	157
4.6.1	<u>Forstgesetz 1975</u>	157
4.6.2	<u>Wasserrechtsgesetz 1959</u>	158
4.6.3	<u>Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005</u>	166
4.6.4	<u>Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017</u>	167
4.6.5	<u>Steiermärkisches Jagdgesetz 1986</u>	177
4.6.6	<u>Steiermärkisches Baugesetz</u>	177
4.6.7	<u>Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977</u>	178
4.6.8	<u>Nicht anzuwendende Materiengesetze</u>	179
4.7	<u>Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen</u>	180
5.	<u>Stellungnahmen und Einwendungen</u>	180
5.1	<u>Formalrechtliche Sicht</u>	180
5.2	<u>Chronologie</u>	180
5.3	<u>Materiellrechtliche Sicht</u>	182
5.4	<u>Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist</u>	183
5.4.1	<u>UA Stmk (OZ 062 und OZ 102 ELAK)</u>	183
5.4.2	<u>Fischereiberechtigte (OZ 008 ELAK)</u>	188
5.4.3	<u>WWPO (OZ 005 ELAK)</u>	193
5.4.4	<u>DI (FH) Christian Loderer (OZ 015 ELAK)</u>	194
5.4.5	<u>Herbert Loderer (OZ 016 ELAK)</u>	195
5.4.6	<u>Benedikt Poier (OZ 019 ELAK)</u>	199
5.4.7	<u>Matthias Herk (OZ 020 ELAK)</u>	200
5.4.8	<u>Gertrude Pickl-Herk (OZ 021 ELAK)</u>	200
5.4.9	<u>Heinrich Simbürger (OZ 014 ELAK)</u>	201
5.4.10	<u>Verbund Hydro Power GmbH (OZ 002 ELAK)</u>	204
5.4.11	<u>Gerd Griesenauer (OZ 013 ELAK)</u>	205
5.4.12	<u>Liegenschaftsverwaltungs GmbH (OZ 032 und 039 Vor-ELAK)</u>	205
5.4.13	<u>Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 034 und OZ 037 ELAK)</u>	207
5.5	<u>Stellungnahmen und Einwendungen nach der Ediktsfrist</u>	207
5.5.1	<u>Liegenschaftsverwaltungs GmbH (OZ 047 ELAK)</u>	207
5.6	<u>Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung</u>	207
5.6.1	<u>Fischereiberechtigte (Beilage F der OZ 184 ELAK)</u>	208
	<u>Rechtsmittelbelehrung</u>	210

Spruch

A. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Der **Stadtwerke Judenburg AG**, Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch die IGBK GmbH (vormals Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH), Reininghausstraße 78, 8020 Graz, wird nach Durchführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** die **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ersatzneubau KW Judenburg“** nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen (Spruchpunkt C) sowie unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen (Spruchpunkt D) **erteilt**.

Das Vorhaben fällt unter den Tatbestand des § 3a in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 30 (Wasserkraftanlagen) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem Dokument *Mappe 1 01-002_Grundstuecksverzeichnis_Index_04*.

B. Materienrechtliche Spruchpunkte

1. Forst

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ersatzneubau KW Judenburg“ samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen sowie aller zugehörigen Nebenanlagen.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 1,9153 ha dauernder Rodung. Die Vornahme von befristeten Rodungen ist nicht (mehr) beantragt.

Die Rodungsbewilligung wird für nachstehende Flächen erteilt (Auszug aus dem Dokument *Mappe 6 - Einlage 13 01 Fachbeitrag Rodung_Änderung 2022-12*):

Oberwasser – orografisch links

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche permanent [m²]	Rodungsfläche temporär [m²]
65032 Thalheim	545/2	193	583	
65035 Waltersdorf	260/3	32	343	
65035 Waltersdorf	185/4	291	2.835	
65035 Waltersdorf	185/3	297	312	
65035 Waltersdorf	178/7	263	45	

65035 Waltersdorf	178/8	262	298	
65035 Waltersdorf	178/9	266	567	
65035 Waltersdorf	178/1	265	386	
65035 Waltersdorf	178/10	264	1757	
65035 Waltersdorf	185/5	296	47	
65032 Thalheim	570/1	190	296	
65035 Waltersdorf	179	289	3.832	
65032 Thalheim	565	182	1.542	
65032 Thalheim	566	182	1.448	

Oberwasser – orografisch rechts

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche permanent [m ²]	Rodungsfläche temporär [m ²]
65026 Rothenthurm	523	252	1.856	
65013 Judenburg	480/4	194	52	
65013 Judenburg	480/5	194	245	
65013 Judenburg	480/1	194	295	
65013 Judenburg	518/1	227	3	
65013 Judenburg	817	2008	674	
65013 Judenburg	818	2008	659	

Unterwasser – orografisch links

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche permanent [m ²]	Rodungsfläche temporär [m ²]
65013 Judenburg	973	2008	558	
65013 Judenburg	663/2	350	470	

Unterwasser – orografisch rechts

KG	Gst. Nr.	EZ	Rodungsfläche permanent [m ²]	Rodungsfläche temporär [m ²]
65013 Judenburg	838	787	50	
insgesamt			19.153	0

Die Lage der Flächen kann der Planunterlage *Mappe 6 - Einlage 13 02 Rodungsplan_Änderung 2022-12* entnommen werden.

2. Wasser

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für

- a. die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg gemäß §§ 9ff Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Verbindung mit §§ 24i bis l UVP-G 2000.

Das Maß der Wasserbenutzung des KW Judenburg wird mit einer Ausbauwassermenge von 80 m³/s festgesetzt.

- b. die Einleitung der Dachwässer bzw. der Oberflächenwässer aus den Lager- und Manipulationsflächen in die Mur gemäß § 32 Abs. 2 lit a WRG 1959.
- c. die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen vor Ort gemäß § 32 Abs. 2 lit c WRG 1959 für die Dauer der Bauphase.
- d. die Errichtung bestimmter Vorhabensbestandteile im HQ-30-Bereich (z.B. einer Baubrücke) gemäß § 38 WRG.
- e. die Durchführung von Dammschüttungen entlang des orografischen linken Murufers als Schutz- und Regulierungsbauten gemäß § 41 WRG 1959.

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer für die Wasserbenutzungs- und Einwirkungsrechte der Spruchpunkte B.2.1.a und b wird unter Abwägung der in § 21 Abs. 1 WRG 1959 normierten Interessen festgelegt und endet am **31.12.2112**.

Gemäß § 54 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch mit einer wasserrechtlichen Rahmenverfügung steht.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 werden die Wasserbenutzungsrechte laut Spruchpunkte B.2.1.a und b für das KW Judenburg mit den Gst. Nr. .622, 547/2, .263, 560/2, 560/1, 559, 824, .260, 556, .1272, .261, .623, .1309, 554/1 und 809/3, alle KG 65013 Judenburg, verbunden.

3. Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß §§ 5 ff des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 (Stmk EIWOG).

4. Naturschutz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Genehmigung gemäß § 27 sowie § 28 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017).

5. Bau

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung für die Errichtung des Murbegleitweges gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk BauG).

6. Ortsbild

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bewilligung gemäß § 7 des Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977 (OrtsbildG 1977).

C. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Mappe 1 bis 2 (Auszug aus dem Dokument *KWJudenburg_Einlagenverzeichnis_Index_06_2023-03*):

EINREICHUNTERLAGEN BHM INGENIEURE				
März 2023				
	Plan Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Ersteller
Einlage 1	01-001	Technischer Bericht - Index 04	---	BHM
Einlage 2	01-002	Grundstücksverzeichnis - Index 04	---	BHM
	01-005	Katasterlageplan OW + UW - Index 05	1:2.000	BHM
Einlage 3	01-003	Übersichtskarte - Index 01	1:25.000	BHM
	01-004	Übersichtslageplan mit Orthofoto - Index 03	1:5.000	BHM
	01-010	Lageplan Ost - Index 03	1:1.000	BHM
	01-011	Lageplan West - Index 02	1:1.000	BHM
	01-012	Lageplan Kraftwerksanlage - Index 03	1:500	BHM
	01-021	Querprofile Oberwasser Profil 3 - 12 - Index 02	1:250	BHM
	01-022	Querprofile Oberwasser Profil 13 - 19 - Index 02	1:250	BHM
	01-023	Querprofile Unterwasser Profil HP1 - Brü 5 - Index 02	1:250	BHM
	01-024	Querprofile Unterwasser Profil 22 - 27 - Index 01	1:250	BHM
	01-026	Regelprofil Buhnen - Index 00	1:250	BHM
	01-027	Regelprofile Böschungssicherungen - Index 00	1:250	BHM
	01-028	Längenschnitt Begleitdrainage und Transportleitung - Index 00	1:1000/100	BHM
	01-031	Krafthaus Grundrisse und Schnitte - Index 04	1:200	BHM
	01-032	Krafthaus + Wehranlage Ansichten - Index 02	1:200	BHM
	01-033	Wehranlage Grundriss und Schnitte - Index 03	1:200	BHM
	01-034	Krafthaus Grundrisse und Schnitte Teil 2 - Index 03	1:200	BHM
	01-042	Detailplan Fischaufstieg - Index 01	1:200 / 1:100	BHM
	01-043	Purbach - Mündungsbauwerk - Index 01	1:100 / 1:500	BHM
	01-044	Teiche Loderer - Ablaufbauwerk - Index 02	1:100 / 1:500	BHM
	01-050	Bauphasenplan Kraftwerksanlage - Index 02	1:1000 / 1:200	BHM

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistignt. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

	01-051	Materialzwischenlager - Index 00	1:1000	BHM
	01-060	Übersichtsschaltbild einpolig - Index 02	---	BHM
Einlage 4	01-070	Bericht Hydraulik - Index 03	---	BHM
	01-071	Hydraulischer Längenschnitt Betriebsphase - Index 02	1:5000/100	BHM
	01-072	Hydraulischer Längenschnitt Bauphasen - Index 01	1:5000/100	BHM
	01-073	MJNQ _t PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 02	1:5000	BHM
	01-074	MJNQ _t PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-075	MJNQ _t PROJEKT - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 02	1:5000	BHM
	01-076	MJNQ _t PROJEKT - LP Fließgeschw. - Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-077	MQ PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 02	1:5000	BHM
	01-078	MQ PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-079	MQ PROJEKT - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 02	1:5000	BHM
	01-080	MQ PROJEKT - LP Fließgeschw. - Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-081	Qa PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 02	1:5000	BHM
	01-082	Qa PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-083	Qa PROJEKT - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 02	1:5000	BHM
	01-084	Qa PROJEKT - LP Fließgeschw. - Differenzen - Index 02	1:5000	BHM
	01-085	HQ1 PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
	01-086	HQ1 PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
	01-087	HQ1 PROJEKT - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 01	1:5000	BHM
	01-088	HQ1 PROJEKT - LP Fließgeschw. - Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
	01-089	HQ30 BESTAND - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
01-090	HQ30 PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM	
01-091	HQ30 PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM	
01-092	HQ30 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Index 01	1:5000	BHM	
01-115	HQ30 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 01	1:5000	BHM	

01-093	HQ100 BESTAND - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
01-094	HQ100 PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
01-095	HQ100 PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-096	HQ100 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Index 01	1:5000	BHM
01-116	HQ100 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-097	HQ300 BESTAND - LP Wassertiefen - Index 00	1:5000	BHM
01-098	HQ300 PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
01-099	HQ300 PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-100	HQ300 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Index 01	1:5000	BHM
01-117	HQ300 PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-101	BHQ BESTAND - LP Wassertiefen - Index 00	1:5000	BHM
01-102	BHQ PROJEKT - LP Wassertiefen - Index 01	1:5000	BHM
01-103	BHQ PROJEKT - LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-104	BHQ PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Index 01	1:5000	BHM
01-118	BHQ PROJEKT - LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-105	HQ30 Bauphase 1 (ohne Unterwassereintiefung) LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-106	HQ30 Bauphase 1 (mit Unterwassereintiefung) LP Wassertiefen-Differenzen - Index 01	1:5000	BHM
01-107	HQ30 Bauphase 1 (ohne Unterwassereintiefung) LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 00	1:5000	BHM
01-108	HQ30 Bauphase 1 (mit Unterwassereintiefung) LP Wasserspiegellagen - Differenzen - Index 00	1:5000	BHM
01-109	MJNQ _t BESTAND - LP Wassertiefen - Index 00	1:5000	BHM
01-110	MJNQ _t BESTAND - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 00	1:5000	BHM
01-111	MQ BESTAND - LP Wassertiefen - Index 00	1:5000	BHM
01-112	MQ BESTAND - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 00	1:5000	BHM

	01-113	Qa BESTAND - LP Wassertiefen - Index 00	1:5000	BHM
	01-114	Qa BESTAND - LP Fließgeschwindigkeiten - Index 00	1:5000	BHM
Einlage 5	01-030	Vorstatik Hauptbauwerke - Index 00	---	BHM
	01-034	Ergänzung Vorstatik Hauptbauwerke - Index 00	---	BHM
Einlage 6	01-041	Brandschutzkonzept - Index 02	---	BHM
	01-040	Brandabschnittsplan Krafthaus - Index 03	1:200	BHM
<i>Anmerkung: Die "BLAU" gekennzeichneten Unterlagen wurden im Zuge der vorliegenden Revision angepasst.</i>				
<i>Anmerkung: Die "GRÜN" gekennzeichneten Unterlagen wurden die Plannummern angepasst.</i>				
Pläne mit Nummer, die nicht Einreichgegenstand sind:				
	01-101	Katasterlageplan - Grundabtausch ÖWG	1:2.000	BHM
	01-102	Katasterlageplan - Grundinanspruchnahme ÖWG	1:2.000	BHM

Mappe 3 bis 7 und 10 (Auszug aus dem Dokument *Inhaltsverzeichnis-Mappe 3-4-5-6-7 – B0055*):

KW Judenburg				
Ersatzneubau Murkraftwerk				
UVP-Projekt				
<i>Revision 02 - Ergänzungen April 2020</i>				
<i>Revision 02 - Ergänzungen Juni 2020 - Juni 2021</i>				
<i>Revision 03 - Ergänzungen 2021</i>				
<i>Revision 04 - Ergänzungen 2023</i>				
<i>Revision 05 - Ergänzungen Mai 2023</i>				
<i>Revision 06 - Ergänzungen Juni 2023</i>				
GZ: B0055				
Mappe 3	<i>Einl.Nr.</i>	1.	Teilgutachten Geotechnik GDP ZT GmbH	
			- 01- Fachgutachten Geotechnik	Rev. 00
			- 02 - Geotechnischer Entwurfsbericht	Rev. 01
			- 03 - Aktenvermerk	Rev. 01
			- 04 - Aktenvermerk vom 17.06.2019, GDP ZT GmbH	Rev. 02
	<i>Einl.Nr.</i>	2.	Teilgutachten Hydrogeologie Geologie & Grundwasser GmbH	
			- 01 - Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie	Rev. 00

			- Anlagen Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie	Rev. 00
			- 02 - Ergänzung zum Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie	Rev. 01
			- 03 - Stellungnahme zum Gutachten der GEOTEAM	Rev. 02
			- 04 - Ergänzung zum Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie Auwaldflächen SZ1, 5, 7, 9 und 11	Rev. 02
			- 05 - Stellungnahme Stauzielreduktion 2021, Sept. 2021	Rev. 03
Mappe 4	<i>Einl.Nr.</i>	3.	<i>Teilgutachten Gewässerökologie</i> <i>ezb Eberstaller Zauner Büros, hydro:biologie TB DI Grasser</i>	
			- 01 - Ökologische Begleitplanung 2020	Rev. 02
			- Lageplan_Ökologie_Oberwasser 2020	Rev. 02
			- Lageplan_Ökologie_Unterwasser 2016	Rev. 00
			- 02 - Fachbeitrag: Fische 2016	Rev. 00
			- 03 - Fachbeitrag: Fische Ergänzung 2018	Rev. 01
			- 04 - Fachbeitrag: Fische Ergänzung 2020	Rev. 02
			- 05 - Fachbericht: Makrozoo- und Phytobenthos	Rev. 02
			- 06 - Fachbeitrag: Fische Ergänzung 2020 - Nachreichung	Rev. 02
			- 07 - Auswirkungsprognose Ergänzung 2020 - Nachreichung	Rev. 02
			- 08 - Nachreichung zur Durchgängigkeit des Purbaches_2021_03_23	Rev. 03
			- 09 - Überarbeitung Gewässerökologie - neues Stauziel, Sept. 2021	Rev. 03
Mappe 5	<i>Einl.Nr.</i>	4.	<i>Teilgutachten Pflanzen und deren Lebensräume</i> <i>Baumgartner und Partner KG</i>	
			- 01 - FB Pflanzen und deren Lebensräume 2015	Rev. 00
			- 02 - NVE Pflanzen und deren Lebensräume 2019	Rev. 01
			- Plan FFH LRT 91E0-Eingriff-Ausgleich-25-02-2019	Rev. 01
			- 03 - Ergänzungsbericht FB Pflanzen und deren Lebensräume 2019	Rev. 01
			- 04 - Ergänzungsunterlagen zur Stellungnahme 2019	Rev. 01
			- 05 - Ergänzungsbericht FB Pflanzen und deren Lebensräume 2020	Rev. 02
			- 06 - Biotoptypenplan Ergänzung 2020	Rev. 02
			- 07 - Ergänzungsbericht NVE Pflanzen und deren Lebensräume März 20	Rev. 02
			- Lageplan FFH-LRT 91E0_Querprofile_06.03.2020	Rev. 02
			- Querprofile_sensiblen_Zonen_Index_02	Rev. 02
			- 08 - NVE Ergänzung Pflanzen und deren Lebensräume Juni 2020	Rev. 02
			- 09 - Kumulationenprüfung 220623-EV	Rev. 02
		- 10 - FB Pflanzen und Lebensräume Ergänzung 26-02-2021	Rev. 02	
		- 11 - FB Pflanzen-Lebensräume -Beantwortung STN ASV für WBT	Rev. 02	

Mappe 6	<i>Einl.Nr.</i>	5.	<i>Teilgutachten Fauna BFN</i>				
			- 01 - Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume, Überarbeitung 2019			Rev. 01	
			- 02 - Naturverträglichkeitserklärung Tiere und deren Lebensräume			Rev. 00	
			- 03 - Fachbeitrag Wildökologie und Jagdbetrieb			Rev. 01	
			- 04 - Karte wertbestimmende Vogelarten 15.07.2019			Rev. 02	
			- 05 - Stellungnahme Ausgleichsfläche_Ergänzung Tiere_2021-04-14			Rev. 02	
	<i>Einl.Nr.</i>	6.	<i>Teilgutachten Klima Institut für Geographie und Raumforschung</i>				Rev. 00
	<i>Einl.Nr.</i>	7.	<i>Teilgutachten Luft Institut für Geographie und Raumforschung Borovsky und Duschek GmbH</i>				Rev. 02
			- 01 - Fachbeitrag Immissionsprognose für den Bau des KW Judenburg				
			- 02 - Beantwortung der Fragen aus der Stellungnahme Mag. Schopper				
	<i>Einl.Nr.</i>	8.	<i>Teilgutachten Lärm IGBK</i>				Rev. 02
	<i>Einl.Nr.</i>	9.	<i>Teilgutachten Landschaftsbild, Erholung und Sach- und Kulturgüter IGBK</i>				Rev. 02
<i>Einl.Nr.</i>	10.	<i>Teilgutachten Verkehr IGBK</i>				Rev. 02	
		-01- Teilgutachten Verkehr					
		-02- STN Fachbereich Verkehr 2020-04-24					
<i>Einl.Nr.</i>	11.	<i>Klima- und Energiekonzept IGBK</i>					
		- 01 - Klima- und Energiekonzept				Rev. 01	
		- 02 - Klima- und Energiekonzept- Änderung: betreffend Rodungsflächen				Rev. 04	
<i>Einl.Nr.</i>	12.	<i>Abfallwirtschaftskonzept IGBK</i>					
		- 01 - Abfallwirtschaftskonzept				Rev. 01	
		- 02 - Abfallwirtschaftskonzept - Änderung: betreffend Rodungsflächen				Rev. 04	
<i>Einl.Nr.</i>	13.	<i>Rodung IGBK</i>					
		- Fachbeitrag Rodung inkl. Plan, Dez. 2022				Rev. 04	

	<i>Einl.Nr.</i>	14.	<i>Ergänzung Elektrotechnik BHM</i>			Rev. 01
Mappe 7	<i>Einl.Nr.</i>	15.	<i>UVE IGBK</i>			Rev. 01
	<i>Einl.Nr.</i>	16.	<i>UVE Nachtrag 2. Nachreichung zur Zweitevaluierung der Behörde IGBK</i>			Rev. 02
			- UVE Nachtrag – 2. Nachreichung zur Zweitevaluierung der Behörde			
			- Ergänzungsbericht zur Stellungnahme der Umweltanwältin			
			- Ergänzungsbericht zur STN der Umweltanwältin Flächenbilanz 2022-12			Rev. 04
			- Nachtrag zur Umweltverträglichkeitserklärung, Jän. 2023			Rev. 04
			- Antragsmodifikation			Rev. 04
Mappe 10	<i>Einl.Nr.</i>	17.	<i>Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer</i>			
			Einlagenverzeichnis März 2023			Rev. 05
			Grundstücksverzeichnis - Index 04			Rev. 05
			Katasterlageplan OW + UW - Index 05			Rev. 05
			Grundstücksverzeichnis - Index 04 (inkl. Anmerkungen zum aktuellen Status)			Rev. 05
			Verträge inkl. Grundbuchauszüge			
			- Loderer			Rev. 05
			- Fontative			Rev. 05
			- Steiner			Rev. 05
			- Gollner			Rev. 05
			- Neuhold			Rev. 06
			- Woelfler			Rev. 05
			- Pezold			Rev. 05
			- ÖWG			Rev. 06
			- ÖBB			Rev. 05
			- Stadtgemeinde Judenburg			Rev. 06
			- Judenburger Standortentwicklungs- u. Immobilien GmbH & Co KG			Rev. 05
			- Hendrickson			Rev. 06
			- Isola			Rev. 06
			- ÖkoWatt			Rev. 06
		- Stahl Judenburg			Rev. 06	
		- Honis			Rev. 06	
	<i>Anmerkung:</i>	<i>Mappe 8 und Mappe 9 enthielten Ergänzungen bzw. Austauschdokumente, die in die Mappen 1 bis 7 eingegliedert wurden.</i>				

D. Nebenbestimmungen

1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 folgende Fristen festgelegt:

1.1. Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit **6 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bestimmt.

1.2. Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung wird mit **10 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

1.3. Natur-Schutzmaßnahmen

Die in der UVE enthaltenen Naturschutz-Maßnahmen sowie die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen betreffend Naturschutz sind in Absprache mit der Umweltbauaufsicht bis spätestens **1 Jahr** nach Inbetriebnahme des KW Judenburg umzusetzen.

1.4. Aufsichtsorgane

1. Ökologische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der im Interesse des Schutzes der Biotope und Ökosysteme erteilten Nebenbestimmungen sicherzustellen, ist der Behörde von der Projektwerberin **spätestens einen Monat vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht** (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) **namhaft zu machen**. Deren Aufgabe ist es, die Realisierung aller einschlägigen Maßnahmen während der Errichtung und während des Betriebes des Vorhabens zu überprüfen, zu dokumentieren und zu bewerten. Stellt das der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. die/der der Behörde namhaft gemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so hat die Antragstellerin unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/n andere/n facheinschlägige/n Zivil-ingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen.

Die ökologische Bauaufsicht umfasst die in den Nebenbestimmungen des Spruchpunktes D.2.13 (Naturschutz) angeführten Aufgaben.

2. Abfalltechnische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine abfalltechnische Bauaufsicht als Kontrollorgan für den Baustellenbetrieb und die Bauphase, insbesondere für die Kontrolle der unter Spruchpunkt D.2.1. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, zu bestellen und der Behörde **spätestens einen Monat vor Baubeginn** namhaft zu machen. Nach Abschluss der Errichtungsphase hat die abfalltechnische Bauaufsicht einen Schlussbericht zu erstellen, der der Behörde vorzulegen ist.

3. Gewässerökologische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine gewässerökologische Bauaufsicht als Kontrollorgan (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in), insbesondere für die Kontrolle der unter Spruchpunkt D.2.4. und D.2.7. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, zu bestellen und der Behörde **spätestens einen Monat vor Baubeginn** namhaft zu machen. Während der Errichtungsphase sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die geeignete bauliche Ausführung der Fischaufstiegshilfe, eine möglichst effektive Detaildimensionierung der Fischechanlage, sowie eine generell gewässerschonende Umsetzung der Baumaßnahmen sicherzustellen. Die Bauaufsicht hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Bautätigkeit und damit die Trübebelastung innerhalb des Gewässers durch entsprechende Organisation und Vorbereitung auf ein notwendiges Minimum reduziert wird.

4. Forstökologische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine forstökologische Bauaufsicht als Kontrollorgan (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in), insbesondere für die Kontrolle der unter Spruchpunkt D.2.5. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, zu bestellen und der Behörde **spätestens einen Monat vor Baubeginn** namhaft zu machen. Während der Errichtungsphase sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

5. Geologisch-geotechnische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine hydrogeologische Bauaufsicht als Kontrollorgan (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in), insbesondere für die Kontrolle der unter Spruchpunkt D.2.5. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, zu bestellen und der Behörde **spätestens einen Monat vor Baubeginn** namhaft zu machen. Während der Errichtungsphase sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

6. Hydrogeologische Bauaufsicht auf Basis des UVP-G 2000:

Vor Baubeginn ist eine für alle Tief- und Grundbaurbeiten (Bauphase) verantwortliche Person als geologisch-geotechnische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in), insbesondere für die Kontrolle der unter Spruchpunkt D.2.8. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, zu bestellen und der Behörde **spätestens einen Monat vor Baubeginn** namhaft zu machen. Während der Errichtungsphase sind der Behörde halbjährliche Zwischenberichte, nach Beendigung der Errichtungsphase ist ein Schlussbericht vorzulegen.

7. Wasserrechtliche Bauaufsicht auf Basis des WRG 1959:

Gemäß § 120 WRG 1959, wird zur Überwachung der Bauausführung **Dipl.-Ing. Helmut Mitterfellner, Hummelstraße 5, 8811 Scheifling**, als wasserrechtliche Bauaufsicht den den Fachbereich Wasserbautechnik bestellt.

Die Kosten für diese Bauaufsicht sind durch die Projektwerberin (Judenburger Stadtwerke AG) zu tragen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist **3 Monate vor Baubeginn** unter Anschluss einer Projektparier **zu verständigen**. Dieser sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur

Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat in mindestens halbjährlichen Abständen einen Zwischenbericht über den Baufortschritt und den Erfüllungsstand der wasserbautechnischen Nebenbestimmungen (Spruchpunkt D.2.15.) zu erstellen, welcher der Behörde vorzulegen ist. Bei besonderen Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung fremder Rechte nach sich ziehen können, ist die Behörde unverzüglich nach Bekanntwerden zu verständigen.

2. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) enthalten zahlreiche Verpflichtungen zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, Berichten, Bestätigungen und dergleichen. Wenn es im Auflagentext nicht näher ausgeführt wird, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen.

Die Nummerierung der Nebenbestimmungen folgt jener des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 15.05.2023 (OZ 163 ELAK).

2.1. Abfalltechnik

1. Für die Zwischenlagerung und Verbringung von Bodenaushub ist vor Beginn der Aushubarbeiten eine Detailplanung – inklusive einer vertraglichen Absicherung der Kapazitäten für die externe Verwertung / Verbringung – vorzulegen.
2. Die Einhaltung der abfalltechnisch relevanten Maßnahmen während der Bauphase ist von einer abfallrechtlichen Bauaufsicht in regelmäßige Abständen (mindestens quartalsweise) zu überprüfen und ist der Behörde darüber zu berichten. Nach Abschluss der Bauphase ist der Behörde ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen.

2.2. Bautechnik und Brandschutz

1. Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Erdbebenbelastungen und Vibrationen entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem schriftlich zu bestätigen.
2. Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den

- urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
3. Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
 4. Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
 5. Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 03/2017 zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNormen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997 idgF.) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
 6. Das Projekt der Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S, Ausgabe 2018 im Schutzzumfang Vollschutz, bzw. nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (Index 02 vom 25. Juli 2019), sowie nach TRVB 114 S, Ausgabe 2006 ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
 7. Die natürliche Brandrauchentlüftungsanlage (BRE) gemäß TRVB 125 S, Ausgabe 11/2015 muss den Bestimmungen gemäß TRVB 125 S und ÖN EN 12101-2, Ausgabe: 2017-09-01 entsprechen und ist ständig funktionstüchtig zu betreiben. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und in Folge nachweislich wiederkehrend prüfen zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
 8. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind jederzeit von einer Verstellung frei zu halten.
 9. Alle versperr- bzw. verriegelbaren Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind mit Notausgangsschlössern gemäß ÖN EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
 10. Für das gegenständliche Projekt sind im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 05/2015 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und nachweislich dem

Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.

11. Für das gegenständliche Projekt müssen Feuerwehrezufahrten im Sinne der TRVB 134 F, Ausgabe 2017 errichtet, gekennzeichnet und ständig freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nachweislich das Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando herzustellen.
12. In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr ist ggf. eine Objektfunkanlage im Sinne der TRVB 159 S, Ausgabe 2018 auszuführen. Vor Inbetriebnahme der Objektfunkanlage ist diese im Sinne der TRVB 159 S, Ausgabe 2018 von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen sind beheben zu lassen. Die Objektfunkanlage ist im Sinne der TRVB 159 S und den Herstellerangaben zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen. Wird keine Objektfunkanlage ausgeführt, ist dies mit Bestätigung der zuständigen Feuerwehr ausführlich zu begründen.
13. Die Umsetzung und Ausführung aller projektierten und durch Bescheid vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Brandschutzmaßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker mit Fachkenntnis im Bereich Brandschutzwesen und dgl.) zu überwachen. Aufgezeigte Mängel sind umgehend zu beheben. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung aller brandschutztechnischer Einrichtungen, baulichen, anlagentechnischen, abwehrenden sowie organisatorischen Brandschutzmaßnahmen vorzulegen.
14. Die öffentlich zugänglichen, absturzgefährlichen Bereiche Mündungsbauwerk Purbach sind mit einer mindestens 1,0 m hohe Absturzsicherung gemäß OIB-Richtlinie 4, Pkt. 4,2 auszustatten.
15. Alle Fußböden, die nutzungsbedingt bzw. aus dem betrieblichen Ablauf heraus mit gleitfördernden Stoffen in Kontakt kommen (auch Gitterrostbeläge) müssen im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertigen Prüfnorm) eine rutschhemmende Oberfläche von mind. R9; mind. R11 in überdachten Außenbereichen und mind. R12 in nicht überdachten Außenbereichen aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ($4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$), in allen Anlagenbereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmierstoffe von V 6 ($6 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter Angabe des Einbauortes und der Rutschklasse von der jeweiligen ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

2.3. Elektro- und Lichttechnik

1. Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechnigte/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" entsprechen.
2. Für die Ölauffangwanne, über welcher die gegenständlichen Blocktransformatoren aufgestellt werden, ist ein geeignetes Konzept betreffend Behandlung von Meteorwässern

- zu erstellen und umzusetzen (siehe dazu Kapitel 3 "Beurteilung der Auswirkungen" Unterpunkt 3.2.5 des Teilgutachtens Elektrotechnik [OZ 74 ELAK] z.B.: Ablassanlage für die Ölauffangwanne, Prüfung auf Ölfreiheit und Entsorgung über einen Ölabscheider oder geeignete Abdeckung zur Verhinderung, dass Meteorwässer abgeleitet werden und nicht in die Öl-Auffangwanne gelangen).
3. Der/Die aus Brandschutzgründen einzuhalten/n Sicherheitsbereiche von 3 m im Umkreis von den Blocktransformatoren sind auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freizuhalten.
 4. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elekroununternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 Abs. 3 ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
 5. Nach Fertigstellung ist für die Energieerzeugungsanlage(n) als Gesamtheit (im Sinne der Maschinensicherheitsverordnung 2010), bestehend aus Turbine(n) und Generator(en) mit dazugehöriger Steuerung und Nebenaggregaten, jeweils eine EG-Konformitätserklärung ausstellen zu lassen. Die EG-Konformitätserklärung(en) sind zu verwahren und der Behörde im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz vorzulegen.
 6. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
 7. Es ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß §12 Stmk EIWOG 2005 sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Änderungen der fachlich geeigneten Person sind ebenfalls bekannt zu geben.
 8. Die gegenständlichen elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elekroununternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 Abs. 3 ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
 - Auf die Möglichkeit, diese wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der Bestimmungen der OVE E 8101 Abschnitt 600.5.2.2“, durchzuführen (bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb einem Managementsystem für vorbeugende Instandhaltung unterliegen) wird hingewiesen.
 9. Für die Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen der Kraftwerksanlagen und der elektrischen Anlagen sind Prüfpläne zu erstellen. In diesen Prüfplänen muss festgelegt sein, in welchen Intervallen und in welcher Form Funktionsprüfungen an den Schutz-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen durchzuführen sind (z.B. „scharfe“ Schutzprüfung inkl. Auslösen der Schalteinrichtungen, Prüfung des Netzentkopplungsschutzes...).

10. Die gegenständliche bauliche Anlage (KW Judenburg) ist mit einer „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ gemäß ÖNORM EN 1838 auszustatten. Über die ordnungsgemäße Ausführung der „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ gemäß ÖNORM EN 1838 unter Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen gemäß OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist von einem befugten Elekronunternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 Abs. 3 ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
11. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme für die bauliche Anlage "KW Judenburg" nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in Blitzschutzklasse II ist von einem befugten Elekronunternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 Abs. 3 ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
12. Bei der Errichtung von während der Bauzeit erforderlichen Baustellenbeleuchtungen sind die im Kapitel 3 "Beurteilung der Auswirkungen" (Unterpunkt 3.2.12 des Fachgutachtens Elektrotechnik [OZ 74]) angegebenen Gestaltungsgrundsätze zu berücksichtigen und einzuhalten.
13. Nach Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage ist eine unabhängige Stelle (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU, AUVA) damit zu beauftragen,
 - eine Evaluierung hinsichtlich der möglichen (und für Arbeitnehmer zugänglichen) Bereiche, in welchen relevante elektromagnetische Felder auftreten können, durchzuführen und
 - an den exponierten Stellen (z.B. bei mit hohen Strömen belasteten Kabelsystemen...) Messungen der elektromagnetischen Felder durchführen.

Die Messungen sind gemeinsam mit den zum Messzeitpunkt aktuellen Leistungsdaten (Stromstärken, Leistungsaufnahme, Leistungsabgabe) der Anlage zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind auf die maximal möglichen Stromstärken (Anlagengrenzwerte – worst-case-Betrachtung) hochzurechnen und den Grenzwerten für berufliche Exposition gemäß der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF gegenüberzustellen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen sind Gefahrenbereiche, das sind Bereiche, in denen die Grenzwerte für berufliche Exposition überschritten werden können, zu kennzeichnen und abzusperren. Arbeitnehmer sind im Hinblick auf eine Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu informieren und zu unterweisen. Auf die Gefährdung von Implantat-Träger/innen ist gesondert hinzuweisen.
14. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage ist zur Entlüftung ins Freie mit einer technischen/mechanischen Absauganlagen auszustatten.
15. Die ausreichende Dimensionierung der Be- und Entlüftung des Batterieaufstellungsraumes ist durch einen rechnerischen Nachweis gemäß OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 "Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien" zu dokumentieren. Die Ausführung der Be- und Entlüftung (mechanisch) entsprechend der Berechnungsergebnisse sowie gemäß den Anforderungen nach der OVE EN IEC 62485-2 ist zu bestätigen.
16. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Fußböden des Aufstellungsraumes der Batterieanlage einen elektrischen Widerstand zwischen $5 \times 10^4 \Omega$ und $10^7 \Omega$ aufweist.
17. Mit der Erstprüfung der elektrischen Steuerung der mechanischen Absauganlage des Batterieraumes ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass
 - der erforderliche Luftvolumenstrom für den jeweiligen momentanen Betriebszustand sichergestellt ist (während des Ladezyklus und eine Stunde danach sowie permanent bei der Betriebsart „Erhaltungsladen“).

- bei Ausfall der technischen Lüftung die Ladeeinrichtung der Batterien abgeschaltet wird oder alternativ ein Alarm ausgelöst wird.
18. An der Zugangstür des Batterieraumes sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:
- das Verbotssymbol P003: "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"
 - das Warnsymbol W012: "Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" (wenn 60 VDC überschritten wird)
 - das Warnsymbol W026: "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien"

2.4. Fischerei

1. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Zementwässer, Betonzuschlagsstoffe, Mineralöle etc.) in das Gewässer gelangen. Dazu sind außerdem Baustoffe und Baumaterial außerhalb der Baustellenzeiten außerhalb des Hochwasserabflussbereiches, 10-jährlicher Hochwasser, zu lagern. Ebenso gilt dies für Baumaschinen, Werkzeuge und Tanks.
2. Trübstoffhaltige Baugrubenwässer der Wehrbaustelle dürfen erst nach vorheriger Vorreinigung (z.B. ausreichend dimensioniertes Absetzbecken oder Filterung) in das Gewässer zur Ableitung gelangen. Die Absetzanlagen sind während der gesamten Einsatzzeit funktionstüchtig zu erhalten. Falls das zur Absetzung benötigte Volumen nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Absetzanlage zu räumen. Dabei dürfen abgesetzte Feinsedimente und/oder Schlämme nicht ins Gewässer eingebracht werden.
3. Die Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Gewässers und des Uferbewuchses durchzuführen. Durch die Bauarbeiten beeinträchtigter bzw. entfernter Uferbewuchs ist nach Abschluss der Bauarbeiten durch das Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen wiederherzustellen.
4. Den ausführenden Firmen sind die Nebenbestimmungen aus gewässerökologischer und fischereilicher Sicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
5. Zusätzlich zur dauerregistrierenden Dokumentation der Gewässertrübungen (siehe Spruchpunkt D.2.7, Nebenbestimmung Nr. 8) ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Art und Umfang aller Tätigkeiten im Gewässer inkl. Zeitdauer vermerkt werden. Darüber hinaus ist eine Fotodokumentation anzufertigen. Das Bautagebuch samt Fotodokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Vor Beginn von Arbeiten mit schwerem Gerät sind die eingerichteten Baustellenbereiche auf das Vorkommen von Fischarten zu prüfen, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie den Baubereich selbstständig verlassen können (z. B. Koppen, andere Kleinfischarten, Jungfische usw.), um mögliche Defizite möglichst gering zu halten. Dies betrifft auch mögliche Fischfallen im Bereich von Wasserhaltungen, Baugrubenumschließung etc. Sollte in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht eine entsprechende Notwendigkeit erkannt werden, sind diese Fische elektrofischereilich zu bergen und in Absprache mit den Fischereiberechtigten in einen anderen Gewässerabschnitt umzusetzen.
7. Im Bereich der Unterwassereintiefungsstrecke ist dort, wo dies technisch machbar ist, knapp oberhalb der Mittelwasseranschlagslinie eine Uferberme zu errichten, um die Zugänglichkeit zum Gewässer zu verbessern.
8. Um die Auswirkungen baulich bedingter Trübungen auf die Reproduktion der Bachforelle und der Äsche zu kompensieren, sind jeweils im Anschluss an die Baumaßnahmen der zwei zeitlich getrennten Bauphasen und in Abstimmung mit dem zuständigen

Fischereiberechtigten Besitzmaßnahmen mit juvenilen Individuen beider Arten (je 500 Stück pro Jahr, Altersklasse 0+) im von Trübungen beeinträchtigten Abschnitt des Projektgebiets vorzunehmen.

2.5. Forst, Boden, Wildökologie

Bauphase

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle an Bauflächen angrenzende Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder Abplankung oder PE-Baustellenabsperrenetz) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
2. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.

Betriebsphase

3. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 19.153 m² entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 19.153 m² vorzunehmen.
4. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst im Bereich der im Einreichprojekt angeführten „Ausgleichsfläche Auwald“ auf Gst. Nr. 684, KG St. Peter o. J., vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, oder ist die Umsetzung auf diesen Flächen aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodungsflächen, jedenfalls aber in den Standortgemeinden oder in einer der angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ausgleichsfläche Auwald ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen.
5. Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen LGBl. Nr. 61/1982 idgF sind bei der Ausweisung der Ersatzaufforstungsflächen zu berücksichtigen.
6. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baum- und Straucharten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen. Der Anteil standortheimischer Laubhölzer hat dabei mindestens 90% zu betragen. Als Hauptbaumarten sind für grundwasserfernere Standorte Stieleiche, Bergahorn, Rotbuche, Vogelkirsche, Schwarzpappel, Grauerle, Bergulme etc. zu verwenden. Die Verwendung von Nadelhölzern hat sich auf einzelne Fichten und Tannen zu beschränken. Im Bereich grundwassernaher Standorte (Flurabstand < 2m) sind Silberweide, Strauchweiden, Schwarzerle und Schwarzpappel zu verwenden. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Mindestpflanzengröße von 60/80 cm zu wählen ist und bei Weiden, Erlen und Pappeln auch Steckhölzer verwendet werden können zu verwenden sind. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische, standorttaugliche Sträucher wie Hasel, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Traubenkirschen etc. zu verwenden.
7. Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern, bis sie gesichert sind.
8. Die im Bereich der Unterwassereintiefung gelegenen, von Grundwasserabsenkungen betroffenen Waldbestände auf den Grundstücken Nr. 833/1, 833/2, 834 und 838 KG

Judenburg sind jährlich zu begehen und der Kronenzustand nach den Richtlinien der österreichischen Waldzustandsinventur zu beurteilen. Bäume mit erheblichen Vitalitätseinschränkungen (starke Kronenverlichtung, absterbende Kronenteile) sind zu entfernen und durch Neupflanzungen von Silberweiden, Schwarzpappeln und Erlen zu ersetzen.

2.6. Geologie und Geotechnik

Allgemein:

1. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbaurbeiten durch einen durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur (Baubegleitung) zu überwachen.
2. Diese Baubegleitung ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn unter nachweislicher Übermittlung des Genehmigungsbescheides zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen.
3. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbaurbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen ist bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
4. Die bestehenden Dammbauwerke sind vor Baubeginn in geotechnischer Hinsicht durch eine fachkundige und befugte Person oder Institution im Hinblick auf Dammgeometrie, Dammschüttmaterial, Verdichtung, Bewuchs, Standsicherheit, Dichtheit, etc. nachweislich untersuchen zu lassen.
5. Entsprechend der ÖNORM B 1998-1 – „Erdbeben - Grundlagen für Hochbauten“ sind bei der Dimensionierung der Bauwerke und Anlagen entsprechend der zitierten Norm mit $a_{gR} = 0,92 \text{ m/s}^2$ (für Judenburg) zu berücksichtigen.
6. Zur Überprüfung der örtlichen Lagerungsverhältnisse (auch ihrer Gleichmäßigkeit) sind zweckmäßigerweise in der ersten Phase der Bauarbeiten, ausgehend von einem Voraushubniveau orientierende Rammsondierungen abzuteufen.
7. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Erkundungsmaßnahmen ist in Abspreche mit geotechnischen Baubegleitung darüber entschieden werden, ob zusätzliche Sondermaßnahmen im Gründungsbereich notwendig werden.
8. Abhängigkeit von der letztlich geplanten Tiefe der Bohrpfahlwände sind weitere, tiefer reichende Kernbohrungen nachweislich auszuführen
9. Dies gilt auch für die beiden Widerlager, deren Gründungstiefe und Zustand im Zuge der Arbeiten im Flussbett zu kontrollieren sind.
10. Vor Baudurchführung sind jedenfalls noch detaillierte geotechnische Untersuchungen und Betrachtungen über diesen Begleitedamm (Zustand des Damms, Dammgeometrie, Dammschüttmaterial, Verdichtung, Bewuchs, Standsicherheit, Dichtheit, Dammdurchströmung, etc.) durchzuführen.

Bauphase:

11. Zur Minimierung der Setzungen und Setzungsdifferenzen ist der Untergrund zu Homogenisieren und einem Verdichtungsverfahren zu unterziehen.
12. Die Ufereinrückung ist murseitig in einer Schichtmächtigkeit von zumindest 1,0 m aus Material geringerer Durchlässigkeit (Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5 \times 10^{-5} \text{ m/s}$). zu schütten.
13. Über die Verdichtungsprüfung sind Aufzeichnungen anzufertigen.
14. Die Kronenbreite des Damms von ca. 2,5 bis 3,5 m bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 bis 1:2 ist nachweislich einzuhalten.

15. Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten sind die Oberflächen umgehend erosionssicher zu befestigen.
16. Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.
17. Zur Wasserhaltung in Baugruben, sowie Errichtung temporärer Gräben oberhalb der Baugruben zur Abhaltung von außerhalb der Baugruben anfallender Niederschlagswässer sind Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.
18. Triebwasserkanäle der beiden unteren Kraftwerksstufen, KW Sensenwerk und KW Murdorf, werden verfüllt Bauwerksgruben (Turbinengruben) Verfüllung der Triebwasserkanäle der ehemaligen KW darf nur mit inertem Bodenaushub gemäß DVO nachweislich erfolgen.
19. Im Zuge der Ausführungsplanung und vor Herstellung der Unterwassereintiefung durch örtliche Freilegung der Fundamente ist eine Beurteilung durch einen Statiker in Absprache mit der geotechnischen Begleitung durchzuführen.
20. Die Gründungstiefe der Flusspfeiler des Magdalenasteges mit Großbohrpfählen DN120 ist zumindest 6 m unter die projektgemäße Mursohle einzuhalten.
21. Die bauzeitliche Zwischenlagerung von Aushubmaterial darf nur auf den Zwischenlagerflächen im Bereich des Zirkusplatzes erosionssicher durchgeführt werden.
22. Nachweise für die mineralölbeständige Ausführung des Tankraumes mit Auslaufsicherung ist vorzulegen.
23. Im Falle von unkontrollierten Austritten von wassergefährdenden Stoffen sind mindestens 200 kg Ölbindemittel vom Typ III leicht erreichbar und gekennzeichnet vorrätig zu halten.
24. Diese Untersuchungen des Begleitdammes haben auch Betrachtungen hinsichtlich der Dammdurchströmung aufgrund der Stauzielanhebung zu beinhalten.
25. Über die durchgeführten Untersuchungen ist der UVP-Behörde unaufgefordert ein fachkundig erstellter Bericht vorzulegen.
26. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.
27. Die drei Referenzprofile (Profil 19 im Nahbereich der Wehranlage, Profil 11 am Bereich der Schnellstraßenbrücke und Profil 3 flussauf der Aufweitung) sind alle zwei Jahre zu vermessen.
28. Bis spätestens zur Kollaudierung ist eine detaillierte Betriebs- und Wartungsvorschrift mit verantwortlicher Zuteilung der Aufgaben zu erstellen.

2.7. Gewässerökologie

1. In den Monaten März bis Dezember ist die Fischaufstiegshilfe mit mindestens 630 l/s zu dotieren. Im Jänner und Februar ist eine Drosselung der Dotierung auf zumindest 550 l/s zulässig. Diese Dotierwassermengen sind im Zuge der Funktionsüberprüfung gegebenenfalls zu optimieren und hydraulisch nachzuweisen.
2. Die jeweilige Dotationswassermenge für die Fischaufstiegshilfe hat über eine zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtung zur Überprüfung der abgegebenen Wassermenge zu erfolgen.
3. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe ist zönotisch auf Basis des Qualitätselementes Fische von einer hierzu befugten und befähigten Person (oder Büro), welche(s) nicht in die Planung bzw. Errichtung der Fischaufstiegshilfe involviert war, gemäß der Richtlinie des Österreichischen Fischereiverbandes „Mindestanforderungen bei der Überprüfung von Fischaufstiegshilfen und Bewertung der Funktionsfähigkeit“ (RL

- I/2003 in der Fassung 2020) nachweisen. Im Rahmen des Monitorings ist auch die Funktionsfhigkeit der elektrischen Fischeuchanlage zu untersuchen und nachzuweisen.
4. Die Einhaltung der prognostizierten abiotischen Randbedingungen fr die Beckendimensionen, Tiefen und Strmungsgeschwindigkeiten in der Fischeaufstiegshilfe ist durch eine unabhngige, fachkundige Person nachzuweisen. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschlieen.
 5. Um zu verhindern, dass die Fischeaufstiegshilfe whrend allflliger Wartungsarbeiten bzw. im Zuge von Stauraumabsenkungen trockenfllt, ist fr eine entsprechende Notdotation zu sorgen.
 6. Im Hinblick auf die Durchwanderbarkeit der Fischeaufstiegshilfe fr juvenile Fische ist ein durchgehender Sohlanschluss vom Unterwasser (bei Niederwasserabfluss) bis ins Oberwasser herzustellen.
 7. Da das Qualittselement Fische im Hinblick auf die Zielerreichung (gutes ökologisches Potential) maßgebend ist, ist als begleitende MaBnahme eine fischökologische Zustandserhebung gemäB dem Leitfaden zur Erhebung biologischen Qualittselemente (Teil A1 – Fische) in der Stauwurzel und in der Eintiefungsstrecke des KW Judenburg vorzusehen. Die Untersuchung ist von einer unabhngigen, fachkundigen Person drei Jahre nach Umsetzung der MaBnahmen vorzunehmen, die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes umgehend der Behörde zu bermitteln.
 8. Zur Dokumentation von Gewässertrübungen whrend der Bauphase ist eine ständige und autarke Schwebstoffmessenrichtung mittels zumindest zweier Trübemesssonden - flussauf und flussab der BaumaBnahme – zu installieren. Ergnzend sind die Parameter Wassertemperatur, elektrische Leitfhigkeit, pH-Wert und Sauerstoffgehalt mit zu erfassen. Auffällig hohe Schwebstoffkonzentrationen sind umgehend der bauausfhrenden Firma, sowie der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Sollte die Trübung ein AusmaB von 10 ml/l überschreiten, sind Trübe verursachende BaumaBnahmen vorerst einzustellen (um eine Nachspülung über den verbleibenden Tag zu erreichen).
 9. Die Dokumentation von Gewässertrübungen (siehe vorstehende Nebenbestimmung) ist sinngemäB auch auf Stauraumpülungen anzuwenden. Die jeweiligen Ergebnisse sind in Form eines Berichtes umgehend der Behörde zu bermitteln.
 10. Über gewässerbezogene Arbeiten, die zu Trübungen fhren können, sind die Fischereiberechtigten mindestens eine Woche im Vorhinein zu verständigen.
 11. Die gewässerökologische Entwicklung im Bereich der geplanten Aufweitung ist zumindest über einen Zeitraum von 5 Jahren in Form von jährlichen Choriotop- und Habitatkartierungen zu evaluieren. Nach Abschluss der Erhebungen sind die Ergebnisse in Form eines Berichtes umgehend der Behörde zu bermitteln.
 12. Seitens der Bauaufsicht ist nach Umsetzung der MaBnahmen ein entsprechender Ausführungsbericht zu erstellen und der Behörde bis spätestens zur Abnahmeprüfung zu bermitteln, wobei auch die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu kommentieren ist.

2.8. Hydrogeologie

Allgemeines

1. Der Inhalt des Bescheides ist den bauausfhrenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen. Das Übernahmeprotokoll ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Monate vor Baubeginn unter Anschluss eines vierten Projektes zu verständigen. Dieser sind über Verlangen die notwendigen

Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Baubesprechungen zu gewähren.

Baudurchführung

3. Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
4. Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baugrube auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
5. Innerhalb der Baugrube dürfen keine Betankungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden.
6. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.

Störfallvorsorge und –bekämpfung

7. Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
8. Im Bereich der Baustelle ist zur Bekämpfung von Mineralölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 200 kg bereitzustellen.
9. Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die wasserrechtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Stmk. "Chemiealarm" zu geben sowie die zuständige Behörde (BH Murtal) zu verständigen.

Grundwassermonitoring:

10. Das quantitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

Beweissicherungsstellen:

MP3	MP32	MP64	MP72	MP78	MP88
MP8	MP33	MP67	MP73	MP81	MP89
MP11	MP37	MP68	MP74	MP85	MP90
MP14	MP38	MP69	MP75	MP86	MP91
MP26	MP55	MP70	MP77	MP87	ST3neu

Die exakte Bezeichnung und Lage der Messstellen sind den Anlagen 1.1 und 1.2 zu Geologie und Grundwasser GmbH (Graz, Juli 2016): UVE-Einreichprojekt Ersatzneubau Murkraftwerk Judenburg, Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie, Mappe 3, Einlage 2.01. zu entnehmen.

Zeitraum: von 6 Monaten vor Baubeginn bis 10 Jahre nach Beginn der Stauhaltung.
Intervall: automatisiert mittels Datenlogger.

11. Das qualitative Beweissicherungsprogramm ist wie folgt durchzuführen:

Beweissicherungsstellen:

MP33	MP70	MP85
MP67	MP71	MP86
MP68	MP83	MP87
MP69	MP84	

Die exakte Bezeichnung und Lage der Messstellen sind den Anlagen 1.1 und 1.2 zu Geologie und Grundwasser GmbH (Graz, Juli 2016): UVE-Einreichprojekt Ersatzneubau Murkraftwerk Judenburg, Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie, Mappe 3, Einlage 2.01. zu entnehmen.

Zeitraum/Intervall: von 3 Monaten vor Baubeginn bis 3 Monate nach Vollstau in monatlichen Abständen, bis ein Jahr nach Vollstau in vierteljährlichen Abständen, danach bis 3 Jahre nach Vollstau in halbjährlichen Abständen

Parameter: Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch, Karbonathärte, Gesamthärte, Sauerstoffgehalt, TOC, Eisen, Mangan, Magnesium, Natrium, Kalium, Kalzium, Sulfat, Chlorid, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Kohlenwasserstoffindex

12. Das Beweissicherungsprogramm an der linksufrigen Begleitdrainage ist wie folgt durchzuführen:

Zeitraum: von Bauvollendung Drainage bis 10 Jahre nach Beginn der Stauhaltung.

Intervall: automatisierte Abflussmessung.

13. Einmal jährlich ab Baubeginn ist über das Ergebnis des Grundwassermonitoring ein Statusbericht samt Darstellung und fachlicher Begründung besonderer Abweichungen von den Prognosen, von Grundwasserverunreinigungen u.dgl. abzuliefern. Nach Abschluss der ersten Beobachtungsphase (5 Jahre nach Vollstau) ist ein zusammenfassendes hydrogeologisches Gutachten über das Ergebnis der Beweissicherung mit Vergleich zu den mittels Grundwassermodell ermittelten Daten vorzulegen. Die Behörde behält sich vor bei Bedarf die Phase der Beobachtung um weitere 5 Jahre zu verlängern oder die Beweissicherung zu verringern.
14. Bei Beeinträchtigung eines fremden Rechtes (Brunnen) ist – entsprechend der jeweiligen Nutzung des Brunnens - unverzüglich (binnen 24 Stunden) Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität (bei Trinkwasserversorgungen gem. Trinkwasserverordnung i.d.g.F.) im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Wasserberechtigten bereitzustellen. Bei vorhandenem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist der Mehrbezug aus diesem abzugelten bzw. sind gegebenenfalls sonstige Sanierungsmaßnahmen (z.B. Brunnenvertiefung) einvernehmlich und auf Kosten der Konsenswerberin durchzuführen. Bei thermischer Beeinträchtigung ist der Energieverlust auszugleichen bzw. abzugelten.

Betriebsspezifische Vorgaben

15. Der Wasserstand im Pegels ST3neu ist über die Betriebsdauer der Kraftwerksanlage mittels online Datenlogger zu beobachten. Überschreitet der Wasserstand die Kote 690,2 m ü.A., so ist die Liegenschaftsverwertungs GmbH zu verständigen und unverzüglich die Absenkung des Stauraums einzuleiten und so lange zu halten, bis dieser Pegelstand wieder unterschritten wird.
16. Mit der Wasserhaltung in der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn die Unterwassereintiefung vollkommen fertiggestellt ist.
17. Die Erstinbetriebnahme und der Aufstau nach Dekolmationsereignissen hat projektgemäß zu erfolgen (siehe max. Anhebung/Woche und begleitende Beobachtungen).

18. Die Sperrschicht entlang der linksufrigen Vorschüttung ist dauerhaft in der geplanten Stärke von 1 m zu erhalten.
19. Die linksufrige Begleitdrainage ist regelmäßig zu warten und auf Dauer funktionsfähig zu erhalten.

2.9. Landschaftsbild

1. Farbkonzept Krafthaus

Zur harmonischen Einfügung in das Ortsbild im Sinne des §2 Abs. 1 des Ortsbildkonzepts ist für das Krafthaus bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein neues Farbkonzept vorzulegen, das die Prinzipien der Farbgebung im Stadtraum berücksichtigt. Dabei sind gedämpfte, erdige Farbtöne bzw. Pastelltöne zu verwenden und Farbmuster in einer Mindestgröße von 50x50cm zu erstellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, Krafthaus und Wehranlage ohne bzw. nur mit geringer farblicher Differenzierung als Einheit zu gestalten.

2. Gründach Krafthaus

Aufgrund der Einsehbarkeit (5. Fassade) und ökologischer Aspekte (Minderung der Flächenversiegelung) ist das Dach des Krafthauses wie ursprünglich vorgesehen zumindest extensiv zu begrünen.

3. Gestaltungskonzept Murbegleitweg/Uferzone

Bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn ist ein detailliertes landschaftsplanerisches Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept über den Verlauf des neuen linksufrigen Murbegleitwegs inklusive der anschließenden veränderten Gelände/Uferbereiche vorzulegen. Verwiesen wird dabei auch auf die Vorgaben des Ortsbildsachverständigen der Stadt Judenburg unter Punkt 2.4.4. des Teilgutachtens Landschaft (OZ 93 ELAK).

4. Gestaltungskonzept Kraftwerksstandort rechtsufrig

Bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn ist ein detailliertes Gestaltungs-/Bepflanzungskonzept für den rechtsufrigen Bereich Kraftwerksstandort inklusive Betriebsareal vorzulegen. Dabei ist insbesondere auch auf ein möglichst geringes Ausmaß versiegelter Flächen bzw. die Strukturierung derselben durch Bepflanzungsmaßnahmen zu achten.

5. Gestaltungskonzept Sensenwerk

Bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn ist ein detailliertes landschaftsplanerisches Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept für den gesamten linksufrig veränderten Bereich des derzeitigen KW Sensenwerk ab Magdalenasteg vorzulegen.

6. Oberflächengestaltung Murdorf

Bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn sind Angaben zur Oberflächengestaltung im Bereich der rechtsufrigen Kanalverfüllung (KW Murdorf) vorzulegen.

2.10. Lärmschutz und Erschütterungstechnik

1. Es ist eine Informationsstelle für Öffentlichkeit einzurichten. In dieser Informationsstelle ist das Bauvorhaben, die Baufortschritte, der Zeitplan für die einzelnen Bauphasen und Bautätigkeiten sowie allfällige Messergebnisse (aus dem Monitoring) öffentlich zugänglich zu machen.
2. Während der gesamten Bauphase sowie dem ersten Jahr der Betriebsphase ist ein Monitoring zu installieren und zu betreiben. Das Monitoringkonzept ist mit dem schalltechnischen ASV abzustimmen und laufend zu betreiben. Es ist mindestens eine Erschütterungsmessstelle sowie mindestens 2 Schallmessstellen zu betreiben. Die Messergebnisse sind im Internet und in der Informationsstelle tagesaktuell zu

veröffentlichen. Bei Beschwerden der Nachbarschaft ist das Messstellennetz nach Absprache mit dem schalltechnischen ASV zu verdichten.

3. Die betroffene Nachbarschaft ist über die einzelnen Bauphasen und besondere lärmintensive Tätigkeiten im Vorhinein zu unterrichten (z.B. öffentlicher Aushang, Hauswurfsendung, Veröffentlichung im Internet etc.).
4. Kommt es zu Überschreitungen der prognostizierten Immissionspegel ist der Betrieb (Bau- oder Betriebsphase) unverzüglich einzustellen. Nach Beseitigung der dafür verantwortlichen Quellen oder Tätigkeiten kann der Betrieb fortgesetzt werden.

2.11. Luftreinhaltung und Lokalklima

1. Im nicht staubfrei befestigten Baustellenbereich sind automatische Beregnungsanlagen zu installieren und nachweislich zu betreiben. Diese Anlagen müssen in der Lage sein, sämtliche verwendeten, nicht staubfrei befestigten Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen zu befeuchten. Die Beregnungsanlagen sind im Zeitraum 1.März bis 31.Oktober an Betriebstagen bei schnee- und frostfreien Verhältnissen und bei Trockenheit (= in den Monaten Juni, Juli und August kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt zu betreiben. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen.
2. Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
3. Bei der Lagerung von offensichtlich stark staubenden Gütern sind diese in den ersten drei Tagen nach Schüttung bzw. Anlieferung zu befeuchten, um das oberflächliche Feinmaterial zu binden und die Winderosion zu vermindern. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen.
4. Die Befeuchtungszeiten sowie die ausgebrachte wöchentliche Wassermenge sind über Wasserzähler aufzuzeichnen und in übersichtlicher Form zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sowie der aktuelle Wasserzählerstand sind der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.
5. An allen Übergängen von nicht staubfrei auf staubfrei befestigte Oberflächen sind Reifenwaschanalgen zu errichten und ausnahmslos zu betreiben. Ein Umfahren der Anlagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
6. Die benutzten staubfrei befestigten Fahrwege sowie die benutzten öffentlichen Straßen sind bei Verschmutzung bzw. zumindest an jedem zweiten Betriebstag feucht zu reinigen.
7. Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
8. Im gesamten Baustellenbereich ist eine maximale Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h von allen Fahrzeugen einzuhalten.
9. Der Behörde ist nachzuweisen, dass die Motoremissionen sämtlicher eingesetzter Maschinen dem Stand der Technik entsprechen. Diesem wird aktuell durch die Abgasstufe V gemäß der Verordnung „Emissionen aus mobilen Maschinen“ (EU 2016/1628) entsprochen.

2.12. Maschinenteknik

1. Die CE-Übereinstimmungserklärungen der Hersteller sämtlicher Maschinen laut Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 sowie deren Betriebs- und

Wartungsanleitungen mssen in der Betriebsanlage aufliegen und sind der Behrde auf deren Verlangen vorzuweisen.

2. Die mit dem Betrieb und der Wartung der Anlagen beschftigten Arbeitnehmer sind nachweislich auf die Gefahren und den Umgang mit der Betriebsanlage zu schulen. Der Schulungsnachweis ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behrde auf deren Verlangen vorzuweisen.
3. Die Sicherheitsdatenbltter der verwendeten Arbeitsstoffe sind den Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin angefhrtten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfllen.
4. Die regelmssigen Kontrollen der mechanischen Lftungsanlagen und die gegebenenfalls durchgefhrten Reinigungsarbeiten laut §13 Arbeitsstttenverordnung - AStV sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behrde auf deren Verlangen vorzulegen.
5. Die Leitungen der Hydraulikanlagen sind jhrlich einer Sichtprfung auf offensichtliche Beschdigungen und Undichtheiten zu unterziehen. Die diesbezghlichen Aufzeichnungen sind der Behrde auf Verlangen vorzulegen.
6. Hydraulikschluche sind auszutauschen, wenn im Zuge der Sichtprfungen Rissigkeit oder Porositat festgestellt wird oder wenn die zulssige Verwendungsdauer laut Herstellerangabe erreicht ist.
7. Teile mit mehr als 60°C Oberflchentemperatur, die sich innerhalb des Schutzabstandes nach Anhang C der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO befinden, sind so zu sichern, dass die ArbeitnehmerInnen sie nicht berhren oder ihnen gefhrlich nahekommen knnen.
8. Die Abgasfhrung des Notstromaggregates hat direkt ins Freie und auerhalb des Zugriffbereiches von Personen zu erfolgen.

2.13. Naturschutz

Vor Bau:

1. Umweltbaubegleitung / Umweltbauaufsicht:
Rechtzeitig vor Beginn der Maunahmenumsetzung (inkl. der CEF-Maunahmen) ist der zustndigen Behrde die Umweltbauaufsicht (gemss RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) namhaft zu machen. Zudem hat die Projektwerberin eine Umweltbaubegleitung (gemss RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) zu beauftragen und der Behrde bekannt zu geben. Die persnlichen Voraussetzungen der Umweltbauaufsicht/Umweltbaubegleitung haben den Anforderungen der RVS 04.05.11 zu entsprechen. Die Ttigkeiten der Umweltbauaufsicht/Umweltbaubegleitung haben RVS konform zu erfolgen. Whrend der Ausfhrungsphase sind jhrliche Zwischenberichte an die Behrde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausfhrungsphase ist der Behrde unaufgefordert ein Schlussbericht zu bermitteln. Neben einer Umweltbaubegleitung mit dem Fachschwerpunkt Okologie ist eine Umweltbaubegleitung mit dem Fachschwerpunkt Gewsserokologie zu installieren.
2. Sicherung Maunahmenflchen:
Die Mglichkeiten zur Durchfhrung der Maunahmen auf Fremdgrund bzw. von Maunahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Vertrge rechtzeitig vor Baubeginn sicherzustellen und der Behrde nachweislich zu bermitteln. Dies betrifft auch Maunahmenflchen, welche vorgezogen errichtet bzw. umgesetzt werden mssen (CEF-Maunahmen, etc.).
3. Detailkonzept Maunahmen:

Zur Detaillierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen aus den Fachberichten Pflanzen sowie Tiere und deren Lebensräume ist ein Detailkonzept mit einer genauen Beschreibung zur Umsetzung und Verortung sowie einer konkreten Zeitschiene, basierend auf die Maßnahmen aus der UVE sowie die gegenständlichen Auflagenvorschläge, auszuarbeiten und 6 Wochen vor der Ausführungsphase der UVP-Behörde zur Beurteilung vorzulegen.

4. Bewilligungsbescheid als verpflichtender Vertragsbestandteil der ausführenden Firmen:
Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen, erforderlichenfalls sind die Nachweise der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
5. Kenntlichmachung des Baufeldes:
Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder abzustecken und dauerhaft, deutlich zu markieren. Alle Zufahrten, Baustellen- und Lagerflächen sind auf das geringst mögliche räumliche Ausmaß zu beschränken. Über das vorgesehene Ausmaß hinausgehende Flächenbeanspruchungen sind nicht zulässig. Aus naturschutzfachlicher Sicht sensibler Bereiche sind durch Abzäunungen bzw. – sofern erforderlich – durch massive Ablankungen gegenüber dem Baufeld abzugrenzen. Im Bereich der Loderer Teiche bzw. deren Umfeld sind die Ablankungen und geeignete Schutzvorkehrungen so vorzusehen, dass eine über das im Projekt dargestellte Ausmaß hinausgehende Beanspruchung vermieden wird, und eine Beeinträchtigung der Teiche durch Materialeintag vermieden wird. Das Abzäunen bzw. Ablanken aus naturschutzfachlicher Sicht sensibler Bereiche erfolgt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung. Ein Tabuflächenplan ist durch die Umweltbaubegleitung auszuarbeiten und der Umweltbauaufsicht vorzulegen.
6. Kontrolle und ggf. Versetzung geschützter Pflanzenarten:
In der Vegetationsperiode vor Baubeginn sind die vom Vorhaben betroffenen Flächen noch einmal in Hinblick auf geschützte Pflanzenarten zu begehen. Betroffene Bestände geschützter Arten (siehe Kapitel „Prüfung nach der Artenschutzverordnung“ des naturschutzfachlichen Teilgutachtens – OZ 128), insbesondere von *Leucojum vernum* (Frühlings-Knotenblume) und *Matteuccia struthiopteris* (Straußfarn) sind fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte in der Umgebung zu versetzen. Die Versetzungsmaßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren (Plan, Text, Fotodokumentation) und der Behörde vorzulegen, zusätzlich ist in den 3 nachgeschalteten Jahren ein Monitoring dieser Bestände durchzuführen.
7. Kontrolle und ggf. Versetzung von Lerchensporen:
Rechtzeitig vor Einstau von (potenziellen) Fortpflanzungsstätten des Schwarzen Apollos sind die hierdurch betroffenen Bereiche im Hinblick auf das Vorkommen von Lerchensporenbestände (*Corydalis* spp.) zu kontrollieren. Sollten derartige Bestände in diesem Bereich angetroffen werden, sind diese schonend zu bergen und an geeignete Stellen (beispielsweise im Randbereich der vorgesehenen Auwald-Ausgleichsfläche) zu verpflanzen.
8. Baufeldfreimachung:
Rechtzeitig vor den Eingriffen bzw. der Schlägerungen in artspezifisch relevanten Teilflächen sind diese durch einen wirksamen, unüberwindbaren Schutzzaun nach dem Stand der Technik abzugrenzen. Das Absammeln geschützter Tiere (insbesondere Reptilien und Amphibien) aus dem Baufeld / den Eingriffsflächen hat innerhalb der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum März bis September mit geeigneten Methoden (insbesondere unter Einsatz von Reptilienplots, Zaun-Kübel-Methode, etc.) zu erfolgen. Die abgesammelten Reptilien- und Amphibienindividuen sowie Beifänge sonstiger geschützter Arten sind umgehend in die zuvor neu angelegten Strukturen (Ast- und Holzhäufen) zu verbringen. Das Absammeln auf den jeweiligen Flächen hat so lange zu erfolgen, bis auf eine Dauer von 2

Wochen keine Tiere mehr festgestellt werden können. Danach kann das Baufeld freigegeben werden. Die Maßnahmenumsetzung (Festlegen der relevanten Teilflächen, genaue Lage und Ausgestaltung der Schutzzäune, methodisches Vorgehen, Ausbringungsorte, etc.) hat in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Die Ergebnisse der Tätigkeiten sowie der im Zuge der Bergung erhobenen Tiere (nachgewiesene Arten, Anzahl der Individuen) sind zu dokumentieren und in den jährlichen Statusbericht aufzunehmen.

Um ein Wiedereinwandern von geschützten Tieren in das Baufeld zu vermeiden, haben die errichteten Schutzzäune auf Dauer des Baugeschehens bestehen zu bleiben und sind laufend hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und Instand zu halten. Weiters sind unmittelbar nach dem Absammeln bzw. nach erfolgten Schlägerungen die Baufelder für geschützte Tierarten möglichst unattraktiv zu gestalten (Entfernen von Versteckmöglichkeiten wie Steinstrukturen, Totholz, Wurzelstöcken etc.).

Sofern die Zufahrt östlich der Loderer Teiche in der Bauphase verstärkt befahren wird, sind in den Laichwanderungszeiten von Amphibien, zu deren Schutz, beidseits der Zufahrt Amphibienzäune zu errichten und Tiere mittels Zaun-Kübel-Methode zu den Laichgewässern bzw. bei der Rückwanderung zu ihren benachbarten Landlebensräumen zu verbringen.

9. Alt- und Totbaumschutz:

Die im Projekt vorgesehen, zu sichernden 50 potenziellen Höhlenbäume sind mittels GPS einzumessen, dauerhaft mit Plaketten zu markieren und auf Bestandsdauer des Projektes außer Nutzung zu stellen.

10. Anbringen von Fledermauskästen:

Die im Projekt vorgesehenen Fledermauskästen sind mind. 3 Monate vor Beginn der Schlägerungen anzubringen. Die Fledermauskästen sind in ausreichende Höhe mit freier Anflugmöglichkeit anzubringen. Die hierfür herangezogenen Bäume sind mittels GPS einzumessen und zu markieren. Die Fledermauskästen sind jährlich so lange zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten, bis die Entwicklung der neu gepflanzten Bäume zu potenziellen Höhlenbäumen sichergestellt ist.

11. Anbringen von Vogelnistkästen:

Die im Projekt vorgesehenen Vogelnistkästen sind mind. 3 Monate vor Beginn der Schlägerungen anzubringen. Die hierfür herangezogenen Bäume sind mittels GPS einzumessen und zu markieren. Die Vogelnistkästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit so lange zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten, bis die Entwicklung der gesicherten Altholzbäume zu potenziellen Höhlenbäumen sichergestellt ist. Die im Projekt vor Baubeginn vorgesehene Anlage von Wasseramselnistkästen ist abseits des baubedingten Störungsbereiches umzusetzen.

12. Anbringen von Haselmausnistkästen:

Mindestens 3 Monate vor Beginn der Schlägerungen sind an für die Art geeigneten Standorten 20 Haselmausnistkästen außerhalb des Projekteinflussbereichs anzubringen. Die Standorte der Haselmausnistkästen sind mittels GPS einzumessen und zu markieren und Auf Dauer von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.

13. Anlage von Versteckplätzen/Eiablageplätze:

Die im Projekt vorgesehenen Totholz- und Astschnitthaufen sind vor Beginn der Eingriffe in reptilienrelevante Flächen anzulegen und lagemäßig außerhalb des Baufeldes so anzulegen, dass sie außerhalb des Gefahrenbereichs des Baustellenbetriebs zu liegen kommen. Weiters ist hinsichtlich ihrer Lage auf die kleinklimatischen Verhältnisse zu achten (gut besonnte Bereiche). Ergänzend zu den Versteckplätzen sind ebenfalls vor Beginn der Eingriffe in reptilienrelevante Flächen Strukturen nach den oben genannten Kriterien anzulegen bzw. in die Versteckplätze zu integrieren, welche die spezifische

Funktion als Eiablageplätze für Reptilien erfüllen. Sämtliche angelegten Strukturen sind dauerhaft bis zur natürlichen Verrottung zu erhalten. Vor Umsetzung der Maßnahme ist die genaue Lage und Anzahl sowie Detailangaben zur Ausgestaltung und Dimensionierung der Versteck- und Eiablageplätze darzustellen.

14. vorgezogene Pflanzung einer Gehölzreihe:

Im Bereich der geplanten Gewässeraufweitung bei ca. Fluss-km 330,295 ist angrenzend an das dafür erforderliche Baufeld bereits vor Beginn der dortigen Schlägerungen auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche eine durchgehende, zumindest 2-reihige Gehölzreihe (standortgerechte Laubhölzer) zu pflanzen. Um eine unmittelbare Funktion als Leitstruktur zu erhalten, sind schnellwachsende Gehölze mit einer Kronenhöhe von > 2 m (zum Pflanzzeitpunkt) zu pflanzen.

15. Auwald-Ausgleichsfläche (Ergänzungen)

- Die Maßnahme ist bereits vorgezogen, vor Beginn der für das Projekt erforderlichen Schlägerungen anzulegen und auf Bestandsdauer des Projektes zu sichern.
- Von den 50 im Projekt vorgesehenen Totholzbäumen sind mindestens 10 Stück (vorzugsweise Bäume mit bereits vorhandenen Höhlen) unmittelbar nach Fällung im nicht entrindeten Zustand als stehendes Totholz (z.B. Totholzpyramiden) in die Ausgleichsfläche einzubringen. Adaptierung der UVE Maßnahme A-13.
- In der Ausgleichsfläche sind an geeigneten Stellen 5 Senken vorgezogen anzulegen (Dimension je Senke ca. 5 m^2). Die Anlage der Senken ist derart auszuführen, sodass sie zumindest zeitweise innerhalb der Fortpflanzungsperiode der Gelbbauchunke wasserführend sind

16. Kontrolle und ggf. Versetzung von Ameisenhäufen:

Vor Beginn der Eingriffe in potenzielle Lebensräume ist das Baufeld im Hinblick auf Vorkommen von Ameisenhäufen zu kontrollieren und ggf. vorhandene, besiedelte Ameisenhäufen fachgerecht auf, für die jeweilige Art, geeignete Standorte außerhalb des Projekteinflussbereichs zu verbringen.

Bau:

17. Anpassen von Schlägerungszeiträume:

Sämtliche Schlägerungsarbeiten von Bäumen und sonstigen Gehölzen haben außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober (01.10) bis Ende Februar (28.02 bzw. 29.02) zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind jene Bäume/Gehölze, welche potenzielle Quartiere für Fledermäuse beherbergen. Solche Bäume sind entsprechend dem Auflagenvorschlag 18 bzw. der UVE Maßnahme A-08 noch während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, jedoch außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. vor der Überwinterungszeit im September zu fällen.

18. Kontrolle potenzielle Fledermausquartiere und Umsiedlung von Fledermäusen:

Spätestens bis Anfang September sind sämtliche potentielle Fledermaus-Quartierbäume (Bäume mit Höhlen, Nischen, abstehender Rinde etc.) innerhalb des Eingriffsraumes von einer fledermauskundlichen Person (FledermausexpertIn) zu kartieren und zu markieren. Diese Bäume sind vor der Fällung durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren (Kontrolle z.B. mittels Endoskop). Das Fällen dieser Bäume ist noch während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, jedoch außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. vor der Überwinterungszeit im September im Beisein einer fledermauskundlichen Person (FledermausexpertIn) so schonend als möglich durchzuführen. Gegebenenfalls anzutreffende Fledermausindividuen sind fachkundig zu evakuieren und – je nach Fitness – entweder in bereitgestellte Fledermaus-Winterquartier-Kästen zu verbringen, oder zur Pflege an fachkundige Personen/Institutionen zu übergeben.

19. Baustellenbeleuchtung:

Für erforderliche Baustellenbeleuchtungen im Außenbereich sind LED-Leuchten (Full-cut-Off-Lampen) mit niedriger Farbtemperatur einzusetzen, welche kein Licht mit Wellenlängen unter 500 nm emittieren. Zur Abschirmung gegenüber dem Umland sind Leuchten einzusetzen, die zielgerichtet nach unten nur die erforderlichen Bereiche beleuchten.

20. Neophytenmanagement:

Das Aufkommen von Neophyten (*Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *R. sachalinensis*, *Solidago gigantea*, *Solidago canadensis*, *Robinia pseudoacacia* usw.) ist durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu unterbinden.

21. Aushubmaterial:

Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken von Fremdprojekten verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials hat die Umweltbaubegleitung/ -bauaufsicht einen Nachweis in Berichtsform zu erbringen.

22. Gewässerökologisch optimierter Bauzeitplan:

Die Baumaßnahmen, die zu Gewässereintrübungen führen können, wie die Strukturmaßnahmen im Oberwasser bzw. insb. die Unterwassereintiefung sind durch eine schwebstoffminimierende Arbeitsweise sowie geeignete Wasserhaltungen hintanzuhalten und bei zu erwartenden hohen Trübefrachten (> 10 ml/l) außerhalb der Hauptlaich- bzw. Emergenzzeiten der rezenten Leit- und typischen Begleitarten durchzuführen. Die Trübefrachten sind durch dauerregistrierende Messsonden zu dokumentieren. Ergänzend zu den dauerregistrierenden Sondenmessungen sind zur Dokumentation der Schwebstoffverdünnung ergänzende Messungen mittels Imhoff-Trichter durchzuführen. Alle trübeverursachenden Maßnahmen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.

23. Fischereiberechtigte:

Über gewässerbezogene Arbeiten, die zu Trübungen führen können, sind die Fischereiberechtigten mindestens eine Woche im Vorhinein nachweislich zu verständigen.

Betrieb:

24. Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen:

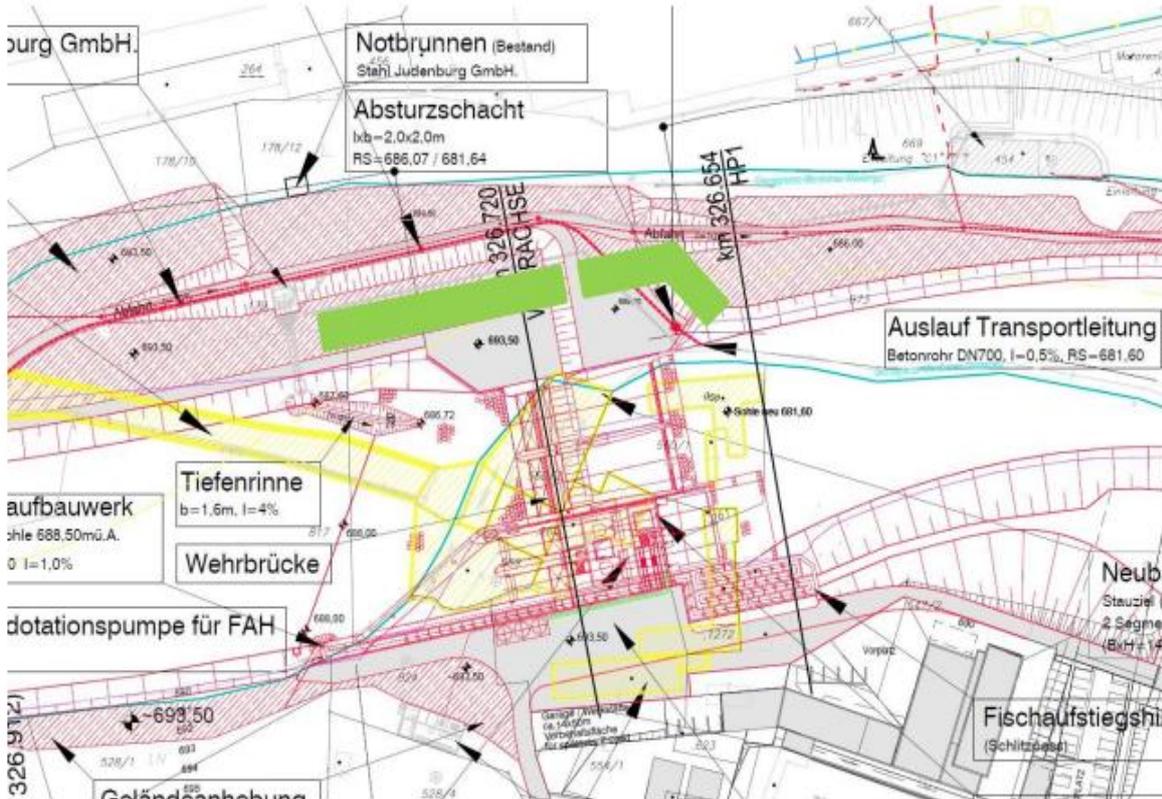
Für sämtliche Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind standortgerechte Saatgutmischungen heimischer Herkunft zu verwenden. Die Artenzusammensetzung sowie Herkunft der jeweilig verwendeten Mischung sind der Umweltbauaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Für sämtliche gewässerbegleitenden Bepflanzungsmaßnahmen ist die Verwendung von *Salix caprea* (Salweide) und *Salix daphnoides* (Reifweide) vorzusehen.

25. Wiederherstellung Leitstruktur - Murseitige Uferbepflanzung:

Die im Projekt vorgesehene Anlage von 20% Magerrasen ist räumlich so zu situieren, sodass keine für Fledermäuse als Barriere wirkenden Gehölzlücken entstehen.

26. Herstellung einer Vernetzungsstruktur:

An der künftigen, linksufrigen Geländeanhebung ist parallel zur Mur eine 5-10 m breite Gehölzreihe (Strauch- und Baumreihe, standortgerechte Laubgehölze) als Vernetzungsstruktur – insbesondere für den Fischotter – anzulegen, welche an die neuen, bepflanzten Uferböschungen anbindet (siehe schematische Abbildung auf der nächsten Seite)



27. Beleuchtungen Betrieb:

Für ggf. im Betrieb erforderliche Beleuchtungen im Außenbereich sind LED-Leuchten (Full-cut-Off-Lampen) mit niedriger Farbtemperatur einzusetzen, welche kein Licht mit Wellenlängen unter 500 nm emittieren. Zur Abschirmung gegenüber dem Umland sind Leuchten einzusetzen, die zielgerichtet nach unten nur die erforderlichen Bereiche beleuchten. Die ausgewählten Lampen inklusive ihrer Spezifikation sind darzustellen.

28. Kollisionsschutz:

Bei der Wahl der Glasscheiben am Kraftwerksgebäude sind solche Materialien/Musterungen zu verwenden, die nach dem aktuellen Stand des Wissens das Anprallrisiko für Vögel bestmöglich herabsetzen können (Gläser der Kategorie A gem. der Broschüre der Wiener Umweltschutzgesellschaft „Vogelanprall an Glasflächen – geprüfte Muster“; 4. Auflage 2019 oder hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vergleichbare Materialien).

Beweissicherung:

29. Monitoring

Für das vorgesehene Monitoring ist von der Umweltbaubegleitung mit Angaben zur Methodik und konkreten Angaben zur angestrebten Zielerreichung ein Detailkonzept zu erstellen. Dieses Detailkonzept hat eine Konkretisierung des Beweissicherungskonzeptes aus dem Fachbereich Tiere darzustellen und muss zusätzlich die Maßnahmen aus dem Fachbereich Pflanzen (Wiederherstellungsmaßnahmen, ökologische Begleitmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) enthalten. Dieses Monitoring ist – so nicht für die Einzelmaßnahme anders vorgegeben - fachbezogen zumindest im 1. Jahr, 3. und 5. und 10.Jahr nach Beendigung der Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen und dessen Ergebnisse sind im Rahmen der Berichtslegung der Behörde vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

30. Pflegekonzept:

Es ist ein Pflegekonzept zu erstellen. Dieses hat alle naturschutzrelevanten Maßnahmen zu umfassen und ist insbesondere auf naturschutzrechtlich geschützte Arten abzustimmen. Es

beinhaltet die pflegerischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der (kontinuierlichen) Funktionalität der Maßnahmen

31. Monitoring Fischauf- und -abstieg sowie Fischechuanlage:

Für die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe ist bis spätestens zur Kollaudierungsverhandlung ein zönotischer Nachweis auf Basis des Qualitätselementes Fische von einer unabhängigen, fachkundigen Person zu erbringen. Die Bewertung der Funktionsfähigkeit hat nach den in Österreich geltenden Richtlinien zu erfolgen. Im Rahmen des Monitorings ist auch die Funktionsfähigkeit der elektrischen Fischechuanlage und des Fischabstieges zu untersuchen und nachzuweisen. Sollten sich über die Untersuchungen zur Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie der Fischechuanlage Verbesserungen an der Wirkungsweise an den einzelnen Anlagenteilen ableiten lassen, sind diese der Behörde nachzuweisen und umzusetzen.

32. Visualisierung der Dotation der FAH:

Die Dotationswassermenge für die Fischaufstiegshilfe hat über eine zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtung zur Überprüfung der abgegebenen Wassermenge zu erfolgen.

2.14. Umweltmedizin

1. Während der Bauphase dürfen Bauarbeiten nur von Montag bis Freitag, 07.00 bis 18.00 Uhr, unter Einhaltung der umweltmedizinischen Nebenbestimmung Nr. 2.14.2, durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen untrennbare/ununterbrechbare Arbeiten (wie z.B. das durchgehende Betonieren einer Decke) stattfinden, da hier mangels Alternativen in einem durchgearbeitet werden muss.
2. Während der Bauphase ist an jedem Tag im Zeitraum vom 12.00 bis 12.30 Uhr eine Baupause für lärmbelästigende Bauarbeiten einzuhalten, damit den Anrainern ein Lüften der Fenster und ähnliches möglich ist. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen untrennbare/ununterbrechbare Arbeiten (wie z.B. das durchgehende Betonieren einer Decke) stattfinden, da hier mangels Alternativen in einem durchgearbeitet werden muss.
3. Es ist ein Baustellenkommunikator für Anrainer einzusetzen, damit Probleme rasch vor Ort gelöst werden können. Der Baustellenkommunikator ist der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen.
4. Es sind Infoblättern zu erstellen und an die betroffenen Anrainer ausgegeben, in denen eine Information über die Dauer der notwendigen Arbeiten sowie Maßnahmen zum Selbstschutz. (Schließen der Fenster bei Arbeiten mit erhöhter Lärm- bzw. Staubentwicklung) enthalten sind.

2.15. Wasserbautechnik

1. Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten sind das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdischer Einbauten im Projektgebiet (z.B. Kabel, Leitungen, Kanäle, Drainagen) durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einbautenträgern bzw. Leitungsberechtigten festzustellen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Einbautenträgern und Leitungsberechtigten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen zu treffen.
2. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Monate vor Baubeginn unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung zu verständigen.
3. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.

4. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wiederherzustellen.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen/bescheidgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Es ist im Innenverhältnis der Unternehmung des Konsensträgers ein für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage verantwortliches Organ mit den notwendigen Kompetenzen sowie fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu betrauen.
7. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
8. Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat in Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Obersteiermark West, zu erfolgen.
9. Als Stauziel wird folgende Höhe festgesetzt (zuflussabhängig):
 - bei NQt (11,12 m³/s) 691,90 müA
 - bei MQ (47,9 m³/s) 691,90 müA
 - bei QA (80 m³/s) 692,20 müA
10. In der Höhe des Stauzieles ist an zugänglicher und leicht einsehbarer Stelle ein Staumaß anzubringen. Das Staumaß ist entsprechend dem österreichischen Bundespräzisionsnivelement einzumessen. Außerdem sind die maßgeblichen Höhenkoten und Wasserspiegellagen im Rahmen einer Verhaimung aufzunehmen. Das Verhaimungsergebnis ist der Behörde vorzulegen.
11. Der unmittelbare Anlagenbereich im Sinne des § 50 WRG 1959 in der geltenden Fassung wird wie folgt festgelegt:
 - Beginn flächige Sohlsicherung flussauf der Wehranlage (Sohlknick auf Höhe 688,00 müA) bis Ende UW-Eintiefung bei Mur-km 325.767
12. Vor Baubeginn sind im Oberwasser des Kraftwerks Querprofile des Gewässerbettes der Mur (zumindest der Bereich unterhalb der Wasseranschlagslinie) im Abstand von ca. 200 m zwischen Wehrachse/Mur-km 326.720 und Mur-km 331.066 aufzunehmen. Dabei ist jeweils ein Profil im Bereich der vorgesehenen Referenzprofile 19 (Mur-km 326.913), 11 (Mur-km 328.475) und 3 (Mur-km 330.485) vorzusehen. Unmittelbar nach Baufertigstellung sind im Unterwasser des Kraftwerks Querprofile des Gewässerbettes der Mur (zumindest der Bereich unterhalb der Wasseranschlagslinie) im Abstand von 200 m zwischen Mur-km 325.767 und Wehrachse/Mur-km 326.720 aufzunehmen. Diese Profile sind in der Natur zu vermarken und sowohl lage- als auch höhenmäßig an das österreichische Bundespräzisionsnivelement anzuschließen.
13. Die Querprofilaufnahmen der Referenzprofile 19 (Mur-km 326.913), 11 (Mur-km 328.475) und 3 (Mur-km 330.485) sind jährlich zu wiederholen. Durch Vergleich mit den Urprofilen ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Geschiebemanagementmaßnahmen auf den Geschiebe-haushalt sowie über mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu erstellen. Die Beurteilung sowie die aufgenommenen Querprofile mit dem eingetragenen Verlandungszustand im Vergleich mit den Urprofilen sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
14. Bei Überschreiten der im Befund des wasserbautechnischen Teilgutachtens vom 01.12.2021 (OZ 106 ELAK) dargelegten zulässigen Anlandungshöhen in den Referenzprofilen sind umgehend Querprofilaufnahmen sämtlicher Profile flussauf der Wehranlage gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.15.12 durchzuführen.
15. Die Querprofilaufnahmen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.15.12 sind alle 4 Jahre bzw. nach einer Stauraumpülung oder ab einem Hochwasser \geq HQ5 zu wiederholen. Durch Vergleich

- mit den Urprofilen ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Geschiebemanagementmaßnahmen auf den Geschiebe-haushalt sowie über mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu erstellen. Die Beurteilung sowie die aufgenommenen Querprofile mit dem eingetragenen Verlandungszustand im Vergleich mit den Urprofilen sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
16. Bei Überschreiten der im Befund dargelegten zulässigen Anlandungshöhen sind die Anlandungen umgehend mechanisch zu entfernen.
 17. Durchgeführte Stauraumpülungen oder Hochwasserdurchgänge mit Stauziellegung und freiem Durchfluss sind zu dokumentieren (Absenkezeit, Dauer freier Durchfluss, Aufstauzeit, Wasser-abgabe bei Aufstau, Hochwasserabflussmengen, Ausuferungen, Schwebstoffsituation, Geschiebesituation, Räumung von Verklausungen, Bauwerksschäden, Böschungssicherungen, Fotodokumentation, etc.). Nach Hochwasserdurchgängen mit freiem Durchfluss ist unmittelbar vor dem Wiederaufstau eine Fotodokumentation und eine Beurteilung über den Zustand der Gewässersohle und der Böschungssicherungen im Stauraum zu erstellen. Entsprechende Unterlagen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 18. Der Zustand des bestehenden Damms zwischen den Profilen 18 (Mur-km 327.101) und 15 (Mur-km 327.492) ist vor Baubeginn in geotechnischer Hinsicht durch eine fachkundige und befugte Person oder Institution untersuchen zu lassen (Dammgeometrie, Dammschüttmaterial, Verdichtung, Bewuchs, Standsicherheit, Dichtheit, etc.). Diese Untersuchungen haben auch Betrachtungen hinsichtlich der Dammdurchströmung aufgrund der Stauzielanhebung zu beinhalten. Über die durchgeführten Untersuchungen ist der UVP-Behörde unaufgefordert ein fachkundig erstellter Bericht vorzulegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist der bestehende Damm bei Bedarf in Abstimmung mit der UVP-Behörde entsprechend dem Stand der Technik neu aufzubauen bzw. sind geeignete Maßnahmen zu Sickerwasserableitung vorzusehen. Diesbezüglich sind der UVP-Behörde vor Baubeginn fachkundig erstellte Projektunterlagen vorzulegen.
 19. Die Oberkante des linksufrigen Uferbegleitdamms zwischen den Profilen 9' (Mur-km 327.606) und 18 (Mur-km 327.101) ist auf eine Höhe von mind. 1 m über dem maximalen Stauziel auszulegen. Diesbezüglich sind der UVP-Behörde vor Baubeginn fachkundig erstellte Projektunterlagen vorzulegen.
 20. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten.
 21. Wehrbrücken und Manipulationsflächen bei den Einlaufrechen sind für schwere Baumaschinen (Muldenkipper, Kranfahrzeuge, Hydraulikbagger, etc.) befahrbar auszubilden.
 22. Für die Wehrverschlüsse sind für den Störfall zusätzlich eine netzunabhängige Steuerung und ein netzunabhängiger Antrieb vorzusehen.
 23. Für alle beweglichen Teile sowie für die Steuerung der Verschlussorgane ist mindestens 1x jährlich eine Funktionsprüfung von einem Fachkundigen durchzuführen.
 24. Bis spätestens zur Kollaudierung ist eine detaillierte Betriebs- und Wartungsvorschrift mit verantwortlicher Zuteilung der Aufgaben zu erstellen. Diese hat eine Kurzbeschreibung der Anlage, die maßgeblichen Bescheidaufgaben, alle Erfordernisse hinsichtlich Wartung, Instandhaltung und Kontrolle, alle relevanten Betriebs- und Störfälle sowie alle Meldeschienen zu enthalten. Die Betriebsordnung ist insbesondere auf Grundlage der Erfahrungen aus Stauraumpülungen und Hochwasserdurchgängen bei Bedarf zu aktualisieren. Eine Aktualisierung der Betriebsordnung ist der Behörde anzuzeigen.
 25. Ein Jahr vor Inbetriebnahme des KW Judenburg sind die Ab- und Aufstaubedingungen mit der Verbund Hydro Power GmbH abzustimmen und die Ergebnisse in die

Wehrbetriebsordnung und Spülordnung aufzunehmen. Bei Änderungen der Wehr- oder Spülordnung des KW Judenburg ist die Verbund Hydro Power GmbH einzubinden.

26. Die bestehende linksufrige Einleitung der Wuppermann Austria GmbH, PZ 8/1149, ist bei Bedarf ordnungsgemäß ins Unterwasser der Kraftwerksanlage abzuleiten.

3. Empfehlungen/Hinweise

Hinweise (UVP)

Es wird auf die Bestimmung des § 241 Abs. 1 UVP-G 2000 hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

(1) Der Genehmigungsinhaber hat die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten sowie die Ergebnisse einer ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form der Landesregierung, nach Übergang der Zuständigkeit gemäß § 21 dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird näher bestimmt, für welche Daten dies gilt und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind.

Hinweise (Bautechnik)

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Murbegleitweges gemäß § 19 des Stmk BauG wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des §§ 34ff Stmk BauG (Bauführer, roter Ring etc.) hingewiesen

Hinweise (Arbeitnehmerschutz)

1. Erhöhte Bereiche (Standplätze) sowie Öffnungen und Vertiefungen in Fußböden von denen ArbeitnehmerInnen abstürzen könnten sind abzusichern (z. B. mittels Geländerung mit Fuß- und Mittelwehr). Dies gilt für die Bereiche Wehranlage und Krafthaus. (§ 11 AStV).
2. Um ein gefahrloses Verlassen des Krafthauses über die Flucht/Verkehrswege bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu ermöglichen ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, dies könnte z.B. mittels Beleuchtungskörper mit Notlichteinsatz erfolgen. (§ 9 AStV).
3. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen sind mit einem Handlauf auszustatten. (§4AStV).
4. Drehende oder rotierende Teile von maschinellen Einrichtungen sind als Gefahrenstelle durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen bzw. Verdeckungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstellen verhindern.
5. Arbeitgeber sind verpflichtend die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehende Gefahren im Hinblick auf die erforderlichen Tätigkeiten (Kontrolltätigkeiten, Störungsbehebungen, Wartungsarbeiten) zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Ermittlungen /Beurteilungen sowie allfällige durchführende Maßnahmen zu Gefahrenverhütung sind schriftlich zu dokumentieren. (§§ 4 und 5 ASchG).
6. Das/Die Hebezeug/Krananlage ist ein prüfpflichtiges Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsmittelverordnung und sind die vorgesehenen Überprüfungen durch Fachkundige im Sinne der §§ 7 u. 8 Arbeitsmittelverordnung durchzuführen.
7. Für die erste Löschhilfe im Krafthaus ist eine für Elektrobrände geeignete Löschhilfe bereitzuhalten. (§ 42 AStV).
8. In jeder Arbeitsstätte (Krafthaus) ist eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe nach ÖNORM Z1020 bereitzustellen. (§ 39 AStV).

9. Alle Personen, die mit Arbeiten in der Nähe oder an der bestehenden Wasserfassung oder mit Arbeiten im Krafthaus beschäftigt werden, müssen über mögliche auftretende Gefahren unterwiesen werden (§ 14ASchG).
10. Bei Arbeiten, die im Bereich der Wasserfassung und an oder im Krafthaus durch Arbeitnehmer/innen allein durchgeführt werden, ist eine wirksame Überwachung im Sinne des § 61 Abs. 6 ASchG sicherzustellen. Dazu sind die Broschüren "Alleinarbeitsplätze (AAP) - Sicherheitstechnische Grundlagen" sowie „Alleinarbeitsplätze (AAP) - Beispielsammlung" der Arbeitsinspektion, erhältlich unter der Internetadresse <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> (Publikationen) heranzuziehen.

E. Vorhabensbeschreibung

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von dieser Vorhabensbeschreibung abweichen, ist die gegenständliche Vorhabensbeschreibung maßgebend.

1. Projektstandort

Die geplante Kraftwerksanlage befindet sich im Stadtgebiet von Judenburg und soll drei bestehende Kraftwerke ersetzen. Die neue Kraftwerksanlage wird als Laufkraftwerk im Bereich rechts unterhalb des derzeit bestehenden KW Judenburg (Werk I) errichtet. Die Wehrachse befindet sich künftig bei Murkilometer 326.720 und liegt damit ca. 350 m flussauf der bestehenden Landesstraßen-Murbrücke (L518).

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich fast zur Gänze in der Tal- und Terrassenzone des Murtales welche zwischen der nördlich angrenzenden Murbergzone und den südlich angrenzenden Seetaler Alpen verläuft. Nur ganz am westlichen Ende des Untersuchungsgebietes sowie auf Höhe der Autobahnbrücke reicht das Untersuchungsgebietes in die Murbergzone.

Das Projektgebiet ist von der Pyhrn-Autobahn A9 kommend auf der S36 Murtal Schnellstraße in Richtung Judenburg erreichbar. Die Zufahrt zur neuen Kraftwerksanlage erfolgt über die bestehende Zufahrt zum KW Judenburg (Werk 1). An der orographisch linken Seite wird im Zuge der Errichtung des KW Judenburg eine Baustraße errichtet, die auch nach Fertigstellung der Kraftwerksanlage als Zufahrt zur Wehranlage für Revisions- und Erhaltungsarbeiten erhalten bleibt. Während der Bauphase sind für die Erschließung der Baustelle zusätzliche Zufahrten geplant.

Die betroffenen Flächen im Projektgebiet umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Baufläche, Gärten (Erholungsflächen), stehende und fließende Gewässer und Sonstiges (Bahnanlage, Straßenanlage, Betriebsfläche, Straße).

Das Projektareal liegt größtenteils innerhalb des Ortsbildschutzgebiets der Stadtgemeinde Judenburg, jedoch in keinem Landschaftsschutzgebiet (gem. § StNSchG 2017).

Vom Vorhaben ist das nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie verordnete Natura-2000-Gebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ betroffen. Der geplante Kraftwerksbau liegt zur Gänze im Natura-2000-Gebiet. Jener Teilabschnitt des Schutzgebietes, der vom gegenständlichen Vorhaben betroffen ist, liegt im Bezirk Murtal in der Gemeinde Judenburg und umrandet die Murufer, welche überwiegend schmale, weichholzdominierte Ufergehölzstreifen, aber auch Nadelbaumforste in Hanglage aufweisen. Auwälder sind nicht vorhanden, Auwaldreste in Form von Weidenauwäldern sind nur fragmentarisch ausgebildet.

2. Projektbeschreibung

Die neue Kraftwerksanlage wird als Laufkraftwerk im Bereich rechts unterhalb des derzeit bestehenden KW Judenburg (Werk I) errichtet. Die Wehrachse befindet sich künftig bei Murkilometer 326.720 und liegt damit ca. 350 m flussauf der bestehenden Landesstraßen - Murbrücke (B77).

Wesentliche Eckdaten der geplanten Kraftwerksanlage:

Kraftwerkstyp	Laufkraftwerk
Ausbaudurchfluss / Engpassleistung	80 m ³ /s / 5,7 MW
Regelarbeitsvermögen	27,34 GWh
Ausbauleistung	5,7 MW
Stauziel (bei Zufluss QA): Staukotenreduktion bei ≥ MQ auf Staukotenreduktion bei NQt auf	692,20 m üA 691,90 m üA 691,90 m üA
Netto-Fallhöhe bei QA	8,4 m
Anzahl der Wehrfelder / Wehrfeldbreite	2 Felder á 14,5 m
Länge Staubereich / Stauwurzelbereich (bei MQ)	0,44 km / 2,81 km
Länge der Unterwasserstrecke (Eintiefungsstrecke)	920 m

2.1. Bauwerke

Die Wehranlage besteht aus zwei Wehrfeldern. Als Wehrverschlüsse kommen Drucksegmente mit Aufsatzklappen zum Einsatz. Die Aufsatzklappen dienen der Abgabe von Überwasser. Über die Klappe am orografisch rechten Wehrfeld wird zudem das Rechengut von der Rechenreinigungsmaschine abgegeben. Für die Zufahrt zum orografisch rechten Ufer, sowie für die Zufahrt bei Revision wird eine mit LKW befahrbare Wehrbrücke vorgesehen. Die Brücke ist Teil des Betriebsgeländes und ist öffentlich nicht zugänglich.

Das Krafthaus wird mit 2 Maschinensätzen (horizontalachsige Kaplan-Rohrturbinen) ausgestattet. Das Krafthaus ist ein prismatischer Baukörper, in dem die Krafthausräume im Wesentlichen auf 4 Geschoßebenen aufgeteilt sind. Mit den ober- und den unterwasserseitigen Krafthauspfeilern, die die Triebwasserwege begrenzen, erstreckt sich das Krafthaus auf eine Gesamtlänge von rund 90 m.

Zur Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit wird eine Fischaufstiegshilfe (Vertical Slot) errichtet.

Unterhalb der geplanten Wehranlage wird eine Unterwassereintiefung mit einer Länge von 920 m und einem Sohlgefälle von 1 ‰ hergestellt.

2.2. Elektrotechnische Ausrüstung

Das Laufkraftwerk ist im Wesentlichen mit zwei Turbinen und je einen Generator mit 3,75 MVA Nennscheinleistung ausgestattet. Der Energieabtransport erfolgt über eine 20kV-Schaltanlage in das bestehende Umspannwerk, in das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Judenburg.

2.3. Krafthausausrüstung

Die Krafthausausrüstung besteht aus:

- 2 Kaplan-Rohrturbinen mit horizontaler Laufradachse
- Rechenanlage, Triebwassereinzug
- Triebwasserauslauf und Saugrohrverschluss

- Notstromaggregat
- Power to Heat-Anlage
- Elektrotechnische und leittechnische Ausrüstung
- Maschinenhauskran

2.4. Nebenbauwerke

Für die Phase der Bauausführung werden Infrastruktureinrichtungen errichtet. Diese umfassen:

- Baustelleneinrichtungsflächen (dient auch als Zwischenlager für Aushub und Verfüllmaterial)
- Vormontageflächen
- Bauzeitliche Zufahrtsstraße
- Errichtung einer Baubrücke
- Anlagen zur Verkehrsinfrastruktur

2.5. Begleitmaßnahmen

Im Zuge der Projektentwicklung wurden Begleitmaßnahmen ausgearbeitet. Diese umfassen:

- Maßnahmen an den bestehenden Kraftwerksanlagen
- Maßnahmen im Stauraum
- Maßnahmen im Unterwasserbereich
- Böschungssicherungen und Buhnen
- Maßnahmen an bestehenden Brückentragwerken
- Ökologische Gestaltungsmaßnahmen
- Oberflächenentwässerung
- Murbegleitweg

2.6. Betrieb der Anlage

Das Kraftwerk Judenburg wird im Normalfall unbemannt betrieben. Eine Fernüberwachung ist zentral von der Betriebswarte der Stadtwerke Judenburg aus möglich. Eine Überwachung vor Ort erfolgt durch regelmäßige Begehung der Anlage durch Betriebspersonal. Der Betrieb erfolgt ganzjährig als Laufkraftwerk und parallel am Netz. Das Anfahren, Synchronisieren und Abstellen der Maschinen erfolgt automatisch. Ein Handbetrieb über die Steuerung unter Aufrechterhaltung der Maschinenschutzeinrichtungen ist vor Ort oder über die Fernwirkeinrichtung möglich. Nach Ablauf der beantragten Betriebsdauer besteht grundsätzlich die Absicht eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen und die Kraftwerksanlage entsprechend den technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter zu betreiben.

Wird das Kraftwerk aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen stillgelegt, erfolgt die Sicherung, Verwertung bzw. Entsorgung der Komponenten entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen.

Es werden folgende Betriebsarten unterschieden:

- Normalbetrieb
- Handbetrieb
- Notbetrieb
- Gefahrenabstellung
- Netzausfall
- Spülen der Turbinen

- Rechenreinigung
- Hochwasser
- Stauraumspülung

Die Turbinenregelung erfolgt im Normalfall mittels Oberwasserpegelregelung, sodass der vorgegebene, zuflussabhängige Oberwasserpegel eingehalten wird. Die Turbinenausrüstung ist so konzipiert, dass bei Ausfall des Turbinenreglers eine bedingte manuelle Betriebsführung möglich ist. Das sichere, fremdenergieunabhängige Schließen des Leitapparates der Turbinen ist durch mechanische Maßnahmen (Druckspeicher, Schließgewicht) gewährleistet. Ein selbsttätiges Abstellen der Anlage ist bei Netzausfall sichergestellt. Das Abstellen der Maschinen bei Netzausfall erfolgt fremdenergieunabhängig. Das Wiederanfahren nach Rückkehr des Netzes erfolgt nach Ablauf einer vorgegebenen Wartezeit durch die Maschinensteuerung.

2.7. Beschreibung der Bauphase

Die neue Kraftwerksanlage ist so geplant, dass Wehranlage und Krafthaus in einer gemeinsamen Baugrube errichtet werden. Die Errichtung der Kraftwerksanlage erfolgt im Wesentlichen in 2 Hauptbauphasen über einen Zeitraum von knapp 2 Jahren, wobei sich die einzelnen Tätigkeiten überschneiden können.

Bauphase 1 (21 Monate): In Bauphase 1 werden das Krafthaus und die Wehranlage innerhalb der umschlossenen Baugrube errichtet. Während dieser Bauphase wird das verbleibende Flussbett auf der orografisch linken Murseite als Baumleitung genutzt und die Unterwassereintiefung hergestellt.

Bauphase 2 (4 Monate): In Bauphase 2 erfolgt der Rückbau der Umschließung und die Umlegung der Mur einschließlich der Herstellung der Uferanschlüsse, sowie die Restarbeiten.

Die Arbeiten werden in der Regel im Einschichtbetrieb durchgeführt. Die Normalarbeitszeit an Werktagen ist zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr geplant. In Ausnahmefällen, vor allem bei Betonierarbeiten im Sommer ist ein früherer Arbeitsbeginn möglich (frühestens 6.00 Uhr morgens). In der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Bauphase nicht gearbeitet.

F. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen der Verbund Hydro Power GmbH werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als „Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan“ werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Fischereiberechtigten (Max Kaltenecker, Mag. Johann Kaltenecker, Edith Lichtenstein, DI Dr. Peter Kaltenecker, Österreichische Fischereigesellschaft, Stadtgemeinde Judenburg, Grazer Sportanglerverein, Ingrid Zuber, Ing. Franz Hafellner und Pauline Hafellner, Agrargemeinschaft Gut Landschach, Murfischereiverein Zeltweg, Herbert Schmerleib, Franz Schmidt, Mag. Johannes Hitthaller, Franz Karner, Erwin Kreuzer, Othmar Mayr und Heinrich Pezold, als Mitglieder der Gemeinschaft der Murfischereiberechtigten Thalheim Judenburg- Knittelfeld), alle vertreten durch Dr. Gerhard Richter Dr. Rudolf Zahlbruckner Rechtsanwälte, werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen der Steiermärkischen Umweltschutzhelferin (Stmk UA) werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Gerd Griesenauer, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Erich Moser & Dr. Martin Moser, werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Heinrich Simbürger werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn DI (FH) Christian Loderer werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Herbert Loderer werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Benedikt Poier werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Matthias Herk werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Frau Gertrude Pickl-Herk werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen der Liegenschaftsverwaltung GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, werden als unbegründet abgewiesen.

G. Kosten

Die **Stadtwerke Judenburg AG**, Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch die IGBK GmbH, Reininghausstraße 78, 8020 Graz, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

- I. als **Kommissionsgebühren** für die Amtshandlungen vom
23.06.2023 (11 Amtsorgane, 44/2 Amtsstunden à EUR 24,90)..... 1.095,60 EUR
27.06.2023 (17 Amtsorgane, 163/2 Amtsstunden à EUR 24,90)..... 4.058,70 EUR
- II. als **Landesverwaltungsabgaben**
1. für diesen Bescheid (Tarifpost B105) 1.357,00 EUR
2. für die Verhandlungsschrift vom 23.06.2023
(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 9 Seiten..... 18,60 EUR
- für die Verhandlungsschrift vom 27.06.2023
(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 13 Seiten..... 24,80 EUR
3. für insgesamt 592 (4x148) Sichtvermerke auf den
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)
= 3.670,40 Euro, jedoch gemäß § 1 Abs. 2 maximal 1.357,00 EUR
- **in Summe 7.911,70 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Exkurs: Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 15.07.2017
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 29.03.2019 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 23.03.2020 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 25.06.2020 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 11.10.2021 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 29.11.2022 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 04.07.2023 (Antragsmodifikation) 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 23.06.2023
(Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 9 Seiten 42,60 Euro
- Für die Verhandlungsschrift vom 27.06.2023
(Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 13 Seiten 57,20 Euro

- c) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(4x148; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 1.809,60 je Parie 7.238,40 Euro

Summe 7.438,30 Euro

H. Rechtsgrundlagen

Zu den Spruchpunkten A, D, E und F

- §§ 3 Abs. 3, 3a, 5, 9, 9a, 17, 24i bis l, 39 und 46 Abs. 29 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 30 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 26/2023,
- §§ 44a, 44b, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 88/2023,
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idF LGBl. Nr. 55/2015,
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

Zu Spruchpunkt B (jeweils in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UVP-G 2000)

B.1. Forst

- §§ 17, 18, 19 und 25 des Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 144/2023.

B.2. Wasser

- a. §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 21, 22, 30a, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018;
Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010, idF BGBl. II Nr. 128/2019;
Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2007, idF BGBl. II Nr. 128/2019;
Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, idF BGBl. I Nr. 115/2022.
- b. §§ 12, 12a, 13, 15, 21, 22, 30a, 32 Abs. 2 lit a, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.
- c. §§ 12, 12a, 13, 15, 21, 22, 30a, 32 Abs. 2 lit c, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.
- d. §§ 12, 12a, 15, 38, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.
- e. §§ 12, 12a, 15, 41, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.

B.3. Elektrizitätswirtschaft

- §§ 5, 9, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. 73/2023.

B.4. Naturschutz

- §§ 3, 5, 9, 27 und 28 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017), LGBL. Nr. 71/2017, idF LGBL. Nr. 70/2022.

B.5. Bau

- §§ 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBL. Nr. 59/1995, idF LGBL. 73/2023.

B.6. Ortsbild

- §§ 1, 7 und 10 des (Steiermärksichen) Gesetzes vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbildgesetz 1977 - OrtsbildG), LGBL. Nr. 54/1977, idF LGBL. 87/2013.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 15.03.2017, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.03.2019 (OZ 40 Vor-ELAK), 23.03.2020 (OZ 81 Vor-ELAK), 25.06.2020 (OZ 103 Vor-ELAK), 11.10.2021 (Stauzielreduktion - OZ 99 ELAK), 29.11.2022 (OZ 141 ELAK) und 04.07.2023 (OZ 190 ELAK), hat die Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch die IGBK GmbH, Reininghausstraße 78, 8020 Graz, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ersatzneubau KW Judenburg“ nach dem UVP-G 2000 eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3a, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000 in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Im Zuge der Evaluierungsphasen ergänzte und modifizierte die Konsenswerberin ihr Vorhaben in Reaktion auf die Ergebnisse der durchgeführten Vollständigkeitsprüfungen. Diese Ergänzungen und Änderungen wurden in die ursprünglich eingereichten Projektunterlagen eingearbeitet.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 (OZ 132 Vor-ELAK) erfolgte die gemäß § 5 UVP-G 2000 geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde, der mitwirkenden Behörden sowie Formalparteien und Amtsstellen.

Mit Edikt vom 14.09.2020 (OZ 130 Vor-ELAK), veröffentlicht am 17.09.2020, erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a und 17 UVP-G 2000 die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen in den Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“, durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde Judenburg (Bezirk Murtal) sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage der UVP-Behörde sowie im LUIS (Landes-Umweltinformationssystem) kundgemacht. In dem Edikt wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der Auflagefrist vom 17.09.2020 bis 30.10.2020 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben und in die oben angeführten Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Martin Reiter-Puntinger ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese zeitgleich mit der Erstellung der Teilgutachten bzw. mit dem Umweltverträglichkeitsgutachten § 12 UVP-G 2000 beauftragt.

Mit der Eingabe vom 15.05.2023 (OZ 163 ELAK) langte das Umweltverträglichkeitsgutachten bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde dieses sodann der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Arbeitsinspektorat und der Bundesministerin für Klimaschutz Umwelt Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Schreiben vom

17.05.2023 (OZ 169 ELAK) zur Kenntnis gebracht und die Auflage des UVGA entsprechend kundgemacht (OZ 167 und 168 ELAK).

Mit Kundmachung vom 31.05.2023 (OZ 171 ELAK) wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für 23. und 27.06.2023 anberaumt.

Am 23. und 27.06.2023 fand die mündliche Verhandlung (OZ 184 ELAK) statt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden - mit Zustimmung der jeweiligen betroffenen Sachverständigen – die Formulierung einiger Nebenbestimmungen abgeändert und ergänzende Beweisfragen geklärt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 – mit Ausnahme der Fachbereiche *Gewässerökologie* und *Fischerei*– geschlossen.

Nach der mündlichen Verhandlung wurden für die Fachbereiche *Gewässerökologie* und *Fischerei* noch Gutachtensergänzungen beauftragt (OZ 191 und 192 ELAK). Die Gutachtensergänzungen sind am 11.08.2023 (OZ 197 ELAK) sowie am 22.10.2023 (OZ 203 ELAK) bei UVP-Behörde eingelangt sind.

Die beiden Gutachtensergänzungen wurden sodann am 23.10.2023 im Rahmen des Parteiengehör den Fischereiberechtigten zur Stellungnahme übermittelt (OZ 204 ELAK), wobei die Fischereiberechtigten keine Stellungnahme abgegeben haben.

Mit der Eingabe vom 27.03.2024 (OZ 219 ELAK) hat die Projektwerberin die noch für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 22 Abs. 2 Z 2 Stmk BauG vorgelegt.

II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurden folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben „Ersatzneubau KW Judenburg“ wie es unter Spruchpunkt E sowie in den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung unter Spruchpunkt C beschrieben wurde.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der UVP-Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen unter Spruchpunkt D als zusätzlich für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen.
- Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen laut Punkt II.4 eingehalten werden.
- Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

2.1 Beigezogene Sachverständige

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen beigezogen:

SV	Fachbereich
Arco Dagmar (NASV)	Umweltmedizin
Capellari Gerhard	Elektrotechnik
Ellinger Alfred	Gewässerökologie
Ferstl Claudia	Wasserbautechnik
Kofler Hugo (NASV)	Naturschutz
Konrad Hermann Michael	Geologie, Geotechnik
Kühnert Martin Harald (NASV)	Forst, Boden, Wildökologie
Lammer Christian	Lärmschutz und Erschütterungstechnik
Lanz Helmut	Bautechnik und Brandschutz
Ogris Doris	Abfalltechnik
Petz-Glechner Regina (NASV)	Fischerei
Rauch Erich	Maschinentechnik
Rauch Peter	Hydrogeologie
Reiter Bernhard	Verkehrstechnik
Reiter-Puntinger Martin	Koordination und Umweltverträglichkeitsgutachten
Schopper Andreas	Luftreinhaltung/Immissionsschutz
Schubert Marion	Landschaftsbild
Thyr Dieter	Energiewirtschaft
Weiland Adelheid	Klima und Energie
Wieser Martin	Raumordnung

2.2 Fachgutachten

Nachfolgend werden die **Kernaussagen** der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge **zusammengefasst**. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten bzw. auf das Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 beurteilen und in jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen.

2.3 Wirkpfade

2.3.1 Abfalltechnik

Der Fachbereich Abfalltechnik beinhaltet neben der Abfalltechnik auch die Aspekte der Abfallbewirtschaftung.

Unter Anwendung der Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) werden im gegenständlichen Fachgutachten lediglich jene Abfälle / Abfallarten betrachtet, die in der Bau-

und Betriebsphase des KW Judenburg anfallen bzw. dem Gewässer entnommen werden. Explizit ausgenommen ist somit z.B. Geschiebe, das im Rahmen des Geschiebemanagements in der Mur verbleibt.

Die insgesamt vorgelegten Einreichunterlagen wurden unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden rechtlichen und technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien (entspricht Stand der Wissenschaft und Technik) erstellt. Die angewandten Methoden der Projekterstellung inklusive der angewandten Ermittlung- und Berechnungsmethoden sind als vollständig, plausibel und nachvollziehbar einzustufen.

Die Abschätzung des Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftskonzept ist realistisch. Es ist jedoch zu erwarten, dass die tatsächlichen Mengen von anfallenden Abfällen davon abweichen werden.

2.3.1.1 Bauphase

Als mengenmäßig größte Abfallfraktion während der Bauphase ist Bodenaushub mit einer anfallende Menge von 225.000 m³ anzusehen.

Davon sollen 122.600 m³ (54 %) im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens verwertet werden. Es verbleiben 102.400 m³ (46 %) für eine externe Verbringung / Verwertung. Für das Aushubmaterial ist es erforderlich, vor Baubeginn eine detaillierte Planung der Lagerung sowie der Verwertung bzw. Deponierung / Verbringung zu erstellen.

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen wird empfohlen, die Umsetzung / Einhaltung der Rechtsvorschriften AWG 2002 und DVO 2008) während der Bauphase in diskreten Abständen durch eine abfallrechtliche Bauaufsicht zu überprüfen zu lassen, die der Behörde während und nach Abschluss der Bauphase entsprechend berichtet.

Zusammenfassend kann die Auswirkung des Vorhabens während der Bauphase bei projektgemäßer Umsetzung, bei Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden abfallrechtlichen Vorschriften sowie bei Einhaltung der Maßnahmenvorschläge / Auflagen aus abfalltechnischer Sicht als gering eingestuft werden.

2.3.1.2 Betriebsphase

Laut der behördlichen Sachverständigen fallen Abfälle während der Betriebsphase vor allem bei Revisionsarbeiten an. Es ist vorgesehen, diese Abfälle an die Firmen für eine ordnungsgemäße Verwertung zu übergeben. Der Vorschlag von zusätzlichen Maßnahmen / Auflagen ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann die Auswirkung des Vorhabens während der Betriebsphase bei projektgemäßer Umsetzung und bei Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Vorschriften als gering bis vernachlässigbar eingestuft werden.

2.3.1.3 Zusammenfassung und Bewertung

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens in der Bau- und der Betriebsphase inklusive die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von anfallenden Abfällen und Rückständen kommt es laut der Sachverständigen der Behörde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Untergrund, Grundwasser sowie Oberflächengewässer und den ArbeitnehmerInnenschutz.

Bei projektgemäßer Umsetzung und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann für die Bau- und Betriebsphase davon ausgegangen werden, dass die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt und so nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt größtmöglich vermieden werden. In der Bauphase werden die Auswirkungen als gering und in der Betriebsphase als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

Es bestehen aus abfalltechnischer Sicht keine Kumulations- und / oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben oder Ursachenquellen.

2.3.2 Bau- und Brandschutztechnik

Das Fachgutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Hochbautechnik einschließlich Brandschutztechnik.

2.3.2.1 Bauphase

Abbruch Bestandsanlagen

Für den Abbruch der Wehranlagen der drei bestehenden Kraftwerksstufen und den Teilabbruch des Krafthauses Murdorf sind die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung relevant.

Brandschutz

Im Fachgutachten des behördlichen Sachverständigen wird auf die Bauwerksplanung, das Brandverhalten und Feuerwiderstand, auf die Durchdringung von Brandabschnittsbildenden Bauteilen, auf die erste Löschhilfe, die automatische Brandmeldeanlage, die Brandrauchentlüftung, Fluchtwege, Notausgangstüren sowie die Fluchtweg- und Sicherheitsbeleuchtung eingegangen und für die Planung und Ausführungen Maßnahmenvorschläge formuliert. Es wird angeführt, dass die Fluchtwege ordnungsgemäß bemessen wurden. Die Behebung des mangelhaften Brandabschnittsplanes wurde mittels Maßnahmenvorschlag empfohlen. Ebenso werden konkretisierende Maßnahmenvorschläge für die Löschwasserversorgung, die Feuerwehrezufahrten und die Funkkommunikation formuliert.

Hochbautechnik

Dachflächenwässer (Gesamtfläche rund 500 m², Flächentyp F1 nach ÖWAV-Regelblatt 45) können ohne weitere Behandlung direkt in die Mur abgeleitet werden.

Da die Anlage überwiegend automatisch mit Fernüberwachung betrieben wird und in der Regel nur Inspektions- und Wartungsarbeiten vorgenommen werden, sind die Anforderungen an die natürliche Belichtung, Sichtverbindungen ins Freie und natürliche Belüftung untergeordnet und mit den projektierten Maßnahmen erfüllt. Alle Räume sind künstlich belichtet und entsprechend den jeweiligen Raumnutzungen ggf. mechanisch belüftet.

Alle Arbeitsräume haben laut Projekt eine Raumhöhe von mehr als 3,00 m, demnach sind die diesbezüglichen Anforderungen der AStV, sowie des Stmk BauG in Verbindung mit der OIB-Richtlinie 3 erfüllt. Die Treppen, Türen und nutzbaren Durchgangsbreiten entsprechen den jeweiligen Anforderungen der AStV.

Laut Projekt ist das unmittelbare Betriebsgelände zum Schutz vor unbefugtem Zutritt mit einer Einfriedung gesichert. Da diese Bereiche damit nicht öffentlich zugänglich sind, ist hier die geplante 1,10 m hohen Absturzsicherung aus Brust-, Mittel- und Fußwehr auf Betonsockel ausreichend.

Das Mündungsbauwerk Purbach grenzt südseitig unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche Mühlweg. Im Plan ist maßstäblich eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr von rund 0,9 m Höhe dargestellt, welche auf einem 0,2 m hohen Stahlbetonsockel errichtet wird. Bereichsweise sinkt das Gelände ab und die Höhe des Sockels erreicht mehr als 0,6 m. Bis zu einer Höhe von 0,6 m gilt der Stahlbetonsockel als ersteigbar und liegt von diesem Niveau aus eine Höhe der Absturzsicherung von lediglich 0,90 m vor. Da der Bereich unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und die mögliche Absturzhöhe weniger als 12 m beträgt, ist aus bautechnischer Fachsicht eine mindestens 1,0 m hohe Absturzsicherung in Ausführung gemäß OIB-Richtlinie 4, Pkt. 4,2 erforderlich. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wurde formuliert.

Nachdem im Projekt zur rutschhemmenden Ausführungen von Fußböden keine Angaben vorliegen, wurden ebenfalls ein Maßnahmenvorschlag formuliert.

Baubegleitung

Mit der Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SiGe-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Dem Brandschutz kommt während der Bauphase (vgl. TRVB 149 A, Ausgabe 1985, „Brandschutz auf Baustellen“) ein bedeutender Stellenwert zu, wobei Brandschutzmaßnahmen auch einen besonderen Teilaspekt des Schutzes von Beschäftigten auf Baustellen im Sinne der Bauarbeiterschutzzvorschriften darstellen. Entsprechende Maßnahmenvorschläge wurden formuliert.

2.3.2.2 Betriebsphase

Die Untersuchungen beziehen sich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“. Für den Ersatzneubau des Kraftwerk Judenburg wurde eine Störfallanalyse durchgeführt. Es werden die folgenden Störfallszenarien getrennt nach Anlagenbereichen und möglichen Störfällen beschrieben:

Wehranlage

- Blockieren eines Verschlussorgans durch Fremdkörper
- Ausfall / Versagen der Wehrhydraulikanlage oder Ausfall der zugehörigen Energieversorgung
- Undichtigkeiten / Leitungsbruch / Schlauchbruch an der Wehrhydraulikanlage

Krafthaus + Einlaufbauwerk

- Undichtigkeiten / Leitungsbruch / Schlauchbruch an den Hydraulikanlagen der Elektromaschinen Ausrüstung im Krafthaus

Ölverlust an den Transformatoren

- Ausfall der Krafthausentwässerung wegen Ausfall der Spannungsversorgung oder Pumpenbruch
- Wassereinbruch wegen Gehäusebruch, Rohrbruch (auch Fehlbedienung)
- Turbinenschnellschluss infolge Netzausfall oder sonstiger Störung (auch Fehlbedienung)
- Kontrollverlust über die Maschinensätze durch Ausfall der Turbinensteuerung, Ausfall Hydraulikanlage, mechanische Blockaden, Leitschaufelbruch
- Undichtigkeiten / Leitungsbruch an der Hydraulikanlage der Rechenreinigungsmaschine
- Wegfall der Dotation der Fischaufstiegshilfe wegen ungeplanter Stauspiegelabsenkung

Flussbereich Oberwasser + Unterwasser

- Erosionserscheinungen im Bereich von Bauwerken oder Böschungen

Von den möglichen Störfällen sind aus hochbau- und brandschutztechnischer Fachsicht etwaige Undichtheiten und Leitungsbrüche relevant. Diesbezüglich werden im Gebäudeinneren durch bauliche Maßnahmen (Auffangwannen) und allgemein durch organisatorische Maßnahmen (Lecküberwachung, laufende Kontrollgänge, etc.) relevante Umweltauswirkungen verhindert, bzw. in Grenzen gehalten.

Etwaige Undichtigkeiten oder Leitungsbrüche an der Wehrhydraulikanlage und an Ein- und Auslaufbauwerken außerhalb von Gebäuden sind umweltrelevant hinsichtlich Boden, Gewässer und Grundwasser.

Aufgrund der Notwendigkeit die baulichen Anlagen dicht auszuführen und da die Bauwerke in Stahlbeton ausgeführt werden, ist die im Projekt beschriebene Fassung (Löschwasserrückhalt) und Entsorgung vom Löschwasser schlüssig nachvollziehbar.

2.3.2.3 Zusammenfassung und Bewertung

Laut dem Sachverständigen der Behörde werden die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten. Es bestehen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken, wenn die Maßnahmen und Auflagenvorschläge vorgeschrieben und eingehalten, bzw. deren Einhaltung, bzw. Ausführung nachgewiesen wird. Vom Fachgutachter werden bezüglich des ArbeitnehmerInnenschutzes keine Auswirkungen durch das Vorhaben festgestellt.

2.3.3 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

2.3.3.1 Bauphase - Außenbeleuchtung

Bei Berücksichtigung der angeführten Gestaltungsgrundsätze können die erforderlichen Beleuchtungsaufgaben erfüllt und dennoch Himmels- und Umgebungsaufhellung sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden. Auch die Insektenanlockwirkung wird durch die Wahl der Lichtfarbe hintangehalten. Es wird zu keinen unzulässigen Belästigungen kommen. Während der Bauphase sind grundsätzlich keine Nacharbeiten vorgesehen (damit grundsätzlich keine gesonderte Beleuchtung mittels Scheinwerfern). Nächtliche Beleuchtung (im Winter aufgrund vorzeitiger Dunkelheit) wird auf das unbedingt erforderliche Maß (Sicherheitsaspekte) beschränkt.

2.3.3.2 Betriebsphase

Bezüglich der maschinellen Einrichtungen der **Energieerzeugungsanlagen** wird festgestellt, dass bei Vorliegen einer CE-Kennzeichnung sowie einer Konformitätserklärung des Herstellers unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Europäischen Richtlinien den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprochen wird (Konformitätsvermutung).

In den Projektunterlagen ist für **Hochspannungsanlagen** die geplante Einhaltung dieser Vorschrift(en) bei der Planung der gegenständlichen Umspan-, Schalt- und sonstigen Anlagen über 1 kV nicht explizit ersichtlich, aufgrund allgemein gewählter Formulierungen jedoch anzunehmen. Eine entsprechende Maßnahme zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten elektrischen Hochspannungsanlagen mit der/n im Fachgutachten genannten Vorschrift/en nach Fertigstellung wurde vorgeschlagen.

Weiters wurde der Störlichtbogenschutz, der Brandschutz und die Ölauffangwanne im Gutachten behandelt.

Hinsichtlich der Betriebsführung wurde auf die Hochspannungsanlagen, die Energieerzeugungsanlagen, die Hoch- und Niederspannungskabelleitungen, die Niederspannungsanlagen (Niederspannungsanlagen – Berührungsschutz, Niederspannungsanlagen –Prüfung und Dokumentation, Prüf Fristen) der Blitzschutz, die Beleuchtung, die Notbeleuchtung - Sicherheitsbeleuchtung von Rettungswegen, die Außenbeleuchtung (eine Objektbeleuchtung ist nicht vorgesehen und laut Sachverständigen der Behörde auch nicht notwendig), die Kennzeichnung der elektrischen Betriebsräume und Anlagen, Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Elektrounfällen, die Batterieanlagen (Batterieraum), die Anlagensicherheit, auf Elektromagnetische Felder eingegangen.

2.3.3.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die Planung für die Energieerzeugungsanlage und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung entspricht dem Stand der Technik. Es sind geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Es sind in einigen Punkten zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ wurden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Zusammenfassend werden vom Fachgutachter keine Auswirkungen auf den ArbeitnehmerInnenschutz festgestellt.

2.3.4 Geologie und Geotechnik

2.3.4.1 Stauraum

Im Stauraum sind – abgesehen vom unmittelbaren Wehrbereich - keine Maßnahmen zur Änderung der Sohllage der Mur vorgesehen. Im Nahbereich der Wehranlage werden sich aufgrund der tiefer liegenden festen Wehrschwelle (neue Höhe der Wehrschwelle auf 684,00 müA) durch Mobilisierung von abgelagertem Geschiebe tiefere Sohllagen als im Bestand einstellen.

Den Projektunterlagen liegt eine plausible hydraulische Dimensionierung der erforderlichen Steingrößen zur Böschungssicherung im Stauraum aufbauend auf den bei HQ300 zu erwartenden Schleppspannungen bei. Entsprechende Regelprofil- und Querprofil Darstellungen mit Berücksichtigung der erforderlichen Steingrößen liegen ebenso vor. Im unmittelbaren Wehr-Oberwasserbereich wird die Sohle der Mur gemäß Darstellung auf Plannr. 01-033 und 01-012 mit Wasserbausteinen HMB 3000/6000 gesichert.

Aufgrund der gegebenen Geländesituation im Oberwasserbereich des KW Judenburg ist entlang des künftigen Stauraums trotz Anhebung des Stauziels um ca. 1,5 m nur linksufrig zwischen Wehranlage und ca. Profil 15 die Errichtung eines Uferbegleitdamms vorgesehen. Rechtsufrig sind knapp oberhalb der Wehranlage sowie knapp bachauf des Fußgängerstegs bei Mur-km 327,700 zusätzlich lokale Geländeanhebungen vorgesehen. In den restlichen Bereichen sind aufgrund der Lage der Mur in einem Einschnitt keine Maßnahmen zur Erhöhung der Ufer geplant.

Aufgrund der im Gelände tief eingeschnittenen Lage der Mur sind nachteilige Auswirkungen der Stauzielanhebung auf die Hochwasserabflusssituation von Zubringergerinnen im künftigen Stauraum nicht zu erwarten.

Bezüglich der Maßnahmen im Bereich des Teiches Loderer, der Unterwassereintiefung und der Kontrollmessungen wird auf die Ausführungen der behördlichen Sachverständigen für den Bereich Wasserbautechnik in Kapitel 3.1.8.2 in diesem Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen.

2.3.4.2 Bauphase

In der ersten Bauphase wird die bestehende Wehranlage KW Judenburg Werk I ohne Errichtung von Umschließungen abgetragen, so dass dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und Untergrund sowie Hochwasserabfluss gegeben sind. Dieser Arbeitsschritt ist in der Niederwasserphase der Mur geplant. Zur Sohlstabilisierung bleiben die unter der Mursohle befindlichen Teile der alten Wehranlage bestehen.

Im nächsten Schritt wird die Baugrubenumschließung für das Wehrbauwerk und das Krafthaus errichtet. Diese Baugrube liegt nur randlich in einem sehr geringen Umfang innerhalb des bestehenden Hochwasserabflussbereichs der Mur, sodass durch die Errichtung der Baugrubenumschließung keine mehr als geringfügigen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur zu erwarten sind.

Auch der Rückbau der beiden anderen Wehranlagen erfolgt ohne Errichtung von Umschließungen in der Niederwasserphase. Durch die dargestellte Bauabfolge der Unterwassereintiefung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Flussab der Baugrube ist die Errichtung einer Baubrücke geplant, deren Unterkante in etwa auf Höhe des 100-jährlichen Hochwasserspiegels im Bestand liegt.

Das vorliegende Projekt enthält keine Aussagen zur Bauphasenplanung im Bereich des Purbach-Mündungsbauwerkes. Im Bereich des Purbach-Mündungsbauwerkes kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Bauphasenplanung – Errichtung des Purbach-Mündungsbauwerkes nach Errichtung der Unterwassereintiefung – keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben sind.

Hinsichtlich Einbau der linksufrigen „Sperschicht“ im Bereich der Altlast der Voestalpine Stahl Donawitz GmbH ist geplant, die Maßnahmen vom Oberwasser in Richtung Wehranlage zu errichten. Sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen sind in den Niederwasserperioden (Oktober – März) geplant. Für den Einbau der „Sperschicht“ und der Steinsicherungen sind temporäre Vorschüttungen erforderlich, die sich auf die unmittelbare örtliche Umgebung und den unmittelbaren Zeitraum der Herstellung beschränken. Eine nachteilige Beeinflussung auf den Boden und den Untergrund in der Bauphase ist somit nicht zu erwarten.

Aus Sicht des geologischen – geotechnischen behördlichen Sachverständigen werden die Auswirkungen mit vernachlässigbar bis gering nachteilig bewertet.

2.3.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Vom geologisch-geotechnischen behördlichen Sachverständigen werden die in den Projektunterlagen sowohl für die Bauphase, die Betriebsphase, und im Störfall nachvollziehbar und schlüssig dargestellten geplanten Maßnahmen bestätigt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf den Fachbereich Geologie und Geotechnik.

2.3.5 Lärmschutz- und Erschütterungstechnik

2.3.5.1 Methodik

Schalltechnische Beurteilungen erfolgen durch Vergleich der auftretenden spezifischen Schallimmissionen, hervorgerufen durch die zu beurteilenden Schallquellen, mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen. Die tatsächlich örtlichen Verhältnisse werden durch die örtlich vorhandenen Schallquellen gebildet.

Eine Herleitung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ist sowohl rechnerisch als auch messtechnisch möglich; die messtechnische Erfassung bietet den Vorteil, alle tatsächlich vorhandenen Parameter mitabzubilden; eine rechnerische Nachbildung ist nur schwer möglich. Der Vergleich der spezifischen Schallimmissionen mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen hat für den Basispegel, den energieäquivalenten Dauerschallpegel sowie die auftretenden Schallpegelspitzen zu erfolgen. Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die ungünstigste Situation abzustellen. Unter ungünstigster Situation ist die für die Nachbarschaft belastendste Situation zu verstehen.

Bei der Beurteilung ist nicht nur auf objektive Mess- oder Rechenergebnisse abzustellen, sondern es ist auch auf die subjektive Wahrnehmung einzugehen.

Weiters besteht keine Möglichkeit, aus verschiedenen Quellen, insbesondere bei unterschiedlicher Geräuschcharakteristik, eine Summe zu bilden, welcher der menschlichen Wahrnehmung entspricht. Auch stark schwankende Geräusche sind schwer qualifizierbar, und dies unabhängig davon, ob es sich dabei um die spezifischen Schallimmissionen oder die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse handelt. In solchen Fällen beurteilt der schalltechnische Sachverständige der Behörde die ungünstigste Situation, d.h. es werden die lautesten spezifischen Schallimmissionen den geringsten tatsächlichen örtlichen Verhältnissen gegenübergestellt.

Die Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallimmissionen auf den menschlichen Körper sind ausschließlich durch die humanmedizinische Sachverständige zu beurteilen.

2.3.5.2 Bauphase

Um die vorherrschende Lärmsituation und die Lärmimmissionen während der Bauphase beurteilen zu können, wurde die Ist-Situation durch schalltechnische Kurz- und Langzeitlärmmessungen im Projektgebiet erhoben.

Als zeitlicher Untersuchungsrahmen wird vor allem die Bauphase 1 der Bauarbeiten betrachtet. Vor allem in diesem Zeitraum werden maßgebliche Emissionen bedingt durch Abrissarbeiten, Verlegung von Gerinnen, Hoch-, Wege- und Leitungsbau auftreten.

Für die Beurteilung der Lärmbelastung während der Bauphase wurde ausschließlich der Bezugszeitraum „Tag“ herangezogen, da die Arbeiten nur an Wochentagen zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden. Die ortsübliche Lärmsituation wurde durch Messungen ermittelt und dient zur Beurteilung der Auswirkungen des Baubetriebes. Zur Beurteilung wird die ÖAL – Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, 2008 herangezogen.

Ortsübliche Schallimmission

Zur Darstellung der örtlichen Schallimmissionen wurden in den Jahren 2016 und 2018 an 10 verschiedenen Orten schalltechnische Messungen vorgenommen.

Während dieser Erhebungen wurden die Fahrzeugfrequenzen der maßgeblichen Straßen B77 und der Paradeisgasse gezählt. Auf Basis der JDTV-Werte für das Jahr 2014 aus dem Verkehrsserver des Landes Steiermark und der durchgeführten Verkehrszählungen sowie der Vorgaben der RVS 4.02 über die maßgebenden stündlichen Verkehrszahlen der Tagesperioden und den dazugehörigen Schwerverkehrsanteilen wurden die Immissionspegel aus dem Straßenverkehr errechnet. Diese stimmen an den Punkten, an denen der öffentliche Verkehr maßgebend ist, gut mit den Messwerten überein. An den Punkten, an denen der Messwert wesentlich über dem Rechenwert liegt, waren lokale Ereignisse ausschlaggebend (Überflug von Flugzeugen etc.) Die aus den Verkehrszahlen errechneten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle in der zweiten Spalte (grün) dargestellt.

Messergebnisse – ortsübliche Lärmsituation

Messpunkt	Messergebnisse (dB)											Messdauer	Messhöhe
	Rechenwert öff. Verkehr	LA,eq	Lmax	Lmin	Lpeak	LA,01	LA,50	LA,90	LA,95	LA,99	Datum		
MP1	46,5	Langzeitmessung 08.-26.09.2016 (L _{A,eq} ~ 55 dB Zeitraum Tag)											5 m
MP2	45,9	58,8	92,9	48,2	108,9	64,9	51,1	49,7	49,5	49,1	10.05.16	1h	4 m
MP2		55,6	75,7	49,8	97,8	64,6	53,2	51,5	51,3	50,9	24.08.16	1h	4 m

MP3	47,4	50,9	72,9	46,5	89,2	59,4	49,1	48,0	47,8	47,4	08.09.16	1h sync	3 m
MP3		53,8	78,3	44,1	99,1	62,7	52,0	47,4	46,9	45,6	28.09.16	30 min	3 m
MP3		49,1	72,7	43,1	94,9	55,6	47,5	45,5	44,9	44,3	28.09.16	20 min	3 m
MP3		46,6	57,5	43,2	83,8	49,8	46,4	44,8	44,4	43,9	28.09.16	10 min	3 m
MP4	61,2	55,4	73,7	42,3	88,1	64,3	52,8	49,5	48,4	46,5	10.05.16	1h	4 m
MP4		56,5	68,9	47,0	81,9	64,7	54,8	51,6	50,8	49,0	24.08.16	17 min	4 m
MP5	50,5	66,7	75,9	65,3	92,6	69,2	66,6	66,3	66,2	66,0	22.11.16	30 min	4 m
MP6	44,6	57,0	69,2	54,9	82,6	62,7	56,3	55,7	55,6	55,4	22.11.16	30 min	4 m
MP7	62,1	60,1	77,1	49,7	89,6	68,5	58,5	54,5	53,3	51,2	22.11.16	1h	4 m
MP8	55,3	58,3	80,9	48,4	93,1	71,8	53,2	51,0	50,4	49,6	22.11.16	1 h	4 m
MP9	38,5	51,0	64,2	48,4	78,5	54,2	50,8	49,9	49,6	49,3	22.11.16	30 min	5 m
MP9.1	56,7	51-52	Mehrstündige Messung 08.08.2018								08.08.18	8h	4m

Planungsrichtwerte nach der Flächenwidmungskategorie

Auf Grundlage des gültigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Judenburg und der Zuordnung der Mess- bzw. Immissionspunkte zu den Widmungskategorien laut dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 bzw. ÖNorm S5021-1 und ÖAL-Richtlinie Nr. 36 wurde folgende Tabelle erstellt:

Zuordnung der Mess- und Immissionspunkte gemäß Fl.W.Kategorie

MP/IP Nr.	Lagebeschreibung	Widmungskategorie	
		Kategorie	Lr,FW Richtwert Tag [dB]
MP 1	Gst.Nr. .260 Betriebsgelände KW Judenburg	J1	--
MP 2	Gst. Nr. 809/2; .252/2 Zufahrt KW Judenburg, Einfamilienhaus Paradeisgasse 24	J1	--
MP 3	Gst.Nr. .252/1 Gehweg der Wohnungen Paradeisgasse 20b	WA	55
MP 4	Gst. Nr. .392/2, 563/5 Zufahrt Zirkusplatz, Wohngebäude Paradeisgasse 14&16	WA	55
MP 5	Gst. Nr. 580/1, 795/5, 811/24 Murgasse 27, Fußgängerbrücke Mur	WA	55
MP 6	Gst.Nr. 830/3, 967/1 Kreuzungsbereich Heimweg/Lindfeldgasse (hinter dem Gebäude des BG/BRG Judenburg)	Verkehr	--
MP 7	Gst.Nr. 664/6, .364 Wohngebäude Gußstahlwerkstraße 5	J2	--
MP8	Gst.Nr. .284; 660 Terrasse Gasthof Murblick, Sensenwerksgasse 9	WA	55
MP9	Gst. Nr. 740/1, .469 Wohngebäude Feldgasse 24& 26	WA	55
MP9.1	Gst. Nr. 563/12, Wohngebäude Wickenburgstraße 16	WA	55
IP 10	Gst.Nr. 522/6 Einfamilienhaus Paradeisgasse 40	L	--
IP 11	Gst.Nr. 528/2 Einfamilienhaus Paradeisgasse 36	J1	--
IP 12	Siedlungsgebiet Ufergasse	WR	50

Beurteilungspegel des Baubetriebes

Zur Beurteilung des Baubetriebes wurde das Geschehen in mehrere Bauabschnitte unterteilt und daraus die jeweiligen spezifischen Immissionswerte errechnet. Es werden nun die einzelnen Bauphasen betrachtet und einer Beurteilung nach ÖAL – Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, Ausgabe 2008, Kapitel 8, „Schallimmissionen von Baubetrieb (Baulärm)“ unterzogen:

Der Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ errechnet sich unter Anwendung des generellen Anpassungswertes von 5 dB zur speziellen Emission des Baubetriebes und wird dem Planungswert der Flächenwidmungskategorie $L_{r,FW,Tag}$ jedes einzelnen Immissionspunktes gegenüber gestellt. Zu Vergleichszwecken werden die ortsüblichen Schallimmissionen der durchgeführten Lärmmessungen in den nachfolgenden Tabellen angeführt.

Ein Vergleich der gemessenen, zu allen aus den Bauphasen errechneten Pegelwerte am Messpunkt 1 erscheint nicht sinnvoll, da dieser MP1 unmittelbar im Baubereich des Kraftwerkes zu liegen kommt.

Baubabschnitt 1: Baustelleneinrichtung und Abbruch

Beurteilung der Schallimmissionen BA1

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
$L_{r,FW,Tag}$	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L_{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA01	Spez. Em. Bau	--	59,4	53,5	50,8	40,9	39,8	47,1	44,7	37,1	44,2	54,1	60,3	35,1
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	$L_{r,Bau}$	--	64,4	58,5	55,8	45,9	44,8	52,1	49,7	42,1	49,2	59,1	65,3	40,1
	$L_{r,Bau} \leq 65$ dB	--	-0,6	-6,5	-9,2	-	-20,2	-12,9	-15,3	-22,9	-15,8	-5,9	0,3	-24,9
	$L_{r,Bau} \leq$ $L_{r,FW}$	--	--	3,5	0,8	-9,1	--	--	-5,3	-12,9	-5,8	--	--	-9,9

Der Beurteilungspegel des Baubetriebes überschreitet am Immissionspunkt IP11 geringfügig den Grenzwert von 65 dB während der Tagzeit. Diese Überschreitung ist auf die geringe Distanz der Bauarbeiten zum IP11 zurückzuführen und stellt den ungünstigsten Fall der Bauarbeiten dar (gleichzeitiger Einsatz des Knäppers mit den Abrissarbeiten des Krafthauses). Die zeitliche Überlagerung dieser beiden Arbeiten kann als äußerst kurz angegeben werden.

Im Bereich des MP3 und MP4 werden durch den Zuschlag von 5 dB des generellen Anpassungswertes die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmungsplan überschritten. Der Grenzwert von 65 dB während der Bauphase wird eingehalten.

Für die Immissionspunkte MP2, MP6-7 und IP10-11 sind gemäß der Ausweisung des Flächenwidmungsplanes keine Grenz- und Richtwerte definiert.

Im Bereich des Messpunktes MP2 übersteigen die spezifischen Immissionen des Baubetriebes die ortsübliche Situation, der Grenzwert von 65 dB wird jedoch eingehalten.

Bauabschnitt 2: Baugrubenumschließung und teilweiser Baugrubenaushub

Beurteilung der Schallimmissionen BA2

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA02	Spez. Em. Bau	--	57,8	50,1	50,4	32,4	33,9	44,5	42,0	26,4	38,0	47,3	57,9	24,4
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	62,8	55,1	55,4	37,4	38,9	49,5	47,0	31,4	43,0	52,3	62,9	29,4
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-2,2	-9,9	-9,6	-27,6	-26,1	-15,5	-18,0	-33,6	-22,0	-12,7	-2,1	-35,6
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	0,1	0,4	-17,6	--	--	-8,0	-23,6	-12,0	--	--	-20,6

Am Messpunkt MP3 und MP4 wird der Planungsrichtwert der Flächenwidmungskategorie aufgrund des Zuschlages von 5 dB als Anpassungswert nicht eingehalten und der Grenzwert der Flächenwidmungskategorie geringfügig überschritten. Der Grenzwert von 65 dB während der Bauzeit an allen Immissionspunkten wird eingehalten.

Bauabschnitt 3: Baugrubenaushub Krafthaus, Wehranlage, Fischeaufstiegshilfe

Beurteilung der Schallimmissionen BA3

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA03	Spez. Em. Bau	--	53,9	48,2	57,2	43,9	41,5	52,9	52,9	29,9	56,6	43,1	51,1	27,8
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	58,9	53,2	62,2	48,9	46,5	57,9	57,9	34,9	61,6	48,1	56,1	32,8
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-6,1	-11,8	-2,8	-16,1	-18,5	-7,1	-7,1	-30,1	-3,4	-16,9	-8,9	-32,2
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-1,8	7,2	-6,1	--	--	2,9	-20,1	6,6	--	--	-17,2

In dieser Bauphase erfolgt der Baugrubenaushub für die neue Wehranlage samt Fischeaufstiegshilfe. Es ist mit ca. 96.000 to Baugrubenaushub zu rechnen welcher intern zwischengelagert oder extern verführt wird. Dadurch ergibt sich eine hohe Anzahl an Transportfahrten und Schallimmissionen aufgrund des internen und externen LKW-Verkehrs.

An den Mess- und Immissionspunkten MP4, MP8 und MP9.1 werden die Planungsrichtwerte der Flächenwidmungskategorie überschritten. In der Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit Fortschreiten der Arbeiten das zwischengelagerte Erdvolumen am Zirkusplatz anwächst und dadurch eine deutlich erhöhte Abschirmung der Lärmimmissionen aus dem internen Baustellenverkehr (Baugrube Krafthaus – Zirkusplatz) gegeben ist. Die hohen Pegelwerte am Immissionsort MP4 ergeben sich aufgrund des Baustellenverkehrs. An den verbleibenden Punkten werden die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung (soweit vorhanden) und der Grenzwert von 65 dB nicht erreicht.

Bauabschnitt 4: Hauptbetonarbeiten Wehr, Krafthaus und der Fischaufstiegshilfe

Beurteilung der Schallimmissionen BA4

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA04	Spez. Em. Bau	--	60,5	49,5	42,0	31,3	34,8	44,0	41,4	29,4	39,8	46,1	54,2	27,5
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	65,5	54,5	47,0	36,3	39,8	49,0	46,4	34,4	44,8	51,1	59,2	32,5
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	0,5	-10,5	-18,0	-28,7	-25,2	-16,0	-18,6	-30,6	-20,2	-	-5,8	-32,5
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-0,5	-8,0	-18,7	--	--	-8,6	-20,6	-10,2	--	--	-17,5

Die Dauer der Baumaßnahmen des Bauabschnittes BA4 beträgt 15 Monate. Die Anzahl der Transportbewegungen variiert über die Dauer der Bauarbeiten in Abhängigkeit der durchgeführten Arbeiten. Die lärmintensiven Arbeiten in diesem Bauabschnitt sind diversen Schalarbeiten, Bewehrungsarbeiten sowie das Betongießen. Dies ist vor allem im Bereich des Messpunktes MP2 relevant. An diesem Punkt wird der Grenzwert unter Berücksichtigung eines generellen Zuschlages von 65 dB während der Bauphase geringfügig überschritten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der generelle Zuschlag von 5 dB den gesamten spezifischen Emissionen aus dem Bauvorhaben addiert wird. Entsprechend der ÖAL-Richtlinie 3 ist dieser Zuschlag bei Emissionen welche jenen des Straßenverkehrs gleichzusetzen sind, nicht anzuwenden d.h. dass die im Berechnungsmodell angesetzten Linienquellen der internen und externen Transportbewegungen eigentlich separat und ohne den generellen Zuschlag angesetzt werden müssten. Die Angabe der spezifischen Emissionen Lr,Bau liegt demnach jedenfalls auf der sicheren Seite und beinhaltet eine gewisse „Reserve“. Eine geringfügige Überschreitung des 65dB-Grenzwertes während der Bauzeit kann als tolerierbar angesehen werden.

Auf die verbleibenden Punkte haben die Arbeiten in dieser Bauphase nur geringfügige Auswirkungen. Die Grenz- und Richtwerte werden nicht überschritten.

Bauabschnitt 5: Restbetonarbeiten, Professionisten, Außenanlagen/ Restarbeiten

In Bauabschnitt 5 ist die Montage des Stahlwasserbaues des neuen Murkraftwerkes geplant und die Wehrverschlüsse etc. werden installiert. Der Materialtransport des Stahlwasserbaues erfolgt mittels Tieflader bzw. Sondertransport. Der Bauabschnitt 5 ist hinsichtlich seiner

Emissionen im Vergleich zu den anderen Bauabschnitten vernachlässigbar und die Emissionsquellen dieser Einzelereignisse werden nicht berücksichtigt.

Bauabschnitt 6.1: Abbruch KW Murdorf und Wiederverfüllung des Werkskanals mit Material aus der Unterwassereintiefung

Beurteilung der Schallimmissionen BA6.1

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA 06.1	Spez. Em. Bau	--	19,5	29,3	34,4	53,4	52,9	31,9	37,5	54,1	36,6	23,7	23,8	51,4
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	24,5	34,3	39,4	58,4	57,9	36,9	42,5	59,1	41,6	28,7	28,8	56,4
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-40,5	-30,7	-25,6	-6,6	-7,1	-28,1	-22,5	-5,9	-23,4	-36,3	-36,2	-8,6
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-20,7	-15,6	3,4	--	--	-12,5	4,1	-13,4	--	--	6,4

Durch die Bauarbeiten im Flussbett der Mur liegen an den Punkten MP5 und MP9 bzw. am IP12 der Beurteilungspegel des Baubetriebes um 3,4 bis 6,4 dB über dem Planungswert gemäß Flächenwidmung. Aufgrund der Lage des Mess- und Immissionspunktes MP9 im Garten zwischen dem Wohngebäude Feldgasse und der Mur wurde ein relativ niedriger energieäquivalenter Dauerschallpegel gemessen. Aufgrund dessen ist die Differenz des Beurteilungspegels zum Planungswert der Flächenwidmung recht hoch. Zusätzlich wird angemerkt, dass sich der Immissionspunkt IP12 im „reinen Wohngebiet“ befindet und der Planungswert dadurch niedriger ist.

Berücksichtigt man, dass diese Immissionen nur in der Bauphase auftreten und auch nur zeitlich begrenzt, erscheinen diese Überschreitungen an einzelnen Punkten tolerierbar, insbesondere deshalb, da es zu der Mureintiefung keine Alternative gibt und bei den Bauarbeiten nur Maschinen die dem Stand der Technik entsprechen eingesetzt werden. Auf die verbleibenden Punkte haben die Arbeiten in dieser Bauphase keine Auswirkungen.

Bauabschnitt 6.2: Wiederverfüllung des Werkskanals KW Sensenwerk mit Material aus der Unterwassereintiefung

Beurteilung der Schallimmissionen BA6.2

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3													
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--

BA 06.2	Spez. Em. Bau	--	22,4	33,8	36,8	58,7	56,5	39,9	47,0	45,4	41,8	25,2	25,0	42,0
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	27,4	38,8	41,8	63,7	61,5	44,9	52,0	50,4	46,8	30,2	30,0	47,0
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-37,6	-26,2	-23,2	-1,3	-3,5	-20,1	-13,0	-14,6	-18,2	-34,8	-35,0	-18,0
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-16,2	-13,2	8,7	--	--	-3,0	-4,6	-8,2	--	--	-3,0

Während der Bauphase BA6.2 ergibt sich am Immissionspunkt MP5 hinsichtlich des Planungsrichtwertes nach der Flächenwidmung eine Überschreitung um knapp 9 dB. Dies ist auf die unmittelbare Nähe des Messpunktes MP6 zu Uferzufahrt bzw. dem Transportweg zur Mur (KW Sensenwerk) zurückzuführen. Es wird angemerkt, dass die Dauer des Bauabschnittes 6.2 mit einem Monat angesetzt wurde und als durchwegs kurz angesehen werden kann. Zusätzlich variiert die Lage der Bauarbeiten in diesem Abschnitt und somit auch die Schallquelle. Der Grenzwert von 65 dB wird nicht erreicht.

An allen anderen Punkten bleibt der Beurteilungspegel des Baubetriebes unter den entsprechenden Vergleichswerten. Die durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Lärmimmissionen werden aufgrund der doch kurzen Dauer der Bauarbeiten als tolerierbar angesehen.

Bauabschnitt 6.3: Unterwassereintiefung vom Fußgängersteg bis zur Murbrücke

Beurteilung der Schallimmissionen BA6.3

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA 06.3	Spez. Em. Bau	--	27,7	41,7	61,7	57,7	44,4	53,3	58,5	29,5	50,0	29,2	29,9	27,7
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	32,7	46,7	66,7	62,7	49,4	58,3	63,5	34,5	55,0	34,2	34,9	32,7
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-32,3	-18,3	1,7	-2,3	-15,6	-6,7	-1,5	-30,5	-10,0	-30,8	-30,1	-32,3
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-8,3	11,7	7,7	--	--	8,5	-20,5	0,0	--	--	-17,3

An den Messpunkten MP4 und MP8 werden die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmungsplan um ca. 8 dB bis sogar knapp 12 dB überschritten. Die maßgeblichen Bauarbeiten dieser Bauphase sind die Eintiefungsarbeiten an der Mur und die daraus resultierenden Transportbewegungen. Wie erwähnt, werden diese Arbeiten in Richtung flussaufwärts durchgeführt, so dass sich die Schallquellen mit fortschreitender Bautätigkeit immer weiter vom Punkt MP5 entfernen und dadurch eine Entlastung gegeben ist. Durch die anhaltenden Materialtransporte ist für den Bereich MP4 keine Veränderung gegeben und hier wird auch der Grenzwert von 65dB während der Bauzeit überschritten. Es wird darauf hingewiesen, dass der generelle Zuschlag von 5 dB wiederum den gesamten spezifischen Emissionen aus dem Bauvorhaben addiert wurde und somit auch den Emissionen aus den internen und externen Transportbewegungen aufgeschlagen wurde. Die Angabe der

spezifischen Emissionen Lr,Bau liegen damit auf der sicheren Seite und die errechnete Überschreitung des 65dB-Grenzwertes kann als tolerierbar angesehen werden.

Der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission im Punkt MP4 liegt bereits über dem Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung.

Die Dauer dieser Tätigkeiten ist auf 1 – 2 Monate beschränkt.

An den verbleibenden Punkten werden die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung (soweit vorhanden) und die Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission nicht erreicht.

Bauabschnitt 6.4: Unterwassereintiefung von der Murbrücke bis zum neuen Kraftwerk

Beurteilung der Schallimmissionen BA6.4

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA 06.4	Spez. Em. Bau	--	47,3	46,4	62,6	44,8	41,6	55,8	52,9	30,2	57,1	39,8	43,8	28,4
	Anpassungswert	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Lr,Bau	--	52,3	51,4	67,6	49,8	46,6	60,8	57,9	35,2	62,1	44,8	48,8	33,4
	Lr,Bau ≤ 65 dB	--	12,7	-13,6	2,6	-15,2	-18,4	-4,2	-7,1	-29,8	-2,9	-20,2	-16,2	-31,6
	Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-3,6	12,6	-5,2	--	--	2,9	-19,8	7,1	--	--	-16,6

Durch das Fortschreiten der Bauarbeiten Flussbett der Mur weiter flussaufwärts werden im Bereich des Messpunktes MP4 die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung um ~ 13 dB und der Grenzwert während der Bauphase um ca. 3 dB überschritten. Es wurde wieder ein genereller Zuschlag von 5dB den errechneten spezifischen Emissionen aus dem Bauvorhaben aufgeschlagen.

An den Punkten MP8 und MP9.1 werden die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung ebenfalls überschritten. Die Dauer der Baumaßnahmen beträgt 4 – 5 Monate. An den anderen Punkten werden die Richtwerte (soweit vorhanden) nicht erreicht bzw. überschritten.

Bauabschnitt 7: Rücklegung der Mur

Beurteilung der Schallimmissionen BA7

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3														
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP5	MP6	MP7	MP8	MP9	MP9.1	IP10	IP11	IP12	
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	V	J2	WA	WA	WA	L	J1	WR	
Lr,FW,Tag	--	--	55	55	55	--	--	55	55	55	--	--	50	
L _{Aeq} gemessen,max	55	55,6	53,8	56,5	66,7	57,0	60,1	58,3	51,0	52	--	--	--	
BA 07	Spez. Em. Bau	--	49,6	47,2	56,7	44,3	42,0	53,2	53,0	30,0	56,7	47,9	50,4	28,5
	Anpassungsw.	--	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0

Lr,Bau	--	54,6	52,2	61,7	49,3	47,0	58,2	58,0	35,0	61,7	52,9	55,4	33,5
Lr,Bau ≤ 65 dB	--	-10,4	-12,8	-3,3	-15,7	-18,0	-6,8	-7,0	-30,0	-3,3	-12,1	-9,6	-31,5
Lr,Bau ≤ Lr,FW	--	--	-2,8	6,7	-5,7	--	--	3,0	-20,0	6,7	--	--	-16,5

Im letzten Bauabschnitt wird die Mauer rückumgelegt und die Uferlinien fertig gestellt. Die erforderlichen Verkehrsbewegungen aufgrund des Materialtransportes führen zu einer Überschreitung des Planungswertes gemäß Flächenwidmung in den Messpunkten MP4, MP8 und MP9.1.

Auf die verbleibenden Mess- und Immissionspunkte haben die Arbeiten in dieser Bauphase keine Auswirkungen.

Zusammenfassung Bauphase:

In den einzelnen Bauphasen kommt es teilweise zu massiven Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Dies ist deshalb relevant, da teilweise bereits sehr hohe Vorbelastungen, insbesondere durch Verkehrslärm, gegeben sind. Von Vorteil ist die zeitliche Begrenztheit der einzelnen Bauphasen und die eingeschränkten Arbeitszeiten.

Spitzenpegel

Als Verursacher von Pegelspitzen während der Bauphase kommen Beladegeräusche und Rückfahrwarner der Transportmittel in Betracht.

Diese Pegelspitzen sind in den Summenschalleistungspegel der einzelnen Bauabschnitte enthalten bzw. können im Vergleich zu den anderen Werten in ihren Auswirkungen vernachlässigt werden.

In die Beurteilung gehen Pegelspitzen ein, wenn der Abstand zwischen dem kennzeichnenden Spitzenpegel LA,Sp und dem Beurteilungspegel Lr größer als 25 dB ist. In diesem Fall würde sich der Beurteilungspegel mit $Lr = LA,Sp - 25 \text{ dB}$ errechnen.

Da im gegenständlichen Fall in keiner Bauphase der Schalleistungspegel der kennzeichnenden Pegelspitze emissionsseitig 25 dB über dem zugrundeliegenden Schalleistungspegel der Quellen liegt, kann davon ausgegangen werden, dass auch auf der Immissionsseite der Abstand der kennzeichnenden Pegelspitze zum Beurteilungspegel, auch aufgrund des zugeschlagenen Anpassungswertes von 5 dB zum Beurteilungspegel, kleiner als 25 dB ist. Es war also in keinem Fall eine Anpassung des Beurteilungspegels aufgrund des 25-dBKriteriums erforderlich.

Lärmschutzmaßnahmen

Grundsätzlich wird durch den Einsatz moderner, dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräten eine Minimierung der Lärmbelastung sichergestellt.

Das Aushubmaterial wird zur Zwischenlagerung zum Zirkusplatz transportiert. Durch bewusste Lagerung am südlichen Rand des Lagerplatzes gleich zu Beginn der Erdbauarbeiten wird ein Erdwall aus Materialhäufen errichtet und die Lärmemissionen durch Auf- und Abladen der Erdmaterialien dadurch gedämpft. Dadurch kann eine abschirmende Wirkung der Manipulationsarbeiten am Zwischenlager erzielt werden.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der Weitläufigkeit der Baufelder und der zeitlichen Änderungen der Quellen nicht möglich.

Eine zusätzliche Maßnahme ist jedoch die Einrichtung einer entsprechenden Ansprechstelle vor Ort, die der Information der Bevölkerung dient und mit der, eventuell auftretende Probleme, einer raschen Lösung zugeführt werden können.

2.3.5.3 Betriebsphase

Derzeit wird das Kraftwerk 1 als Ausleitkraftwerk mit einem Streichwehr betrieben. Die Ausbauwassermenge des KW 1 beträgt 32 m³. Das anfallende Überwasser gelangt über das Streichwehr in das Unterwasser. Dementsprechend ist der durch Fließgeräusche entstehende Lärm stark von der Wasserführung der Mur in diesem Bereich abhängig. Um diese konstante Lärmbelastung im Ist-Zustand beurteilen zu können, wurde eine Dauerlärmmessung im Kraftwerksbereich durchgeführt. Dadurch wird eine Aussage über die künftige Geräuschbelastung an den nächstgelegenen Wohnsiedlungen aufgrund der neuen Kraftwerksanlage ermöglicht.

Im Bereich des Messpunktes MP1 kann speziell während der Nachtstunden davon ausgegangen werden, dass sich ähnliche Werte für den Basispegel wie am Ort der Langzeitmessung (MP1) ergeben. Der tiefste bei der Langzeitmessung auftretende Wert während der Nachtstunden lag im Bereich von ca. 46 dB. Bei den betrachteten Mess- bzw. Immissionspunkten kann während der Nachtstunden speziell bei niederem Wasserstand mit einem Basispegel von 35 dB bis 40 dB gerechnet werden. Da es sich bei den Betriebsgeräuschen um Dauergeräusche handelt, werden die Immissionswerte aus dem Kraftwerksbetrieb dem ortsüblichen Basispegel gegenübergestellt.

Beurteilung der Schallimmissionen im Normalbetrieb $Q \leq QA$ (ohne Anpassungswert)

Berechnungsergebnisse (dB) - Beurteilung nach ÖAL RL 3							
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP8	IP10	IP11
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	L	J1
Lr,FW,Nacht	--	--	45	45	45	--	--
Basispegel LA,95,Nacht	35 - 40						
Beurteilungspegel Lr	29,4	24,4	18,1	9,6	14,8	10,3	18,3

Die Tabelle zeigt, dass die errechneten Beurteilungspegel aus dem Regelbetrieb des KW Judenburg mit maximal 29,4 dB (ohne Anpassungswert) an allen Punkten unter 35 dB liegen und damit einen Abstand von mindestens 10 dB zum ortsüblichen Wert einhalten. Eine Veränderung der ortsüblichen Situation ist in der näheren Umgebung des neuen Kraftwerkes nicht gegeben.

Wenn der Murabfluss die Ausbauwassermenge übersteigt, wird das Wasser über die Wehrfelder abgeführt (teilweises Legen der Klappen). Nimmt man den Vergleichswert vom KW Leoben und berechnet damit die Immission an den betrachteten Punkten, ergeben sich folgende Werte:

Beurteilung der Schallimmissionen im Normalbetrieb $Q \geq QA$ (ohne Anpassungswert)

Berechnungsergebnisse (dB)							
Messpunkt	MP1	MP2	MP3	MP4	MP8	IP10	IP11
Widmung	J1	J1	WA	WA	WA	L	J1
Lr,FW,nacht	--	--	45	45	45	--	--
Basispegel LA,95,Nacht	50-52*	35 - 40					
Beurteilungspegel Lr	49,3	44,7	39,8	34,1	42,0	37,2	43,8

Naturgemäß hängt der Schallleistungspegel von der Größe des Abflusses ab und schwankt daher im Verlauf eines Jahres hinsichtlich seiner Höhe und der Ereignisdauer. Statistisch gesehen kommt es zu 55 Überschreitungstagen, an denen das Wasser im unterschiedlichen

Ausmaß über die Wehrfelder abgeleitet werden muss. Die Rechenwerte der obigen Tabelle stellen daher nur Anhaltswerte dar.

Während der Langzeitmessung lag der Abfluss zu Beginn für ca. 2 Tage über dem Mittelwasser der Mur. Der in dieser Zeit gemessenen Basispegel am Langzeitmesspunkt befand sich im Bereich zwischen 50 dB und 52 dB. Am Ende der Messung gab es eine Periode mit niederen Abflusswerten, dabei sank der Basispegel auf einen Wert von etwa 47 dB bis 48 dB ab. Der Unterschied zwischen den Werten beträgt daher 5 dB bis 6 dB. Ein direkter Vergleich der Schallemissionen bei Hochwasser ist allerdings aufgrund der unterschiedlichen Wehranlagen (Streichwehr mit Ausleitung vs. Laufkraftwerk mit Wehrfeldern) nur bedingt möglich.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich zukünftig die Immissionen aus dem Kraftwerksbetrieb nicht wesentlich von den Bestandsimmissionen unterscheiden werden.

Im weiteren Verlauf des Unterwassers kommt es durch den Wegfall der beiden Wehranlagen zu einer Verringerung des Basispegels und damit auch des energieäquivalenten Dauerschallpegels.

Zusammenfassend wird vom behördlichen Sachverständigen festgestellt, dass es durch den Betrieb des Kraftwerkes es zu keinen relevanten Schallimmissionen kommt.

2.3.5.4 Zusammenfassung und Bewertung

Aufgrund der teilweise massiven Auswirkungen auf die Nachbarschaft in der Bauphase werden die Auswirkungen des gegenständlichen Projektes aus Sicht des schall- und erschütterungstechnischen Fachgutachters als merklich nachteilig eingestuft.

2.3.6 Maschinentechnik

2.3.6.1 Zusammenfassung und Bewertung

Im neuen Wasserkraftwerk werden folgende maschinelle Anlagen vorhanden sein und verwendet werden.

Wehranlage

- Antrieb der Wehrverschlüsse
- Wehrhydraulikanlage
- Rechenreinigungsanlage
- Mobiler Kran zum Versetzen der Dammtafel

Krafthaus

- Turbinen – Generatoren
- Notstromversorgung mittels Notstromaggregat
- Power to Heat Anlage (elektrischer Warmwasserkessel und Pufferspeicher)
- Maschinenhauskran

Aus Sicht des maschinentechnischen Fachgutachters wird festgehalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen vorhersehbare Gefährdungen durch die maschinellen Einbauten (Kräne und andere kraftbetriebene Hebezeuge, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Notstromaggregat) nach dem Stand der Technik vermieden werden. Die projektierten maschinellen Einbauten sind nach dem Stand der Technik geplant und ein sicherer Betrieb kann erwartet werden.

Die Vermeidung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter durch einen Austritt von Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermittel wurde im Gutachten des behördlichen Sachverständigen

behandelt. Diese sollen durch bauliche und organisatorische Maßnahmen unterbunden werden. Konkretisierende Maßnahmenvorschläge wurden formuliert. Zusammenfassend wird vom behördlichen Sachverständigen festgestellt, dass mit keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

2.3.7 Verkehrstechnik

2.3.7.1 Bauphase

Die im Fachbericht verwendeten Daten wurden im ausreichenden Umfang und für die Ableitung der Beurteilung des Verkehrs vollständig erhoben. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt. Die untersuchten Kreuzungen insbesondere im Bereich der B77 von der S36 bis zum KVP Paradeisgasse - weisen im Prognosezeitraum 2022 unter Berücksichtigung einer jährlichen Verkehrssteigerung von 1 % und einer maximalen Zusatzbelastung von 190 KFZ eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Davon ausgenommen ist lediglich die ampelgeregelt Kreuzung im Bereich der Einmündung der Europastraße in die B77. Hier liegt eine rechnerische Überlastung in Richtung S36 bereits ohne zusätzlichen Baustellenverkehr vor. Eine Überarbeitung des Signalprogrammes war bereits zum Zeitpunkt der Einreichung in Bearbeitung.

Das Unfallgeschehen zeigt weder im Hinblick auf eine Häufung von gleichartigen Unfalltypen noch auf die Beteiligung von LKW am Unfallgeschehen Auffälligkeiten. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit ist nicht zu erwarten.

Insgesamt verursacht das Vorhaben betreffend den Verkehr auf öffentlichen Straßen während der Bau- und der Betriebsphase somit vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen.

2.3.7.2 Betriebsphase

Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen für Wartungs-, Überwachungs-, Einstell- und allgemeine Pflegearbeiten wird mit 20 Fahrten pro Monat angegeben. Bezogen auf das bestehende Verkehrsaufkommen und dem Ausbauzustand des vorhandenen Straßennetzes ist dieser Wert vernachlässigbar.

2.3.7.3 Zusammenfassung und Bewertung

Das in der Bau- und Betriebsphase zu erwartende zusätzliche projektbezogene Verkehrsaufkommen auf der B77 und der Ortsdurchfahrt Judenburg hat für den öffentlichen Straßenverkehr vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Die genannten Straßenzüge sind in der Lage, dieses Verkehrsaufkommen verkehrlich und technisch aufzunehmen. Eine Adaptierung der VLSA B77 / Europastraße war bereits bei der Erstellung der Einreichunterlagen in Bearbeitung.

2.3.8 Wasserbautechnik

Von Seiten der behördlichen Sachverständigen werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss (inkl. Geschiebe) betroffener Fließgewässer in quantitativer Hinsicht in der Bau- und Betriebsphase sowie hinsichtlich Störfallvorsorge beurteilt. Durch die wasserbautechnische ASV werden keine Aussagen zur Oberflächenentwässerung, zu statischen Belangen der geplanten Maßnahmen (Wehranlage, Krafthaus, Auswirkungen auf bestehende Brücken, Bauphasen, etc.) abgegeben.

Die hinsichtlich Hochwasserabfluss (inkl. Geschiebe) vorgelegten Projektunterlagen sind als fachkundig erstellt zu bewerten und können inhaltlich im Wesentlichen nachvollzogen werden.

Zur Ermittlung der (Hochwasser-)Abflusssituation wurde im Untersuchungsbereich entlang der Mur eine zweidimensionale hydraulische Abflussberechnung für die Abflüsse MJNQ_t, MQ, QA, HQ1, HQ5,

Aufbauend auf hydrologische Gutachten für das Gewässerprofil „Mur mit Purbach“ sowie für das Gewässerprofil „Purbach vor Mündung in die Mur“ wurden die Hochwasserabflusswerte für die Gewässerstelle „Mur bis Purbach“ (= Krafthausstandort) rückgerechnet. Die gewählte Kombination der Jährlichkeiten zwischen Mur und Purbach (z.B. Überlagerung eines HQ100 an der Mur und eines HQ30 am Purbach) wird aus wasserbautechnischer Sicht als zu unwahrscheinlich eingestuft. Ein Vergleich der berücksichtigten Hochwasserabflusswerte im Bereich des geplanten Krafthausstandortes mit den in der ABU 2010 angeführten Werten und Werten eines vorliegenden hydrologischen Gutachtens für die Gewässerstelle „Mur bis Purbach“ zeigt, dass in den vorliegenden Projektunterlagen für die Profilstelle „Mur bis Purbach“ um ca. 3 bis 7 % zu gering angesetzte Hochwasserabflusswerte (HQ1 bis HQ100) berücksichtigt wurden.

Eine einfache Abschätzung durch Auftragen der Abflusswerte für die Gewässerstelle „Mur mit Purbach“ in einer halblogarithmischen Skala zeigt, dass der angesetzte HQ300-Wert jedoch als auf der sicheren Seite angesetzt einzustufen ist. Das angesetzte Bemessungshochwasser BHQ wurde in Anlehnung an andere Kraftwerksprojekte an der Mur in der Steiermark durch Erhöhung des HQ100-Wertes um den Faktor 1,5 ermittelt. Dieser Wert kann in etwa als ein Durchfluss \geq HQ1000 abgeschätzt werden. Auch für diese seltenen Jährlichkeiten (HQ300, BHQ) wurde eine Überlagerung des Abflusses an der Mur mit einem HQ30 aus dem Purbach angesetzt, diese Überlagerung kann als plausibel eingestuft werden.

Im vorliegenden Projekt wurden Abflussberechnungen zur Ermittlung der Änderungen im Vergleich zum Bestand durchgeführt. Bei diesen Berechnungen wurde sowohl für den Ist- als auch den Projektzustand derselbe Durchfluss angesetzt, sodass der Aussage des Projektanten gefolgt werden kann, dass der Relativvergleich der Wasserspiegellagen zueinander auch bei etwas größeren Abflussmengen unverändert bleibt. Die Wehranlage selber wurde andererseits zusätzlich auf das BHQ (von 933 m³/s) ausgelegt. Die Dimensionierung der erforderlichen Sohl- und Böschungssicherungen erfolgte auf den HQ300-Abfluss und liegt somit auch auf der sicheren Seite. Die im vorliegenden Projekt angesetzten hydrologischen Abflusswerte können somit aus wasserbautechnischer Sicht akzeptiert werden.

Aufgrund von nachträglichen Projektadaptierungen wurden einige Maßnahmen im 2D-Abflussmodell nicht aufgenommen (Änderungen der Querprofilgestaltung Profil 23, Geh- und Radweg zwischen Profil 14 und 16, Verfüllung Unterwasserkanal KW Murdorf). Den diesbezüglichen Ausführungen in den Projektunterlagen kann aus wasserbautechnischer Sicht gefolgt werden.

Die durchgeführten 2D-hydraulischen Berechnungen entlang der Mur ermöglichen somit eine schlüssige und nachvollziehbare Bewertung der geplanten Baumaßnahmen auf den Hochwasserabfluss der Mur. Festgehalten wird, dass die Hochwasserabflusssituation an Zubringern zur Mur (im Speziellen am Purbach) nicht berechnet wurde. Der Zufluss aus dem Purbach wurde im vorliegenden Modell am bachab gelegenen Ende der Verrohrung der Purbachs angesetzt.

Die geplanten Baumaßnahmen sowie deren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur sind in den vorliegenden Plänen ausreichend und nachvollziehbar dargestellt.

2.3.8.1 Bauphase

In der ersten Bauphase wird die bestehende Wehranlage KW Judenburg Werk I ohne Errichtung von Umschließungen abgetragen, so dass dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss gegeben sind. Dieser Arbeitsschritt ist in der Niederwasserphase

der Mur geplant. Zur Sohlstabilisierung bleiben die unter der Mursohle befindlichen Teile der alten Wehranlage bestehen.

Im nächsten Schritt wird die Baugrubenumschließung für das Wehrbauwerk und das Krafthaus errichtet. Diese Baugrube liegt nur randlich in einem sehr geringen Umfang innerhalb des bestehenden Hochwasserabflussbereichs der Mur, sodass durch die Errichtung der Baugrubenumschließung keine mehr als geringfügigen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur zu erwarten sind.

Auch der Rückbau der beiden anderen Wehranlagen erfolgt ohne Errichtung von Umschließungen in der Niederwasserphase. Durch die dargestellte Bauabfolge der Unterwassereintiefung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Durch die von flussab beginnende Herstellung der Unterwassereintiefung entsteht im Bereich der Baugrube in der Mur eine Rampe, die gemäß Projektdarstellung mit Sohlriegeln gesichert wird. Schäden durch ein allenfalls über diese Rampe abfließendes Hochwasser im rechten Uferbereich flussab der Baugrube (Baustelleneinrichtungsfläche, Eigengrund der Stadtwerke Judenburg GmbH) können nicht ausgeschlossen werden.

Flussab der Baugrube ist die Errichtung einer Baubrücke geplant, deren Unterkante in etwa auf Höhe des 100-jährlichen Hochwasserspiegels im Bestand liegt. Da das Gelände linksufrig deutlich ansteigt und rechtsufrig der Brücke Eigengrund der Stadtwerke Judenburg GmbH liegt, kann der bei HW100 nicht vorhandene Freibord dieser temporären Brücke aus wasserbautechnischer Sicht akzeptiert werden. Mit Errichtung der Unterwassereintiefung sinkt der Hochwasserspiegel deutlich.

Das vorliegende Projekt enthält keine Aussagen zur Bauphasenplanung im Bereich des Purbach-Mündungsbauwerkes. Im Bereich des Purbach-Mündungsbauwerkes kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Bauphasenplanung – Errichtung des Purbach-Mündungsbauwerkes nach Errichtung der Unterwassereintiefung – keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben sind.

Hinsichtlich Einbau der linksufrigen „Sperrschicht“ im Bereich der Altlast der Voestalpine Stahl Donawitz GmbH ist geplant, die Maßnahmen vom Oberwasser in Richtung Wehranlage zu errichten. Sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen sind in den Niederwasserperioden (Oktober – März) geplant. Für den Einbau der „Sperrschicht“ und der Steinsicherungen sind temporäre Vorschüttungen erforderlich, die sich auf die unmittelbare örtliche Umgebung und den unmittelbaren Zeitraum der Herstellung beschränken. Während der Flussbauarbeiten wird der Abfluss beobachtet, sodass bei einer Hochwasserwarnung die Vorschüttung im erforderlichen Ausmaß rückgebaut werden kann. Eine nachteilige Beeinflussung auf den Hochwasserabfluss in der Bauphase ist somit nicht zu erwarten.

2.3.8.2 Betriebsphase

Wehranlage und Krafthaus

Die Projektunterlagen enthalten eine nachvollziehbare Leistungsberechnung der geplanten Kraftwerksanlage.

Das geplante KW Judenburg sieht eine Überschreitungsdauer von ca. 55 Tagen vor, d.h. an ca. 55 Tagen im Jahr führt die Mur – unter Berücksichtigung der erforderlichen Pflichtwasserabgabemenge über den Fischaufstieg – mehr Wasser, als durch die Turbinen abgearbeitet werden kann. Projektsgemäß ist der Einbau von zwei Kaplan-Rohrturbinen mit einem über einen großen Durchflussbereich hohen Wirkungsgrad geplant. Es liegt somit eine hohe Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft vor. Das geplante Ende der Unterwassereintiefungsstrecke liegt nahe an der Stauwurzel des Unterliegerkraftwerks KW Fising, sodass die beanspruchte Gewässerstrecke vollkommen ausgenutzt wird.

Die Wehranlage wurde dem Stand der Technik entsprechend auf ein Bemessungshochwasser, welches auf eine Jährlichkeit von ≥ 1000 eingestuft wurde (BHQ $\sim 1,5 \times$ HQ100), ausgelegt.

Ebenfalls dem Stand der Technik entsprechend wurde die Wehranlage auf die sogenannte (n-1)-Bedingung ausgelegt, das heißt, ein 100-jährlicher Hochwasserabfluss kann über ein verschlossenes Wehrfeld (geschlossener Segmentverschluss, geöffnete Klappe) und die voll geöffneten Verschlussorgane des zweiten Wehrfeldes ohne Verschlechterung im Vergleich zum Bestand abgeführt werden.

Die hydraulische Dimensionierung der Wehranlage erfolgte einerseits durch Berücksichtigung der Wehranlage im 2D-Abflussmodell. Zusätzlich dazu wurden die aus dem 2D-Modell sich ergebenden Wasserspiegellagen für HQ100, HQ100(n-1), HQ300 und BHQ mittels der Überfallformel nach Weisbach nachvollziehbar auf Plausibilität überprüft.

Den Projektunterlagen liegt eine hydraulische Tosbeckenbemessung für HQ100, HQ100(n-1), HQ300 und BHQ bei. Dabei wurden wiederum die aus dem 2D-Modell sich ergebenden Wasserspiegellagen mittels gängiger Tosbeckenformeln auf Plausibilität überprüft. Im gegenständlichen Projekt wurde jedoch das Tosbecken nicht auf den Lastfall HQ100(n-1) ausgelegt. Aufgrund der in den Projektunterlagen dargestellten Randbedingungen kann aus wasserbautechnischer Sicht die vorliegende Planung akzeptiert werden.

Stauraum

Im Stauraum sind – abgesehen vom unmittelbaren Wehrbereich - keine Maßnahmen zur Änderung der Sohlage der Mur vorgesehen. Im Nahbereich der Wehranlage werden sich aufgrund der tiefer liegenden festen Wehrschwelle (neue Höhe der Wehrschwelle auf 684,00 müA) durch Mobilisierung von abgelagertem Geschiebe tiefere Sohlagen als im Bestand einstellen.

Den Projektunterlagen liegt eine plausible hydraulische Dimensionierung der erforderlichen Steingrößen zur Böschungssicherung im Stauraum aufbauend auf den bei HQ300 zu erwartenden Schlepptensionen bei. Entsprechende Regelprofil- und Querprofil Darstellungen mit Berücksichtigung der erforderlichen Steingrößen liegen ebenso vor. Im unmittelbaren Wehr-Oberwasserbereich wird die Sohle der Mur mit Wasserbausteinen HMB 3000/6000 gesichert.

Aufgrund der gegebenen Geländesituation im Oberwasserbereich des KW Judenburg ist entlang des künftigen Stauraums trotz Anhebung des Stauziels um ca. 1,2 m nur linksufrig zwischen Wehranlage und ca. Profil 15 die Errichtung eines Uferbegleitdamms vorgesehen. Rechtsufrig sind knapp oberhalb der Wehranlage sowie knapp bachauf des Fußgängerstegs bei Mur-km 327,700 zusätzlich lokale Geländeanhebungen vorgesehen. In den restlichen Bereichen sind aufgrund der Lage der Mur in einem Einschnitt keine Maßnahmen zur Erhöhung der Ufer geplant.

Aufgrund der im Gelände tief eingeschnittenen Lage der Mur sind nachteilige Auswirkungen der Stauzielanhebung auf die Hochwasserabflusssituation von Zubringergerinnen im künftigen Stauraum nicht zu erwarten.

Maßnahmen im Bereich des Teichs Loderer

Linksufrig besteht im Bereich des Teichs Loderer bereits ein Uferbegleitdamm, der beidseits im rechten Winkel zur Mur an das natürlich ansteigende Gelände anschließt. Den vorliegenden Unterlagen können keine Aussagen zu diesem Damm (Zustand des Damms, Dammgeometrie, Dammschüttmaterial, Verdichtung, Bewuchs, Standsicherheit, Dichtheit, etc.) entnommen werden. Gemäß Darstellung im WIS (Wasserinformationssystem Steiermark) wurde der Grundwasserteich mit Bescheid vom 7.4.1997, GZ: 3-33.14 L 2-97/4, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 15.8.2000, GZ: 3-33.14 L 2-00/9, wasserrechtlich überprüft. Gemäß den Ausführungen in diesen Bescheiden wurde ein 0,8 m hoher und ca. 3 m breiter Erdwall aus Aushubmaterial im Süden, Osten und Westen des Teichs errichtet, der ab HQ30 der Mur überströmt wird. Die in den Bescheiden angeführten Längenangaben des Damms (im Süden ca. 100 m lang) weichen von der in der Natur vorhandenen Dammlänge (Länge des Damms entlang der Mur ca. 260 m) ab. Gemäß Darstellung im Überprüfungsbescheid befindet sich der

Teich zur Gänze auf dem Grundstück Nr. 178/1, KG Waltersdorf. Dem Luftbild können jedoch auch Teichflächen auf den westlich und östlich angrenzenden Grundstücken entnommen werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass der derzeit in der Natur vorhandene Damm nur zum Teil von den oben angeführten Bewilligungen umfasst ist. Es kann auch nicht als gesichert angesehen werden, dass die im Bescheid enthaltenen Ausführungen zum Damm den Ausgestaltungen vor Ort entsprechen.

Das hinter dem in der Natur vorhandenen Damm liegende Gelände liegt zum Teil tiefer als das geplante Stauziel. In diesem Bereich befindet sich zusätzlich zur Teichanlage auch eine Kleingartenanlage. Die Ableitung von in den Teich zutretenden Sickerwässern erfolgt künftig über einen neu zu errichtenden Teichablauf. Hinsichtlich Hinterlandentwässerung (Zufluss von Oberflächenwässern aus dem Norden) ergeben sich keine Änderungen zum Bestand.

Entsprechend dem Stand der Technik ist es aus wasserbautechnischer Sicht erforderlich, dass zwischen dem künftigen Stauwasserspiegel und der Oberkante dieses Damms zumindest ein Freibord von 1 m vorhanden ist. Da in den vorliegenden Projektunterlagen nur Einzelpunkte der Dammoberkante vorliegen, kann nicht gesichert beurteilt werden, ob diese Forderung durchgehend eingehalten wird. Daher wurde von der Fachgutachterin eine Maßnahme vorgeschlagen.

Bei einer dementsprechend hohen Dammoberkante (Stauziel + 1 m) kann rechnerisch auch im Lastfall HQ100(n-1) ein 100-jährlicher Hochwasserabfluss ohne Überflutung des Damms abgeleitet werden. Der gemäß den geltenden Fachmeinungen beim Lastfall HQ100(n-1) erforderliche Freibord von 1 m zur Dammoberkante bzw. die Abfuhr des gesamten HQ1000 ohne Dammüberflutung werden jedoch auch bei dieser Auslegung (Stauziel + 1 m) nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall kann jedoch aus wasserbautechnischer Sicht auf die Einhaltung dieser Forderungen gemäß geltender Fachmeinung aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Das Gelände luftseitig des Damms steigt an, weiter flussab reicht die höher gelegene Geländekante wieder direkt bis zur Mur. Allfällig ausuferndes, dh. den Damm überströmendes Hochwasser wird somit östlich des Teichs nach Auffüllen der Geländetiefstelle wieder in die Mur zurückströmen und keine großflächigen Gebiete überfluten.
- Bereits im Bestand kommt es sowohl bei HQ30 als auch bei HQ100 zu einer Überströmung des Damms. Sowohl der künftige Wasserspiegel bei HQ100 als auch bei HQ100(n-1) liegen tiefer als der vergleichbare Bestandswasserspiegel und auch tiefer als die neue Dammoberkante, wodurch es jedenfalls zu einer Verbesserung im Vergleich zum Bestand kommt. Der minimal verbleibende Freibord im Lastfall HQ100(n-1) beträgt jedoch rechnerisch nur wenige cm.
- Bei den Gebäuden luftseitig des Damms handelt es sich um keine ständig bewohnten Gebäude. Das Gebäude nördlich des Teichs ist höher gelegen.
- Die zu erwartenden Hochwasserwellen an der Mur lassen eine ausreichende Vorwarnzeit erwarten.

Aufgrund der geringen erforderlichen Dammhöhe im Bereich des Profils 15 kann an dieser Stelle die Dammbreite von ca. 2 m (Wegbreite 1,8 m) als ausreichend angesehen werden. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Dichtheit des Damms im Bereich des gesamten erforderlichen Freibordes von 1 m sichergestellt ist und nicht durch einen undichten Wegaufbau der erforderliche Freibord von 1 m reduziert wird.

In den Bereichen, in denen der neu geplante Murbegleitweg direkt an den bestehenden Uferbegleitdamm angebaut werden soll (Profile 16 und 17) bzw. in den Bereichen, in denen der Damm aufgrund der Stauzielanhebung zu erhöhen ist, liegen aus wasserbautechnischer Sicht keine ausreichenden Informationen über den Zustand des bestehenden Damms vor, sodass vor Baudurchführung jedenfalls noch detaillierte geotechnische Untersuchungen und Betrachtungen über diesen Damm (Zustand des Damms, Damngeometrie,

Dammschüttmaterial, Verdichtung, Bewuchs, Standsicherheit, Dichtheit, Dammdurchströmung, etc.) durchzuführen sind.

Dabei sind auch allfällig erforderliche Maßnahmen zur Ableitung der aufgrund der Stauzielanhebung den Damm durchdringenden Sickerwässern zu berücksichtigen. Eine Maßnahme wurde vorgeschlagen. Sollten diese Untersuchungen zeigen, dass ein Anbauen an den bestehenden Damm nicht möglich ist oder es durch die Stauzielanhebung zu unzulässig hohen Dammdurchsickerungen kommt, so ist auch der bestehende Damm neu aufzubauen bzw. sind geeignete Maßnahmen zur Sickerwasserableitung vorzusehen. In diesem Fall ist in diesem Bereich aufgrund der Höhe des Dammes eine Mindestbreite der Dammkrone von 3 m einzuhalten.

Ergänzend dazu wird festgehalten, dass entsprechend dem Stand der Technik Staudämme nicht mit hochstämmigem Bewuchs bepflanzt werden bzw. anwachsen dürfen, um eine Auflockerung des Dammes und damit eine Reduktion der Standsicherheit des Dammes durch z.B. Durchwurzelung, Entwurzelung durch Hochwasserangriff oder Windwurf zu verhindern. Eine entsprechende Maßnahme wurde vorgeschlagen.

Für das Ablaufbauwerk Teich Loderer liegt eine nachvollziehbare hydraulische Dimensionierung auf 60 l/s und planliche Darstellung vor. Dies gilt auch für die weiterführende Transportleitung ins Unterwasser des Kraftwerks (angegebene Abflussmenge von max. 560 l/s).

In der letztgültigen Projektversion wurde das Ablaufbauwerk Teich Loderer vom östlichen Teichende auf die südliche Teichseite verschoben. Dadurch kommt die Transportleitung in den Bereich des parallel zum Murofer verlaufenden Damms zu liegen. Aufgrund der Tiefenlage der geplanten Leitung (unterhalb des Dammquerschnitts) kann der geplanten Lage der Leitung zugestimmt werden.

Ökologische Aufweitung

Im Bereich der Profile 3 und 4 ist eine ökologische Gestaltungsmaßnahme vorgesehen, welche in der vorliegenden 2D-Abflussmodellierung nicht an der nun tatsächlich geplanten Lage enthalten ist. (Die tatsächlich geplante Lage dieser Aufweitung ist dem Plannr. 01-011 zu entnehmen.) In der 2D-Modellierung und in den vorliegenden Plänen mit Darstellung der Wassertiefen, Wasserspiegellagen, Fließgeschwindigkeiten sowie der Differenzpläne ist noch eine mittlerweile nicht mehr geplante Aufweitung im Bereich des Profils 6 enthalten, die endgültig geplante Aufweitung im Bereich der Profile 3 und 4 fehlt hingegen. Dieser Umstand kann aus folgenden Gründen aus wasserbautechnischer Sicht akzeptiert werden:

- Die Aufweitung wurde derart geplant, dass durch den Einbau einer Buhne und eines Strömungsteilers (samt dahinterliegender Auflandungszone) zwar einerseits der Abflussquerschnitt verringert wird, dies jedoch durch eine seitliche Aufweitung wieder kompensiert werden soll. Projektsgemäß ist also vorgesehen, dass der Abflussquerschnitt, dh. die Abflussfläche im Profil, nicht verändert wird, sodass sowohl für Niederwasser- als auch für Hochwasserabflüsse innerhalb der Mur dieselben Abflussflächen zur Verfügung stehen.
- Die zu erwartenden Wasserspiegellagen bei Nieder- und Mittelwasserabfluss im Bereich des Profils 6 sind in erster Linie staubeeinflusst, eine merkliche Auswirkung der Aufweitung bzw. des Entfalls der Aufweitung ist nicht zu erwarten.
- Im Bereich des Nieder- und Mittelwasserabflusses können die zu erwartenden Fließgeschwindigkeiten im Bereich des Profils 6 aus den angrenzenden Bereichen abgeschätzt werden.
- Im Bereich der Profile 3 und 4 ist aufgrund der geplanten Aufweitung bei Nieder- und Mittelwasserabfluss lokal im Bereich der Buhne und des Strömungsteilers samt dahinterliegender Auflandungszone eine etwas verringerte Fließgeschwindigkeit im Vergleich zu den Plandarstellungen zu erwarten.

Zur Ermittlung der Hochwasserabflusssituation im Bereich flussauf der Schnellstraßenbrücke können somit die vorliegenden planlichen Darstellungen trotz nicht korrekter Lage der Aufweitung als Grundlage herangezogen werden.

Rechtsufrig der geplanten ökologischen Aufweitung ist weiters die Schaffung einer Auwaldfläche auf einer im Bestand bereits bei HQ1 überfluteten, derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Bepflanzungen vorgesehen. Die diesbezügliche Änderung der Oberflächenrauigkeit wurde im 2D-Modell nicht berücksichtigt.

Bei HQ1 sind aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten (0-0,1 m/s) keine merklichen Auswirkungen auf die Hochwasserabflusssituation angrenzender Grundstücke zu erwarten. Auch bei HQ30 sind aufgrund der hohen Bestandsüberflutungstiefe und der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Grundstücke keine merklichen Auswirkungen zu erwarten.

Unterwassereintiefung

Im Unterwasser des künftigen KW Judenburg wird die Sohle der Mur auf eine Länge von 920 m um max. ca. 3,6 m mit einem künftigen Sohlgefälle von 0,1 % eingetieft.

Den Projektunterlagen liegt eine plausible hydraulische Dimensionierung der erforderlichen Steingrößen zur Böschungssicherung im Bereich der Unterwassereintiefung aufbauend auf den bei HQ300 zu erwartenden Schleppspannungen bei. Entsprechende Regelprofil- und Querprofilardarstellungen mit Berücksichtigung der erforderlichen Steingrößen liegen ebenso vor. Weiters liegt eine nachvollziehbare Darstellung der geplanten Bühnen in der Eintiefungsstrecke vor.

Für den Neubau des bestehenden Pumpwerks der Stahl Judenburg GmbH (PZ 8/1143) im künftigen Unterwassereintiefungsbereich liegt bereits eine wasserrechtliche Bewilligung vor.

Purbach-Mündung

Rechtsufrig mündet ca. bei Mur-km 326.000 der Purbach in die Mur. Im Bestand mündet der verrohrte Purbach unterhalb des Murwasserspiegels in die Mur. Aufgrund der geplanten Unterwassereintiefung liegt das bestehende Mündungsbauwerk nun höher als die Mur-Wasserspiegellagen, sodass in diesem Bereich Maßnahmen zur geordneten Energieumwandlung der im Hochwasserfall aus dem Purbach in die Mur abfließenden Hochwassermengen erforderlich sind. Das geplante Absturzbecken im Bereich der Purbachmündung wurde zwar hydraulisch vordimensioniert, eine plausible hydraulische Dimensionierung mittels bekannter 1D-Formeln oder 2D-Abflussmodellierung ist jedoch aufgrund der zu erwartenden komplexen dreidimensionalen Abflusssituation nicht möglich. Projektsgemäß ist daher die Durchführung eines physikalischen Modellversuchs an der TU-Graz zur Optimierung dieses Absturzbauwerks vorgesehen. Den Einreichunterlagen liegt ein Schreiben der TU Graz, Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Institutsvorstand Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Gerald Zenz, vom 11.12.2019, bei, dem folgende Formulierung entnommen werden kann:

Als maßgebende Lastfallkombinationen werden im Ergänzungsbericht Hydraulik, vor allem jene Lastfallkombinationen angeführt, bei welchen der Murwasserspiegel tiefer als oder gleich hoch wie die Unterkante des Auslaufbauwerks liegt. Lastfallkombinationen, bei welchen das Purbachbauwerk von der Mur rückgestaut werden, entsprechend wieder in etwa der Bestandssituation.

Da die Ergebnisse des Modellversuchs noch nicht vorliegen, können aus wasserbautechnischer Sicht auch noch keine Aussagen zur künftigen Größe und Ausgestaltung des Absturzbauwerks getätigt werden. Auf Basis der vorliegenden Vordimensionierung dieses Bauwerks kann jedoch davon ausgegangen, dass das geplante Bauwerk aufgrund der Lage in der künftigen Unterwassereintiefungsstrecke, aufgrund der seitlichen Lage in der Böschung und aufgrund der fachkundigen Änderungsplanung durch die TU Graz im Vergleich zum Bestand zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur führt. Nachteilige

Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Purbachs sind aufgrund der großen Höhendifferenz zum Einlaufbauwerk ebenfalls nicht zu erwarten. Die aus dem Modellversuch gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden im Zuge der Ausführungsplanung durch den Konsenswerber verpflichtend übernommen und umgesetzt.

Hochwasserabfluss

In den vorliegenden Plänen für die Abflüsse MJNQt, MQ und QA sind teilweise Wasserspiegelanstiege im Nahbereich des Mur-Ufers auf Grundstücken außerhalb des Öffentlichen Wasserguts dargestellt. Diese Wasserspiegelanstiege werden durch die behördliche Sachverständige nicht als hochwasserbedingte Änderungen angesehen und daher auch nicht beurteilt.

Die vorliegenden Ergebnispläne der Hochwasserabflussberechnungen zeigen, dass es bei den Jährlichkeiten $T_n = 30, 100, 300$ und BHQ zu keinen merklichen Verschlechterungen der Hochwasserabflusssituation kommt. Bei HQ30 und HQ100 kommt es im Bereich von Gebäuden zu keinen Wasserspiegelanstiegen. Der bei HQ300 und BHQ ausgewiesene Wasserspiegelanstieg zwischen 3 und 10 cm im Bereich der Gebäude am linken Ufer flussab des Endes der Unterwassereintiefung wird aufgrund der hohen Bestandsüberflutungstiefen und der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als nicht merklich eingestuft. Festgehalten wird, dass in der vorliegenden Abflussuntersuchung der Hochwasserabfluss der Mur, nicht jedoch der Hochwasserabfluss des Purbachs berücksichtigt wurde. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Purbachs zu erwarten.

Geschiebe

Stauwurzel:

Aufgrund der Verringerung der Fließgeschwindigkeiten kommt es in Stauräumen von Wasserkraftanlagen bekanntermaßen zu Geschiebeablagerungen, wobei das „größte“ Geschiebe bereits im Stauwurzelbereich bzw. bei schon vorhandenen Ablagerungen auch flussauf des Stauwurzelbereichs abgelagert wird und feineres Sediment in den Stauraum, tw. bis zur Wehranlage weiterbefördert werden kann. Das geplante Stauziel bei Ausbaudurchfluss liegt um 1,17 m höher als das derzeitige Stauziel des KW Judenburg-Werk I. Projektsgemäß ist ein zuflussabhängiges Stauziel vorgesehen (tieferes Stauziel bei geringeren Durchflüssen), sodass auch bei geringeren Durchflüssen die (technische) Stauwurzel nicht übermäßig in Richtung flussauf verschoben wird. Im vorliegenden Plan, Hydraulischer Längenschnitt Betriebsphase, sind für die Durchflüsse MJNQt, MQ und QA Lagen der technischen Stauwurzel (zwischen ca. Profil 4 und 6) eingetragen. Die technische Stauwurzel stellt jenen Bereich dar, an welchem der Übergang zwischen dem natürlichen, unbeeinflussten Abfluss in den rückgestauten Abflussbereich erfolgt und kann durch Vergleich der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten festgelegt werden. Dies lässt einen gewissen Interpretationsraum zu. Aus wasserbautechnischer Sicht liegen die Stauwurzelangaben jedenfalls auf der sicheren Seite, dh. eher zu weit flussauf als zu weit flussab gelegen. Festgehalten wird, dass sich die technische Stauwurzel deutlich von der aus ökologischen Gesichtspunkten festgelegten Stauwurzel unterscheidet.

Wehrbetriebsordnung:

Die derzeitige Sohle im Stauraum des altbestehenden KW Judenburg Werk I kann wegen des langen Bestands als quasistabil angesehen werden. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Stauzielhebung sind im Staubereich Änderungen zu erwarten. Gemäß Angaben in der Fachliteratur beginnt ein relevanter Geschiebetrieb bei Abflüssen von ca. $0,5 - 1 \times HQ1$, weswegen in den vorliegenden Unterlagen hinsichtlich Geschiebeuntersuchungen auch ein Abfluss von $140 \text{ m}^3/\text{s}$ ($\sim 0,6 \times HQ1$) betrachtet wurde. Ein vorliegender Schleppspannungsvergleich im Oberwasser der Kraftwerksanlage bei einem Abfluss von $140 \text{ m}^3/\text{s}$ und Stauhaltung bei der Wehranlage auf 692,50 müA zeigt, dass bei diesem Abfluss merkliche Schleppspannungsänderungen im Vergleich zum Bestand in etwa auf Höhe der

Schnellstraßenbrücke (ca. Mur-km 328.500), in Richtung Wehranlage reichend, beginnen. (Dieser Vergleich wurde zwar noch mit einem höheren geplanten Stauziel durchgeführt, die Aussage lässt sich aber sinngemäß auch auf das nun eingereichte Stauziel von 692,20 müA übertragen, da durch die Stauzielreduktion die Stauwurzel in Richtung zur Wehranlage verrückt wird.) Um ankommendes Geschiebe bei steigendem Abfluss noch weiter in den Stauraum transportieren zu können, ist gemäß Wehrbetriebsordnung vorgesehen, das Stauziel in einem ersten Schritt bei Abflüssen größer 140 m³/s um 0,45 m zu senken und in einem weiteren Schritt bei Abflüssen größer HQ1 (= 223 m³/s) um weitere 0,75 m zu senken. Gemäß Wehrbetriebsordnung ist weiter vorgesehen, dass das abgesenkte Stauziel von 691 müA ab Durchflüssen größer HQ1 solange gehalten wird, solange die Abfuhrfähigkeit über die Wehranlage es ermöglicht (bis > HQ100). Aufgrund dieser Betriebsführung bei der Wehranlage ist zu erwarten, dass - von flussauf betrachtet - ankommendes Geschiebe ab einem Durchfluss von ca. 140 m³/s wie bisher in etwa bis zur Schnellstraßenbrücke transportiert wird bzw. maßgebliche Geschiebeablagerungsprozesse aufgrund der Stauhaltung erst flussab der Schnellstraßenbrücke zu erwarten sind.

Ein Vergleich der Wasserspiegellagen im Bestand und im Projekt zeigt, dass bachab der Schnellstraßenbrücke eine geringe Verbesserung im Hochwasserfall und bachab des Steges bei Mur-km 327.700 eine deutliche Reduktion der Wasserspiegellagen auftritt. Demnach können in diesen Bereichen entsprechende zwischenzeitliche Geschiebeablagerungen als zulässig betrachtet werden, ohne dass es zu einer merklichen Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation im Vergleich zum Bestand kommt. Im Unterwasser des geplanten Kraftwerks ist künftig die Eintiefung der Mursohle mit einem Sohlgefälle von 0,1 % geplant. Die in den vorliegenden Unterlagen enthaltenen Schleppspannungsdarstellungen bei HQ1 lassen erwarten, dass im Bereich der Unterwassereintiefungsstrecke im Mittel etwa dasselbe Schleppspannungsniveau wie im Bestand erhalten bleibt und somit bei kleinen Hochwässern (HQ1 bis HQ5) ein ähnlicher Geschiebetransport wie im Bestand zu erwarten ist. In einigen Bereichen sind lokale Anlandungen (unmittelbar unterhalb der Wehranlage, Bereich zwischen Profil 23 und 24, hinter den Buhnen) zu erwarten.

Spülordnung:

Um dauerhafte Geschiebeablagerungen und ein dauerhaftes Heben der Mursohle zu verhindern, sind Stauraumpülungen in Abstimmung mit dem Unterliegerkraftwerk Fischening der VerbundHydro Power GmbH vorgesehen (Spülordnung). Diese Spülordnung wurde in Anlehnung an die Spülordnung des Unterliegerkraftwerks Fischening der Verbund Hydro Power GmbH erstellt und entspricht somit dem derzeit geltenden Stand der Wissenschaft. Beim KW Fischening konnten bereits Erfahrungen hinsichtlich Spülmanagement gesammelt werden. Demnach ist - innerhalb gewisser Rahmenbedingungen - ab einem HQ5 ein freier Durchfluss beim KW Judenburg, abgestimmt mit dem KW Fischening, vorgesehen. Aufgrund der deutlich tiefer gelegenen neuen Wehrschwelle beim KW Judenburg ist ein Geschiebeaustrag aus dem Stauraum jedenfalls zu erwarten. Konkretisierend wird festgehalten, dass die Angaben der vorgelegten Spülordnung so gelesen werden, dass ein Wiederaufstau nach einer durchgeführten Stauraumpülung erst bei Durchflüssen kleiner als 160 m³/s erfolgt.

Kontrollvermessungen:

Zum Nachweis der Wirksamkeit der geplanten Geschiebemanagement- und Spülmaßnahmen sind regelmäßig durchzuführende Querprofilvermessungen sowohl im Stauraum als auch in der Eintiefungsstrecke vorgesehen. Gemäß Projektdarstellung werden Querprofile im Stauraum und in der Unterwassereintiefung alle 4 Jahre bzw. nach einer durchgeführten Stauraumpülung oder ab einem HQ5 vermessen und mit den ursprünglichen Profilen verglichen. Zusätzlich dazu ist vorgesehen, drei Referenzprofile (Profil 19 im Nahbereich der Wehranlage, Profil 11 am Bereich der Schnellstraßenbrücke und Profil 3 flussauf der Aufweitung) alle zwei Jahre zu vermessen.

Im Oberwasserbereich liegen die Vermessungsprofile in einem Abstand von im Mittel ca. 200 m, in der Eintiefungsstrecke in einem Abstand von im Mittel ca. 100 m. Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Geschiebemanagementmaßnahmen werden Querprofilvermessungen in einem Abstand von 200 m als ausreichend angesehen, da im Oberwasserbereich keine Besiedelung entlang des Stauraums vorhanden ist und im Unterwasserbereich durch die Sohlintiefung eine deutliche Verbesserung der Hochwasserabflusssituation geschaffen wird. Bis zum Vorliegen ausreichender Erfahrungswerte über die Wirksamkeit der geplanten Geschiebemanagementmaßnahmen ist es jedoch erforderlich, die drei Referenzprofile abweichend von den Angaben in den Projektunterlagen jährlich zu vermessen. Die Kontrollvermessung der restlichen Profile ist in dem angeführten 4-jährlichen Intervall bzw. nach Spülungen oder ab einem HQ5 ausreichend.

Aufgrund des inzwischen langen Zeitraums zwischen der Vermessung für die Erstellung der ABU 2010 bzw. der Projektvermessung ist es erforderlich, direkt vor Baubeginn das Gewässerbett (zumindest den Bereich unterhalb der Wasseranschlaglinie) der geplanten Kontrollprofile im Oberwasser (von Wehranlage bei Mur-km 326.720 bis Profil 2, Mur-km 330.867; Profilabstand im Mittel ca. 200 m) nochmals zu vermessen. Auf eine aktuelle Vermessung der Profile im Unterwasser kann aus wasserbautechnischer Sicht verzichtet werden.

Ökologische Aufweitung:

Die im Bereich der Profile 3 und 4 geplante Aufweitung liegt knapp flussauf der technischen Stauwurzel bei Abflüssen zwischen MJNQ_t und QA. Bei Abflüssen unter ca. $0,5 - 1 \times HQ1$ ist zwar noch kein relevanter Geschiebetrieb zu erwarten ist, feineres Material wird sich jedoch schon im Stauwurzelbereich ablagern. Durch die geplante Aufweitung wird diese Ablagerungstendenz, auch für Geschiebe, jedoch durch bewusst gesetzte Maßnahmen (Buhne, Strömungsteiler, Aufweitung) lokal erhöht. Projektsgemäß ist vorgesehen, dass abgelagertes Material im Zuge von Hochwasserereignissen wieder mobilisiert wird und es somit im Hochwasserfall wieder zu Erosionsvorgängen im Bereich der Aufweitung kommen soll.

Die vorliegenden Unterlagen (im Speziellen der Längenschnitt Plannr. 01-071) zeigen, dass im Hochwasserfall im Bereich der Profile 3 und 4 bei Abflüssen zwischen HQ1 und HQ300 Fließgeschwindigkeiten in der Größe von ca. 2 m/s zu erwarten sind. Aufgrund des Umstandes, dass es im Bereich der Aufweitung bereits bei HQ1 zu Ausuferungen aus der Mur kommt, steigen die Fließgeschwindigkeiten in der Mur auch bei größer werdenden Durchflüssen nicht mehr deutlich an. Zusätzlich dazu ist die Murflussab des Profils 7' (ca. Mur-km 329.070) ins Gelände eingetieft, sodass flussab des Profils 7' bis zur geplanten Wehranlage keine großflächigen seitlichen Ausuferungen möglich sind. Flussauf des Profils 7' treten jedoch Ausuferungen sowohl ins linke als auch ins rechte Vorland auf. Durch diesen Umstand lässt sich im Hochwasserfall die geringe Fließgeschwindigkeit im Flussschlauch flussauf des Profils 7' im Vergleich zur deutlich höheren Fließgeschwindigkeit im Flussschlauch flussab des Profils 7' begründen. Offensichtlich stellt sich bei größeren Abflüssen weiters ein Rückstauereffekt ab Profil 7' ein, sodass die Fließgeschwindigkeit im Flussschlauch bei größeren Durchflüssen tw. geringer liegt als bei niedrigeren Durchflüssen (bei welchen noch kein Rückstau gegeben ist). Aufgrund der auch im Hochwasserfall nicht sehr stark ansteigenden Fließgeschwindigkeiten im Bereich der geplanten Aufweituungsmaßnahmen werden die geplanten Entlandungsvorgänge durch natürliche Erosion als nicht gesichert eingestuft.

Zulässige Anlandungssohle:

Aufgrund der nicht stark steigenden Fließgeschwindigkeiten im Hochwasserfall im Bereich der Profile 3 und 4 ist die dauerhaft funktionierende Entlandung (Abtrag von angelandetem Geschiebe) im Hochwasserfall nicht gesichert. Flussauf des Profils 7' (Mur-km 329.070) kommt es bereits bei einem 1-jährlichen Hochwasserabfluss zu Ausuferungen aus der Mur auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Ansteigen der Mursohle durch

Geschiebeablagerungen bewirkt eine Verminderung der Abfuhrfähigkeit innerhalb des Murprofils und somit eine Erhöhung der Wassermengen in den Vorländern.

Die Sohle eines Gewässers ist naturgemäß ständigen Änderungen hinsichtlich Erosion und Ablagerungen unterworfen. Bei einem Gewässer in der Größenordnung der Mur im Bereich Judenburg wird die natürliche Schwankungsbreite der Sohlagen auf +/- 20 cm eingestuft. Diese Schwankungsbreite wird auch durch Sohlvermessungen im Rahmen der Projekterstellung bestätigt, bei welchen großteils Sohländerungen im Vergleich zur Vermessung für die Erstellung der ABU 2010 in dieser Größe festgestellt wurden.

Um nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke im Bereich flussauf des Profils 7', im Speziellen auch im Bereich der geplanten Aufweitung, zu verhindern, ist es daher auch in diesem Bereich erforderlich, die Wirksamkeit der Geschiebemanagementmaßnahmen mittels Kontrollvermessungen der Mursohle zu überprüfen.

Für den Bereich flussauf des Profils 7' bis zum Profil 1 werden über die natürliche Schwankungsbreite von 20 cm hinausgehende zusätzliche Sohlhebungen von bis zu + 10 cm und dadurch bewirkte Wasserspiegelanstiege in den Vorländern aufgrund der Breite des Abflussraums in den Vorländern und der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen als nicht merkliche Änderung eingestuft. Aufgrund einer Sohländerung von bis zu max. + 30 cm ist auch ein geringfügig früherer Ausuferungsbeginn aus der Mur in die Vorländer (d.h. eine Ausuferung bei geringeren Durchflüssen in der Mur) möglich. Auch dieser frühere Ausuferungsbeginn wird aufgrund der schon im Bestand häufigen Ausuferungen aus wasserbautechnischer Sicht als nicht merklich eingestuft.

Somit sind – entsprechend den Vorgaben im Projekt – ab einer Sohlerhöhung von im Mittel über die gesamte Mursohle 30 cm geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Sohlhöhen erforderlich.

Dies bedeutet, dass bei Ausbleiben einer ausreichenden Wasserführung in der Mur oder bei nicht ausreichender Wirkung der geplanten Geschiebemanagementmaßnahmen somit mechanische Entlandungsmaßnahmen (Baggerungen) erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei eventuellen Baggerungen nicht nur um lokal auf ein Profil begrenzte Maßnahmen handelt, sondern je nach Verlandungszustand um flächige Maßnahmen im gesamten Verlandungsbereich der Mursohle.

Im Stauraum werden beim Referenzprofil 19 (Mur-km 326.913) aufgrund der Verbesserung der Hochwasserabflusssituation im Vergleich zum Bestand Anlandungen bis zu 1 m als zulässig erachtet, beim Referenzprofil 11 (Mur-km 328.475) Anlandungen bis zu 0,5 m. In diesem Bereich liegt beidseitig entlang der Mur Auwald vor, bestehende Gebäude befinden sich deutlich höher als der Mur-Wasserspiegel, im Bereich des Teichs Loderer und der dort befindlichen Kleingartenanlage wird die Hochwasserabflusssituation durch die Absenkung des Mur-Hochwasserspiegels im Vergleich zum Bestand verbessert.

Zwischen Profil 7' (Mur-km 329.070) und Profil 1 (Mur-km 331.066) werden Anlandungen bis zu 0,3 m als zulässig erachtet (Begründung siehe oben). In den zwischen Profil 19 und Profil 11 bzw. zwischen Profil 11 und Profil 7' gelegenen Bereichen wird die zulässige Anlandungshöhe interpoliert. Die Referenzprofile 19, 11 und 3 sind jährlich zu vermessen, um Anlandungstendenzen frühzeitig erkennen zu können bzw. um rechtzeitig erkennen zu können, ob Entlandungsmaßnahmen (Spülungen, Baggerungen) erforderlich sind. Wenn bei einem Referenzprofil unzulässig hohe Anlandungen erkannt werden, so sind umgehend auch die restlichen Profile zu vermessen, um den Umfang notwendiger Entlandungsmaßnahmen beurteilen zu können.

In der Eintiefungsstrecke des Kraftwerks wird keine zulässige Anlandungshöhe definiert, da die künftige, eingetiefte Sohle im Vergleich zur Bestandssohle durchgehend so tief liegt, dass nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erst bei vollkommener Verlandung der Eintiefungsstrecke bis auf Höhe der derzeitigen Sohlage zu erwarten sind und davor jedenfalls kein ordnungsgemäßer Kraftwerksbetrieb mehr möglich ist. Bereits geringe Anlandungen in

der Eintiefungsstrecke bewirken eine Reduktion der Fallhöhe bzw. der Leistung des Kraftwerks und werden somit vom Kraftwerksbetreiber frühzeitig erkannt.

Zur Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Geschiebemanagement- und Spülmaßnahmen wurden von der Fachgutachterin Maßnahmen vorgeschlagen.

Die geplanten Maßnahmen zum Geschiebemanagement erfolgten in Abstimmung mit dem bewilligten Spülprogramm des Unterliegerkraftwerks Fischening. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen können die oben beschriebenen Maßnahmen zum Geschiebemanagement und zur Wirksamkeitsüberprüfung als dem aktuellen Erfahrungsstand entsprechend angesehen werden.

Spülungen zur Freihaltung des Pumpwerks der Stahl Judenburg GmbH:

Unabhängig von der beantragten Spülordnung zum Geschiebemanagement im gesamten Stau- und Eintiefungsbereich ist vorgesehen, bei Bedarf und ausreichendem Wasserdargebot - auch bei geringeren Abflüssen als HQ5, auch außerhalb des beantragten Zeitfensters der Spülordnung und in seiner Häufigkeit der Durchführung nicht eingeschränkt - durch Anheben des Segments des linken Wehrfeldes das Einlaufbauwerk der Stahl Judenburg GmbH freizuspülen. Dadurch ist nur das lokale Freispülen des linksufrigen Bereichs vor der Wehranlage beabsichtigt, um die Funktionsfähigkeit des Einlaufbauwerks der Stahl Judenburg GmbH sicherzustellen. In der Einreichplanung für die Verlegung des Entnahmebauwerks der Stahl Judenburg GmbH wurde bereits die Möglichkeit des Freispülens des Einlaufbauwerks beim Extremlastfall „Niederwasser bei gleichzeitigem gänzlichen Öffnen des linken Wehrfeldes“ untersucht. Es zeigte sich, dass bei regelmäßig durchgeführten Spülungen (keine Verfestigung des abgelagerten Materials) ein Weitertransport des abgelagerten Feinmaterials erwartet werden kann. Verlässliche Aussagen über die Häufigkeit der erforderlichen Spülungen zur Freihaltung des Einlaufbauwerks der Stahl Judenburg GmbH können aus wasserbautechnischer Sicht nicht abgegeben werden.

Sonstiges:

Festgehalten wird, dass die im Längenschnitt Plannr. 01-071 im Bereich des Profils 19 dargestellte Schwelle in der Mursohle gemäß Auskunft des Projektanten aufgrund von planlichen Darstellungsschwierigkeiten entstanden ist und nicht dauerhaft geplant ist. Ausgehend von der stark gesicherten Kote 688,00 müA (Beginn der flächigen Sohlsicherung) ist eine ausgeglichene Sohlage in Richtung flussauf geplant und realistisch. Die dargestellte Hochstelle in Profilmitte (Bestandsprofil) wird im Zuge des Baus beseitigt. Ebenso handelt es sich gemäß Auskunft des Projektanten bei der am Ende der Unterwassereintiefungsstrecke planlich enthaltenen Hochstelle nur um ein Darstellungsproblem.

2.3.8.3 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird von der behördlichen Sachverständigen festgehalten, dass in den Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig dargestellt wird, dass es durch die geplanten Maßnahmen sowohl in der Bauphase, in der Betriebsphase und im Störfall zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf den Fachbereich Oberflächenwasser (Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht) kommt.

2.4 Schutzgüter

2.4.1 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräumen

2.4.1.1 Gewässerökologie

2.4.1.1.1 Beurteilung

Beurteilung der Auswirkungen auf Phytobenthos

Die für das Makrozoobenthos prognostizierten Auswirkungen gelten laut Sachverständigen der Behörde grundsätzlich auch für das Phytobenthos (keine Verbesserung / keine Verschlechterung). Im Bereich der Stauwurzel wurde für das Phytobenthos allerdings bereits im Ist-Zustand ein guter Zustand festgestellt. Die für erheblich veränderte Gewässer relevanten Module „Trophie“ und „Saprobie“, die auf Nährstoffbelastung und organische Belastung ausgerichtet sind, ergeben in den untersuchten Bereichen zumindest einen guten Zustand und damit auch die Zielzustandserreichung „gutes ökologisches Potential“.

Beurteilung der Auswirkungen auf Makrophyten

Makrophyten wurden im Rahmen der Ist-Zustandserhebungen nicht erfasst. Das Qualitätselement reagiert zwar auf Veränderungen der Hydromorphologie (im konkreten Fall Morphologie und Stau), auf Basis der diesbezüglich dargelegten Projektauswirkungen (strukturelle Verbesserungen, Reduktion der staubeeinflussten Stecke) sind allerdings keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne eines Klassensprunges zu erwarten (keine Verschlechterung).

Ein modernes Spül- bzw. Geschiebemanagement hat laut Sachverständigen der Behörde das generelle Ziel, einen Ausgleich zwischen einem möglichst effizienten Geschiebetransport und der ökologischen Forderung nach einem weitgehenden Schutz der gewässertypischen Lebensgemeinschaften zu suchen.

Das projektierte Geschiebemanagement kann insgesamt dahingehend beurteilt werden, dass der projektseitig erarbeitete Kompromiss grundsätzlich dazu geeignet erscheint, wesentliche Beeinträchtigungen der aquatischen Zönosen effizient abzumindern.

2.4.1.1.2 Zusammenfassung und Bewertung - Gewässerökologie

Die vorliegenden Projektunterlagen können dahingehend beurteilt werden, dass die zustandsrelevanten Aussagen durchwegs nachvollzogen werden können. Insgesamt ist auch die für das eigentliche Projektgebiet durchgeführte Maßnahmenentwicklung zur Bestimmung des „guten ökologischen Potentials“ – sowohl vom „Referenzansatz“ (über die biologischen Qualitätselemente), als auch vom „Maßnahmenansatz“ schlüssig und nachvollziehbar.

Das geplante Vorhaben führt laut Sachverständigen der Behörde bei projektgemäßer Umsetzung zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern. Für die biologischen Qualitätskomponenten Phytobenthos konnte plausibel dargelegt werden, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung zu erwarten ist und die Zielzustandserreichung „gutes ökologisches Potential“ nicht konterkariert wird.

Für den Oberflächenwasserkörper Nr. 802720004 (durch die geplante Aufweitung im Stauwurzelbereich betroffen) ist zu erwarten, dass der gute ökologische Zustand erhalten bleibt.

Für den flussabgelegenen Wasserkörper Nr. 202720005 konnte schlüssig dargelegt werden, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens keine Verschlechterung bei den zustandsrelevanten biologischen Qualitätselementen Phytobenthos nach sich zieht. Gleichauf ist nicht davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Projektes die Erreichung des

Zielzustandes im Wasserkörper konterkariert wird. Für das eigentliche Projektgebiet ist bei Realisierung des Vorhabens durchaus absehbar, dass der Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden wird.

Bezüglich des betroffenen Zubringers „Purbach, Feebergbach“ (Wasserkörper 801250001) ist ebenfalls keine Zustandsverschlechterung zu erwarten.

2.4.1.2 Naturschutz

2.4.1.2.1 Beurteilung

Methodik

Durch die Projektwerberin wurde ein Untersuchungsraum, welcher die potentiell durch das geplante Vorhaben beeinträchtigte Umgebung beinhaltet, definiert, vegetationsökologisch erhoben und der Ist-Zustand beschrieben sowie bewertet. Darauf aufbauend wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen beschrieben und Maßnahmen entwickelt, um negative Umweltauswirkungen zu mindern bzw. auszugleichen. Die Vorgehensweise orientiert sich an der RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen. Die Bearbeitung erfolgte auf Basis flächendeckender Freilandhebungen, die 2010, 2011 und 2014 durchgeführt wurden. 2020 erfolgten im Rahmen der Gutachtenerstellung durch den nicht amtlichen Sachverständigen der Behörde eine Plausibilitätsprüfung der Daten sowie stichprobenhafte Überprüfungen im Gelände. Weiters wurden zur weitergehenden Kompensation der projektbedingten Auswirkungen Auflagenvorschläge formuliert.

Bestandsanalyse und Bewertung

Das Vorhabensgebiet berührt das Europaschutzgebiet Nr.5 „Obere Mur“. Weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Ökologische Vorrangflächen (BIODIGITOP) sind nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden durch die Konsenswerberin 18 gemäß Steiermärkischer Artenschutzverordnung teilweise geschützte Pflanzenarten (§2) und eine vollständig geschützte Pflanzenart (§1) vorgefunden. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Im Zuge der Erhebungen wurden 62 Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexen zugewiesen. Rund ein Viertel des Untersuchungsraums wird von Gewässern, allen voran der Mur selbst eingenommen, ein weiteres Viertel stellen die Siedlungs-, Verkehrs- und Lagerflächen (ca. 24%). Jeweils rd. 15% entfallen auf fichtendominierte Nadelforste sowie Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität (ca. 6,5 + 8,5%). Mit höchstens ca. 5% sind Schlaggebüsch und Vorwälder, Ufergehölzstreifen sowie Edellaub-Hangwälder vertreten. Jeweils zwischen rd. 1 und 2% stellen Stauden- und Hochgrasfluren, Röhricht und Feuchtgrünland, Auwälder, Feldgehölze und Laubforste. Das geringste Flächenausmaß haben die technischen Flusseinbauten.

Anhang II und IV Arten

Es wurden keine im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie oder im Berner Artenschutzabkommen angeführten Arten festgestellt.

Steirische Artenschutzverordnung

Im Untersuchungsraum wurden 18 gemäß Artenschutzverordnung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wildwachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel) teilweise und eine vollkommen geschützte Art nachgewiesen.

2.4.1.2.2 Wirkungen durch das Projekt

Auswirkungen in der Bauphase

Im Bau ergeben sich temporäre Beanspruchungen von Flächen mäßiger Sensibilität für die Biotoptypen B2 Fischteich mit Schwimmblattvegetation und D2 Frische artenreiche Fettwiese mit geringer Eingriffsintensität und daraus resultierend geringer Eingriffserheblichkeit.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase werden mäßig bis sehr hoch sensible Biotopflächen im Ausmaß von rd. 0,99 ha beansprucht, davon rd. 0,85 ha durch Flächenversiegelung und rd. 0,14 ha durch Flächenwandel (Überstauung). Im Staubereich verringert sich bedingt durch die Umsetzung der projektintegralen Maßnahme „Stauzielabsenkung“ die Beanspruchung von 0,62 ha mäßig bis sehr hoch sensibler Biotopflächen auf eine Beanspruchung von rd. 0,14 ha. Die Beanspruchung des sehr hoch sensiblen Biotoptyps „Weidenauwald“ wird dadurch von rd. 0,34 ha auf unter 0,05 ha minimiert.

Artenschutz

Die gemäß §2 teilweise geschützten Arten *Matteuccia struthiopteris* (Straußenfarn) und *Leucojum vernum* (Frühlings-Knotenblume) erfahren durch das Projekt lokale Populationsverluste. Es handelt sich dabei um, in den Ufergehölzstreifen und Auwaldresten entlang der Mur weit verbreitete Arten. Weitere Arten sind potentiell durch Individuen-Einzelverluste betroffen, wobei die lokale Population vorhabensbedingt nicht gefährdet ist. Als Auflagenvorschlag ist das Baufeld rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen auf geschützte Arten zu kontrollieren und sind betroffene Arten ggf. an geeignete Stellen im Umfeld zu versetzen.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen und Auflagenvorschläge zum Artenschutz ist nicht mit einer projektbedingten Gefährdung der lokalen Population einer in der Steiermark nach §1 vollkommen und §2 teilweise geschützten Pflanzenart sowie einer in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie angeführten Art zu rechnen.

2.4.1.2.3 Zusammenfassung und Bewertung - Naturschutz

Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen kommt es, unter Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge zu einer geringen Beeinträchtigung für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung. Bei Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen sowie der Auflagenvorschläge bestehen aus Sicht des Sachverständigen der Behörde für den Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe verbleibende Auswirkungen.

2.4.1.3 Waldökologie

Der Sachverständige bewertet die Auswirkungen auf das Schutzgut Wald sowie das Sachgut Forstwesen im Sinne der Darstellung der forstlichen Situation (Waldfunktionen, Waldausstattung, Waldflächendynamik) sowie die Darstellung der Waldlebensräume (Bewirtschaftungsformen, Baumartenzusammensetzung, Altersstruktur, Standortverhältnisse) Bei Verwirklichung des Vorhabens sind dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 1,9153 ha und Gesamtrodungen im Ausmaß von 1,9153 ha erforderlich. Die Vornahme von befristeten Rodungen ist nicht (mehr) vorgesehen (siehe Projektmodifikation vom 29.11.2022 - OZ 141 ELAK).

Auf die von Rodungen betroffenen Katastralgemeinden im Vorhabensbereich bezogen, beträgt der Waldflächenverlust durch Rodungen 1,9153 ha (davon 1, 9153 ha dauernde Rodungen), was ca. 0,3 % der Gesamtwaldfläche von rd. 779 ha entspricht. Die Verminderung der Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodungsflächen durch das Vorhaben ist damit als geringfügig zu bewerten.

Da die Eingriffe nur kleinräumig und schmal sind, und sich der Gesamtwaldflächenverbrauch von 1,9153 ha auf viele Kleinflächen verteilt, werden Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Schutzfunktion des Waldes als gering bewertet. Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Wirkungen auf Wasserhaushalt, Klima und Luftqualität) wird durch die geplanten Rodungen von insgesamt 1,9153 ha in der näheren Umgebung je nach KG um bis zu 0,9% (im Schnitt um 0,3%) vermindert, was geringfügigen Auswirkungen entspricht. Durch die vorgesehenen bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen (Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen, Ersatzaufforstung zur Kompensation der Dauerrodungen) wird die Wohlfahrtswirkung des Waldes in der Betriebsphase mit zunehmendem Aufwachsen der Bestände vollständig wiederhergestellt.

Die Erholungsfunktion des Waldes ist in den Bereichen mit Flächenbeanspruchungen als gering bis mittel zu bewerten. Da die Eingriffe nur kleinräumig und schmal sind, sich der Gesamtwaldflächenverbrauch von 1,9153 ha auf viele Kleinflächen verteilt, und die Erholungsfunktion tatsächlich störende bauliche Eingriffe im Wald bis auf den begrenzten Bereich der Kraftwerksbaustelle nur punktuell stattfinden, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion des Waldes als gering bewertet.

Durch die vorhabenbedingte Wasserspiegelaufhöhung der Mur werden zwangsläufig die tiefergelegenen Teile der Galeriewälder am Murofer überflutet. Für diese Bestände wurde eine Rodungsbewilligung beantragt. Diese Bereiche sind – da im Stauraum das Talbecken nur sehr schmal ist – nicht flächig, sondern nur linear ausgeprägt und betreffen nur meist nur die untersten Baumreihen der Galeriewälder am Ufer der Mur.

Durch die im Projekt vorgesehene Unterwassereintiefung wird der mittlere Grundwasserspiegel im Bereich eines ufernahen Waldbestandes rechtsufrig der Mur um 0,75 – 1,50 m abgesenkt. Davon ist eine Waldfläche von insgesamt 0,7 ha betroffen. Weiters ist eine gehölzbestandene Insel zwischen Mur und Werkskanal im Ausmaß von rd. 0,2 ha von Grundwasserabsenkungen zwischen 0,25 und 0,50 m betroffen. Für diese Waldflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der gegenwärtige Aubewuchs durch die Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt wird (Trockenschäden). Aufgrund des geringen Ausmaßes der betroffenen Fläche und der leichten Ersetzbarkeit des gegenwärtigen Bewuchses durch natürliche raschwüchsige und anpassungsfähige Auwaldbaumarten (Weiden, Pappeln, Erlen) ist die Kontinuität eines standortgemäßen Waldbewuchses gegeben. Bei Auftreten von Trockenschäden am Altbestand sind Nachpflanzungen von Weiden, Pappeln, Erlen durchzuführen. Die neu gepflanzten Bäume können sich dann an die neuen Grundwasserverhältnisse anpassen; sodass die Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit als gering zu bewerten sind.

Aufgrund der räumlich begrenzten, waldökologisch relevanten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (Unterwassereintiefungsbereich) und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen werden bei mäßiger Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit sowie hoher Maßnahmenwirksamkeit die verbleibenden Auswirkungen von Grundwasserveränderungen auf den Wald als geringfügig bewertet.

2.4.2 Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume

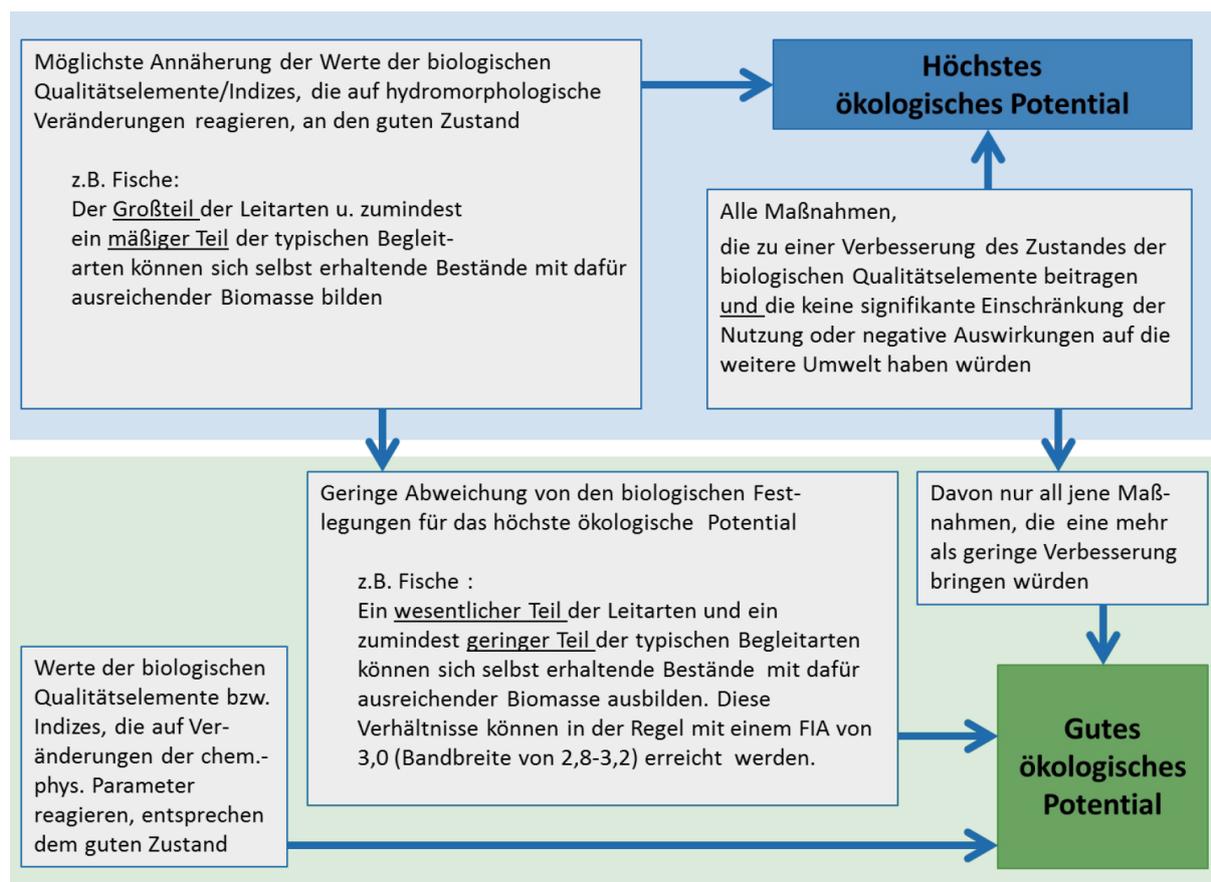
2.4.2.1 Gewässerökologie

2.4.2.1.1 Beurteilung

Der Sachverständige der Behörde führt grundsätzlich aus, dass für natürliche Gewässer der „gute ökologische Zustand“ als Zielvorgabe gilt, in „erheblich veränderten Gewässern“ und damit auch im Projektgebiet das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden muss.

Die Festlegung des guten ökologischen Potentials erfolgt in einer Kombination von Referenzansatz (Bewertung der biologischen Qualitätselemente) und Maßnahmenansatz. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das gute ökologische Potential so nah als möglich

beim guten Zustand liegt, ohne dass dessen Herstellung eine signifikante negative Auswirkung auf die Nutzung(en) oder die weitere Umwelt bedeuten würde.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Der hauptsächlich betroffene Oberflächenwasserkörper Nr. 802720005 der Mur wurde im NGP 2009 als ein prioritär zu sanierendes Gewässer ausgewiesen, wobei der Schwerpunkt der Sanierungsmaßnahmen im NGP 2009 zunächst auf die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gelegt wurde. Der Oberflächenwasserkörper wurde daher entsprechend der „Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern“ (LGBL. Nr. 21/2012), auch Teil des steirischen Sanierungsgebietes. Laut Verordnung sehen die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vor, bis spätestens 22. Dezember 2015 bei allen bewilligten Anlagen und Querbauwerken bzw. bei allen Wasserentnahmen im Sanierungsgebiet durch geeignete Vorkehrungen eine ganzjährige Passierbarkeit für festgelegte Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. Laut NGP 2015 ist die Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ für diesen erheblich veränderten Wasserkörper für das Jahr 2027 vorgesehen.

Gemäß dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 weist der flussauf gelegene Wasserkörper 8027200004 derzeit einen „guten ökologischen Zustand“ und damit die Zielzustandserreichung auf.

Der vom Vorhaben betroffene Zubringer „Purbach“ bzw. „Feebergbach“ (OWK 801250001) wird derzeit mit einem „mäßigen oder schlechteren ökologischen Potential“ bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass für diesen Wasserkörper ebenfalls das „gute ökologische Potential“ erreicht werden soll.

Bewertung der Projektunterlagen

Das vorgelegte Projekt wurde laut dem behördlichen Sachverständigen hinsichtlich der gewässerökologischen Detailspekte als weitgehend fachkundig erstellt bewertet. Die

durchgeführten Untersuchungen und Analysen der Gutachten münden weitgehend in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Mur.

Bewertung des Gewässerzustandes

Der hauptsächlich betroffene Wasserkörper an der Mur Nr. 802720005 weist derzeit ein „mäßiges oder schlechteres ökologisches Potential“ und damit eine Verfehlung der gesetzlich festgelegten Umweltziele auf. Der Zielzustand für diese „erheblich veränderte Gewässerstrecke“ ist somit das gute ökologische Potential. Gemäß den zustandsrelevanten Aussagen in den Projektunterlagen gehen die Autoren davon aus, dass bei Realisierung des Vorhabens inklusive der vorgesehenen ökologischen Maßnahmen (Variable Stauhaltung, Gestaltung der Unterwasser-Eintiefungsstrecke, Gestaltung Oberwasserbereich, Errichtung von Flachwasserzonen inkl. Inselstrukturen, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe) der Zielzustand (gutes ökologisches Potential) erreicht werden kann. Für den Gesamtzustand des Wasserkörpers ergibt sich dadurch eine Verbesserung.

Für den Wasserkörper 802720004 (flussauf gelegener Wasserkörper) wird laut der vorgelegten Auswirkungsanalyse ebenfalls keine Zustandsverschlechterung prognostiziert. Der Wasserkörper verbleibt im guten ökologischen Zustand.

Bezüglich des Zubringers „Purbach“ werden die diesbezüglichen Ausführungen im Projekt dahingehend interpretiert, dass durch das Vorhaben (konkret durch die Unterwassereintiefung) zwar die Höhendifferenz zwischen Mur und Purbach vergrößert wird, da die Durchgängigkeit im Mündungsbereich allerdings bereits im Ist-Zustand (mehrfach) unterbrochen ist, bewirkt die geplante Eintiefung bzw. das im Mündungsbereich geplante Absturzbauwerk keine Änderung der Belastungssituation und damit auch keine Zustandsverschlechterung.

Bewertung der gewässerökologischen Aspekte

Stauraum

Es wurde plausibel dargestellt, dass sich die Länge der staubeeinflussten Gewässerabschnitte insgesamt reduziert. Als Ausgleich für die Verkürzung des sehr langen Stauwurzelbereichs beim derzeit noch bestehenden KW Judenburg (alt) sind projektseitig Strukturierungsmaßnahmen im Bereich der Stauwurzel (linksufrige Aufweitung) und im zentralen Stau (Flachwasserzonen inkl. Inselstrukturen) vorgesehen, wovon in erster Linie rheophile Fische (Strukturierung im Bereich der Stauwurzel) und im geringeren Ausmaß auch indifferente bzw. stagnophile Fische (Maßnahmen im zentralen Stau) profitieren werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass bei Realisierung des Vorhabens die Belastungssituation für die hydromorphologische Komponente „Stau“ nicht verschlechtert wird.

Unterwassereintiefung

Die Unterwassereintiefung wird mit einer Länge von ca. 920 m bis knapp 80 m flussab der noch bestehenden Wehranlage Murdorf reichen. Dieser Flussabschnitt soll mittels Buhnen und Totholzstrukturen strukturiert werden, wobei zusätzlich eine Tiefenrinne bzw. Flachwasserbereiche geschaffen werden.

Da der gesamte Wasserkörper 802720005 hinsichtlich des Belastungstyps „Morphologie“ als „stark signifikant“ beeinträchtigt gilt, sind strukturelle Verbesserungen in den verbleibenden Fließstrecken auch im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele anzustreben bzw. ist gerade in solchen Bereichen von einem hohen Verbesserungspotential auszugehen. Es wird daher der projektseitig erstellten Auswirkungsprognose für das Qualitätselement Fische, wonach für die jeweiligen Aspekte „Reproduktion“, „Lebensraum für Juvenile“ und „Lebensraum für adulte Fische“ insgesamt positive Effekte prognostiziert werden, gefolgt.

Geschiebemanagement

Ein modernes Spül- bzw. Geschiebemanagement hat das generelle Ziel, einen Ausgleich zwischen einem möglichst effizienten Geschiebetransport und der ökologischen Forderung nach einem weitgehenden Schutz der gewässertypischen Lebensgemeinschaften zu suchen.

Das projektierte Geschiebemanagement (Teilabsenkungen in Abhängigkeit von der Wasserführung, freier Durchfluss ab HQ5 mit jahreszeitlichen Beschränkungen und Schonphasen bzw. ab HQ20 ohne Einschränkungen, Anhebung des Stauspiegels bei Schwebstoffkonzentrationen > 25 ml/l) erscheint grundsätzlich dazu geeignet, wesentliche Beeinträchtigungen der aquatischen Zönosen effizient abzumindern.

Für das Qualitätselement Fische stellen Entlandungsmaßnahmen, aber auch natürliche Hochwasserereignisse, zunächst allerdings ein Katastrophenereignis dar. Längerfristig betrachtet, sind Sohlumlagerungen in Verbindung mit Hochwässern ein Teil des natürlichen Abflussgeschehens von Fließgewässern und bilden die Grundvoraussetzung für eine dynamische Eigenentwicklung von Ufer und Sohle. Es ist aus fachlicher Sicht unbestritten, dass sich eine langjährige beziehungsweise permanente Unterbindung des Sedimenttransportes in Fließgewässern nachteilig auf das gesamte Ökosystem auswirkt.

Insgesamt betrachtet, kann eine Beeinträchtigung des Fischbestandes bzw. des Makrozoobenthos nach einer Absenkung bzw. einer Entlandungsmaßnahme (im Rahmen von Stauraumpülungen) zwar nicht ausgeschlossen werden, eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes im Sinne eines Klassensprunges kann allerdings nicht prognostiziert werden.

Aus gewässerökologischer Sicht erscheint aber auch die Verlandungssituation im Bereich der Stauwurzel bzw. im Stauraum relevant, da hier unter Umständen mitunter auch Räumungen / Baggerungen erforderlich werden könnten. Da gerade für den Bereich der geplanten Aufweitung ein hohes Potential für ökologische Verbesserung besteht, wurde vom Sachverständigen der Behörde eine zusätzliche gewässerökologische Evaluierung in diesem Bereich (Entwicklung des Lebensraumes) in Form einer Auflage vorgeschlagen.

Fischaufstiegshilfe

Die Durchgängigkeit ist derzeit durch die drei vorhandenen Wehranlagen unterbrochen. Bei Realisierung des Vorhabens ist der Neubau einer Fischaufstiegshilfe vorgesehen. Aufgrund der beengten räumlichen Gegebenheiten soll die Durchgängigkeit mittels eines Vertical-Slot-Passes im rechtsufrigen Wehrbereich hergestellt werden. Dieser Bautyp gilt als erprobte Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit.

Die Situierung des Einstieges entspricht grundsätzlich den Vorschlägen im FAH Leitfadens und ist dementsprechend als korrekt zu bezeichnen. Zudem geht aus den Einreichunterlagen schlüssig hervor, dass mit einem Anteil der FAH-Dotation bei Mittelwasser von 1,4 % am Gesamtabfluss eine ausreichend hohe Lockströmung zur optimalen Auffindbarkeit der FAH gewährleistet wird.

Insgesamt können demnach die Überlegungen, die Durchgängigkeit herzustellen, nachvollzogen und akzeptiert werden. Das Vorhaben wird diesbezüglich als Verbesserung angesehen, ein Erschweren / Konterkarieren der Zielerreichung (gutes ökologisches Potential) ist nicht zu erwarten.

Da die projektierte Fischaufstiegshilfe auf unterschiedliche Wasserführungen ausgelegt ist, wobei die Funktionsfähigkeit allerdings nicht wesentlich eingeschränkt werden darf, sind baubegleitend jedenfalls fundierte gewässerökologische Fachkenntnisse erforderlich. Um eine optimale Umsetzung der Maßnahmen in der Natur erreichen zu können, wird daher eine ökologische Bauaufsicht mit entsprechender fischökologischer Erfahrung zu bestellen sein, die eine Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der Einreichunterlagen sicherstellt. Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe wird als Auflage ein zönotischer Nachweis auf Basis des Qualitätselements Fische vorgeschlagen.

Fischschutz und Fischabstieg

Neben dem Bau einer Fischabstiegsanlage (in Form eines Bypasses) wurde auch die ursprünglich geplante Rechenanlage optimiert (verbesserter Schutz gegen Turbinenpassage) und ist zusätzlich die Errichtung einer elektrischen Fischscheuchanlage geplant. Im Vergleich zum Ist-Zustand (3 Kraftwerke ohne entsprechende Schutzvorkehrungen) ist somit zweifelsfrei von einer deutlichen Verbesserung für die Aspekte Fischschutz und Fischabstieg auszugehen. Insgesamt können die Ausführungen im Projekt zu diesen Themen daher fachlich nachvollzogen werden.

Bewertung der hydromorphologischen Gegebenheiten

Stau

Wenngleich die Länge der staubeeinflussten Gewässerabschnitte insgesamt reduziert wird, bleibt die diesbezügliche Einstufung im Wasserkörper 802720005 als „stark signifikante Beeinträchtigung“ voraussichtlich aufrecht.

Durchgängigkeit

Im Fachbericht „Ökologische Begleitplanung“ wurde schlüssig dargelegt, dass die drei vorhandenen Wehranlagen – KW Judenburg „alt“, KW Sensenwerk und KW Murdorf – als (nicht fischpassierbare) Wanderhindernisse anzusehen sind. Bei Umsetzung des Vorhabens wird die in der amtlichen Zustandsbewertung bereits vorweggenommene Einstufung (geringe Beeinträchtigung) nunmehr auch in Form einer konkreten Sanierungsmaßnahme erreicht. Für den Zubringer Purbach / Feebergbach (Wasserkörper 801250001) bleibt die in der Zustandsbewertung angeführte „möglicherweise signifikante Beeinträchtigung“ voraussichtlich aufrecht.

Restwasser

Für das derzeit bestehende KW Sensenwerk (Wasserbuch Postzahl 8/1123) ist eine etwa 265 m lange Restwasserstrecke bzw. für das KW Murdorf (Postzahl 8/1124) eine ca. 324 m lange Restwasserstrecke verzeichnet. Da beide Kraftwerke projektgemäß rückgebaut werden, entfallen daher zukünftig auch die jeweiligen Restwasser- bzw. Entnahmestrecken inkl. der derzeit noch im WIS Steiermark angeführten signifikanten Belastungen. Für den hydromorphologischen Belastungstyp „Restwasser“ ist daher bei Realisierung des Vorhabens von einer Beseitigung der Belastung auszugehen.

Morphologie

Obwohl durch das Vorhaben in einigen Bereichen strukturelle Verbesserungen erzielt werden können, bleiben die entsprechenden amtlichen Ausweisungen (Wasserkörper 802720005 – „stark signifikante Beeinträchtigung“ bzw. Wasserkörper 802720004 – „geringe Beeinträchtigung“) voraussichtlich aufrecht. Gleiches gilt für den Zubringer Purbach / Feebergbach.

Beurteilung der stofflichen Gegebenheiten

Auf Grundlage der dargelegten Auswirkungsprognosen für das stofflich sensitiven Qualitätselement Makrozoobenthos bzw. der projektseitigen Erhebungen / Anpassungen zu den im Projektgebiet vorhandenen Einleitungen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine zustandsrelevante Verschlechterung der stofflichen Situation für die Mur eintreten wird.

Beurteilung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätselemente

Makrozoobenthos

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungen weist das Qualitätselement Makrozoobenthos in den staubeeinflussten Bereichen im Projektgebiet einen mäßigen Zustand auf. Die vorhandenen

freien Fließstrecken sind dagegen im guten Zustand. Auf Basis der schlüssigen Ausführungen im Projekt ist bei Realisierung des Vorhabens für das Qualitätselement Makrozoobenthos weder eine zustandsrelevante Verbesserung, noch eine Verschlechterung zu erwarten. Im zentralen Stauraum des KW Judenburg (neu) sind also weiterhin Abweichungen vom Referenzzustand zu erwarten, deren Beseitigung zweifelsfrei eine signifikante negative Auswirkung auf die Nutzung bedeuten würde und somit im Zusammenhang mit der Erreichung des Umweltzieles „gutes ökologisches Potential“ nicht einzufordern ist.

Fische

Im Hinblick auf das hydromorphologische Belastungsszenario kann festgehalten werden, dass sich die Zielvorgaben für die biologischen Qualitätskomponenten in erheblich veränderten Gewässern in erster Linie auf die Komponente Fischfauna beziehen. Demnach befindet sich ein Wasserkörper im guten ökologischen Potential, „wenn zumindest ein wesentlicher Teil der Leitarten und zumindest ein (geringer) Teil der typischen Begleitarten sich selbst erhaltende Bestände mit ausreichender Biomasse ausbilden. Artenvorkommen, -zusammensetzung und Populationsaufbau weichen dabei wesentlich vom guten ökologischen Zustand und geringfügig vom höchsten ökologischen Potential ab“.

Für Stau mit angrenzenden Fließstrecken liegt das gute Potential vor, wenn in der Fließstrecke und in der Stauwurzel der gute Zustand gemäß Fischindex Austria erreicht wird. Diese Zielvorgabe beruht auf dem Umstand, dass im eigentlichen Stauraum der generelle biologische Richtwert für das gute Potential meist nicht erreicht werden kann. Diesbezüglich wird auch für den Stauraum des KW Judenburg (neu) – trotz Umsetzung von lokalen Strukturierungsmaßnahmen – davon ausgegangen, dass nach Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Stauraum ein unbefriedigender bis schlechter fischökologischer Zustand vorliegen wird. Es ist zwar durchaus zu erwarten, dass die angesprochenen Strukturierungsmaßnahmen „wirksam“ sind und sich auch entsprechend positiv auf die Entwicklung des Fischbestandes (auch im Stauraum) auswirken werden, realistisch betrachtet wird es allerdings nicht möglich sein, die Fischbiomasse im gesamten Stauraum auf einen Wert > 50 kg/ha zu heben, um damit in die für das ökologische Potential erforderliche Bandbreite (Fischindex 2,8-3,2) zu gelangen.

Für den tatsächlich zustandsrelevanten Stauwurzelbereich – und in weiterer Folge im Bereich der Eintiefungsstrecke – kann die projektseitige Prognose, wonach bei Realisierung des Vorhabens in diesen Bereichen voraussichtlich ein guter fischökologischer Zustand erreicht wird, grundsätzlich als schlüssig angesehen werden.

2.4.2.1.2 Zusammenfassung und Bewertung - Gewässerökologie

Die vorliegenden Projektunterlagen werden dahingehend beurteilt, dass die zustandsrelevanten Aussagen durchwegs nachvollzogen werden können. Insgesamt ist auch die für das eigentliche Projektgebiet durchgeführte Maßnahmenentwicklung zur Bestimmung des „guten ökologischen Potentials“ – sowohl vom „Referenzansatz“ (über die biologischen Qualitätselemente), als auch vom „Maßnahmenansatz“ (in Verbindung mit den daraus resultierenden Verbesserungen für charakteristische Gruppen der gewässertypischen Fischbestände) – schlüssig und nachvollziehbar.

Das geplante Vorhaben führt bei projektgemäßer Umsetzung zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern. Für die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos konnte plausibel dargelegt werden, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung zu erwarten ist und die Zielzustandserreichung „gutes ökologisches Potential“ nicht konterkariert wird.

Bezüglich der Komponente Fischfauna wurde schlüssig dargestellt, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen / dauerhaften Einschränkungen des Gewässerkontinuums bzw. der ökologischen Durchgängigkeit verursacht werden. Aufgrund der geplanten

Strukturmaßnahmen und der Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fischaufstiegshilfe, sowie der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Fischabstieg bzw. Fischschutz, sind hinsichtlich des Fischbestandes durchaus auch positive Entwicklungen zu erwarten.

Für den Oberflächenwasserkörper Nr. 802720004 (durch die geplante Aufweitung im Stauwurzelbereich betroffen) ist zu erwarten, dass der gute ökologische Zustand erhalten bleibt.

Für den flussabgelegenen Wasserkörper Nr. 202720005 konnte schlüssig dargelegt werden, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens keine Verschlechterung bei den zustandsrelevanten biologischen Qualitätselementen (Fische, Makrozoobenthos) nach sich zieht. Gleichauf ist nicht davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Projektes die Erreichung des Zielzustandes im Wasserkörper konterkariert wird. Für das eigentliche Projektgebiet ist bei Realisierung des Vorhabens durchaus absehbar, dass der Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden wird.

Bezüglich des betroffenen Zubringers „Purbach, Feebergbach“ (Wasserkörper 801250001) ist ebenfalls keine Zustandsverschlechterung zu erwarten.

Der Sachverständige der Behörde hat somit zusammenfassend positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume festgestellt.

2.4.2.2 Fischerei

In der Folge wird auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere (in diesem Fall Fische eingegangen). Mögliche wirtschaftliche Nachteile sind nicht Gegenstand der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume.

2.4.2.2.1 Beurteilung

Bauphase

Von Seiten der behördlichen Sachverständigen wird ausgeführt, dass über die gewässerökologischen Belange hinaus eine Beeinflussung der Fischereiausübung durch das Vorhaben gegeben ist, da unvermeidliche Trübungen, die sich auch bei sorgsamer Bauausführung nicht verhindern lassen, auftreten werden. Im unmittelbaren Baubereich geht durch Störungen und/oder Trübungen der Fischbestand zurück. Dabei sind sowohl der unmittelbare Baubereich (z.B. Befahren der Gewässersohle mit Maschinen, Sohlabtrag) betroffen als auch die unterhalb anschließende Gewässerstrecke, in der es zu vermehrten Trübungen kommen wird. Da allerdings knapp unterhalb der Stauraum des KW Fischen anschließt, der für suspendierte Feinsedimente als Sedimentationsfalle wirkt, ist mit einer Begrenzung des Einflussbereiches der Baustelle je nach Wasserführung im Verlauf des Stauraums des KW Fischen zu rechnen und es sind weiter flussabwärts nicht mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Fischereiausübung zu prognostizieren.

Die zu erwartenden Trübungen sind nicht so hoch, dass größere Bestandseinbußen zu erwarten sind. Die Phase der Unterwassereintiefung (winterliche Niederwasserzeit) umfasst aber die Laich- bzw. Inkubationszeit der Leitart Bachforelle und tw. auch der Äsche (ebenfalls Leitart). Um die Auswirkungen baulich bedingter Trübungen auf die Reproduktion dieser Arten zu kompensieren, sollen jeweils im Anschluss an die Baumaßnahmen der drei zeitlich getrennten Bauphasen und in voriger Absprache mit den Fischereiberechtigten Besatzmaßnahmen mit juvenilen Individuen (Altersklasse 0+) beider Arten im von Trübungen beeinträchtigten Abschnitten des Projektgebiets vorgenommen werden.

Betriebsphase

Im laufenden Betrieb ergeben sich naturgemäß Änderungen auch aus fischereiwirtschaftlicher Sicht, da drei Kraftwerke durch eines ersetzt werden. Nicht alle Änderungen sind dabei als

nachteilig zu bewerten. Für die Ausübung der Fischerei ist neben der Charakteristik des Gewässers (Stauraum, Fließstrecke) wiederum die Zugänglichkeit relevant. Im Zuge des Lokalausgleichs wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass, überall wo es möglich ist, die Böschungen durch Bermen strukturiert werden. Der ökologischen Planung der Unterwassereintiefungsstrecke ist zu entnehmen, dass in den Gleitufren Flachwasserzonen und Schotterbänke ausgebildet werden sollen. Insgesamt sollte damit die Zugänglichkeit für die Ausübung der Fischerei im Vergleich zur derzeitigen Situation auch nach der Unterwassereintiefung nicht verschlechtert werden.

2.4.2.2 Zusammenfassung und Bewertung – Fischerei

Durch das Vorhaben kommt es vor allem in der Bauphase zu Beeinträchtigung für den Fachbereich Tiere (Fische) und deren Lebensräume. Es werden durch die unvermeidlichen Trübungen Auswirkungen auf die Reproduktion der Leitart Bachforelle und tw. auch der Äsche erwartet, die jedoch keine größeren Bestandseinbußen bewirken und durch vorgeschlagene Besatzmaßnahmen kompensiert werden sollen. Aus Sicht der Fachgutachterin der Behörde bestehen für den Fachbereich Tiere und deren Lebensräume bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen.

2.4.2.3 Naturschutz

2.4.2.3.1 Beurteilung

Methodik

Durch die Projektwerberin wurde im Untersuchungsraum, welcher die potentiell durch das geplante Vorhaben beeinträchtigte Umgebung beinhaltet, tierökologische Untersuchungen mit artgruppenspezifischen Methoden durchgeführt und der Ist-Zustand beschrieben sowie bewertet. Die Erhebungen wurden in den Jahren 2020 bis 2015 durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse wurden vom nichtamtlichen Sachverständigen durch weitere vorliegende Daten, beziehungsweise auf Basis von durchgeführten Lokalausgleichsberichten ergänzt bzw. aktualisiert und die Bewertung – soweit erforderlich – geändert.

Darauf aufbauend wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen beschrieben und Maßnahmen entwickelt, um negative Umweltauswirkungen zu mindern bzw. auszugleichen. Soweit zwingend erforderlich, wurden vom nichtamtlichen Sachverständigen der Behörde, aufbauend auf den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, Auflagenvorschläge formuliert

Bestandsanalyse und -bewertung

Insgesamt kommen im Untersuchungsgebiet 69 Vogelarten vor, wovon 48 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Entsprechend dem Vorkommen wertbestimmender Vogelarten (Grauspecht, Kleinspecht, Goldammer) ist der westliche Teil des Untersuchungsgebietes (Teilraum 1), halboffene Bereiche südlich der Mur im Teilraum 3 (Vorkommen des Gartenrotschwanzes), sowie Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche im Teilraum 4 (Vorkommen von Girlitz und Gartenrotschwanz) von mäßiger Wertigkeit. Aufgrund der insgesamt relativ hohen und dem Lebensraumkomplex entsprechenden Artenvielfalt ergibt sich für das Untersuchungsgebiet gesamthaft eine mäßige Wertigkeit.

Die Mur inklusive ihrer angrenzenden Uferbegleitgehölze stellen auf großer Strecke wichtige Nahrungshabitate, eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse dar. Insgesamt liegen aus dem Untersuchungsgebiet Nachweise von mindestens 16 Fledermausarten vor. Auch im Hinblick auf Baumquartiere weisen die Ufergehölze entlang der Mur in weiten Streckenabschnitten ein hohes Potenzial auf. Quartiere in Gebäuden befinden sich im Umfeld des geplanten Vorhabens. Im Projekteinflussbereich selbst wurden keine derartigen Quartiere festgestellt. Aufgrund der hohen Artenzahl ist das Untersuchungsgebiet auf regionaler Ebene überdurchschnittlich

artenreich und biotoptypisch einzustufen und daher von hoher Wertigkeit. Unterstrichen wird die hohe Wertigkeit durch das Vorkommen der stark gefhrdeten Arten Alpenfledermaus und Breitflglfledermaus bzw. Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, WeiBrandfledermaus und Alpenfledermaus, fr die Osterreich eine Verantwortung trgt.

Ffr den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fischotter erfllt die Mur, deren Begleitghlze sowie die Loderer Teiche die Funktion als Jagdlebensraum und Wanderkorridor. Die Zubringerbche sind als lokale Verbindungsachsen hin zum Hinterland anzusprechen. Hinsichtlich der weiteren Funktionen (Tagesverstecke, Jungenaufzuchtpltze) weist das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung bzw. aufgrund von Störungen grooteils ein geringes bzw. kein Potenzial auf. Insbesondere im Hinblick auf die regional bedeutende Korridorfunktion ergibt sich fr die Mur und ihre angrenzenden Strukturen eine hohe Wertigkeit fr den Fischotter. Fr die Haselmaus, als weitere Säugetierart des Anhang IV der FFH-Richtlinie, besteht neben der Ausbreitungsachse entlang der Mur in Teilbereichen ein hohes Potenzial als Dauerlebensraum.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Blindschleiche, Zauneidechse und Ringelnatter drei Reptilienarten nachgewiesen. Zusätzliche kommen zwei weitere Reptilienarten (Schlingnatter, Äskulapnatter) potenziell im Untersuchungsgebiet vor. Schlingnatter, Äskulapnatter und Zauneidechse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verankert. Gemäß der steirischen Artenschutzverordnung sind alle Reptilienarten geschützt. Im Untersuchungsgebiet sind die besonnten Ufergehölzstreifen entlang der Mur, die extensiv genutzten Grünland- und Waldrandbereiche an der Terrassenkante im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie das Umfeld der Loderer Fischteiche als Lebensraum der steiermarkweit stark gefhrdeten Zauneidechse von hoher Wertigkeit. Diese hohe Bewertung ergibt sich darüber hinaus auch im Hinblick auf die regional bedeutende Verbundachse der Mur fr Zauneidechse und weitere Reptilienarten in einem sonst – insbesondere durch Siedlungsbereiche – stark fragmentierten Umfeld.

Im Hinblick auf die Artgruppe der Amphibien wurden mit Grasfrosch, Erdkröte und Gelbbauchunke drei Arten nachgewiesen. Darüber hinaus ist ein Vorkommen von Alpen-Kammolch und Teichmolch im Siedlungsbereich von Grünhübl bzw. in dessen näherem Umfeld nicht völlig auszuschließen. Die Gelbbauchunke und der potenziell in Teilbereichen vorkommende Alpen-Kammolch sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verankert. Gemäß der steirischen Artenschutzverordnung sind alle Amphibienarten geschützt. Der fr Amphibien bedeutendste Lebensraumkomplex mit hoher Wertigkeit stellen im Untersuchungsgebiet die Loderer Fischteiche und deren Umfeld dar, wengleich die Habitatqualität in Bezug auf den Reproduktionserfolg von Amphibien durch den Fischbesatz beeinträchtigt ist. Eine hohe Bewertung ergibt sich fr das Untersuchungsgebiet darüber hinaus auch im Hinblick auf die regional bedeutende Verbundachse der Mur fr Amphibienarten in einem sonst – insbesondere durch Siedlungsbereiche – stark fragmentierten Umfeld

Im Zuge der fr das geplante Vorhaben durchgeführten Erfassungen wurden insgesamt 18 Tagfalterartennachgewiesen. Das Vorkommen der nachgewiesenen Rote Liste Arten – insbesondere der steiermarkweit hochgradig gefhrdeten Arten – beschränkt sich gemäß im Wesentlichen auf den westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Teilraum 1, Teilbereiche des Teilraums 2). Hier wurde der Schwarze Apollo verbreitet entlang der linksufrigen Ufergehölze der Mur, auf extensiven Wiesenflächen entlang der Terrassenkante rechtsufrig der Mur sowie in einem Auwaldrest am Gleitufer im Bereich des Murknies nachgewiesen. In Letzterem gelang auch der Nachweis des Großen Fuchses sowie des Artenpaares *Leptidea sinapis/juvernica* (Tintenfleck-Weiöling). An der Terrassenkante wurden zudem weitere Rote Liste Arten wie Weißklee-Gelbling und Schachbrett nachgewiesen. Im Teilraum 2 konnte entlang der Bahnstrecke zudem das Schachbrett sowie an Waldrändern *Leptidea*

sinapis/juvernica (Tintenfleck-Weißling) nachgewiesen werden. Diese Lebensräume weisen dementsprechend eine hohe Wertigkeit auf. Lebensräume in den übrigen Teilen des Untersuchungsgebietes zeichnen sich durch arten- und individuenarme Vorkommen großteils ungefährdeter Tagfalterarten aus und sind von geringer Wertigkeit.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 6 häufige und ungefährdete Libellenarten nachgewiesen. Die Nachweise der Arten stammen schwerpunktmäßig aus den Loderer Teichen, welches das einzige Fortpflanzungsgewässer für Libellen darstellt. Aufgrund fehlender Nachweise rheophiler Arten entlang der Mur wird seine Bedeutung als Fortpflanzungsgewässer als gering eingestuft. Insbesondere aufgrund des Fehlens von stenöken, gefährdeten Arten ist das Untersuchungsgebiet von geringer Wertigkeit

2.4.2.3.2 Wirkungen durch das Projekt

Auswirkungen in der Bauphase

In der Bauphase ist für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Fischotter, Reptilien und Amphibien eine hohe Eingriffserheblichkeit zu verzeichnen. Für die Artgruppen Tagfalter und Libellen ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit. Die Eingriffsschwere in der Bauphase begründen sich vor allem durch den Verlust an Ufergehölzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungs- und Jagdhabitat bzw. durch eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Zuge der Schlägerungs- und Bautätigkeiten und baubedingte Störwirkungen. Darüber hinaus ist eine vorübergehende Beeinträchtigung der Korridorfunktion entlang der Mur zu verzeichnen.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von negativen Auswirkungen dienen die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. zusätzliche, erforderliche Auflagenvorschläge wie die Kenntlichmachung des Baufeldes, Schutzzäune, Umsiedlung von Tieren, „ökologische“ Baustellenbeleuchtung, Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit, Neophytenmanagement sowie die zeitlichen Einschränkungen der Schlägerungs- und Bautätigkeiten. Zur Kompensation von Lebensraumverlusten werden vorgezogen funktionserhaltende Maßnahmen umgesetzt (Anlage von Fledermaus-, Vogel- und Haselmauskästen, Anlage von Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätzen, Einbringen von Totholz, vorgezogene Initiierung eines Auwaldes, Sicherung von Alt- und Totholzbäumen), und temporär beanspruchte Flächen umgehend wieder rekultiviert.

Bei Einhaltung und fachgerechter Umsetzung der im Projekt vorgesehene Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge sind aus Sicht des Sachverständigen der Behörde im Hinblick auf Tiere und deren Lebensräume für die Bauphase geringe verbleibende Auswirkungen zu verzeichnen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase ist ohne Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen für die Artgruppen Fledermäuse, Fischotter, Reptilien Amphibien und Tagfalter eine hohe Eingriffserheblichkeit zu verzeichnen. Für Vögel ergibt sich eine mäßige, für Libellen eine geringe Eingriffserheblichkeit. Dies begründet sich vor allem durch den dauerhaften Verlust an Ufergehölzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungs- und Jagdhabitat bzw. durch die dauerhafte Beeinträchtigung der Korridorfunktion entlang der Mur.

Um diese negativen Auswirkungen auszugleichen dienen neben den bereits vorgezogenen Maßnahmen weitere im Projekt vorgesehene Maßnahmen bzw. zusätzliche erforderliche Auflagenvorschläge wie die Bepflanzung der Uferböschungen, Anlage einer Vernetzungsstruktur, Erhalt der Durchgängigkeit unter Brücken, ggf. Versetzen von Lerchenspornvorkommen, Anlage von Versteck- und Eiablageplätzen, Einbringen von Totholz und Wurzelstöcken, Anlage von Fledermausziegeln und Wasseramsel-Nistkästen sowie die Gestaltung der Mur in Form von Bühnen, Inseln, Fachwasserzonen und einer Gewässeraufweitung.

Zur Vermeidung und Minderung weiterer negativer Wirkungen dient zudem eine „ökologische“ Beleuchtung sowie die Verwendung von Vogelschutzglas.

Bei Einhaltung und fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge sind aus Sicht des Sachverständigen der Behörde im Hinblick auf Tiere und deren Lebensräume für die Betriebsphase geringe verbleibende Auswirkungen zu verzeichnen

Artenschutz

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind geschützte Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen betroffen. Durch das vorgesehene Bündel an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie weiteren Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch eine Berührung von Verbotstatbeständen gemäß StNSchG 2017 vermieden bzw. ist mit keiner Verringerung von lokalen Populationen geschützter Tierarten zu rechnen.

2.4.2.3.3 Zusammenfassung und Bewertung - Naturschutz

Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen kommt es, unter Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge zu einer geringen Beeinträchtigung für den Fachbereich Tiere und deren Lebensräume. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von geringer Bedeutung.

Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehene Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagenvorschläge bestehen für den Fachbereich Tiere und deren Lebensräume aus Sicht des Sachverständigen der Behörde geringe verbleibende Auswirkungen.

2.4.2.4 Wildökologie

Von Seiten des Sachverständigen werden Auswirkungen auf das Schutzgut jagdbares Wild sowie das Sachgut Jagdwesen im Sinne der Darstellung der wildökologischen und jagdlichen Situation (Wildarten, Bejagung) sowie die Darstellung der Wildlebensräume (Habitatqualität, Lebensraumvernetzung) als Teil des Schutzgutes Biologische Vielfalt bewertet.

In der Bauphase werden insgesamt rd. 8,59 ha für das Vorhaben beansprucht. Davon entfallen 3,41 ha auf Technische Biotoptypen/Siedlungsbiotoptypen (Vegetationsarmes Blockwurfufer, Gewerbe- und Industriefläche, Siedlungsfläche, Bauernhof, Harter Uferverbau, Wehranlage, Krafthaus, Schotterstraße, Forstweg, Wirtschaftsweg, Asphaltstraße, Lagerplatz und sonstige vegetationsarme Fläche, Kläranlage, Freizeit- und Sportanlage, Fischeaufstieg) und 5,18 ha auf natürliche Biotoptypen.

Der Großteil der Bauflächen befindet sich dabei im Siedlungsbereich von Judenburg, wo die Habitatqualität durch die ständige Nähe von Menschen nur sehr gering ist. Auch die Jagdmöglichkeiten sind aufgrund der Siedlungsnähe bereits im Ist-Zustand stark eingeschränkt. In den etwas siedlungsferneren Bereichen im Stauraum finden nur punktuelle Eingriffe statt, so dass die baubedingten Verluste von Wildlebensräumen und die Auswirkungen auf Wild und Jagd durch Flächeninanspruchnahme als geringfügig bewertet werden.

In der Betriebsphase werden insgesamt rd. 7,99 ha für das Vorhaben beansprucht. Davon entfallen 2,45 ha auf Technische Biotoptypen/Siedlungsbiotoptypen (siehe oben) und 5,54 ha auf natürliche Biotoptypen. Von der Flächenbeanspruchung natürlicher Biotoptypen entfallen 4,40 ha und damit der Großteil (rd. 80%) auf den Stauraum und sind auf Überstauung infolge der vorhabenbedingten Aufhöhung des Wasserspiegels zurückzuführen.

Der Flächenverlust durch Überstauung macht mit 4,40 ha einen Anteil von rd. 6 % des Wildlebensraums zwischen Kraftwerk und Stauwurzel aus. Da der murnahe Lebensraum nicht isoliert ist, sondern Wechselbeziehungen ins Hinterland möglich sind (jedenfalls über den Taldurchlass unterhalb der Grünhüblbrücke), wird der Lebensraumverlust durch Überstauung

als geringfügig bewertet. Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit durch Flächeninanspruchnahme sind als gering anzusehen.

2.4.3 Boden

2.4.3.1 Abfalltechnik

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens in der Bau- und der Betriebsphase inklusive die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von anfallenden Abfällen und Rückständen kommt es laut der Sachverständigen der Behörde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Untergrund.

Bei projektgemäßer Umsetzung und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann für die Bauphase und auch Betriebsphase davon ausgegangen werden, dass die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt und so nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt größtmöglich vermieden werden. In der Bauphase werden die Auswirkungen als gering und in der Betriebsphase als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

2.4.3.2 Geologie und Geotechnik

Der Sachverständige der Behörde stellt fest, dass durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen in der Bauphase keine nachteilige Beeinflussung des Bodens und des Untergrundes zu erwarten ist.

2.4.3.3 Hydrogeologie

Bei landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Stauraumes mit geringen Flurabständen ist laut behördlichen Sachverständigen eine stärkere Durchfeuchtung des Bodens durch eine Grundwasseraufhöhung nicht ausgeschlossen. Dazu liegt das Fachgutachten Boden (von Seiten der Projektwerberin) vor, in dem zusammenfassend festgestellt wird, *„dass die Erhöhung des Stauziels um 30 cm im Zuge des Projekts Revit KW Laufnitzdorf, eben vernachlässigbare bis geringe negative Auswirkungen auf Böden und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Untersuchungsgebiet haben wird. Es wird zusätzlich erwähnt, dass durchaus positive Aspekte mit der Hebung des Grundwasserspiegels entstehen können“*. Landwirtschaftliche Flächen können laut dem Sachverständigen der Behörde weiterhin in der bisherigen Form genutzt werden.

2.4.3.4 Waldboden

Vom Sachverständigen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (inkl. Fläche) durch Flächenverbrauch, Flächenwandlung und Veränderungen der Bodenfunktionen bewertet. Bei der Flächenbilanz in der Bauphase wurden die dauernde Flächeninanspruchnahme durch Vornahme der Baumaßnahmen (Bauwerke) sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baustellenmanipulation und Errichtung von Materiallagerflächen berücksichtigt. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme natürlicher Biotoptypen in der Bauphase (5,18 ha) entspricht nur einem Anteil von 0,1 % der gesamten Landwirtschaft-, Alpen- und Waldfläche der Standortgemeinde Judenburg (5.476 ha), und ist damit vernachlässigbar.

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche werden als nicht relevant bewertet. Natürliche Auböden, deren Sensibilität wegen des hohen Potenzials für seltene Pflanzengesellschaften mit hoch bewertet wurde, kommen hauptsächlich im Stauwurzelbereich und sehr kleinräumig im Stauraum vor. Da dort in der Bauphase nur punktuelle Eingriffe im Ausmaß von wenigen 100 m² geplant sind, werden die baubedingten Auswirkungen auf diesen Bodentyp als nicht relevant bewertet.

Bei der Flchenbilanz in der Betriebsphase wurden der dauernde Flchenverlust / Flchenwandel durch die vorgenommenen Baumanahmen (v.a. im unmittelbaren Kraftwerksbereich, sowie durch die Anlage von Seitendammen und knstlichen Gewsseraufweitungen im Oberwasser), der Flchenverlust / Flchenwandel durch Überstauung (im Oberwasser) sowie der Flchenverlust / Flchenwandel durch Uferbefestigungen (v.a. im Unterwasser) bercksichtigt. In der Betriebsphase werden insgesamt rd. 7,99 ha fr das Vorhaben beansprucht. Davon entfallen 2,45 ha auf Technische Biotoptypen/Siedlungsbioptypen (Vegetationsarmes Blockwurfufer, Gewerbe- und Industrieffche, Siedlungsffche, Bauernhof, Harter Uferverbau, Wehranlage, Krafthaus, Schotterstrae, Forstweg, Wirtschaftsweg, Asphaltstrae, Lagerplatz und sonstige vegetationsarme Flche, Klranlage, Freizeit- und Sportanlage, Fischaufstieg) und 5,54 ha auf natrliche Biotoptypen.

Von der Flchenbeanspruchung natrlicher Biotoptypen entfallen 4,40 ha und damit der Grobteil (rd. 80%) auf den Stauraum und sind auf Überstauung infolge der vorhabenbedingten Aufhhung des Wasserspiegels zurckzufhren. Der Anteil der überstauten natrlichen Biotoptypen ist aber nicht als Verlust des Schutzguts Flche zu werten, da eine Wasserffche die Funktionen natrlicher Flchen (CO₂-Senke, Klimaregulation, Lebensraum fr Tiere und Pflanzen) ebenso wahrnimmt, wie eine natrliche Landffche. Als dauerhafter Flchenverlust sind daher nur die tatschlich fr Bauwerke im Kraftwerksbereich und Unterwasser eintretenden Verluste natrlicher Biotoptypen im Ausma von 1,14 ha zu werten. Dies entspricht nur einem Anteil von 0,02 % der gesamten Landwirtschaft-, Alpen- und Waldffche der Standortgemeinde Judenburg (5.476 ha), der damit vernachlssigbar ist.

Durch Überstauung gehen weiters 4,40 ha mit Mischbden, Lockersedimentbraunerden und Aubden verloren. Durch die im Rahmen einer Projektanpassung entwickelte Uferboderhhung wird die Beanspruchung von ökologisch wertvollen Auwaldffchen durch Einstau gnzlich vermieden. Die Umsetzung dieser Manahme erfolgt ohne Beanspruchung von Flchen der gegenstndlichen Auwaldbereiche und damit ohne Verluste von Auwaldbden. Damit ist – wie in der Bauphase - allenfalls ein punktueller Verlust von Auwaldbden zu erwarten, der als nicht relevant bewertet wird.

2.4.4 Luftreinhaltung und Immissionsschutz

Die Abschtzung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Luftqualitt basiert maigeblich auf dem UVE-Fachbericht „Immissionsprognose fr den Bau des Wasserkraftwerks Judenburg – Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂), Version 5.2 Revision 02“. Dieser ist insgesamt sorgfältig und vollstndig erstellt, die Herangehensweise und die einzelnen Überlegungen und Schritte sind ausfhrlich dokumentiert und entsprechend gut nachvollziehbar. Die verwendeten Eingangparameter fr die Emissionsabschtzung wurden geprft und knnen als seriös und konservativ angesehen werden, die im Fachbericht errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen knnen als plausibel angesehen und fr die Beurteilung herangezogen werden.

Betrachtet wurde ausschlielich die Bauphase, da im laufenden Betrieb luftseitige Emissionen nur durch Instandhaltungsfahrten zu erwarten sind. Insgesamt gliedert sich die betrachtete Bauphase in 8 Bauabschnitte, die sich über eine geplante Dauer von ca. 2 Jahren erstrecken. Allfällige Überschneidungen der Bauabschnitte wurden in den Berechnungen bercksichtigt.

2.4.4.1 Untersuchungsmethodik

Der Fachbericht stellt aufbauend auf die durch die Errichtung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und die daraus resultierenden Immissionen der bestehenden lokalen Ist-Situation gegenber. Bewertet wurde die fachbezogene Umweltvertrglichkeit des Projekts über die errechneten Zusatz- bzw. Gesamtmissionen.

Die in UVP-Verfahren übliche Beurteilung über einen Vergleich der Realisierungs- mit einer Nullvariante für das jeweilige Prognosejahr wurde nicht angewandt, da auch die Errichtungsphase nicht konkreten Prognosejahren zugeordnet wurde. Fachlich stellt dies allerdings kein großes Manko dar, da in der Bestandssituation nur mit geringen immissionsseitigen Veränderungen (über Verkehrsintensität bzw. spezifische motorische Emissionen) zu rechnen ist und ein Weiterführen der Ist-Situation ohne Bautätigkeiten (aufgrund des unbefristeten Konsenses der bestehenden Anlage) de facto einer Nullvariante entsprechen würde.

Das Untersuchungsgebiet wurde eher kleinflächig gewählt. Es umfasst den Raum der Baustellentätigkeiten und der nächsten und hauptbetroffenen benachbarten Wohnobjekte. Die in UVP-Verfahren üblicherweise vorgenommene Abgrenzung der Transportemissionen mit dem Erreichen des überörtlichen Straßennetzes (in diesem Fall wäre das die Auf-/Abfahrt S35) wurde jedoch nicht gewählt, sondern die Transportfahrten nur bis zum Erreichen des Kreisverkehrs und damit der B77 berücksichtigt. Argumentiert wird das damit, dass die ca. 80 Transport LKWs pro Tag im Verkehr auf der B77 (DTV von südlich 8.000, nördlich 12.000 KFZ/d) untergehen. Rein fachlich kann diese Argumentation ausnahmsweise akzeptiert werden, es ist tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die luftseitigen Auswirkungen auf den immissionsintensivsten Nahbereich um die Baustelle durch die Fahrten auf der B77 maßgeblich erhöht werden.

2.4.4.2 Emissionen

Die Emissionsanalyse für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffoxide NOx wurde für die Bauphase unter Verwendung von Emissionsfaktoren

- der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ (BMWJF 2013)
- des Handbuchs der Emissionsfaktoren Version 3.2 (UBA 2014)
- EEA Air Pollutant Emission Inventory Guidebook (2013)

vorgenommen.

Weitere Luftschadstoffe wurden nicht betrachtet. Das war angesichts der Emissionsstruktur und der regionalen Vorbelastung auch nicht unbedingt notwendig. Die Berechnungsansätze wurden plausibel und realitätsnahe gewählt und die Herangehensweise wurde nachvollziehbar dokumentiert. Die errechneten Emissionen stellen eine geeignete Basis für die immissionsseitige Beurteilung der Auswirkung bei Projektrealisierung dar.

Die Emissionen wurden für die Bauabschnitte 1 bis 4 sowie 6 und 7 abgeschätzt und den beiden Baujahren zugeordnet. Die Emissionen des Bauabschnitts 4 wurden dabei im Baujahr 1 für 8 Monate, im Jahr 2 für 10 Monate anteilig berücksichtigt. In den Bauabschnitten 5 und 8 werden keine nennenswerten Luftschadstoffemissionen erwartet, diese wurden daher auch nicht näher betrachtet.

Numerisch werden im Fachbericht die PM-Emissionen für jeden Bauabschnitt und jede Quellgruppe getrennt ausgewiesen. Auf die detaillierte Ausweisung der NOx-Emissionen wurde verzichtet.

Bauabschnitt 1 (Dauer 2 Monate)

Baustelleneinrichtung, Abbruch der bestehenden Wehranlage, des Krafthauses und von Nebenanlagen u.a. Abbruch und Abtransport von 12.700 t Bruchmaterial auf externe Deponie

Bauabschnitt 2 (Dauer 2 Monate)

Baugrubenumschließung und teilweiser Baugrubenaushub u.a. Dammschüttungen im Ausmaß von 13.000 t Material aus dem Baugrubenaushub

Bauabschnitt 3 (Dauer 2 Monate)

Baugrubenaushub Krafthaus, Wehranlage, Fischaufstiegshilfe u.a. Aushub und Zwischenlagerung von rund 96.000 t Material aus dem Baugrubenaushub für spätere Verwendung; 2.560 t Material aus der Fischaufstiegshilfe werden extern deponiert.

Bauabschnitt 4 (Dauer 15 Monate – aufgeteilt auf beide Baujahre)

Hauptbetonarbeiten Wehr, Krafthaus und der Fischaufstiegshilfe u.a. Antransport von rund 45.000 t Baumaterial für die Betonarbeiten

Bauabschnitt 6 (Dauer ca. 9 Monate)

Abbruch KW Murdorf und Wiederverfüllung der Werkskanäle KW Murdorf und KW Sensenwerk mit

Material aus der Unterwassereintiefung u.a. Aushub von rund 250.000 t Material, interner Transport sowie teilweiser Einbau, teilweise Verwendung vor Ort, Abtransport von rund 154.000 t.

Bauabschnitt 7 (Dauer 4 Monate)

Rückumlegung der Mur und Errichtung einer Baubrücke u.a. Aushub Bewegung und Einbau von rund 152.000 t Material

Als emissionsreduzierende Maßnahmen gingen jeweils die Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen sowie der Einsatz von Reifenwaschanlagen am Übergang von unbefestigten zu befestigten Fahrwegen sowie regelmäßiges Kehren der befestigten Fahrtwege in die Emissionsberechnung ein.

Zusammenfassend schlüsseln sich die Emissionen in den einzelnen Bauphasen wie folgt auf (Emissionen an Feinstaub PM10 in kg).

Bauabschnitt	Bau- und Abrissarbeiten	Fahrbewegungen	Motoremissionen Baufahrzeuge	Emissionen gesamt
1	85	119	26	230
2	10	132	28	170
3	105	1211	24	1340
4	-	458	4	462
6	266	2864	225	3355
7	100	2373	84	2557

2.4.4.3 Immissionen

Die Abschätzung der Immissions-Ist-Situation für den Untersuchungsraum erfolgt im Fachbericht Luftschadstoffe unter Verwendung von Daten der Messstelle Judenburg des Luftmessnetzes Steiermark. Für Feinstaub PM10 wurde im Fachbericht ein Jahresmittelwert für das Jahr 2018 von 14,1 µg/m³ angegeben. Es wurde hier offensichtlich irrtümlich der Wert von 2017 herangezogen. Tatsächlich sollte im Sinn einer konservativen Betrachtung der jeweils höchste Wert der letzten 5 Jahre verwendet werden, für die Station Judenburg wäre das der bei Fachberichtsabfassung noch nicht verfügbare Jahresmittelwert 2020 mit 15,8 µg PM10/m³.

Auch für Stickstoffdioxid NO₂ findet sich im Fachbericht entgegen der Angaben (2018) der Wert von 2017, dieser entspricht mit 14,2 µg/m³ aber tatsächlich dem höchsten Wert dieser Fünfjahres-Periode. Für die Gesamtstickstoffoxide NO_x stammt der höchste Wert dieses Zeitraums aus 2016 mit 21,3 µg/m³. Als Immissionsvorbelastung ist also von folgenden Werten auszugehen (jeweils in µg/m³)

NO ₂ JM _W	NO _x JM _W	PM ₁₀ JM _W	PM ₁₀ TM _W -Überschreitungen pro Jahr
14,2 µg/m ³	21,3 µg/m ³	15,8 µg/m ³	maximal 3

Die Berechnung der projektbedingten Zusatzimmissionen erfolgte mit dem auf den Vorgaben der Deutschen „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft, 2002) beruhenden Lagrange'schen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 und wurde vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH&Co KG durchgeführt. Gerechnet wurde das Beurteilungsgebiet mit genesteten Rechengittern, die im inneren Bereich eine Auflösung von 4 x 4 m, im äußersten Rechengitter 16 x 16 m aufwiesen, die Rauheitslänge wurde mit 1,0 m angesetzt.

Für die Modellierung wurden als meteorologische Eingangsparameter eine Wind- und Ausbreitungsklassen-Zeitreihe eines einjährigen Messdatensatzes der ZAMG-Station im Bereich der Würmmoräne westlich von Judenburg verwendet. Ergänzend wurden Winddaten einer temporär im unmittelbaren Projektbereich betriebenen Messstation mitberücksichtigt.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (Zusatzimmissionen in der Bauphase) wurden getrennt für die ersten 12 Monate der Bauphase (Bauabschnitte 1 bis 4) und für die letzten 12 Monate der Bauphase (Bauabschnitte 4 bis 7) sowohl flächig-graphisch als auch numerisch für die nächstgelegenen und erwartungsgemäß am stärksten betroffenen Immissionspunkte dargestellt.

2.4.4.4 Immissionsseitige Auswirkungen des Vorhabens

Das Basisgesetz zur Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen ist in Österreich das Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl.I Nr.115/1997, i.d.g.F.). Dieses schreibt zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, aber auch zum Schutz des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen u.a. folgende die betrachteten Schadstoffe betreffende Immissionsgrenzwerte vor (in µg/m³).

Luftschadstoff	HMW	TMW	JMW
Stickstoffdioxid	200		35 ¹⁾
PM ₁₀		50 ²⁾	40

1) Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 µg/m³ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 µg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

2) Pro Kalenderjahr sind 25 Tage mit Grenzwertüberschreitung zulässig.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das IG-L im § 20 Abs. 3 (bzw. auch die GewO in §77 Abs. 3) für Anlagenverfahren höhere Beurteilungswerte von 40 µg NO₂/m³ im Jahresmittel und von 35 Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelgrenzwertes pro Kalenderjahr festlegt.

Da die Anzahl der jährlichen Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelgrenzwertes nicht direkt modelliert werden kann, wird für die Beurteilung der PM₁₀-Immissionszusatzbelastung in Bezug auf die Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen pro Jahr durch das vorliegende Projekt der Ansatz des korrespondierenden Jahresmittelwertes herangezogen. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der im Mittel aller österreichischen Messstellen der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 26,1 µg/m. Für den höheren Beurteilungswert gemäß § 20 Abs. 3 IG-L für

Anlagenverfahren liegt er je nach Berechnungsart bei 27,9 bis 28,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, im Folgenden wird ein gerundeter Wert von 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ verwendet.

Neben der graphischen Auswertung der berechneten Luftschadstoffimmissionen wurden die Zusatzimmissionen für ausgewählte Immissionspunkte als potentiell höchstbelastete Wohnnachbarn im Nahbereich der Emissionsquellen auch numerisch ausgewiesen.

Die Modellrechnung ergab für diese Immissionspunkte in den tendenziell höher belasteten 12 Monaten am Ende der Bauzeit folgende Zusatz- bzw. Gesamtimmissionen im Jahresmittel in $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

	PM10	PM10	NOx	NO2
	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Paradeisgasse 27	15,2	29,4	0,4	16,2
Paradeisgasse 23	13,0	27,2	0,3	16,1
Sensenwerkergasse 9	18,5	32,7	0,2	16,0
Sensenwerkergasse 11	17,4	31,6	< 0,2	16,0
Sensenwerkergasse 3	15,8	30,0	< 0,2	15,9

Für Feinstaub PM10 werden also lokal vergleichsweise hohe Zusatzbelastungen errechnet, die vor allem auf mechanisch generierte Emissionen mit hohem Anteil grober Partikel zurückzuführen sind. Der Immissionsgrenzwert des IG-L für das Jahresmittel wird mit Sicherheit eingehalten, die Überschreitung des Beurteilungswerts von 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ an mehreren Immissionspunkten weist aber darauf hin, dass mit einer deutlichen Zunahme von Tagen mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwerts zu rechnen ist. Auch ein Überschreiten der gemäß § 20 Abs. 3 IG-L für Anlagenverfahren festgelegten Überschreitungstoleranz von 35 Tagen pro Kalenderjahr ist an einzelnen Punkten mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Für den westlichen Bereich der Paradeisgasse kann das auch in den ersten 12 Baumonten nicht ausgeschlossen werden. Mit rechnerischen Zusatzbelastungen von 14,6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen die additiven Gesamtbelastungen am Immissionspunkt Paradeisgasse 27 auch im ersten Baujahr über dem Beurteilungswert von 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, an allen übrigen Punkten bleiben sie geringer.

Für die Schadstoffgruppe der Stickstoffoxide sind im Fachbericht Luftschadstoffe lediglich die – vergleichsweise geringen - NOx-Zusatzimmissionen ausgewiesen. In jedem Fall bleiben die errechneten NO2-Gesamtimmissionen auch bei Heranziehung der NOx-Zusatzimmissionen ohne NOx/NO2 Konversion deutlich unter dem Jahresmittelgrenzwert für NO2 gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft und damit klarerweise auch unter dem Beurteilungswert gemäß § 20 Abs. 3 IG-L.

Zur Sicherstellung der für die Emissionsabschätzung verwendeten Eingangsparameter sowie zur Vermeidung von Belästigungen durch Staubdepositionen im Bereich der Wohnanrainerschaft wurden vom behördlichen Sachverständigen emissionsreduzierenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus humanmedizinischer Sicht wird der Einsatz eines automatischen Befeuchtungssystems (fix installierte Beregnungsanlage) zur Verringerung der PM10-Immissionen als sinnvoll erachtet. Von Seiten des behördlichen Sachverständigen für Luftreinhaltung wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- Im nicht staubfrei befestigten Baustellenbereich sind automatische Beregnungsanlagen zu installieren und nachweislich zu betreiben. Diese Anlagen müssen in der Lage sein, sämtliche verwendeten, nicht staubfrei befestigten Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen zu befeuchten. Die Beregnungsanlagen sind im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober an Betriebstagen bei schnee- und frostfreien Verhältnissen und bei Trockenheit (= in den Monaten Juni, Juli und August kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den

Gefrierpunkt zu betreiben. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen.

Eine exakte rechnerische Quantifizierung der immissionsseitigen Auswirkungen bei Umsetzung einer solchen Maßnahme kann hier auf einfachem Weg nicht vorgenommen werden, da dazu eine neuerliche Ausbreitungsrechnung, die aber in Deutschland beim Büro Lohmeyer liegt, mit den dadurch verringerten Emissionen vorgenommen werden müsste. Eine überschlägige Abschätzung zeigt aber doch einen nicht unerheblichen Effekt. Durch die flächendeckende Umsetzung dieser Maßnahme kann die rechnerische Reduktion der Staubaufwirbelungsemissionen durch Fahrbewegungen auf nicht staubfrei befestigten Oberflächen von 20% wie im Fachbericht (manuelle Befeuchtung gegenüber keiner Befeuchtungsmaßnahme) auf 50% erhöht werden. Berücksichtigt man, dass die gesamten Aufwirbelungsemissionen zwischen 85% (Baujahr 1) und 75% (Baujahr 2) der gesamten Staubemissionen ausmachen und dass mindestens (!) 90% der Aufwirbelungsemissionen durch Fahrten auf nicht staubfrei befestigten Oberflächen verursacht werden, verringern sich die rechnerischen Gesamtemissionen pro Betrachtungsjahr von 1971 auf 1443 kg PM10 im Baujahr 1 und von 6143 auf 4435 kg PM10 im Baujahr 2. Dies entspricht einer Reduktion um rund einem Viertel.

Immissionsseitig ist eine Umlegung dieses Einsparungspotentials aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Lage der Emissionsquellen zu dem Immissionspunkten nicht so ohne weiteres möglich, aufgrund der großen Dominanz der Emissionen durch Fahrbewegungen auf nicht staubfrei befestigten Oberflächen ist aber zumindest die Größenordnung der Auswirkungen abschätzbar.

Demnach ist für sämtliche betrachteten Aufpunkte mit einer merklichen Reduktion der Immissionen zu rechnen, im Folgenden sind die höheren Immissionen im zweiten Baustellenjahr (PM10 Jahresmittelwert in µg/m³) dargestellt.

	manuelle Befeuchtung		automat. Befeuchtung	
	PM10 Zusatzbelastung	PM10 Gesamtbelastung	PM10 Zusatzbelastung	PM10 Gesamtbelastung
Paradeisgasse 27	15,2	29,4	~11,4	~25,6
Paradeisgasse 23	13,0	27,2	~9,8	~24,0
Sensenwerk-gasse 9	18,5	32,7	~13,9	~28,1
Sensenwerk-gasse 11	17,4	31,6	~13,1	~27,3
Sensenwerk-gasse 3	15,8	30,0	~11,9	~26,1

Es kann durch den Einsatz von automatischen Berechnungsanlagen das Einhalten des Beurteilungswertes gemäß §20(3) IG-L zwar nicht sichergestellt werden, die rechnerischen Immissionen bewegen sich aber an den meisten numerisch ausgewiesenen Immissionspunkten recht klar darunter. Lediglich am hauptbetroffenen Immissionspunkte Sensenwerk-gasse 9 wird der Beurteilungswert weiterhin erreicht und am benachbarten Punkt Sensenwerk-gasse 11 mit weniger als 1 µg/m³ unterschritten.

Zusammenfassend stuft der behördliche Sachverständige die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase mit merklich nachteilig ein.

2.4.5 Luft - Klima

2.4.5.1 Lokal- und Mesoklima

Zur Frage der möglichen Auswirkungen einer Projektrealisierung auf das Lokal- und Mesoklima enthielten die Einreichunterlagen den Fachbericht „Gutachterliche Stellungnahme

zur klimatischen Situation im Rahmen der Errichtung des Wasserkraftwerks Judenburg“, verfasst von Reinhold Lazar (Universität Graz) und Manuel Borovsky (Borovsky&Duschek GmbH), Graz bzw. Spielberg, datiert mit 24.8.2016

Der Fachbericht stellt eine umfassende und gut ausgearbeitete und auch gut dokumentierte Untersuchung der im gesamten Untersuchungsgebiet wirkenden Klimafaktoren dar. Auch die Frage der Eingriffserheblichkeit wurde ausführlich und detailliert bearbeitet und die dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen können unverändert für die Beurteilung herangezogen werden.

Die klimatischen Bedingungen im weiteren Bereich des Vorhabens werden sehr ausführlich beschrieben, wobei auf die Daten von 4 Messstationen (ZAMG Judenburg, eigene Messung am Projektgelände, Land Steiermark Judenburg und ZAMG Zeltweg) zurückgegriffen wurde. Der Vorhabensstandort wird dem gemäßigt kontinentalen Klima zugeordnet, das durch die inneralpine Lage eine deutliche Abschirmung gegen Strömungswetterlagen aus West bis Nord aber auch Süd erfährt, was sich im Jahresgang des Niederschlages mit relativ trockenen Wintern und gewitterreichen Sommern sowie bezüglich der Durchlüftungsbedingungen in einer im Vergleich mit anderen Teilen der Obersteiermark merklichen Windarmut widerspiegelt. Dadurch kommen Lokalwindsysteme deutlich zur Geltung, was durch die Lage des Projekts direkt an der Mur und die Dominanz des Murtalwindsystems für die Steiermark noch verstärkt wird. Im Winterhalbjahr ist insgesamt eine erhöhte Anfälligkeit für Inversionen typisch, die aber lokal durch den Düseneffekt infolge der Talenge von Judenburg abgeschwächt wird. Dadurch ist mit einer im Vergleich mit dem windschwachen Knittelfelder Becken überdurchschnittlich guten Durchlüftung zu rechnen.

Bezüglich der Auswirkungen der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens auf das Lokalklima bleiben diese erwartungsgemäß in einer überschaubaren Größenordnung, da die bleibenden Geländeänderungen gering sein werden. Während der Errichtungszeit sind die Auswirkungen durch diverse temporäre Oberflächenänderungen sicher größer, auch diese werden aber für sämtliche Klimaelemente bereits an der Grenze des Baustellenbereichs innerhalb der natürlichen Jahresschwankung liegen.

Bezüglich der dauerhaften Auswirkungen nach Fertigstellung des Projekts sind für die Klimaelemente Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Strahlung kaum messbare Veränderungen zu erwarten. Mikroklimatisch ergeben sich Änderungen im direkten Nahbereich neuer Gebäudekörper sowie vorübergehende infolge der neuen Gestaltung der Uferbereiche und der damit verbundenen Rodung der Begleitvegetation, die aber nach Wiederaufkommen der Gehölze wieder verschwinden werden, sodass die mikroklimatischen Bedingungen wieder weitgehend dem derzeitigen Ist – Zustand entsprechen werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Windverhältnissen, wo vorübergehend durch den Reibungsverlust der fehlenden Bäume Veränderungen möglich sind (aber kaum messbar sein werden), die sich nach Wiederaufkommen der Vegetation wieder einpendeln werden. Die baulichen Veränderungen werden lokal kleinräumige Auswirkungen auf das Windfeld zur Folge haben, die aber bereits in geringer Entfernung nicht mehr nachweisbar sein werden, umso weniger über das unmittelbare Projektgelände hinaus.

Insgesamt ist also zu erwarten, dass das geplante Kraftwerksprojekt infolge seiner kleinräumigen Eingriffe und Veränderungen zum Bestand also nur Auswirkungen im mikroklimatischen Rahmen verursachen wird, und auch hier teilweise nur temporär.

Vom behördlichen Sachverständigen werden daher zusammenfassend die Auswirkungen mit vernachlässigbar bis gering nachteilig eingestuft. Über diese Größenordnung hinaus - also z.B. in einer lokalklimatischen Größenordnung - sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.4.5.2 Klima und Energie

Gegenstand des Fachgutachtens ist die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Ziele des Klimaschutzes bzw. Möglichkeiten der Energieeinsparung und

effizienten Energienutzung. Hintergrund dafür sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung der Energieverbräuche.

Laut Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren müssen diese durch einen befugten Ziviltechniker oder durch ein technisches Büro eine ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Erklärung liegt vor wurde durch die Stadtwerke Judenburg AG, DI Wolfgang Buchner, bestätigt.

Insgesamt steht einem einmalig anfallenden Energiebedarf (Bauphase) von ca. 2.000 MWh bzw. 7,2 TJ, sowie einen jährlichen Energiebedarf in der Betriebsphase von 19,44 MWh bzw. 0,07 TJ, eine Jahresarbeitskapazität von 28,4 GWh gegenüber. Die Gesamtemissionen der Bauphase liegen bei 984 t CO₂eq. Die Emissionen der Betriebsphase sind abhängig davon, wie der Strom bereitgestellt wird, der für den Betrieb benötigt wird. Im Konzept wird von einem Energieträgermix 20 – 80 % aus erneuerbaren Quellen ausgegangen. Bezugnehmend darauf wird auf die zu erwartende Verschärfung der Klima-Ziele auf EU- und Bundesebene verwiesen. Für Strom wird hier beispielsweise in der „#mission2030“ das Ziel Gesamtstromverbrauch zu 100% - national bilanziell – aus erneuerbaren Energiequellen angeführt.

Gemäß den angegebenen Zahlen für den Energiebedarf liegt nur die Bauphase über der Relevanzschwelle von 5 TJ (ca. 1.400 MWh) für wesentliche Vorhabensbestandteile und ist entsprechend zu bewerten. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben, welche bei 50 TJ pro Jahr liegt, deutlich unterschritten wird.

Durch die Abtragung der bestehenden Kraftwerksanlagen sowie dem Neubau des Laufkraftwerkes werden Flächen in der Höhe von 2,42 ha, davon 2,36 ha permanent gerodet. Insgesamt führen diese permanent gerodeten Flächen zu einem Verlust an CO₂-Senken in Höhe von 1.746,4 t. Die Landnutzungsänderungen sind mit einer geringen Eingriffserheblichkeit im Sinne des Fachbereichs Klima- und Energie zu bewerten.

Der für die Realisierung des Vorhabens benötigte Energiebedarf für die Bauphase beläuft sich auf ca. 2.000 MWh bzw. 7,2 TJ und die Treibhausgasemissionen liegen bei 984 t CO₂eq. Dieser einmalig eingesetzte Energiebedarf wird durch den Betrieb des Wasserkraftwerkes innerhalb eines Jahres (unter der Annahme einer Jahresarbeitskapazität von ca. 28,4 GWh) amortisiert. Für den Betrieb des Kraftwerkes wird von einem Energiebedarf von 0,07 TJ ausgegangen, was 0,1% des Regelarbeitsvermögens entspricht.

Durch den Umbau des Kraftwerkes Judenburg wird ein bestehender Wasserkraftwerks-Standort auf den Stand der Technik gebracht und somit auch die Leistung erhöht. Dies entspricht den Zielen, welche in der Klima- und Energiestrategie 2030 des Landes Steiermark, festgehalten wurden:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 Prozent:
Durch die Erhöhung der Leistung kann zusätzlich Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden und substituiert somit Strom, welcher aus fossilen Quellen stammt.
- Steigerung der Energieeffizienz um 30 Prozent
Die Revitalisierung bzw. der Umbau von bestehenden Wasserkraftwerk-Standorten ist als eine Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz anzusehen.
- Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 40 Prozent
Das Ausbauziel für die Wasserkraft ist in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 von 13,6 PJ (2015) auf 16,2 PJ (2030) angegeben. Dies soll über die Nutzung von zwei Drittel des vorhandenen Restpotentials sowie über die gleichzeitige Revitalisierung und Ertüchtigung von bestehenden Anlagen (2,6 PJ) erreicht werden.

Außerdem entspricht die Umsetzung des Vorhabens dem Maßnahmenbündel „E.2.1 Optimale Nutzung des verfügbaren Wasserkraftpotenzials“.

Da das Projekt allen Zielen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 entspricht, kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer positiven Ausgleichswirkung für das Schutzgut Klima und Energie.

Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Klima und Energie, für die relevanten Vorhabensteile (Bauphase) insgesamt die Einstufung in Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung getroffen. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergibt sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt folgende Einstufung in Stufe A: Positive Auswirkung.

2.4.6 Grundwasser

2.4.6.1 Abfalltechnik

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens in der Bau- und der Betriebsphase inklusive die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von anfallenden Abfällen und Rückständen kommt es laut der behördlichen Sachverständigen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Bei projektgemäßer Umsetzung und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann für die Bauphase und auch Betriebsphase davon ausgegangen werden, dass die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt und so nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt größtmöglich vermieden werden. In der Bauphase werden die Auswirkungen als gering und in der Betriebsphase als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

2.4.6.2 Abgrenzung des Beurteilungsumfanges - Hydrogeologie

Der behördliche Sachverständige führt aus, dass Grundwasser sowie Quellwasser so rein zu halten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann, bzw. ist Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und der gute mengenmäßige und chemische Zustand erreicht und erhalten wird.

Einwirkungen – wenn sie schon nicht zur Gänze verhinderbar ist – dürfen dem betroffenen Grundwasserkörper keinen dauerhaften Schaden (Beeinträchtigung) zufügen.

Als Beeinträchtigung ist eine derartige Veränderung der Ergiebigkeit und/oder der physikalischen, chemischen und bakteriologischen Eigenschaften des berührten Grundwasserkörpers zu sehen, dass für die notwendige Versorgung von Kommunen weder die ausreichende Wassermenge noch die erforderliche Trinkwasserqualität (Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung BGBI. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. sowie gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch, Codexkapitel B1 i.d.g.F.) zur Verfügung steht.

2.4.6.3 Beurteilung der Projektunterlagen - Plausibilitätsprüfung

Die vorliegenden, hydrogeologisch relevanten Projektteile wurden fachkundig erstellt und können insbesondere hinsichtlich der darin getätigten Aussagen zur möglichen Berührung öffentlicher Interessen und möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte als schlüssig und nachvollziehbar erachtet werden.

Augenscheinliche Fehler, Missinterpretationen u. dgl. wurden im Zuge der Beurteilung nicht offenkundig, alle wesentlichen Aspekte scheinen berücksichtigt und abgehandelt.

Die hydrogeologische Bearbeitung erfolgte einerseits durch eine umfangreiche Erhebungs- und Ermittlungstätigkeit, in dessen Rahmen auch zusätzliche Grundwasserbeobachtungsstellen errichtet wurden und andererseits durch eine Modellierung, die - in der durchgeführten Qualität

– sich natürlichen Grundwasserverhältnissen weitestgehend annähert und daher auch für die künftigen Entwicklungen eine hohe Prognosegenauigkeit erwarten lässt. In die fachliche Beurteilung wurden sämtliche maßgeblichen Phasen (Bau- und Betriebsphase) inkludiert. Das Untersuchungs- bzw. Modellgebiet wurde ausreichend ausgedehnt. In das Modell wurden alle, mittlerweile vorliegenden Untersuchungen eingebunden und widerspricht weder die Darstellung des Ist-Zustandes den Erfahrungen und lokalen Kenntnissen des Sachverständigen der Behörde noch die ermittelten Auswirkungen dessen Erwartungen. Der Prämisse der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Grundwasser wurde – die Verhältnismäßigkeit im Auge behaltend – weitestgehend entsprochen. Die Variantenwahl hat sich offensichtlich nicht daran orientiert.

Die durchgeführte örtliche Besichtigung ergab kein widersprechendes Bild.

2.4.6.4 Grundwasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen – öffentliche Interessen

Durch das Vorhaben wird kein Grundwasserschongebiet, keine Maßnahmengbiet oder eine sonstige grundwasserwirtschaftliche Verfügung berührt.

Die potentiellen Auswirkungen erstrecken sich auf zwei Grundwasserkörper (GK), nämlich auf den GK100096 Aichfeld – Murboden (Judenburg bis Knittelfeld) [MUR] und GK100101 Oberes Murtal [Mur]. Beide befinden sich gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2021 in einem mengmäßig und qualitativ guten Zustand.

Im GK Oberes Murtal wird der maßgebliche Grundwassertiefststand an keiner Messstelle gemäß WKEV (Wasserkreislaufferhebungsverordnung) unterschritten, im GK Aichfeld-Murboden lediglich an 3 Messstellen, wobei diese nicht im Einflussbereich des Kraftwerksbaues liegen.

2.4.6.5 Potentielle quantitative Einwirkungen auf das Grundwasser

In der Bau- und Betriebsphase ist mit Einwirkungen auf den Grundwasserstand zu rechnen.

Bauphase

In dieser Phase wird eine Wasserhaltung im max. Ausmaß von ca. 200 l/s erforderlich sein, welche in diesem Ausmaß naturgemäß zu einer bedeutenden Absenkung des Grundwasserspiegels führt. Diese Einwirkung kann den Wasserstand in den vorhandenen, nahegelegenen Grundwasserentnahmen (Brunnen) verringern, was durch Reduktion der verfügbaren Wassersäule ergebnismindernd wirkt. Der Eingriff wird durch unterirdische Einbauten (Bohrpfahlwand, Spundwände etc.) weitestgehend minimiert.

Die Restwasserhaltung wurde berechnet und die möglichen Auswirkungen dargestellt. Die Unsicherheiten und Schwierigkeiten aufgrund des durch ein ausgeprägtes Relief gekennzeichneten Stauers wurden thematisiert und zur exakteren Planung der Baugrubenumschließung detailliertere Untersuchungen als erforderlich angesehen.

Die Wasserhaltung in der Baugrube paart sich mit der Umlegung des Murbettes. Deren Auswirkung sind für sich allein als marginal zu erachten und wurden – sofern relevant – für die Betriebsphase berücksichtigt.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung der Bauphase ist eine nähere Betrachtung nicht erforderlich, da nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Grundwasser aus diesen heraus nicht zu erwarten sind. Potentielle Auswirkungen auf fremde Rechte werden weiter unten behandelt.

Bestand und Betrieb

Durch das neue Kraftwerk sollen die drei bestehenden Kraftwerke ersetzt werden. Dadurch geht flussabwärts der neuen Wehranlage eine Folge kleinerer Stauräume verloren. Zudem ist eine gravierendere Unterwassereintiefung geplant.

So sind im Bereich flussabwrts der neuen Wehranlage Einwirkungen auf den Grundwasserstand bei allen Bemessungswasserstnden (NGW, MGW, HGW) zu erwarten, weil einerseits mangels Wassersule durch den entgangenen Aufstau die - wenn auch aufgrund der bestehenden Kolmation gering ausfallende - Infiltration abnimmt, wo der Grundwasserspiegel unter dem Gewsserbett liegt. Andererseits geht durch die mit der Unterwassereintiefung einhergehenden Absenkung der absoluten Hhe des Murwasserspiegels dort der Grundwasserstand zurck, wo der Grundwasserkrper mit der Vorflut Mur kommuniziert.

Im Staubereich wird im Gegenzug dazu durch die Erhhung des Stauzieles im Vergleich zum Ist-Zustand sowohl durch gesteigert Infiltration als auch durch Erhhung des Murwasserspiegels der Grundwasserspiegel angehoben.

Projektgemf verliert der Murwasserspiegel im Unterwasserbereich bis zu 4 m an Hhe, whrend er im Oberwasserbereich bis zu 5,5 m bzw. nach neuesten Angaben (siehe letzte Projektnderung mit Stauzielverringering um 30 cm (QA und MJNQt) bzw. 0,5 m (MQ)) bis zu 5,0 bis 5,2 m ansteigt.

Dazu wurde eine Grundwassermodellierung durchgefuhrt, welche anhand aktueller Messwerte und Angaben zu den, den Grundwasserstand ebenso beeinflussenden Grundwasserentnahmen, einen zufriedenstellenden Kalibrierungsgrad erreichte. Im berwiegenden Teil des ausreichend ausgedehnten Modellgebietes konnte ein max. Fehler von 20 cm erreicht werden, was erfahrungsgemf jenen, anderer projektindizierter Modelle entspricht. Eine hhere Genauigkeit ist ohne unverhltnismfigen Untersuchungsaufwand und aufgrund der standardmfig vorliegenden Modellkonzeptionen kaum erreichbar, fr eine Beurteilung aber angemessen aussagekrftig. Der worst-case als Beurteilungsgrundlage liegt vor, wenngleich aufgrund der geplanten MaBnahmen (z.B. langsamer Aufstau) durchwegs geringere Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Modellergebnisse besagen fr diesen Fall, dass es im Unterwasserbereich zu einem deutlichen Absinken des Grundwassers kommen wird (im Nahbereich der Wehranlage bis zu 3,5 m) und der Einflussbereich bei hheren Grundwasserstnden flussabwrts bis an die Murschlinge am stlichen Ende der Feldgasse heranreicht. Im Gegenzug wird der Grundwasserspiegel im Bereich der Wehranlage auf Seite des Aufstaus bis ca. 5 m erhht und reicht der Einfluss der Spiegelerhhung flussaufwrts bis an die Ortschaft Rothenturm heran.

Es wird festgestellt, dass eine Erhhung des Grundwasserspiegels und somit der Grundwassermchtigkeit die Ergiebigkeit eines Grundwasserkrpers steigert. Fr den Grundwasserkrper Oberes Murtal bedeutet dies im Wesentlichen eine quantitative Verbesserung.

Umgekehrt ist der Grundwasserkrper Aichfeld-Murboden randlich von den Absenkungen betroffen. Im Vergleich mit der Ausdehnung dieses Krpers wird die Auswirkung jedoch als marginal erachtet. Dies auch deshalb, weil davon ausschlielich Siedlungs- aber vor allem auch Industriegebiet beruhrt, was einer potentiellen Bedeutung als Trinkwasserhoffnungsgebiet diametral entgegensteht. Die Bedeutung als Gebiet zur Versorgung der Industrie mit Nutzwasser ist hingegen gegeben und ist durchwegs mit Beeintrchtigung von Brunnen fr diesen Zweck zu rechnen.

Erluternd sei zum Grundwassermodell noch angemerkt, dass der „Naturzustand“ (vor Errichtung der Kraftwerke alt) keinen Beurteilungsgegenstand darstellt. Wehranlagen bestehen hier schon seit Beginn des 20ten Jahrhunderts und haben vom dadurch erhhten Grundwasserstand die vorhandenen Grundwassernutzungen auch profitiert. Ohne Wehranlagen htte sich die Mur sicherlich noch tiefer in das Bett eingeschnitten und den begleitenden Grundwasserkrper entsprechend abgesenkt – was auch zu einer Neubetrachtung des kritischen Grundwasserstandes fhren msste.

Potentielle qualitative Einwirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Die hydrochemische Charakterisierung zeigt einen von Stauhaltungen beeinflussten Grundwasserkörper. Das Grundwasser ist aufgrund der, mit dem Murwasserspiegel einhergehenden gedämpften Wasserspiegelschwankungen (fehlende Dynamik) sauerstoffarm. Dies führt zu erhöhtem Auftreten der natürlich vorkommenden Stoffe Eisen und Mangan. Nitrat wird üblicherweise zu Nitrit oder Ammonium reduziert.

Hinsichtlich der bakteriologischer Belastung wird die Ansicht der Projektantin geteilt. Selten genutzte (bepumpte) Messstellen neigen dazu, das Verkeimungspotential deutlich zu erhöhen. Der angeführte Wert für den Parameter Kohlenwasserstoffindex von 0,73 µg/l in der Messstelle KB3/2010 wird – bei einem Grundwasserswellenwert von 100 µg/l – als nicht bedenklich eingestuft.

Die Kraftwerksneuerrichtung führt jedenfalls in der Bauphase zu einer Beeinflussung des Grundwassers im Abstrom, da Bauwerke auch in den Grundwasserschwankungsbereich eingreifen. Lokale Verkeimungen, Trübungen und Auslaugungen von Baustoffen (z.B. Sulfat aus Beton) sind denkbar. Diese qualitativen Einwirkungen auf das Grundwasser unterscheiden sich nicht von anderen im Grundwasserschwankungsbereich durchgeführten Bauten, sind weder dauerhaft noch nachhaltig. Zudem wird deren Ausbreitung im Grundwasser durch Wasserhaltung und Unterwassereintiefung noch deutlich minimiert.

Im Bestand und Betrieb der neuen Kraftwerksanlage wird – durch Beseitigung der Kraftwerke Sensenwerk und Murdorf – der Einfluss der verringerten Grundwasserdynamik im Unterwasserbereich flächenmäßig deutlich reduziert. Im Oberwasserbereich sind keine gravierenden Änderungen auszumachen. Keinesfalls werden die beiden berührten Grundwasserkörper dermaßen berührt, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität zu prognostizieren wäre.

Mögliche Beeinträchtigung fremder Rechte:

Als fremde Rechte sind gemäß Wasserrecht alle rechtmäßig geübten Grundwassernutzungen – wasserrechtliche bewilligte Brunnen, Quellen, Grundwasserwärmepumpen etc. und die bewilligungsfreien Hausbrunnen – sowie das Grundeigentum anzusehen.

Hinzugefügt werden im konkreten Fall die Altlasten und Verdachtsflächen (Spezialfall Grundeigentum), weil durch Änderungen der Grundwasserverhältnisse durchwegs Beeinträchtigungen, z.B. bei Erhöhung des Grundwasserspiegels durch Auslaugung eintreten können. Zudem darf nicht der Erfolg der gegebenenfalls durchgeführten Sicherung oder Sanierung konterkariert werden.

Altlasten/Verdachtsflächen:

Bei der Altablagerung Grünhübel ist trotz Erhöhung des Stauzieles ein Flurabstand vom tiefsten Punkt der erkundeten Deponie von ca. 6 m gegeben. Eine Auswaschung von Schadstoffen ist daher nicht zu erwarten.

Die hydrogeologischen Rahmenbedingungen (Flurabstand, Grundwasserströmungsrichtung) erfahren

im Bereich der Altlast ST21 keine gravierenden Änderungen.

Zum Schutz der gesicherten Altlast ST3, d.h. zum Schutz des Fußes der Ablagerung vor Einstau sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Zum einen wird die Wehranlage samt Murbett Richtung Süden umgelegt und rückt somit von der Altlast weg. Zwischen Mur und Altlast wird eine Vorschüttung mit gering durchlässigem Material durchgeführt, was die Kolmation vorwegnimmt. Zudem wird linksufrig eine Begleitdrainage verlegt, welche den Wasserspiegel auf einer definierten Kote halten soll. Begleitet wird das Ganze von einer Beobachtung des

Grundwasserstandes mit Reaktion hinsichtlich Stauhaltung (Abstau bei Überschreiten der kritischen Kote 690,2 m ü.A. in Messpegel ST3 neu).

Dieses Bündel an Maßnahmen lässt eine ausreichende Sicherheit für die Altlast erwarten, wengleich selbst bei Einstau und Auslaugung von Schadstoffen, diese sich aufgrund der enormen Vorflutwirkung der Unterwassereintiefung nur über ca. 250 m ausbreiten könnten und dann in die Mur exfiltrieren würden ohne fremde Rechte zu beeinträchtigen.

Grundwassernutzungen:

Zumindest für die Brunnen der Styria Federn bzw. Frauenthal Automotive Judenburg GmbH oder Hendrickson Austria GmbH und der Stahl Judenburg werden quantitative Einbußen befürchtet und für die thermische Grundwassernutzung Isola eine thermische Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen.

Sämtliche anderen angeführten Brunnen sollen keine Beeinträchtigung erfahren. Unabhängig davon werden sie in eine Grundwassermonitoring eingebunden.

Alle Grundwassernutzungen, welche durch die Errichtung und/oder den Betrieb der Wehranlage nicht mehr konsensgemäß benutzbar sind, sind ordnungsgemäß zu entschädigen oder ist entsprechend Ersatzwasser bereitzustellen.

Grundeigentum/Teich:

Für den Teich Loderer sind technische Maßnahmen geplant, welche ein übermäßiges Ansteigen des Wasserspiegels, der mit dem Grundwasserspiegel gekoppelt ist hintanhaltend sollen.

Im Zeitraum der Bau- und der Aufstauphase ist mit einer Beeinträchtigung des Teiches zu rechnen.

Generell weist das Grundwasser in diesem Gebiet einen hohen Flurabstand auf, wodurch über weite Teile mit keinen Vernässungen von Grundflächen oder Unterkellerungen zu rechnen ist. Ausgenommen davon sind sehr murnahe Bereiche. In diesen wurde einen Nacherhebung vorgenommen und keine Keller vorgefunden. Für flussaufwärts gelegene, landwirtschaftlich genutzte Flächen wird – unter Berücksichtigung der Reduktion des Stauziels – mit keinen gravierenden Änderungen der Nutzbarkeit gerechnet.

Zusammenfassend ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte möglich. Dies betrifft im Wesentlichen:

- die Stahl Judenburg: sowohl bezüglich Nutzwasserbrunnen als auch hinsichtlich Sicherung der Altlast ST3
- die Styrian Federn (Frauenthal Automotive Judenburg GmbH oder Hendrickson Austria GmbH): hinsichtlich Nutzwasserbrunnen
- die Wärmepumpe Isola: hinsichtlich thermischer Einwirkung
- der Teich Loderer: hinsichtlich Wasserstand

Begleitende Überwachungsmaßnahmen:

Um die durch die Grundwassermodellierung getätigten Aussagen auch einer Überprüfung unterziehen zu können, wurde im Projekt ein umfangreiches quantitatives und qualitatives Grundwassermonitoring vorgeschlagen, welches eine ausreichende Aussagekraft, insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung fremder Rechte erwarten lässt.

2.4.6.6 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Es konnte keine Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften erkannt werden. Eine Verbindung zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) ist denkbar.

2.4.6.7 Zusammenfassung und Bewertung

Die zur Beurteilung der möglichen Einwirkungen vorliegenden und genutzten Projektteile wurden fachkundig erstellt und sind in ihren Aussagen schlüssig und nachvollziehbar.

Aufgrund des Sachverhaltes der Neuerrichtung eines Kraftwerkes im Bereich von seit über 100 Jahren bestehender Kraftwerke wurden als Ausgangspunkt für die hydrogeologische Beurteilung die derzeitigen grundwasserwirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen und nicht jene vor Errichtung des Kraftwerkes. Durch das Vorhaben wird das Grundwasser in der Bauphase temporär qualitativ berührt. Der Eingriff bzw. die Beeinflussung sind weder dauerhaft noch nachhaltig. Quantitativ wird das Grundwasser sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase beeinflusst. Die Bauphase wird von einer teils beträchtlichen Absenkung des Grundwasserspiegels begleitet, welche auch fremde Rechte in Form von Brunnen zu beeinträchtigen vermag.

Die Betriebsphase geht mit einer Veränderung des Grundwasserspiegels einher, welche im Vergleich zu den bisher gemessenen Grundwasserspiegelschwankungen als nicht unbeträchtlich zu beurteilen ist. Landwirtschaftliche Flächen können weiterhin in der bisherigen Form genutzt werden. Für Brunnen stellt sich teilweise ein ergebnismindernder Nachteil ein. Ohne Entschädigung der berührten fremden Rechte wären merklich nachteilige Auswirkungen gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden und die Konsenswerberin die Ersatzleistungen auch gewährleisten können, sind durch das Vorhaben vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Mit einer Verschlechterung des guten mengenmäßigen und qualitativen Zustandes des berührten Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, wodurch für das Schutzgut Grundwasser grundsätzlich vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen zu attestieren sind.

Aufgrund des Ausmaßes des lokalen Eingriffs in den Grundwasserkörper, der möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere in Richtung Altlast ST3 wird die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht als erforderlich angesehen.

2.4.7 Oberflächengewässer

2.4.7.1 Abfalltechnik

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens in der Bau- und der Betriebsphase inklusive die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von anfallenden Abfällen und Rückständen kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer.

Bei projektgemäßer Umsetzung und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann für die Bauphase und auch Betriebsphase davon ausgegangen werden, dass die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt und so nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt größtmöglich vermieden werden. In der Bauphase werden die Auswirkungen als gering und in der Betriebsphase als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

2.4.7.2 Geologie

Den Projektunterlagen liegt für den Stauraum eine plausible hydraulische Dimensionierung der erforderlichen Steingrößen zur Böschungssicherung im Stauraum aufbauend auf den bei HQ300 zu erwartenden Schlepptensionen bei.

Aufgrund der im Gelände tief eingeschnittenen Lage der Mur sind keine nachteiligen Auswirkungen der Stauzielanhebung auf die Hochwasserabflusssituation von Zubringergerinnen im künftigen Stauraum zu erwarten.

Im Bereich des Teichs Loderer kommt es bereits im Bestand sowohl bei HQ30 als auch bei HQ100 zu einer Überströmung des Damms. Sowohl der künftige Wasserspiegel bei HQ100 als auch bei HQ100(n-1) liegen tiefer als der vergleichbare Bestandwasserspiegel und auch tiefer als die neue Dammoberkante, wodurch es jedenfalls zu einer Verbesserung im Vergleich zum Bestand kommt.

Aufgrund der geringen erforderlichen Dammhöhe im Bereich des Profils 15 kann an dieser Stelle die Dammbreite von ca. 2 m (Wegbreite 1,8 m) als ausreichend angesehen werden. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Dichtheit des Dammes im Bereich des gesamten erforderlichen Freibordes von 1 m sichergestellt ist und nicht durch einen undichten Wegaufbau der erforderliche Freibord von 1 m reduziert wird.

Den Projektunterlagen liegt für die Unterwasserstrecke eine plausible hydraulische Dimensionierung der erforderlichen Steingrößen zur Böschungssicherung, aufbauend auf den bei HQ300 zu erwartenden Schlepsspannungen und eine nachvollziehbare Darstellung der geplanten Buhnen in der Eintiefungsstrecke vor.

In den einzelnen Bauphasen werden keine bzw. keine mehr als geringfügigen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und Untergrund sowie Hochwasserabfluss erwartet.

Im Bereich des Purbach-Mündungsbauwerkes kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Bauphasenplanung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben sind.

Aus Sicht des geologischen – geotechnischen Fachgutachters werden zusammenfassend die Auswirkungen mit vernachlässigbar bis gering nachteilig bewertet.

2.4.7.3 Gewässerökologie

Es darf auf die umfangreichen Ausführungen des Punktes II. 2.4.2.1 verwiesen werden.

Zusammenfassend wird jedoch festgehalten, dass für den betroffenen Oberflächenwasserkörper Mur die Realisierung des Vorhabens zwar eine Zunahme der Staulänge im Wasserkörper um ca. 42 Meter bewirkt, die Länge der staubeeinflussten Gewässerabschnitte sich insgesamt jedoch reduziert. Das geplante Vorhaben führt bei projektgemäßer Umsetzung zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern. Eine Verschlechterung bei den biologischen Qualitätselementen, konkret Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos, ist daher nicht zu erwarten. Für das eigentliche Projektgebiet ist bei Realisierung des Vorhabens durchaus absehbar, dass der Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ im Oberwasserbereich erhalten bleibt und im Unterwasserbereich erreicht werden wird. Bezüglich des betroffenen Zubringers „Purbach, Feebergbach“ ist ebenfalls keine Zustandsverschlechterung zu erwarten.

Bezüglich der Komponente Fischfauna wird durch das Vorhaben keine wesentlichen / dauerhaften Einschränkungen des Gewässerkontinuums bzw. der ökologischen Durchgängigkeit verursacht. Aufgrund der geplanten Strukturmaßnahmen und der Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fischaufstiegshilfe, sowie der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Fischabstieg bzw. Fischschutz, sind hinsichtlich des Fischbestandes durchaus auch positive Entwicklungen zu erwarten.

2.4.7.4 Wasserbautechnik

Es darf auf die umfangreichen Ausführungen des Punktes II. 2.4.2.1 verwiesen werden, in dem zusammenfassend festgehalten wird, dass in den Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig dargestellt wird, dass es durch die geplanten Maßnahmen aus Sicht der behördlichen Sachverständigen für Wasserbautechnik sowohl in den einzelnen Bauphasen, der Betriebsphase

als auch im Störfall vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen auf den Fachbereich Oberflächenwasser (Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht) kommen wird. Konkret wurden die Bereiche Wehranlage und Krafthaus, Stauraum, Maßnahmen im Bereich des Teichs Loderer, die ökologische Aufweitung, die Unterwassereintiefung, die Purbachmündung, der Hochwasserabfluss und Geschiebe betrachtet.

Fremde Rechte:

Das nächste Unterlieger-Kraftwerk ist das KW Fischeing (PZ 8/1074) der Verbund Hydro Power AG. Das geplante Spülprogramm des KW Judenburg wurde gemäß Projektdarstellung mit dem wasserrechtlich bewilligten Spülkonzept des KW Fischeing abgestimmt. Eine nachteilige Beeinflussung des KW Fischeing im Zuge von Spülungen am KW Judenburg ist somit nicht zu erwarten. Durch die geplante Bauabfolge bei der Herstellung der Unterwassereintiefung des KW Judenburg und dem zeitlich damit abgestimmten Abbruch der Altanlagen KW Sensenwerk und KW Murdorf wird eine Mobilisierung des in den Stauräumen vorhandenen Geschiebes möglichst reduziert.

Grundeigentum / Hochwasserabfluss:

Aufgrund der Unterwassereintiefung kommt es flussab des KW Judenburg bei einem 30-jährlichen Hochwasserabfluss zu keinen merklichen Wasserspiegelanstiegen. Auch bachauf der Kraftwerksanlage kommt es aufgrund der erhöhten Förderfähigkeit der neuen Wehranlage bei einem 30-jährlichen Hochwasserabfluss zu keinen merklichen Wasserspiegelanstiegen. Um nachteilige Auswirkungen durch Geschiebeablagerungen in der Mur und daraus resultierende merkliche Änderungen der Hochwasserabflusssituation zu verhindern, sind Geschiebemanagementmaßnahmen samt Kontrollvermessungen durchzuführen. In den vorliegenden Plänen für die Abflüsse MJNQ_t, MQ und QA sind teilweise Wasserspiegelanstiege im Nahbereich des Mur-Ufers auf Grundstücken außerhalb des Öffentlichen Wasserguts dargestellt. Diese Wasserspiegelanstiege werden durch die wasserbautechnische ASV nicht als hochwasserbedingte Änderungen, sondern als permanente Grundinanspruchnahmen angesehen und daher auch nicht hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte beurteilt.

Bei der Ermittlung der Hochwasserabflusssituation im Projektzustand bei HQ1 sind zwei unterschiedliche Zustände zu berücksichtigen. Gemäß Wehrbetriebsordnung wird die Stauhöhe bei der Wehranlage bei Erreichen des HQ1-Abflusses um 75 cm abgesenkt. Somit gibt es einerseits einen Zustand, bei dem der HQ1-Abfluss gerade noch unterschritten ist und der Stauspiegel bei der Wehranlage auf 691,75 müA gehalten wird und andererseits einen Zustand, bei dem der HQ1-Abfluss gerade überschritten ist und der Stauspiegel bei der Wehranlage auf 691,00 müA gehalten wird. Die geplante Abtaugeschwindigkeit wird in den Projektunterlagen mit 0,5 m/h angeführt. Beim Szenario „HQ1-Abfluss mit auf 691,00 müA abgesenktem Stauspiegel“ kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den 1-jährlichen Hochwasserabfluss im Vergleich zum Bestand. Im Speziellen treten keine Wasserspiegelanstiege auf Fremdgrundstücken auf (Wasserspiegelanstiege innerhalb der Mur sind aufgrund der Wehrbetriebsordnung gegeben, bewirken jedoch keine nachteiligen Auswirkungen). In den Lageplänen mit Darstellung der Wassertiefen und der Wassertiefenänderungen wurde der Zustand kurz vor Erreichen des 1-jährlichen Hochwasserabflusses mit Stauspiegel bei der Wehranlage auf 691,75 müA betrachtet und dargestellt. Bei diesem Zustand stellen sich im Oberwasser der Wehranlage auch Wasserspiegelanstiege auf Grundstücken außerhalb der Mur/des öffentlichen Wassergutes, das heißt auf Fremdgrundstücken, ein.

Die dadurch betroffenen Grundstücke wurden aufgelistet und angeführt, dass dieser Wasserspiegelanstieg auf den Grundstücksflächen (außerhalb der permanenten Grundinanspruchnahme durch Wasserspiegelanstiege bei MJNQ_t, MQ und QA) aus

wasserbautechnischer Sicht oder nicht merklich (nein) einzustufen ist. Gemäß gängiger Fachmeinung wird ein Wasserspiegelanstieg auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ausmaß von bis zu ca. 10 cm als nicht merklich eingestuft. Gemäß gängiger Fachmeinung wird ein Wasserspiegelanstieg auf (Au-)Waldflächen im Ausmaß von bis zu ca. 25 cm als nicht merklich eingestuft.

Diese Einstufung für jenen Abfluss relevant ist, bei dem der ein jährliche Hochwasserabfluss gerade noch unterschritten ist, sodass die Stauhöhe bei der Wehranlage noch nicht auf 691,00 müA abgesenkt wird. In den vorliegenden Unterlagen ist nachgewiesen, dass ab diesem Zustand (Stau auf 691,00 müA gesenkt) bei steigendem Durchfluss im Vergleich zum Bestand keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auf Fremdgrundstücken gegeben sind. Durch die Behörde ist somit zu klären, ob durch die oben dargestellten Änderungen bei einem Abfluss knapp unter HQ1 und Stauhöhe bei der Wehranlage auf 691,75 müA eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte gegeben ist.

2.4.8 Landschaft/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt großräumig betrachtet am Übergang des Oberen Murtals zur Terrassenlandschaft des Judenburg-Knittelfelder Beckens (Aichfeld-Murboden). Der Talraum des Sohlintals wird einerseits durch den letzten Ausläufer des Mittelgebirgszugs der Murberge, im Süden durch den Kristallinzug der Seetaler Alpen begrenzt

Der teils mäandrierende Lauf der Mur ist mit mehr oder weniger breiten Auzonen in die Niederterrasse des Talausgangs bzw. des Aichfelds eingeschnitten, sodass sich mit den glazialen Terrassen des Beckens markante Geländestufen ausbilden. Auch der historische Kern der Stadt Judenburg liegt bereits auf einem markanten Terrassensporn, der westlich von Grünhübl durch die Ausformung der Murgletscherendmoräne begrenzt wird, im Osten/Südosten steil zum Purbach abbricht, im Norden teils direkt, teils mit einer vorgelagerten Verflachung zur Mur abfällt. Die spezielle Topografie des Betrachtungsraums trägt generell stark zur Charakteristik der im weiteren dargestellten Teilräume bei.

Die vorgenommene Teilraumabgrenzung orientiert sich themenbezogen stärker an der Teilraumcharakteristik und topografischen Zusammenhängen als an der scharfen Abgrenzung der Vorhabensbestandteile.

Teilraum Oberwasser

Insgesamt handelt es sich im Teilraum Oberwasser im Gegensatz zu den übrigen Vorhabensabschnitten um einen in erster Linie natur- bzw. kulturräumlich geprägten Teilraum. Insbesondere der westliche Abschnitt stellt in Zusammenspiel mit dem bewegten Flusslauf einen weitgehend intakten, grünlandgeprägten, stark strukturierten und trotz einzelner Störfaktoren hochwertigen Kulturlandschaftsraum dar, zu dessen Eigenart die spezielle Topografie des Bereichs beiträgt. Die Qualität des Geländeeinschnitts des östlichen „Wald-Fluss“-Abschnitts liegt in erster Linie im Kontrast der naturnahen visuellen Anmutung zu den anschließenden Siedlungsbereichen und dem damit verbundenen (Nah-)erholungswert des Bereichs.

Im westlichen Abschnitt des Teilraums beschränken sich Eingriffe weitgehend auf Maßnahmen im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen.

Die im Oberwasser gelegenen Eingriffsbereiche im Anschluss an den Kraftwerkstandort werden aufgrund des räumlichen Zusammenhanges dem nächsten Teilraum zugeordnet. Die intensivsten teilraumbezogenen baulichen Eingriffe sind damit vom Mursteg bis zu den Fischteichen Loderer zu erwarten, wo Böschungssicherungen vorgenommen werden und ein Ablaufbauwerk errichtet werden soll, was auch mit einer Rodung der bestehenden Uferbegleitvegetation verbunden ist. Intensivere Auswirkungen während der Bauphase sind damit ebenfalls im östlichsten Abschnitt des Teilraums (und damit außerhalb der landschaftlich sensibelsten Bereiche des Stauraums) zu erwarten. Unter Einbeziehung der vorgesehenen

Zeitdauer, der begrenzten Ausdehnung und dem relativ eingeschränkten Sichtraum wird themenbezogen von mäßiger Eingriffsintensität während der Bauphase ausgegangen

Betriebsphase:

Mit Ausnahme des östlichsten Teilbereichs finden innerhalb des Stauraums nur in geringem Umfang verändernde Eingriffe statt. Die vorgesehenen gestalteten Aufweitungsbereiche der ökologischen Begleitplanung werden auch zu einer auf das Landschaftsbild positiv wirkenden Diversifikation der betroffenen Uferbereiche führen. Die Erhöhung des Stauziels wird entlang des Flussraumes wahrnehmbar sein und in Einstaubereichen auch zu einem zeitverzögerten Verlust der tiefstgelegenen Begleitvegetation führen, jedoch die Charakteristik des Teilraums nicht nachhaltig störend verändern. Geländeanhebungen und Böschungssicherungen im östlichsten Abschnitt des Teilraums, sowie vor allem der temporäre Verlust des Ufergehölzstreifens werden bis zur vollen Wirksamkeit der vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen als Verschlechterung mit abnehmender Intensität wirken, sich aber schließlich wieder in ihr Umfeld integrieren, sodass insgesamt keine nachhaltige Veränderung der Landschaftscharakteristik zu erwarten ist und für den Teilraum Oberwasser keine relevanten Auswirkungen im Westen bis gering negative Auswirkungen im Ostteil ableitbar sind.

Teilraum Kraftwerksstandort

Der Teilraum umfasst jene Bereiche, die in einem räumlichen bzw. visuellen Zusammenhang mit dem zentralen Vorhabensbereich stehen (auch die Anschlussbereiche Oberwasser bzw. Unterwasser).

Der zentrale Eingriffsbereich liegt auf der den Murbogen füllenden Geländeebene unterhalb des zentralen Stadtgebiets. Damit liegt der Teilraum des Kraftwerkstandortes in einer Art Beckenlage, dessen südliche Kulisse durch den Rand des historischen Stadtzentrums mit seiner großteils bestockten Geländestufe, die nördliche Kulisse durch die bewaldete Geländekante des rechten Mufers gebildet wird, oberhalb der sich das Industriegebiet der Stahl Judenburg ausbreitet, dessen visuelle Auswirkungen durch die Begleitvegetation der Mur abgemindert werden.

Nach Westen gehen die Gehölzstreifen in die Fluss-Waldlandschaft des Teilraums Oberwasser über, am rechten Mufers schließt an den Eingriffsbereich zuerst eine kulturlandschaftlich geprägte schmale Terrassenausbildung an, bevor sich der Flussraum verengt.

Die Terrasse des Eingriffsbereiches zeichnet sich durch ihre spezielle topografische Lage innerhalb des Stadtgebiets und die Flussnähe aus und wird einerseits durch das hochwertige Quartier der großteils denkmalgeschützten Wohngebäude vom ehemaligen Klarissinenkloster zum Arbeiter- und Angestelltenwohnhaus mit ihren mächtigen Baukörpern geprägt, darüber hinaus wird das Areal jedoch von gewerblichen Bauten und angeschlossenen offenen Lagerflächen, welche das Erscheinungsbild der murnahen Terrasse beeinträchtigen und abwerten, sowie die bestehenden Kraftwerksbauten eingenommen. Nach Osten schließen Freiflächen unterschiedlicher, meist mäßiger Qualität an. Von der Murbrücke aus ist der Gesamttraum überblickbar.

Im gegenständlichen Teilraum wird der Großteil der geplanten Baumaßnahmen des Gesamtvorhabens umgesetzt.

Bauphase:

Innerhalb der Bauphase ist das Gesamtareal durch Abbruch- und Neubauarbeiten, die intensiven Geländeänderungen, Materiallagerungen und Zwischenlagerflächen, welche auch die gesamten derzeitigen Freiräume bis jenseits der Murbrücke beanspruchen, den (temporären) Verlust der Uferbegleitvegetation, sowie allen baubezogenen Verkehrs- und Immissionsbelastungen von äußerst intensiven Eingriffen betroffen. Das Erscheinungsbild des Teilraums wird durch die Fremdkörperwirkung der Großbaustelle überprägt, die

gesamtheitliche Wahrnehmung des Ortsraums zusätzlich durch Lärm und Staub belastet. Damit ist während der Bauphase von einer sehr hohen Eingriffsintensität auszugehen. Nur aufgrund des beschränkten Zeitrahmens und der Definition der Bewertungsstufen, wonach merklich nachteilige Eingriffe mit langfristigen Beeinträchtigungen verbunden sind, sind für die Bauphase gering nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Betriebsphase:

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer starken Veränderung des Teilraums. Neben dem Abbruch der bestehenden Wehranlage und zugehörigen Gebäude wird für die Errichtung der neuen Kraftwerksanlage das Flussbett verlegt und dessen leichte Schlinge begradigt, sodass stark in die aktuelle topografische Ausbildung des Kraftwerkstandortes eingegriffen wird.

Die neue Wehranlage mit Krafthaus und Fischaufstiegshilfe wird im Vergleich zum Bestand visuell intensiver in Erscheinung treten, verstärkt durch den temporären Verlust der Uferbegleitgehölze, deren Ersatzpflanzungen erst zeitverzögert wirksam werden.

Mit der Veränderung des Flussbetts kommt es zu einer Erweiterung der linken Uferzone. Die tiefer gelegenen, neuen Uferbereiche werden auch für die Etablierung eines Fuß- und Radweges („Murbegleitweg“) genutzt, der vom Mursteg Paigweg entlang der neuen Uferzone verläuft und schließlich an das Viertel um St. Magdalena anbindet. Die neue Wegverbindung und die stadträumliche positiv zu sehende Zugängigkeit des Flussraums ist insbesondere auch hinsichtlich der Erholungsnutzung mit positiven Auswirkungen verbunden.

Auch rechtsufrig kommt es zu einer starken Veränderung der Uferlinie, wobei dieser Änderung insbesondere die derzeit für Garagen und ungeordnete Lagerflächen genutzten Bereiche (also jene, die aktuell stark an der Abwertung des Erscheinungsbildes des Teilraums beteiligt sind) zum Opfer fallen.

Im Zusammenspiel mit der Neugestaltung und Ausweitung des linken Ufers haben die geplanten Eingriffe durchaus hohes Potential, den betroffenen innerstädtischen Teilraum mittelfristig gegenüber dem IST-Zustand aufzuwerten und positiv zu beeinflussen, wobei aber der Grad einer potentiellen Aufwertung bzw. ob eine solche tatsächlich stattfindet von der gestalterischen Sorgfalt im Umgang mit den baulichen Anlagen als insbesondere auch der erforderlichen Freiraumplanung und ihrer landschaftsplanerischen Qualität abhängen wird. Dabei ist auch auf die (ungenützte) Chance einer Neugestaltung der während der Bauzeit beanspruchten erholungsaffinen Sondernutzungsflächen hinzuweisen.

Bei sachgemäßer Erfüllung aller in den Auflagen formulierten Gestaltungsmaßnahmen können wesentliche Verbesserungen der derzeitigen Ufersituation bzw. der innerstädtischen flussnahen Terrasse und deren Integration in das städtische Umfeld erzielt werden, wird den allgemeinen Zielsetzungen des Ortsbildkonzepts entsprochen und können die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Teilraum als „geringfügig nachteilig“ eingestuft werden. Mittelfristig sind positive Auswirkungen möglich.

Teilraum Unterwasser

Während der Kraftwerksstandort im Zusammenhang mit dem Stadtkern steht, leitet der ebenso innerstädtische Teilraum Unterwasser in die Vorortzonen über. Der Flussraum selbst ist stark durch die Anlagen der bestehenden KWs Sensenwerk und Murdorf (Wehranlagen, Triebwasserkanäle), das anschließende Umfeld durch technische Infrastrukturen (Rohrbrücke, Kläranlage, Leitungsführungen, Verkehrswege) geprägt. Insbesondere rechtsufrig bilden die vorhandenen Ufergehölze bzw. der Bewuchs der Geländekante starke natürliche Leitstrukturen aus. Als wertgebend und besonders sensibel ist der historische Ortsteil St. Magdalena in seiner städtebaulichen Ausformung und seinen prägenden Bauwerken zu nennen. Der Magdalenasteig bildet eine wichtige Fuß-, Radwegverbindung aus, von welcher nahezu der gesamte Teilraum einsehbar ist.

Bauphase:

Der Teilraum ist während der Bauphase von intensiven Eingriffen betroffen. Das Erscheinungsbild des Teilraums wird durch die Fremdkörperwirkung der Großbaustelle überprägt, die gesamtheitliche Wahrnehmung des Orts- und Landschaftsraums zusätzlich durch Lärm und Staub belastet, sodass von hoher Eingriffsintensität auszugehen ist. Unter Einbeziehung des begrenzten Zeitrahmens sind für die Bauphase gering nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Betriebsphase:

Im gegenständlichen Teilraum werden die Wehranlagen, als auch die Rohrbrücke entfernt, sodass es zu einer positiv wirkenden Reduktion technischer Infrastrukturen innerhalb des Flussraums kommt. Weiters werden die bestehenden Ausleitungskanäle verfüllt. Für den Eingriffsbereich um das bestehende KW Sensenwerk, welcher durch Veränderung der Uferlinie und Verfüllung des bestehenden Kanals deutlich verändert wird und dem durch die direkte Einsehbarkeit vom Magdalenasteg, als auch durch den Zusammenhang mit dem sensiblen historischen Ortsteil besondere Sensibilität zukommt, liegen keine Angaben zur geplanten Gestaltung vor, weshalb von Seiten der behördlichen Sachverständigen eine Auflage formuliert wurde.

Der Abbruch des historischen Krafthauses Murdorf ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Ortsund Landschaftsbild eher untergeordnet relevant. Gleichzeitig wird der Verlust der im Ist-Zustand in Teilbereichen prägenden Uferbegleitvegetation noch längere Zeit nachwirken, bis sich Rekultivierungsmaßnahmen (auch im Zusammenhang mit der Neugestaltung der rechten Uferlinie) ausgleichend auswirken. Unter Einbeziehung von Maßnahmen und Auflagen für den Teilraum Unterwasser ist eine gering nachteilige Auswirkungserheblichkeit ableitbar.

Zusammenfassend lassen sich aus Sicht der behördlichen Sachverständigen für den Themenbereich Landschaft/Ortsbild bei sachgemäßer Erfüllung aller in den Auflagen formulierten Gestaltungsmaßnahmen geringnachteilige Auswirkungen ableiten.

2.4.9 Sach- und Kulturgüter

Der Themenbereich „Sach- und Kulturgüter“ legt seinen Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevante Infrastrukturen. Diese sind im Bereich des Kraftwerkstandortes bzw. im Teilraum Unterwasser jeweils vereinzelt im Nahbereich der Eingriffsbereiche vorhanden, werden aber lediglich in der Bauphase in geringem Ausmaß beeinflusst.

Eingriffe in Infrastrukturen (– Leitungsträger und hochrangige Infrastrukturen –) sind räumlich strikt abgrenzbar und mit genau definierbaren Ausgleichsmaßnahmen verbunden bzw. unterliegen Abstimmungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen.

Aufgrund des direkten Zusammenhanges mit vorhabensbedingten Eingriffen bzw. der vorhabensbedingten Entfernung wurden von der behördlichen Sachverständigen folgende Sachgüter zu beurteilt:

- Pumpwerk Stahl Judenburg – der Bestand wird abgebrochen und eine Ersatzanlage 200 m flussauf neu errichtet,
- Rohrbrücke der KELAG Wärme – diese wird abgetragen und die Versorgung des betreffenden Abnehmers von der Stadtwerke Judenburg AG übernommen,
- Bestehender Gasdücker - die geplante Unterwassereintiefung wurde bei der Errichtung der Gasleitung bereits berücksichtigt.

Bei allen drei denkmalgeschützten Bauwerken (Paradeiskloster, Arbeiter/Angestelltenwohnhaus Paradeisgasse 14 u. 16, Katholische Pfarrkirche St. Magdalena) in relevanter Nahelage liegen außerhalb der direkten Eingriffsbereiche. Es kommt es zu keinen direkten Beanspruchungen.

In der Bauphase ist eine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen möglich.

Für Sachgüter, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben abgebrochen werden (Pumpwerk, Rohrbrücke) sind Ersatzbauwerke vorgesehen bzw. bestehen bereits Infrastrukturen, welche die jeweilige Funktion übernehmen. Das baukulturell bedeutende Krafthaus Sensenwerk bleibt erhalten.

Insgesamt sind für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter vernachlässigbare bis geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

2.4.10 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Die Fragestellung ob durch den Ersatzneubau Murkraftwerk Judenburg eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung für einen gesunden Erwachsenen oder ein gesundes Kind, während der Bauphase oder nach Fertigstellung in der Betriebsphase durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Blendung oder Elektromagnetismus besteht, wird von der Sachverständigen bezüglich Lärm, Erschütterungen, Blendung oder Elektromagnetismus mit „NEIN“ beantwortet.

Bezüglich Feinstaub und grobkörnigen Staub wird angemerkt, dass Überschreitungen zeitlich nur punktuell und an bestimmten Messpunkten (siehe dazu Teilgutachten Luft und Kapitel 3.2.4 – OZ 87) und nicht durchgehend über einen Zeitraum von zwei Jahren stattfinden. Durch Einhaltung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen besteht keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung für einen gesunden Menschen oder ein gesundes Kind.

Begründung

Die Bautätigkeiten werden nur wochentags zwischen 7.00 (Ausnahmefälle 6.00 Uhr) – 18.00 Uhr durchgeführt.

Es besteht eine ortsübliche Immissionsbelastung durch Lärm durch die Gaberl Bundesstraße B77, sowie anderer Verkehrswege, als auch durch Flussgeräusche, sowie Überflüge der Eurofighter. Die Grenzwerte Lärm werden bis auf wenige Ausnahmen (BA4 und BA6) eingehalten.

Bei den Luftschadstoffen wird die Gesamtbelastung durch NO, an den relevanten Punkten nicht überschritten, wohl aber an einzelnen Punkten die Belastung durch PM10, wie im Fachbericht Luft dargestellt wird. Da aus dem Fachbericht Luft hervorgeht, dass mit einer automatischen Bewässerungsanlage die PM10-Belastung um ein Viertel reduziert werden könnte, ist aus humanmedizinischer Sicht eine automatische Bewässerungsanlage sinnvoll.

Hinsichtlich „Erschütterungen“ liegt der gemessene Wert deutlich unter dem Richtwert.

Hinsichtlich „Elektromagnetismus“ wird in den allgemein zugänglichen Bereichen das resultierende 50 Hz-Magnetfeld 1,5µT nicht überschritten.

Bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen besteht aus humanmedizinischer Sicht kein Einwand gegen die Umsetzung des Vorhabens. Das Vorhaben wird gesamt mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen beurteilt.

2.5 Raumentwicklung – Raumordnung

In der Raumordnung und Stadtentwicklung sind mit diesem Vorhaben unterschiedliche Auswirkungen verbunden. Das funktionale Gefüge des städtischen Siedlungsraumes und der siedlungsnahen Erholungs- und Freizeiträume entlang der Mur und im Bereich des Kraftwerksstandortes (Zirkuswiese) wird vorwiegend in der Bauphase beeinträchtigt. Dies wird

in der Umweltverträglichkeitserklärung ausführlich dargestellt und werden spezifische Ausgleichsmaßnahmen soweit als möglich vorgesehen.

In der für den FB Raumordnung entscheidenden Betriebsphase ergeben sich projektspezifisch grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen für die Stadtentwicklung, Auswirkungen in Bezug auf räumlich übergeordnete Pläne und Programme sind auszuschließen.

Hervorzuheben ist, dass durch die Neuanlage und Gestaltung des linksufrigen vorgesehenen Begleitweges der „Fluss in der Stadt“ als Erlebnis- und Erholungsraum aufgewertet wird. Der Begleitweg beginnt oberhalb des Murstegs Paigweg, verläuft entlang der neuen Uferzone nördlich des Kraftwerksbereiches, führt über eine Rampe bis auf Höhe der Landesstraßenbrücke und endet schließlich vor dem Gasthof Murblick. Die detaillierte Gestaltung des Weges inkl. Ruhe- und Rastzonen liegt jedoch noch nicht vor. Offen ist ebenfalls die zukünftige Gestaltung (Nachnutzung) der Flächen im Bereich des aktuell vorhandenen BMX-Platzes, welche als Zwischenlager bzw. als Baustelleneinrichtung vorgesehen sind und im Eigentum der Stadt Judenburg stehen.

In funktioneller Hinsicht ist darauf zu achten, dass bei der Gestaltung sowohl des linksufrigen Begleitweges als auch der rechtsufrigen Freiflächen die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen bzw. Altersgruppen im Bereich Erholung und Freizeitgestaltung berücksichtigt werden.

2.6 Energiewirtschaft

Das geplante neue Wasserkraftwerk Judenburg weist eine Ausbauwassermenge von 80 m³/s und eine Engpassleistung von 5,7 MW auf. Das Regelarbeitsvermögen des geplanten Wasserkraftwerks beträgt 27,3 GWh im Jahr. Das geplante Kraftwerk ersetzt die Kraftwerke Judenburg (Werk I), Sensenwerk (Werk IV) und Murdorf (Werk V). Diese drei Kraftwerke weisen zusammen eine Ausbauwassermenge von 73 m³/s, eine Engpassleistung von 2,3 MW und ein Regelarbeitsvermögen von 13,9 GWh im Jahr auf.

Durch den Ersatz der drei bestehenden Kraftwerke durch das geplante Kraftwerk Judenburg kann im Regeljahr um 13,4 GWh mehr elektrische Energie gewonnen werden.

Dem gegenüber steht ein laufender Energiebedarf durch den Betrieb der Kraftwerksanlage sowie ein einmaliger Energiebedarf durch Bau und Rückbau.

Der jährliche Energiebedarf durch den Betrieb beträgt für das neue Wasserkraftwerk laut Projekt 0,02 GWh. Unter der Annahme, dass dieser sich linear mit der Kraftwerksengpassleistung verändert, ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Energiebedarf durch die Änderung im Betrieb von ca. 0.01 GWh.

Der einmalige Energiebedarf durch Errichtung und Rückbau wird gesamt mit 2,0 GWh (7,2 TJ) angegeben. Die Lebensdauer der Wasserkraftwerksanlage wird mit 90 Jahren angegeben. Teilt man den einmaligen Energiebedarf auf die Lebensdauer der Kraftwerksanlage auf, so ergibt sich ein Wert von 0,02 GWh/a.

Stellt man den jährlichen zusätzlichen Energieertrag durch die Änderung der Wasserkraftanlagen dem Energiebedarf gegenüber, so ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 13,1 GWh.

Dieser jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- 15 % des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerks Gössendorf,
- dem Stromertrag von ca. 3,5 Biogasanlagen (500 kWel),
- dem Stromertrag von knapp 2 (1,9) Windkraftanlagen (3,5 MW),
- dem Stromertrag von ca. 8,4 ha PV-Modulfläche bzw.
- dem Stromverbrauch von 3.743 steirischen Familienhaushalten (3.500 kWh).

Durch die Erneuerung wird der Energieertrag der Kraftwerksanlagen fast verdoppelt (+96,4 %). Die im Projekt dargestellten Energieeffizienzmaßnahmen entsprechen dem Stand der

Technik (BAT-Dokument zur Energieeffizienz) und sind damit aus energiewirtschaftlicher Sicht als geeignet anzusehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen von Österreich und des Landes Steiermark ist der Ausbau von Wasserkraft in der Steiermark notwendig.

Die Errichtung des Wasserkraftwerkes Judenburg mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einem Arbeitsvermögen im Regeljahr von 27,3 GWh unterstützt die Zielerreichung. Der Ersatz der drei bestehenden Wasserkraftwerke KW Judenburg (Werk I), KW Sensenwerk (Werk IV) und KW Murdorf (Werk V) durch das neue Wasserkraftwerk Judenburg ist aus energiewirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Die projektierte Umsetzung ist als effizient und geeignet einzustufen. Durch die Kraftwerksanlage wird die betroffene Fließstrecke der Mur entsprechend dem Stand der Technik energiewirtschaftlich genutzt.

Der Beitrag des Wasserkraftwerkes Judenburg zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung, zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und des Anteils an erneuerbarem Strom sowie zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark ist ein wesentlicher. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im hohen öffentlichen Interesse

2.7 Störfall

2.7.1 Abfalltechnik

Für einige Not- und Störfälle wurden Maßnahmen zur gänzlichen Verhinderung beschrieben sowie weitere Maßnahmen formuliert, die anzuwenden sind, wenn andere Not- oder Störfälle eintreten. Die Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Not- und Störfällen sowie die Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt können aus Sicht der behördlichen Sachverständigen bei projektgemäßer Umsetzung als geeignet angesehen werden, um im Falle des Eintretens nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern oder massiv verringern zu können.

2.7.2 Bau- und Brandschutztechnik

Störfälle wurden vom behördlichen Sachverständigen gemeinsam mit der Betriebsphase beurteilt.

Der Kraftwerksbetrieb erfolgt im Normalfall vollautomatisiert nach vordefinierten Betriebsweisen und Betriebsroutinen. Der Betrieb wird von der zentralen Warte der Stadtwerke Judenburg AG aus fernüberwacht. Durch regelmäßige Inspektionsgänge (ca. zweimal pro Woche) wird der Zustand der Anlage intervallmäßig auch vor Ort überwacht. Im Störfall wird je nach Art der Störung über Fernbedienung, durch Intervention vor Ort, oder auch durch das Einleiten vorzubereitender Gegenmaßnahmen eingegriffen, um Schaden an der Anlage selbst oder Schaden Dritter abzuwenden.

2.7.3 Elektrotechnik

Der behördliche Sachverständige führt aus, dass für beide im Außenbereich aufgestellten, mit Öl gefüllten, Transformatoren eine gemeinsame öldicht ausgeführte Ölauffangwanne vorgesehen ist. Es ist Sorge zu tragen, dass das Aufnahmevermögen der Auffangwanne nicht unzulässig durch einfließendes Wasser vermindert wird. Dies ist erforderlich, damit die Ölwanne im Störfall ausreichend Platz bietet, austretendes Öl aufzufangen. Es sind zusätzlich Maßnahmen zum Schutz von Wasserläufen und Grundwasser zu treffen. Die anfallenden Meteorwässer, welche in die Auffangwanne gelangen, müssen sicher entsorgt werden.

Für die Ölauffangwanne ist eine Ablassereinrichtung vorzusehen und wäre vor einer Entsorgung (z.B. durch Versickerung) die Ölfreiheit festzustellen. Da geringe Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ablaufende Meteorwässer jedoch über Einrichtungen zu führen, in denen die Flüssigkeiten aufgrund ihrer spezifischen Gewichte getrennt werden (Ölabscheider).

Sofern durch eine geeignete Überdachung der Transformatorbox(en) sichergestellt wird, dass Meteorwässer abgeleitet werden und nicht in die Ölauffangwanne gelangen können, ist eine Verunreinigung der Meteorwässer durch Transformatoröl nicht zu erwarten.

2.7.4 Geologie und Geotechnik

Die Störfallanalyse ist für den Fachbereich in der Beurteilung der Bauwerksgründungen und der Stabilität der Böschungen als gering bis sehr gering zu sehen, da es nur zu geringen und keinen nachhaltigen Auswirkungen kommen wird.

Im Befund werden mehrere mögliche Störfälle betrachtet und dazugehörige bauliche bzw. organisatorische Maßnahmen sowie Störfallplanungen nachvollziehbar angeführt. Ein Verbruch bzw. Rutschungen im Bereich der Dämme und Ufer können mit den dem Stand der Technik angewandten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Setzungen und Sackungen der Bauwerke bzw. Bauwerksteile sind aufgrund der zur Umsetzung gelangenden Methoden nicht zu erwarten.

2.7.5 Landschaftsbild

Störfälle sind für das Schutzgut Landschaft nicht relevant.

2.7.6 Lärmschutz und Erschütterungstechnik

Aufgrund der im Projekt beschriebenen Störfälle sind keine relevanten Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen zu erwarten.

2.7.7 Wasserbautechnik

Im Befund werden mehrere mögliche Störfälle betrachtet und dazugehörige bauliche bzw. organisatorische Maßnahmen sowie Störfallplanungen nachvollziehbar angeführt. Der aus wasserbautechnischer Sicht relevante Störfall des Versagens eines Verschlussorgans bei der Wehranlage wurde berücksichtigt. Dieser Fall wurde als ein Bemessungslastfall für die Auslegung der Wehranlage herangezogen.

Durch die wasserbautechnische ASV erfolgte keine Beurteilung der Auswirkungen möglicher Störfälle in qualitativer Hinsicht.

Aufgrund der Auslegung der Wehranlage nach der (n-1)-Regel sind nachteilige Auswirkungen für den Fachbereich Hochwasser im Störfall nicht zu erwarten.

Bis zur Kollaudierung ist für den Betrieb der Kraftwerksanlage eine Betriebsordnung einschließlich Beschreibung der Störfallvorsorge und der Alarmierungsabläufe und Verantwortlichkeiten im Störfall (Alarmplan) vorzulegen. Eine diesbezügliche Maßnahme wurde vorgeschlagen.

2.7.8 Hydrogeologie

Für den Störfall, z.B. Austreten von Mineralölen bei Bruch einer Hydraulikleitung wurden entsprechende Störfallvor- und -nachsorgemaßnahmen in Form von Maßnahmenvorschlägen formuliert.

2.8 Varianten und Alternativen

2.8.1 Abfalltechnik

Bei Beibehaltung der Ist-Situation (= die Nullvariante / = die drei alten Kraftwerke bleiben bestehen) werden kurzfristig keine Abfälle anfallen. Mittel- oder langfristig gesehen, würden jedenfalls Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen erforderlich werden, und eben dann diverse Abfälle und Rückstände anfallen.

2.8.2 Bautechnik

Die umweltrelevanten Auswirkungen betreffen vor allem ökologische, hydrogeologische, energietechnische und fallweise wasserbautechnische Aspekte. Aus bautechnischer Fachsicht sind gegenüber dem ggstl. Projekt nur die Sanierungsvarianten relevant. Diese wären in der Regel sowohl bautechnisch, als auch brandschutztechnisch aufwändiger zu beurteilen.

2.8.3 Geologie und Geotechnik

In der Umweltverträglichkeitserklärung werden als alternative Varianten die Nullvariante (Beibehaltung des Istzustandes) und weitere Varianten mit geänderter Anordnung der Wasserfassung, des Krafthauses, der Höhe des Stauziels oder der Unterwassereintiefung bzw. mit geändertem Kraftwerkstyp (Laufkraftwerk, Ausleitungskraftwerk) behandelt.

Dabei wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des hohen Alters der Bestandsanlagen jedenfalls Maßnahmen zur Sanierung der Altanlagen sowie zur Herstellung des Standes der Technik erforderlich sind und dass derzeit die in Anspruch genommene Wasserkraft nicht optimale ausgenutzt wird. Daher stellt die Nullvariante (Beibehaltung des Istzustandes) keine taugliche Alternative dar.

2.8.4 Gewässerökologie

Vom behördlichen Sachverständigen wird ausgeführt, dass im vorgelegten Projekt auch auf die gewässerökologischen Verhältnisse bzw. die geplanten ökologischen Maßnahmen im Projektgebiet, das Ergebnis der Variantenstudie zur Optimierung der geplanten Maßnahmen, eine ökologische Bewertung der geplanten Wehrbetriebsordnung / Spülmanagement, sowie Überlegungen zum Zielzustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in einem gesonderten Fachbericht (Ökologischen Begleitplanung) behandelt wurden.

2.8.5 Hydrogeologie

Es wurden insgesamt 7 Varianten betrachtet, jedoch mit einer mangelhaften Berücksichtigung der grundwasserwirtschaftlichen/hydrogeologischen Rahmenbedingungen. Sie sind unter Kapitel 2.3 in der UVE (Revision 1) zu finden. Folgende Varianten wurden beschrieben:

Variante 0: Sanierung der Bestandskraftwerke

Variante 1: Neubau ca. 640 m flussaufwärts des Werkes I

Variante 2: Ausleitungskraftwerk ca. 640 m flussaufwärts mit Rückleitung im Bereich KW Sensenwerk

Variante 3: Ausleitungskraftwerk am Standort Werk I mit Rückleitung im Bereich KW Sensenwerk

Variante 4: Ertüchtigung Werk I

Variante 5: Ausleitungskraftwerk ca. 640 m flussaufwärts mit Rückleitung im Bereich Werk Judenburg

Variante 6: Neubau ca. 640 m flussaufwärts des Werkes I und Neubau KW Sensenwerk
Nullvariante: belassen der bestehenden Kraftwerke

Zu diesen im Projekt genannten Varianten wird hier noch eine echte Nullvariante, u.z. die gänzliche Beseitigung der 3 Kraftwerke in Betracht gezogen.

Eine eingehende Überlegung hätte erbracht, dass die Variante 0 und die Nullvariante jene mit den geringsten Einwirkungen auf den Grundwasserkörper und somit auf fremde Rechte darstellt.

Alle Neubauabsichten deutlich flussaufwärts des Werkes I (Varianten 1, 2, 5) hätten einerseits durch niedrigere Grundwasserstände einen Vorteil hinsichtlich der Sicherung der Altlast ST 3 erbracht, während andererseits eine deutlichere Beeinträchtigung der vorhandenen Brunnen und des Teiches Loderer erwartbar wäre. Zudem würde die Gefahr der Beeinträchtigung von Grundeigentum im Oberwasser (KG Thalheim und Rothenturm) erheblich steigen.

Alle Maßnahmen ausschließlich am Standort Werk I (Variante 3 und 4) wären hinsichtlich Einwirkungsintensität mit dem jetzigen Projekt vergleichbar, würden jedoch vermutlich – durch Entfernung der flussabwärtigen Stauwerke - die vorhandenen Brunnen intensiver treffen. Variante 6 würde wohl durch die zusätzliche Staustufe Sensenwerk die Einwirkung auf fremde Rechte mindern.

Die „echte Nullvariante“ würde durch massiv sinkende Grundwasserstände zwar für die Altlast ST3 einen Vorteil mit sich bringen, die Einwirkung auf die sonstigen fremden Rechte wären jedoch ausgeprägt.

Diese Beurteilung kann lediglich als grobe Abschätzung erachtet werden, zumal die mit den Varianten einhergehenden Unterwassereintiefungen und der jeweilige Staubeereich in ihrer Länge und ihrem Ausmaß in der UVE nicht angegeben sind.

2.8.6 Landschaftsbild

Die Aussagen im Projekt zu Alternativen und Nullvariante der UVE sind fachlich nachvollziehbar und werden in weiterer Folge nicht mehr behandelt.

2.8.7 Luftreinhaltung und Lokalklima

Die in UVP-Verfahren übliche Beurteilung über einen Vergleich der Realisierungs- mit einer Nullvariante für das jeweilige Prognosejahr wurde nicht angewandt, da die Errichtungsphase nicht konkreten Prognosejahren zugeordnet wurde. Fachlich stellt dies allerdings kein großes Manko dar, da in der Bestandssituation nur mit geringen immissionsseitigen Veränderungen (über Verkehrsintensität bzw. spezifische motorische Emissionen) zu rechnen ist und ein Weiterführen der Ist-Situation ohne Bautätigkeiten (aufgrund des unbefristeten Konsenses der bestehenden Anlage) de facto einer Nullvariante entsprechen würde.

2.8.8 Naturschutz

Der Stellungnahme des behördlichen Sachverständigen zur Einwendung der Umweltschützerin vom 30.10.2020 kann folgendes entnommen werden:

Im Zuge des Projektes erfolgte eine Reihe von Projektoptimierungen. Im ersten Schritt wurde die ursprünglich im Bereich der sensiblen Zone SZ5 geplante gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme verlegt. In einem weiteren Schritt wurde auf Betreiben des nicht amtlichen Sachverständigen weiter versucht, die Eingriffe in Weidenauwald-Bestände durch entsprechende technische Maßnahmen hintanzuhalten. Als Letztmaßnahme wurde eine Stauzielabsenkung um 50 cm erreicht, bei welcher eine Unterschreitung der Bagatellgrenzen

von Lambrecht & Trautner 2007 durch Beanspruchung von Weidenauwald < 500 m² gegeben ist.

2.8.9 Wasserbautechnik

In der UVE werden als alternative Varianten die Nullvariante (Beibehaltung des Istzustandes) und weitere Varianten mit geänderter Anordnung der Wasserfassung, des Krafthauses, der Höhe des Stauziels oder der Unterwassereintiefung bzw. mit geändertem Kraftwerkstyp (Laufkraftwerk, Ausleitungskraftwerk) behandelt.

Dabei wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des hohen Alters der Bestandsanlagen jedenfalls Maßnahmen zur Sanierung der Altanlagen sowie zur Herstellung des Standes der Technik erforderlich sind und dass derzeit die in Anspruch genommene Wasserkraft nicht optimal ausgenutzt wird. Daher stellt die Nullvariante (Beibehaltung des Istzustandes) keine taugliche Alternative dar.

Die Bewertung der restlichen untersuchten Varianten erfolgte in der vorliegenden UVE nach den Gesichtspunkten „Flächenbedarf“ und nach ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Aspekten, weswegen dazu aus wasserbautechnischer Sicht keine Beurteilung erfolgt. Aussagen zur Thematik „Hochwasser“ bei den unterschiedlichen Varianten sind in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht enthalten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei allen untersuchten Varianten durch entsprechend breite Ausgestaltung der Wehranlage nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss hintangehalten werden könnten.

2.8.10 Verkehrstechnik

Für den Verkehr auf öffentlichen Straßen wurde die Null-Variante (entspricht dem Prognoseverkehr 2022) in der Beurteilung dargestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Beschreibungs- und Planunterlagen sowie auf die Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Fachgutachten, auf das Prüfbuch und das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten, die Verhandlungsniederschrift vom 23. Und 27.06.2023 sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Fachgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten

kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167 und VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen kommt es nicht darauf an, wo sich dieser das besondere fachliche Wissen angeeignet hat (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Im Lichte der obenstehenden Judikatur kam die UVP-Behörde – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteienghört eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die UVP-Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf das schlüssige und nachvollziehbare Umweltverträglichkeitsgutachten stützen.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

4.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

§ 1 UVP-G 2000:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) *auf die Landschaft und*
 - d) *auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*
3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*
4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

...

§ 3 UVP-G 2000:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

...

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

...

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

...

§ 6 UVP-G 2000 (noch idF BGBl. I Nr. 80/2018):

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
 - f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;
3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandelssowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen

werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

...

§ 17 UVP-G 2000:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht

verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschossfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschossfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

...

§ 19 UVP-G 2000

(1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);*

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- (2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.
- (3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- ...
- (7) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.
- ...
- 10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben
- ...

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.
- ...

§ 46 Abs. 29 UVP-G 2000

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.
2. Bestehende Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in denen Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ökotoxisch eingesetzt werden und diese bereits von einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 umfasst sind, gelten, soweit keine Änderungen beantragt werden, nicht als Behandlungsanlagen im Sinne der Z 1 des Anhanges 1.
3. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023 nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden,

sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

Anhang 1 UVP-G 2000

Z 30	<p>a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;</p> <p>b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;</p> <p>c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand⁷) zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum;</p>	
------	--	--

4.1.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a AVG:

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

....

§ 59 AVG:

(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt

....

4.1.3 Forstgesetz 1975 – ForstG

....

§ 17 ForstG

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

...

§ 18 ForstG

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

...

§ 25 ForstG

(1) In der Kampfzone des Waldes finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus hat jedoch die Behörde, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und es sich nicht um Schadholzaufarbeitung handelt, durch Bescheid die Fällung an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Bewilligung ist die Fällung an die behördliche Auszeige zu binden. Der Bescheid ist aufzuheben, sobald die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den Benützungsorten Alpen oder landwirtschaftlich

genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinne des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.

(4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sinngemäß Anwendung.

(5) Windschutzanlagen sind so zu behandeln, daß dadurch deren Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird.

4.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

...

§ 9 WRG 1959

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

...

§ 11 WRG 1959

(1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

§ 12 WRG 1959

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 12a WRG1959

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden

Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

§ 13 WRG 1959

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

...

§ 15 WRG 1959

(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

(2) Auf Antrag der Fischereiberechtigten oder der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereii Interessen berufenen Stellen (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) sind Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde nach Anhörung der Parteien und Beteiligten (§ 102) gegen Widerruf als Laichschonstätten zu erklären, wenn nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung entgegenstehen.

(3) Das gleiche gilt für die Erklärung entsprechender Wasserstrecken oder Wasserflächen als Winterlager der Fische.

(4) In den Laichschonstätten ist während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel. Die von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.

(5) In Winterlagern ist verboten, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den in den Abs. 4 und 5 ausgesprochenen Verboten gestatten.

(7) Die Fischereiberechtigten haben Laichschonstätten oder Winterlager durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie hierzu berechtigt sind. Die mit der Erklärung als Laichschonstätten oder Winterlager zusammenhängenden Verbote (Abs. 4 und 5) sind von der Wasserrechtsbehörde durch Verfügung eines Anschlages an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde kundzumachen.

...

§ 21 WRG 1959

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

§ 22 WRG 1959

(1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

...

§ 30a WRG 1959

(1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

(3) 1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.

2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.

4. *Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).*
5. *Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.*
6. *Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.*
7. *Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.*
8. *Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.*
9. *Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.*

§ 32 WRG 1959

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

§ 38 WRG 1959

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die

wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

...

§ 41 WRG 1959

(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

...

§ 105 WRG 1959

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

...

§ 111 WRG 1959

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchststausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen.

Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

...

§ 120 WRG 1959

(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

4.1.5 Steiermärksches Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005

...

§ 5 Stmk EIWOG 2005

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist
2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen, nicht netzgekoppelten Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht.

(3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

...

§ 10 Stmk EIWOG 2005

Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Weiters ist Voraussetzung, dass die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk EIWOG 2005

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die Elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

- (2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
- (3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.
- (4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.
- (8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- ...

4.1.6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

§ 3 StNSchG 2017

Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
2. der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

(2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

§ 5 StNSchG 2017

Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche

(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
2. die Vornahme von Geländeänderungen.

(2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
3. Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;

4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;

5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzungen des Bewuchses und das Schwenden.

(3) Zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes festzulegen.

(4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eiszeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

...

§ 9 StNSchG 2017

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen. Im Ausnahmefall kann die Landesregierung Verbote auch nach Erlassung der Verordnung durch Bescheid vorschreiben.

(2) Zur Wahrung des Schutzzwecks sind für Europaschutzgebiete die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Das Land hat Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu leisten.

...

§ 27 StNSchG 2017

Bewilligungen, ökologischer Ausgleich

(1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.

(2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmegewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.

(3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.

(5) Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich und sind diese bewertbar, ist ein den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen entsprechender Beitrag als Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme kann eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz angeordnet werden.

(7) Auf Aufforderung der Behörde ist dieser die Vollendung sämtlicher Vorhaben oder Maßnahmen anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen, die sich auf den Schutzzweck nicht nachteilig auswirken, können nachträglich bewilligt werden.

...

§ 28 StNSchG 2017

Naturverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben zu bewilligen.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führt, ist bei Vorhandensein einer im Sinn des Abs. 2 zumutbaren Alternative diese, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen.

(4) Gibt es keine zumutbare Alternative, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.

(5) Ist in dem vom Vorhaben betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art von den Vorhabenswirkungen betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich berücksichtigt werden

1. die Gesundheit der Menschen;
2. die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
4. andere zwingende Gründe nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission.

(6) Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Maßnahmen zum Ausgleich bekannt zu geben.

(7) Die Durchführung der Prüfung auf Verträglichkeit ersetzt das Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 8 und 14 oder einer Naturschutzgebietsverordnung, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den jeweiligen Schutzzweck umfasst.

...

4.1.7 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG

...

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;

8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

...

§ 22 Stmk BauG

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;

2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;

2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;

3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
- für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
- wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
- sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;

4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;

5. Angaben über die Bauplatzeignung;

6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

(3) Wenn aus den in Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

...

§ 29 Stmk BauG

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs.1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

...

4.1.8 Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977 – Stmk OrtsbildG 1977

§ 1 OrtsbildG 1977

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden - ausgenommen die Landeshauptstadt Graz - die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art.15 Abs.1 B-VG) beschränkt. Durch ihn wird daher insbesondere in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

(3) (Anm.: entfallen)

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind - mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 18) - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 2 OrtsbildG 1977

Schutzgebiete, Ortsbildkonzept

(1) Die Schutzgebiete (§ 1 Abs. 1) sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Gemeinde und die Ortsbildkommission (§ 12) zu hören.

(2) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage darzustellen.

(3) Die Gemeinde hat die über die Erhaltungspflicht nach diesem Gesetz hinausgehenden eigenen Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgabe des Schutzgebietes und die Ausweisung von Gebieten, die im Interesse der Erhaltung der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht verbaut werden sollen (Sichtzonen). Das Ortsbildkonzept ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 durch den Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschlußfassung ist das Ortsbildkonzept mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan abzustimmen und die Ortsbildkommission zu hören. Das Ortsbildkonzept ist ortsüblich kundzumachen.

§ 3 OrtsbildG 1977

Erhaltung der Gebäude und Objekte

(1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfaßt neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.

(2) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluß haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung -, diese ist - unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften - zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes (Abs. 1) nicht nachteilig auswirkt und dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht.

(3) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach diesem Gesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gem. § 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Fördermittel (§ 14 Abs.5) gegeben ist.

(4) Im Schutzgebiet ist auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen, jedenfalls vor Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 durch Bescheid festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 zu erhalten ist.

(5) Im Anzeigeverfahren und im Verfahren um Erteilung einer Baubewilligung ist zusätzlich zu den nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Unterlagen eine Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch Lichtbilder der gegenständlichen Situation, einzureichen.

...

§ 7 OrtsbildG 1977

Neubauten, Zubauten, Umbauten, Änderungen des Erscheinungsbildes

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 zu erhalten sind.

(2) Die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, daß keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.

...

§ 10 OrtsbildG 1977

Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 und 7 dieses Gesetzes und - soweit sie Schutzgebiete betreffen - Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens des Ortsbildsachverständigen (§ 11) erlassen werden.

(1a) Im Anzeigeverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist ein Gutachten eines Ortsbildsachverständigen einzuholen.

(2) Bescheide, die ohne Einholung dieser Gutachten erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 15 und 16 widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG) bedroht.

(3) Die Behörde hat ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse nach diesem Gesetz und – soweit sie Schutzgebiete betreffen – ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse gemäß §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes und Baufreistellungserklärungen dem Ortsbildsachverständigen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Unabhängig von den nach Abs. 1 erforderlichen Gutachten kann von der Behörde in Verfahren über Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden.

...

4.2 Zuständigkeit der Behörde

Das beantragte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau sowie den Betrieb des KW Judenburg. Die neue Kraftwerksanlage weist einen Ausbaudurchfluss von 80 m³/s und eine Engpassleistung von 5,7 MW (Bestand 2,3 MW) auf. Weitere Vorhabensbestandteile sind die erforderlichen Nebenanlagen und Maßnahmen wie Wege, Rodungen und Energieleitungen.

Daraus folgt, dass das vorliegende Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert des § 3a in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 30 lit. c UVP-G 2000 erfüllt. Aufgrund dessen war eine UVP im ordentlichen Verfahren gemäß §§ 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 30 lit. c UVP-G 2000 durchzuführen und war die Steiermärkische Landesregierung sachlich sowie örtlich zur Entscheidung berufen.

4.3 Parteien- und Nachbarrechte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die UVP-Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen

für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 und § 9a UVP-G 2000 (gemäß § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 noch idF BGBl. I Nr. 80/2018) in Verbindung mit § 44a AVG mit Edikt öffentlich kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven-öffentlichen Rechts (d. h. eine unmittelbare Berührung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht und der subjektiven Rechtssphäre zuzurechnen ist) durch das antragsgegenständliche Vorhaben geltend gemacht wird. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungswerber werde in Überschreitung des Konsenses weitere Tätigkeiten entfalten bzw. sich nicht an die Vereinbarungen halten, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben in den Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 17.09.2020 bis zum 30.10.2020 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlag- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) sowie § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben (siehe Punkt II.5.2 für eine chronologische Darstellung).

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G 2000 definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G 2000, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;
- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw. des Landschaftsbildes (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft

Die Steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG 1959.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Parteistellung.

Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 sind Standortgemeinden berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Umweltschutzvorschrift

Der Begriff "Umweltschutzvorschrift" iSd § 19 Abs. 3, 4 und 10 UVP-G 2000 ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen. Es fallen aber nicht ganze Rechtsbereiche (z.B. das Wasserrecht) unter die "Umweltschutzvorschriften". Vielmehr ist die Qualifikation der einzelnen Rechtsnormen je für sich vorzunehmen. Eine Rechtsnorm kann man demnach als "Umweltschutzvorschrift" qualifizieren, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – im Sinne

einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081).

4.4 Befristungen

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren nicht nur in erster Instanz zunehmend an Komplexität gewinnen und Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken, sondern dass aus Erfahrung auch die zweitinstanzlichen Entscheidungen teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch mit Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist in vielen Fällen der Beginn der Bauführung nicht zumutbar, da das Risiko einer Abänderung der Genehmigung durch VwGH oder VfGH immer im Raum steht. Die Kumulation dieser möglichen Verfahrensdauern führte daher zu realistischen Baubeginns- und vollendungsfristen. Es wurde daher für den Beginn der Fristen auf die Rechtskraft des Bescheides abgestellt.

4.5 Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000

4.5.1 § 17 Abs. 1 UVP-G 2000

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen darf auf die Ausführungen im Punkt II.4.6 verwiesen werden, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (im Rahmen des beantragten Projektes) erkannt hat.

4.5.2 § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.5.2.1 Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben, insbesondere während der Bauphase, durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ sind alle vom Vorhaben ausgehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe aller Art zu verstehen, die zu einer Abweichung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft und des Wassers führen. Hingegen sind Lärmemissionen, Abwärme, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Geruch oder Strahlung nicht unter diesen Begriff zu subsumieren (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34).

Aufgrund der Tatsache, dass vor allem in der Bauphase mit Emissionen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, hat der ASV aus dem Fachbereich *Luftreinhaltung* – zusätzlich zu den projektimmanenten Maßnahmen – Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen war daher notwendig, um den angestrebten Schutz des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu erreichen.

4.5.2.2 Immissionsbelastung (§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000)

Im § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 sind zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen erfasst, nämlich einerseits das allgemeine Immissionsminimierungsgebot sowie andererseits die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 110 UVP-G (Stand 01.07.2011, rdb.at)).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der § 24f Abs. 1 Z 2 UVPG 2000 identen, für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVPG 2000 bereits klargestellt, dass diese Norm kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot enthält, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit a bis c genannten Immissionen. Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheides im Sinne des § 17 UVPG 2000 dargetan werden (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120).

Die im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen dienen nach überwiegender Ansicht als (absolute) Mindeststandards, die ein UVP-Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat. Diese Mindeststandards werden von den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze nur dann verdrängt, wenn sie eine inhaltsgleiche oder sogar weitergehende Regelung vorsehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 29 und 30).

Die in Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 verankerten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge „zusätzlich“, soweit die Anforderungen nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind (vgl. AB 1179 BlgNR 18. GP). Daraus ergibt sich eine Subsidiarität des Abs. 2 gegenüber dem anzuwendenden Materienrecht. Sieht das Materiengesetz eine Anforderung vor, gilt diese; wenn dies nicht der Fall ist, weil der Schutzanspruch eines Materiengesetzes geringer ist, kommt § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zum Tragen. Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 gewinnt somit den Charakter eines Auffangregimes, das über alle Vorhabensgruppen (des UVP-G 2000) hinweg einen

Mindeststandard einzieht; mildere Beurteilungsmaßstäbe in den - auf ihren Anwendungsbereich fokussierten - Materiengesetzen werden verdrängt. § 17 Abs. 2 leg. cit. stellt daher - von seiner Intention her - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen auf (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rz 127 und 128).

Unter dem in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 genannten Begriff der „**Immission**“ ist jede Form einer Einwirkung zu verstehen, die von einem Vorhaben ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 des UVP-G 2000 beeinträchtigen kann. Dieser Begriff umfasst auch die direkte Einwirkung auf den Boden, etwa in Form der Entfernung der Deckschicht und/oder der Versiegelung des Bodens (*Baumgartner/Petek*, aaO, 171), jedenfalls alle physischen Einwirkungen (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³, Rz 41 zu § 17; vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Rz 125 und VwGH 21.12.2023, Ro 2020/04/0018-5, Rz 30).

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a UVP-G 2000

In Hinblick auf die Minimierung der Immissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine Immissionen auftreten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden. Insbesondere haben sämtliche fach einschlägige Sachverständige (aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik sowie Umweltmedizin*) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass bei Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (siehe Spruchpunkt D) durch das Vorhaben eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbarn nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist (vgl. *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO7 § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1 sowie *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 47). Die bloße Wertminderung des Eigentums ist nicht unter § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 zu subsumieren.

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G 2000

Des Weiteren hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Dies ergibt sich aus den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie aus den im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, welche in einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass bei der überwiegenden Anzahl der zu beurteilenden Schutzgüter nur mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist (OZ 163 ELAK, S.131).

An dieser Stelle ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann maßgeblich sind, wenn – wie bereits weiter oben erwähnt - dieser Eingriff im jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird.

Im vorliegenden Fall existiert im StNSchG 2017 für den Bereich des Gebiets- und Artenschutzes eine solche strengere materiengesetzliche Bestimmung (17ff sowie 27ff leg. cit.) und geht daher in diesen Bereichen das StNSchG 2017 vor (siehe dazu Punkt II.4.6.4.). Die beigezogenen Sachverständigen haben jedenfalls ausführlich und nachvollziehbar dargelegt,

dass das angestrebte Vorhaben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen wird.

§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000

Zudem konnten auf Grundlage der sachverständigen Aussagen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungstechnik* sowie *Umweltmedizin* festgestellt werden, dass bei Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (siehe Spruchpunkt D) weder in der Bau- noch in der Betriebsphase mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 führen.

Landschaftsbild

Diesbezüglich wird angemerkt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu den geschützten Interessen des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 zählt, obgleich die Beschreibung sowie die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild in der UVE gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sowie im UVGA gemäß § 12 UVP-G 2000 bzw. in der zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 darzustellen sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 65 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 137 UVP-G (Stand 01.07.2011, rdb.at)). Erst das Ergebnis des Bewertungsvorganges ist in der Genehmigungsentscheidung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Laut der jüngsten Rechtsprechung des VwGH ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch nicht unter den Immissionsbegriff des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 zu subsumieren, weil dieser Immissionsbegriff – in Anlehnung an die zu den §§ 74, 75 und 77 GewO 1994 ergangene Rechtsprechung - nur direkte physischen Einwirkung, welche von einem Vorhaben hervorgerufen werden, kennt (VwGH 21.12.2023, Ro 2020/04/0018-5; BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1 m.w.N.). Psychologische Belastungen sowie optische Belästigungen durch die Nichtrücksichtnahme auf ästhetische Ansprüche sowie die durch den Anblick einer Betriebsanlage hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Empfindens stellen hingegen keine Belästigungen iSd § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 dar (Vgl. VwGH 01.07.2010, 2004/04/0166; VwGH 15.10.2003, 2002/04/0073 sowie BVwG 31.08.2022, W102 2245911-1/35E).

Das Immissionsvermeidungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ist daher in seiner Gesamtheit nicht auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzuwenden (vgl. nochmal VwGH 21.12.2023, Ro 2020/04/0018-5).

4.5.2.3 Abfallvermeidung/-verwertung (§ 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000)

Im Übrigen ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G 2000 festzuhalten, dass aufgrund der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen sowie auf die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen.

4.5.3 § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

4.5.3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und Nebenbestimmungen

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die

Stellungnahmen sowie die Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen (sogenanntes Berücksichtigungsgebot). Durch geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In gegenständlichem Verfahren wurden gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen und jenen des UVP-G 2000 entsprechend berücksichtigt (vgl. US 21.03.2002, 1A/2001/13-57; VfGH 13.12.2007, V87/06); insbesondere erfolgte im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) auch eine fachliche Behandlung aller - rechtzeitig - im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen (und zwar ungeachtet ihrer rechtlichen Zulässigkeit), womit eine umfassende und integrative Sichtweise im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens gefördert wurde.

Darüber hinaus hält der koordinierende ASV im UVGA (OZ 163 ELAK, S. 131) Folgendes fest:

„[...] Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter haben bereits integrativen umfassenden Charakter. Es sind darin bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt. Ein wesentliches Verfahrensmanagementinstrument zur Sicherstellung der integrativen Betrachtungsweise stellen die Fragen der Behörde an die Sachverständigen (Prüfkatalog) zum gegenständlichen Vorhaben dar. Die Anwendung eines gemeinsamen einheitlichen und damit vergleichbaren Bewertungssystems wird dadurch sichergestellt. Für die fachliche Bewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreich- und Nachreichunterlagen zum Vorhaben beschriebenen Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie im vorliegenden Gesamtgutachten als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüberhinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (wie die Abwägung zwischen Schutzgütern oder Interessen) über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden. Selbst eine bloße Mittelung würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen, als auch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, die einzelnen Umweltmedien gesamthaft vor sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden, widersprechen. Vielmehr ist die Gesamtschau der Umweltauswirkungen als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild geformt werden sollen. [...]“

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Umweltverträglichkeitsgutachten dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Großteiles der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Umweltauswirkungen führt (OZ

163, S. 131). Merklich nachteilige Auswirkungen werden nur für das Schutzgut Luft, unvertretbar nachteilige Auswirkungen überhaupt nicht festgestellt (OZ 163 ELAK, S. 131).

Die Behörde ist daher zu dem Schluss gekommen, dass durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 erfüllt ist.

4.5.3.2 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere auf den Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 erfordert eine zusammenfassende Gesamtschau, die - unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. - die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Vor einer Sachentscheidung über einen Bewilligungsantrag hat daher eine Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu erfolgen (VwGH vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Eine Abweisung des Genehmigungsantrages gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 setzt eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerwiegender Umweltbelastungen voraus, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Die Abweisung des Antrages ist daher dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behaupteten Beeinträchtigungen im Verfahren hervorkommen (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115)

Basierend auf den fachlichen Gutachten der beigezogenen SV kommt die UVP-Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Merklich nachteilige Auswirkungen werden nur für das Schutzgut Luft, unvertretbar nachteilige Auswirkungen überhaupt nicht festgestellt (OZ 163 ELAK, S. 131).

4.5.3.3 Interessensabwägung

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens

sprechen, zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung (vgl. VwGH 23.08.2022, Ra 2022/10/0097).

Nach weiterer Rechtsprechung des VwGH entspricht eine auf Grund einer Interessenabwägung ergangene Entscheidung den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung nur dann, wenn sie in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das langfristige öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll (vgl. VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003, Rz 37).

Mit der Novelle des UVP-G 2000 im März 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurden aufgrund der Energiewende und der Bestrebungen nach Klimaneutralität zusätzliche Bestimmungen eingefügt (z.B. § 2 Abs. 7 und § 4a UVP-G 2000) sowie bestehende Normen erweitert (z.B. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000).

So wurde im § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 folgende Formulierung eingefügt:

„[...] Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. [...] Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

Im § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 findet sich die Legaldefinition für das Tatbestandsmerkmal „Vorhaben der Energiewende“, welche wie folgt lautet:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

Laut den erläuternden Bemerkungen¹ zu BGBl. I Nr. 26/2023 sind folgende Vorhaben des Anhang 1 des UVP-G 2000 von dieser Legaldefinition umfasst (Hervorhebung durch UVP-Behörde):

- Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft)
- Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen)
- Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen)
- Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen)
- **Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke)**
- Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind)
- bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft), wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbaren Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft)
- Vorhaben der Z 80 lit. b) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern)

Gemäß § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 sind die hier relevanten Bestimmungen des § 2 Abs. 7 und § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 seit dem Inkrafttreten am 23.03.2023 auf laufende Verfahren

¹ Siehe [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Änderung \(1901 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

anzuwenden. Dies führt dazu, dass das KW Judenburg als Vorhaben der Energiewende gilt und an dessen Umsetzung ex lege ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Öffentliche Interessen

Im vorliegenden Fall ist dem Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes durch das Vorhaben das Gewicht der durch das Vorhaben verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist daran zu messen, ob das „Abwägungsmaterial“ in entsprechender Weise in der Begründung dargelegt wurde und ob die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und (gegebenenfalls) Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt ist (vgl. VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003, Rz 38).

Bezüglich des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens „Ersatzneubau KW Judenburg“ darf ferner auf die Stellungnahme des *energiwirtschaftliche* ASV vom 09.05.2022 (OZ 129 ELAK) verwiesen werden, welcher unter anderem Folgendes ausführt:

[...]

„Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen von Österreich und des Landes Steiermark ist der Ausbau von Wasserkraft in der Steiermark notwendig.

Die Errichtung des Wasserkraftwerkes Judenburg mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einem Arbeitsvermögen im Regeljahr von 27,3 GWh unterstützt die Zielerreichung. Der Ersatz der drei bestehenden Wasserkraftwerke KW Judenburg (Werk I), KW Sensenwerk (Werk IV) und KW Murdorf (Werk V) durch das neue Wasserkraftwerk Judenburg ist aus energiewirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Die projektierte Umsetzung ist als effizient und geeignet einzustufen. Durch die Kraftwerksanlage wird die betroffene Fließstrecke der Mur entsprechend dem Stand der Technik energiewirtschaftlich genutzt. Der Beitrag des Wasserkraftwerkes Judenburg zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung, zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und des Anteils an erneuerbarem Strom sowie zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark ist ein wesentlicher.

Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im hohen öffentlichen Interesse.“

Das Land Steiermark hat in seiner – von der Landesregierung und dem Landtag beschlossenen - Klima- und Energiestrategie 2030 (KESS 2030) das Ziel „40 % Anteil erneuerbarer Energiequellen“ definiert. Die Steiermark liegt derzeit (Datenbasis 2020, Statistik Austria) bei 32,0 %. Unter der Voraussetzung, dass der Endenergieverbrauch in der Steiermark nicht steigt, was bei steigendem Wirtschaftswachstum, steigender Bevölkerungszahl und steigender Ausstattung der Haushalte mit elektrischen Geräten ein äußerst konservativer Ansatz ist, müssten zur Erreichung eines Anteils von 40 % zusätzlich zu den 2020 aus erneuerbaren Energiequellen aufgebrauchten 62,2 PJ noch einmal 15,6 PJ bereitgestellt werden. Zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark ist es daher notwendig, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen erneuerbarer Energiequellen zu nutzen. Dies sind insbesondere die Wasserkraft, die Windkraft, sowie die Nutzung von Biomasse, Erdwärme, Geothermie und Sonnenenergie. Ein weiteres Ziel aus dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan von Österreich ist es, den Stromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen im Inland (national/bilanziell) zu decken. Derzeit (aktueller Datenstand 2020) beträgt der Anteil von Erneuerbaren in der Elektrizitätserzeugung in Österreich 78,2 %, in der Steiermark beträgt dieser Wert nur 50,2 %. Es besteht also großer Aufholbedarf bei der

Aufbringung von Strom aus heimischen erneuerbaren Quellen. An der Errichtung sowie am Betrieb des KW Judenburg liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein hohes öffentliches Interesse.

Im Übrigen besteht laut VwGH an der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (BGBl. I Nr. 75/2021, idgF; vgl. § 4 ÖSG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse. (vgl. auch BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E, mit Verweis auf VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113 und weiterer Judikatur des VwGH). Des Weiteren besteht nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647, und VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003, Rz 39).

In dieselbe Richtung geht das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG; BGBl. I Nr. 150 /2021). Gemäß § 4 Abs. 2 EAG ist die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. In § 4 EAG werden als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, diverse Ziele definiert, die u.a. die anteils- und mengenmäßige Erhöhung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend den in Abs. 2 angegebenen Zielwerten bewirken sollen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Digitalisierung und Elektrifizierung in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Mobilität) in Zukunft den Bedarf an elektrischer Energie in Österreich, aber auch in der Steiermark erhöhen werden. Diese Erhöhungen können auch durch Anstrengungen im Bereich Energieeffizienz oder Energieeinsparungen nicht ausgeglichen werden.

Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens steht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber. Das öffentliche Interesse am Umwelt- und Naturschutz lässt sich insbesondere einerseits aus den unionsrechtlichen Bestimmungen wie der **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992/L 206/7, idgF), der **VSch-RL** (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. 2010/L 20/7, idgF) sowie der **Wasserrahmen-Richtlinie** (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327, idgF) und andererseits aus dem StNSchG 2017 (vgl insbesondere §§ 2 und 3 StNSchG 2017) ableiten. Ziel des öffentlichen Natur- und Landschaftsschutzes ist die Bewahrung der Umwelt und Natur vor negativen Auswirkungen.

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich für die UVP-Behörde, dass an der Realisierung des Vorhabens „Ersatzneubau KW Judenburg“ ein besonders hohes öffentliches Interesse besteht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und dadurch die Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des

Vorhabens – auch unter Berücksichtigung der derzeit anhaltenden Energiekrise aufgrund des Ukrainekrieges – das entgegensehende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

Erwähnenswert scheint auch die am 29. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Zwar ist diese Verordnung nach Art. 1 nur auf solche Vorhaben anzuwenden, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, dennoch sei darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art 3 Abs. 1 dieser Verordnung bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und in keinem Widerspruch zueinanderstehen, ist die UVP-Behörde zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist und keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Bezüglich der Bestimmung des § 24k UVP-G 2000 darf auf den Punkt II.4.6.2 verwiesen werden.

4.6 Zu den einzelnen Materiegesetzen

4.6.1 Forstgesetz 1975

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 leg. cit. kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist nach § 17 Abs. 3 ForstG eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrages berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – das ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs. 2 ForstG – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung - Interessenabwägung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handeln würde, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32).

Der *forstfachliche* ASV hat in seinem Gutachten vom Mai 2021 (OZ 89 ELAK) zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ForstG vorliegt, welches durch eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion (W3) bestimmten Waldflächen begründet wird (OZ 89 ELAK, S. 51). Demnach war für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG demonstrativ aufgezählt. Die Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt außerdem durch zahlreiche nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes II.4.5.3.3 verwiesen werden. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028). Die nationalen und internationalen Zielsetzungen beim Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden bereits mehrfach dargestellt. Beispielhaft wird auf § 4 EAG verwiesen, der unter anderem eine Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts festlegt und bis 2030 den österreichischen Gesamtstromverbrauch bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt sehen möchte.

Sowohl in der UVE als auch in der bereits erwähnten *energiewirtschaftlichen* Stellungnahme vom 09.05.2022 (OZ 129 ELAK) wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass laut Gutachten des *forstfachlichen* Sachverständigen allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hintangehalten werden. Außerdem werden die vom *forstfachlichen* Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auch vorgeschrieben.

4.6.2 Wasserrechtsgesetz 1959

4.6.2.1 Wasserbenutzung nach § 9 WRG 1959 (Spruchpunkt B.2.1.a)

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (siehe hierfür § 8 WRG 1959) hinausgehende Benützung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Bei der Mur handelt es sich gemf § 2 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Z 6 lit. a des Anhangs A zum WRG 1959 um ein ffentliches Gewfsser. Die Nutzung der Wasserwelle der Mur zu Zwecken der Energiegewinnung unterliegt somit jedenfalls der Bewilligungspflicht gemf § 9 Abs. 1 WRG 1959. Diese Bewilligungspflicht umfasst aber nicht nur die Nutzung des Gewfssers, sondern auch die dazu dienenden Wasserbenutzungsanlagen. Dazu zhlen sfmtliche Anlagenteile, die die Nutzung der Wasserwelle, des Wasserbetts und der Ufer zum Gegenstand haben. Zu den Wasserbenutzungsanlagen gehren auch jene Anlagen, die dazu bestimmt sind, die Wasserbenutzungsanlage (im eigentlichen Sinn) benutzen zu knnen (sog. Zubehrsanlagen, wie zB Anlagen zur Zu- und Ableitung des Wassers zu bzw. von den Triebwerken, sonstige Vorrichtungen fr die praktische Ausnfitzung der Wasserbenutzungsanlage; ferner fallen auch die Baustraen und Baurampen unter diesen Begriff). Unter diesen Bewilligungstatbestand fllt auch die temporre Umleitung der Mur in der Bauphase.

Prfing der Beeintrchtigung von fremden Rechten - Hochwasserabfluss

Im Rahmen des § 9 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist auch die fnderung des Hochwasserabflusses und die damit einhergehende mgliche Beeintrchtigung von fremden Rechten gemf § 12 WRG 1959 zu prfen.

Eine geringfgige Vernderung der Hochwasserverhfltnisse verletzt dann nicht die Rechte von Liegenschaftseignern, wenn sie zu keiner - gegenber dem bisherigen Zustand erhhten - Beeintrchtigung der Liegenschaften fhrt (VwGH 08.04.1997, 96/07/0207).

Bei der Prfing des § 38 WRG 1959 ist als Beurteilungsmafstab fr die Berhrung fremder Rechte durch das beantragte Projekt ein 30-jhrliches Hochwasser heranzuziehen (vgl. VwGH 31.03.2016, Ra 2016/07/0023).

Eine die Erteilung einer Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 ausschließende Verletzung des Grundeigentums kommt nur dann in Betracht, wenn eine Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten fnderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren wrde, wobei als Beurteilungsmafstab ein 30-jhrliches Hochwasser heranzuziehen ist. Eine "nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfgige Vernderung der Hochwasserverhfltnisse, dass diese zu keiner gegenber dem bisherigen Zustand erhhten Beeintrchtigung von Liegenschaften fhrt bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinn (vgl. VwGH 29.09.2016, 2013/07/0299 mit Verweis auf VwGH 26.05.2011, 2007/07/0126 und VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027).

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wird im *wasserbautechnischen* Teilgutachten vom 01.12.2021 Folgendes festgestellt (OZ 106 ELAK, S. 97ff):

[...]

Gst. Nr.	KG	Wspl-Anstieg	Nutzung laut Luftbild	merklich	Anmerkung
185/5	Waltersdorf	0 – 0,50 m	Gebäude, Garten	nein	1)
185/3	Waltersdorf	0 – 0,50 m	Wald (im Uferbereich)	nein	2)
260/3	Waltersdorf	0 – 0,50 m	Wald	nein	3)
545/2	Thalheim	0 – 0,25 m	Wald	nein	
570/1	Thalheim	0 – 0,25 m	Wald (im Uferbereich)	nein	4)
495/1	Thalheim	0 – 0,10 m	Wald/landwirtsch. Nutzung	nein	
480/5	Judenburg	0 – 0,25 m	Wald	nein	
480/4	Judenburg	0 – 0,25 m	Wald	nein	
697	Rothenturm	0 – 0,11 m	landwirtschaftliche Nutzung	nein	5)
685	Rothenturm	0 – 0,10 m	landwirtschaftliche Nutzung	nein	
684	Rothenturm	0 – 0,10 m	landwirtschaftliche Nutzung	nein	
683	Rothenturm	0 – 0,10 m	landwirtschaftliche Nutzung	nein	
679	Rothenturm	0 – 0,10 m	landwirtschaftliche Nutzung	nein	

[...]

„Die oben angeführte Tabelle enthält eine aus wasserbautechnischer Sicht durchgeführte Einstufung in „merkliche/nicht merkliche“ Änderung der Wasserspiegellage bei HQ1 (Stauspiegel auf 691,75 müA). Festgehalten wird nochmals, dass diese Einstufung für jenen Abfluss relevant ist, bei dem der ein jährliche Hochwasserabfluss gerade noch unterschritten ist, sodass die Stauhöhe bei der Wehranlage noch nicht auf 691,00 müA abgesenkt wird. Bei einem weiteren Ansteigen der Abflussmengen, dh bei Hochwässern über HQ1, wird der Stau gemäß Wehrbetriebsordnung auf 691,00 müA gesenkt. In den vorliegenden Unterlagen ist nachgewiesen, dass ab diesem Zustand (Stau auf 691,00 müA gesenkt) bei steigendem Durchfluss im Vergleich zum Bestand keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auf Fremdgrundstücken gegeben sind.

[...]

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Stadtwerke Judenburg AG für die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg an der Mur mit dem Maß der Wasserbenutzung von 80 m³/s, einer Ausbauleistung von 5,7 MW und einem Jahresarbeitsvermögen von 27,3 GWh keine Einwände bei Vorschreibung und Einhaltung nachstehender Auflagen.“

Auf Grundlage des wasserbautechnischen Teilgutachtens kann daher festgehalten werden, dass es durch die Änderung des Hochwasserabflusses, welche durch die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg hervorgerufen wird - unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf bestehende fremde Rechte nach § 12 WRG 1959 kommt.

Prüfung der Beeinträchtigung von fremden Rechten - Grundwasser

Im Rahmen des § 9 WRG 1959 ist nicht nur die Änderung des Hochwasserabflusses, sondern auch die potentiellen qualitativen sowie quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser und die damit einhergehende mögliche Beeinträchtigung von fremden Rechten gemäß § 12 WRG 1959 zu prüfen.

Eine wasserrechtliche Bewilligung darf wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte dann nicht erteilt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten wasserrechtlichen Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. VwGH 14.02.2020, Ra 2020/07/0001).

Als fremde Rechte sind gemäß Wasserrecht alle rechtmäßig geübten Wasserbenutzungen – wasserrechtliche bewilligte Brunnen, Quellen, Grundwasserwärmepumpen etc. und die bewilligungsfreien Hausbrunnen – sowie das Grundeigentum anzusehen. Im vorliegenden Fall sind auch die sich in räumlicher Nähe befindlichen Altlasten und Verdachtsfälle zu beachten.

Eine zu bewilligende Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass u.a. bestehende Rechte, zu denen das Grundeigentum zählt, nicht verletzt werden (§ 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959). Bestehende Rechte können durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden (§ 12 Abs. 3 WRG 1959); das Wasserrechtsgesetz sieht dazu aber auch die Möglichkeit vor, dass Beteiligte "Übereinkommen" schließen. Ein im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens geschlossenes Übereinkommen hat die Bedeutung einer rechtserzeugenden Tatsache in dem Sinne, dass es unmittelbar ein Recht schafft und dass die Behörde an das Übereinkommen gebunden ist (VwGH 22.03.2023, Ra 2021/13/0071).

Die *hydrogeologische* Beurteilung hat ergeben, dass durch das vorgelegte Projekt eine Beeinträchtigung der nachstehenden fremden Rechte möglich ist (OZ 134 ELAK, S. 63):

1. die Stahl Judenburg: sowohl bezüglich Nutzwasserbrunnen als auch hinsichtlich Sicherung der Altlast ST3
2. die Styrian Federn (Frauenthal Automotive Judenburg GmbH oder Hendrickson Austria GmbH): hinsichtlich Nutzwasserbrunnen
3. die Wärmepumpe Isola: hinsichtlich thermischer Einwirkung
4. der Teich Loderer: hinsichtlich Wasserstand

Im Lichte des Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.03.2023, Ra 2021/13/0071, war nun zu prüfen, ob für die (mögliche) Beeinträchtigung der o.a. fremden Rechte die erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen.

In der *Mappe 10* der Projektunterlagen sind unter anderem folgende Zustimmungserklärungen enthalten:

1. Zustimmungserklärung der Stahl Judenburg GmbH vom 07.04.2015
2. Zustimmungserklärung der Hendrickson Austria GmbH vom 07.06.2023
3. Zustimmungserklärung der Frau Mag. Dr. Ingrid und des Herrn Mag. Anton Isola vom 10.02.2023
4. Zustimmungserklärung des Herrn DI (FH) Christian Loderer und Herrn Herbert Loderer vom 09.06.2021.

Es liegen somit alle erforderlichen Zustimmungserklärungen vor.

Prüfung der Beeinträchtigung von fremden Rechten - Fischereiberechtigte

Von Bedeutung sind - neben den Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und das Grundwasser – auch die möglichen Beeinträchtigungen von Fischereirechten.

Die Parteistellung der Fischereiberechtigten ist in § 15 WRG 1959 iVm § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 geregelt.

Die Prüfung der Beeinträchtigung der Fischereirechte wird einheitlich unter Punkt II.5.4.2 vorgenommen.

4.6.2.2 Einwirkungstatbestände nach § 32 WRG 1959 (Spruchpunkte B.2.1.b und c)

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

In den Projektunterlagen wird hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Dokument *Mappe 7 Einlage 15 UVE* unter Punkt B.6.8.7 (S. 67) Folgendes ausgeführt:

[...]

„Die zu entwässernden Dachflächen des Krafthauses mit einer Gesamtfläche von etwa 500 m² können dem Flächentyp F1 nach OeWAV-Regelblatt 45 zugeordnet werden und werden ohne weitere Behandlung direkt in die Mur eingeleitet.

Die Lager- und Manipulationsflächen im Bereich des Krafthausvorplatzes werden mit gebundener Tragschicht ausgeführt und weisen ein Flächenausmaß von etwa 3.100 m² auf. Diese Flächen sind dem Flächentyp F3 nach OeWAV-Regelblatt 45 zuzuordnen. Für die Behandlung der hier anfallenden, gering belasteten Oberflächenwässer wird eine Gewässerschutzanlage mit einem technischen Filter (Aktivkohlefilterschicht mit vorgelagertem Schlammfang) errichtet. Für Extremereignisse über dem Bemessungsereignis wird eine Entlastung vorgesehen, die direkt in die Mur eingeleitet wird. Aufgrund der Größe der Mur am Standort ist die hydraulische Belastung durch die einzuleitenden Oberflächenwässer vernachlässigbar.

Die sonstigen Wege und Fahrflächen im Projektgebiet werden mit ungebundener Tragschicht ausgeführt und direkt über die angrenzenden Vegetationsflächen entwässert.

[...]

Für die Einleitung der Dachwässer bzw. der Oberflächenwässer aus den Lager- und Manipulationsflächen ist, da dies eine Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in ein Gewässer darstellt, eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 erforderlich. Ferner wird das auf den Baustraßen und den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und ergibt sich daraus eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959.

Diesbezüglich wird im *gewässerökologischen Teilgutachten* (OZ 161 ELAK, Punkt 3.2.2.) festgehalten, dass durch das Vorhaben keine zustandsrelevante Verschlechterung der stofflichen Situation für die Mur eintreten wird.

Es waren sohin die wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 32 Abs. 2 lit a und c WRG 1959 zu erteilen.

4.6.2.3 Hochwasserfreistellung nach § 38 WRG 1959

Im vorgelegten Projekt ist auch die Errichtung von Bauten nach § 38 WRG 1959 (z.B. von einer Baubrücke usw.), welche in keinem direkten Zusammenhang mit der Errichtung des KW Judenburg stehen, vorgesehen.

Auf Grundlage des *wasserbautechnischen* Teilgutachtens (OZ 106 ELAK) kann festgehalten werden, dass es durch die Errichtung dieser Bauten zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen bzw. auf die Hydraulik kommt. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist damit nicht zu erwarten.

4.6.2.4 Schutz- und Regulierungsbauten nach § 41 WRG 1959 (Spruchpunkt B.2.1.d)

Im vorgelegten Projekt ist die Errichtung eines Murbegleitweg in Form eines Geh- und Radweges entlang des orografischen linken Murufers geplant und ist hierfür eine Dammschüttung erforderlich (siehe Dokument *Mappe 1 01-001_TechnischerBericht_Index_04*, S. 68f).

Nach Ansicht der UVP-Behörde ist die Dammschüttung als Unterbauwerk, welche für die Errichtung des Murbegleitweges als Oberbauwerk zwingend erforderlich ist, als Schutz- und Regulierungsbau einzustufen. Demnach ist auch der Bewilligungstatbestand des § 41 WRG 1959 zu prüfen.

Auf Grundlage des *wasserbautechnischen* Teilgutachtens (OZ 106 ELAK) kann festgehalten werden, dass es durch die Änderung des Hochwasserabflusses, welche durch Dammschüttung hervorgerufen wird, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen bzw. auf die Hydraulik kommt. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist damit nicht zu erwarten.

4.6.2.5 Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959

Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist neben der Einhaltung des Standes der Technik (§ 12a WRG 1959) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlichen Interessen (§ 105 WRG 1959 – dazu mehr im nächsten Punkt), wobei insbesondere das Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 zu beachten ist.

§ 104a WRG 1959, eingefügt durch die WRG-Novelle 2003, BGBl I 82/2003, ermöglicht unter bestimmten Bedingungen die Abweichung von den Umweltzielen der §§ 30a ff WRG 1959 und gründet sich diese Bestimmung auf Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmen-Richtlinie (RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327, idgF).

Es ist zunächst zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg das Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 tangiert wird.

Der Begriff der Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 lit. a Z. i Wasserrahmen-RL ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhanges V der genannten Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt

(VwGH 28.03.2018, Ra 2018/07/0331 mit Verweis auf EuGH 01.07.2015, C-461/13 sowie VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101).

Die relevanten Qualitätskomponenten finden sich in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) sowie der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), welche beide auf Basis des § 30a WRG 1959 erlassen worden sind. In beiden soeben genannten VO werden die zur Festlegung der zu erreichenden Zielzustände sowie die zur Beschreibung der im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände charakteristischen Eigenschaften sowie Grenz- und Richtwerte definiert.

In diesen Verordnungen sind insbesondere der gute ökologische Zustand, die jeweiligen Referenzzustände, der gute chemische Zustand, sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen festgelegt. Für künstliche und – wie im gegenständlichen Fall – erheblich veränderte Wasserkörper, für welche das Qualitätsziel durch das ökologische Potential (fünfstufig) in Anhang C des WRG 1959 beschrieben ist, erfolgen in der QZV Ökologie OG allerdings keine weitergehenden Festlegungen.

Während für natürliche Gewässer der „gute ökologische Zustand“ als Zielvorgabe gilt, muss in „erheblich veränderten Gewässern“ und damit auch im Projektgebiet des geplanten Vorhabens das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden (vgl. VwGH 19.04.2023, Ro 2022/07/0018).

Die durchgeführte *gewässerökologische* Prüfung hat dabei Folgendes ergeben (OZ 161 ELAK, S. 79f):

[...]

Das geplante Vorhaben führt bei projektgemäßer Umsetzung zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern. Für die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos konnte plausibel dargelegt werden, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung zu erwarten ist und die Zielzustandserreichung „gutes ökologisches Potential“ nicht konterkariert wird.

Bezüglich der Komponente Fischfauna wurde schlüssig dargestellt, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen / dauerhaften Einschränkungen des Gewässerkontinuums bzw. der ökologischen Durchgängigkeit verursacht werden. Aufgrund der geplanten Strukturmaßnahmen und der Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fischaufstiegshilfe, sowie der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Fischabstieg bzw. Fischschutz, sind hinsichtlich des Fischbestandes durchaus auch positive Entwicklungen zu erwarten.

Für den Oberflächenwasserkörper Nr. 802720004 (durch die geplante Aufweitung im Stauwurzelbereich betroffen) ist zu erwarten, dass der gute ökologische Zustand erhalten bleibt.

Für den flussabgelegenen Wasserkörper Nr. 202720005 konnte schlüssig dargelegt werden, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens keine Verschlechterung bei den zustandsrelevanten biologischen Qualitätselementen (Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos) nach sich zieht. Gleichauf ist nicht davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Projektes die Erreichung des Zielzustandes im Wasserkörper konterkariert wird. Für das eigentliche Projektgebiet ist bei Realisierung des Vorhabens

durchaus absehbar, dass der Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden wird.

*Bezüglich des betroffenen Zubringers „Purbach, Feebergbach“ (Wasserkörper 801250001) ist ebenfalls keine Zustandsverschlechterung zu erwarten.
[...]*

Auf Grundlage des *gewässerökologischen* Teilgutachtens kann daher festgehalten werden, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg - unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - zu keiner Verschlechterung im Sinne der zuvor zitierten VwGH-Judikatur kommt und daher in weiterer Folge die Bestimmung des § 104a WRG 1959 nicht anzuwenden war.

4.6.2.6 Öffentliche Interessen nach § 105 WRG 1959

Gemäß § 105 WRG 1959 ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

In § 105 WRG 1959 findet sich ein beispielhafter Katalog an öffentlichen Interessen, die nicht nur indizieren, wann aus öffentlichen Interessen eine Bewilligung zu versagen ist, sondern auch, wann aus öffentlichen Interessen eine Bewilligung nur mit Auflagen erteilt werden kann (VwGH 30.06.2022, Ra 2021/07/0003).

Die öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 können untereinander in einen Zielkonflikt geraten, der von der Wasserrechtsbehörde durch Interessenabwägung zu entscheiden ist (VwGH 30.06.2022, Ra 2021/07/0003).

Das in § 105 Abs 1 lit i WRG angesprochene öffentliche Interesse an möglichst vollständiger wirtschaftlicher Ausnutzung der Wasserkraft kann dem in § 105 Abs 1 lit m WRG 1959 genannten öffentlichen Interesse nicht in einer Weise entgegengesetzt werden, die zur Folge hätte, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer gegenstandslos werden zu lassen (VwGH 30.06.2022, Ra 2021/07/0003).

Auf Grundlage der schlüssigen Aussagen der Sachverständigen für die Fachbereiche *Wasserbautechnik, Gewässerökologie* und *Hydrogeologie* kann festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung fremder Rechte sowie eine Verletzung öffentlicher Interessen nach § 12 iVm § 105 WRG 1959 - unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – nicht gegeben ist. Nach Ansicht der UVP-Behörde ist aufgrund des Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auch kein Zielkonflikt der öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 untereinander ersichtlich.

Aus den Erläuterungen zu § 105 Abs 1 lit n WRG 1959 ergibt sich eine Bedachtnahme auf Verpflichtungen aus gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien, insbesondere der Richtlinie zur Förderung der Nutzung der Energien aus erneuerbaren Quellen, dem Kyoto- Protokoll sowie aus dem Ökostromgesetz (RV 121 BlgNR 22. GP 20). Als übergeordnetes öffentliches Interesse ist somit jedenfalls die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und die Verminderung der CO₂- Emissionen anzusehen (US 23.12.2008, US 8A/2008/15-54). In diesem Zusammenhang darf auch auf die Ausführungen des Punktes II.4.5.3.3 verwiesen werden.

Vor dem Hintergrund der bereits aufgezeigten, vor allem im Zusammenhang mit der ständig an Bedeutung gewinnenden Beanspruchung erneuerbarer Energieträger und der Aufrechterhaltung der Energieversorgung mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen wesentlichen öffentlichen Interessen, überwiegt nach Beurteilung der Behörde der mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unbestreitbare Nutzen für die nachhaltige Entwicklung und die menschliche Gesundheit und ist daher die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg zu erteilen.

Jene Nebenbestimmungen, welche einen Bezug zum WRG 1959 aufweisen, wurden auf Grundlage des § 105 WRG 1959 vorgeschrieben.

4.6.3 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2 Stmk. ElWOG 2005). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken (vgl. auch § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und die Ausführungen unter Punkt II.4.5.2.2). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2 Stmk. ElWOG 2005)

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen unterliegt, war für die Bau- und Betriebsphase zu prüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005 kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen in der Bauphase zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik* sowie *Humanmedizin* beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen ist. Des Weiteren werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes

II.4.5.2.1 verwiesen werden. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen des § 8 Abs. 3 Stmk. EIWOG 2005 wurden in den facheinschlägigen – dem Umweltverträglichkeitsgutachten zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Aus diesem Grund war die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 5 Stmk EIWOG 2005 zu erteilen.

4.6.4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017

Der Vorhabensstandort des KW Judenburg befindet sich einerseits im Bereich des natürlich fließenden Gewässers der Mur und andererseits im Europaschutzgebiet Nr. 5 (Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen, LGBl. Nr. 101/2014, idF LGBl. Nr. 75/2021). Daraus folgt, dass für die Errichtung und den Betrieb des KW Judenburg jeweils eine Bewilligung nach § 27 und § 28 StNSchG 2017 erforderlich ist.

Darüber hinaus sind auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 zu prüfen, welche nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden sind.

4.6.4.1 Schutz von fließenden Gewässer und ihrer Uferbereiche

Nach § 5 Abs. 2 Z 1 StNSchG 2017 bedarf die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung und es ist daher ein Bewilligungsverfahren nach § 27 StNSchG notwendig.

Prüfung nach Abs. 1

Eine Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 StNSchG 2017 ist dann zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 erwarten lässt, worunter unter anderem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge fällt (§ 3 Abs. 1 Z 2 StNSchG 2017).

Nach Durchsicht der erläuternden Bemerkungen zum § 3 Abs. 1 Z 2 StNSchG 2017 (idF LGBl. Nr. 71/2017) lässt sich das Tatbestandsmerkmal „Naturhaushalt“ wie folgt definieren:

„Der Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge aus den Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Ein ungestörtes Wirkungsgefüge im Naturhaushalt liegt vor, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller heimischen, standortgerechten Lebewesen ermöglichen.“ Nach Ansicht der UVP-Behörde setzt sich das Tatbestandsmerkmal „Naturhaushalt“ aus den Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Pflanzen und deren Lebensräume“ und „Tiere und deren Lebensräume“ zusammen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 das StNSchG 2017, insbesondere § 27 leg. cit., novelliert. Laut den erläuternden Bemerkungen zu LGBl. Nr. 87/2019, ist ein Projekt nach § 27 Abs. 1 StNSchG 2017 bewilligungsfähig, wenn *„das geplante Projekt ohne nachhaltige Auswirkungen auf den Schutzzweck realisiert werden [kann], ohne dass gesondert Auflagen vorgeschrieben werden müssen“*.

Aufgrund des Teilgutachtens aus dem Fachbereich *Naturschutz* scheidet dieser Bewilligungstatbestand jedoch aus, weil darin zwar festgestellt wird, dass mit nur geringen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Pflanzen und deren Lebensräume“ sowie „Tiere und deren Lebensräume“ zu rechnen ist, dies jedoch jeweils nur bei Einhaltung der

projektintegralen Maßnahmen sowie der ergänzend vorzuschreibenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen (OZ 128 ELAK, S. 6 unter Punkt 1.1.1.4 sowie S.10 unter Punkt 1.1.2.4; siehe auch Spruchteil D.2.13.).

Prüfung nach Abs. 2

In weiterer Folge ist der Bewilligungstatbestand des § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 zu prüfen.

Gemäß dessen ist eine Bewilligung „zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltige negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können.“

Demnach ist eine Bewilligung nach § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 zu erteilen, wenn durch die Realisierung des geplanten Projekts die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen oder Bedingungen ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Durch die Vorschreibung von Bedingungen oder Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit des geplanten Projekts mit dem Schutzzweck hergestellt.

Wie bereits erwähnt, werden im *naturschutzfachlichen* Teilgutachten nur geringe bzw. unerhebliche Beeinträchtigungen auf die o.a. Schutzgüter – bei Einhaltung der projektintegralen Maßnahmen sowie der ergänzenden *naturschutzfachlichen* Nebenbestimmungen, festgestellt (siehe nochmal OZ 128 ELAK, S. 6 unter Punkt 1.1.1.4 sowie S.10 unter Punkt 1.1.2.4).

Aber auch im *gewässerökologische* Teilgutachten wird festgehalten, dass es bei Projektumsetzung zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern kommt und für die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos keine Verschlechterung zu erwarten ist (OZ 161 ELAK, S. 79). Ferner stellt der *gewässerökologische* ASV fest, dass es für den Fischbestand - aufgrund der geplanten Maßnahmen - durchaus auch zu positiven Entwicklungen kommen kann.

Nach Ansicht der UVP-Behörde war das vorgelegte Projekt nach § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 bewilligungsfähig, weil die dadurch entstehenden nachhaltigen Auswirkungen auf die o.a. Schutzgüter auf ein unerhebliches bzw. geringes Ausmaß beschränkt werden. Es konnte sohin die Bewilligung nach § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 erteilt werden.

Die Bewilligungstatbestände des §§ 27 Abs. 3 bis 5 StNSchG 2017 kamen nicht (mehr) zur Anwendung und konnte daher auch die Durchführung einer Interessenabwägung im Rahmen des § 27 StNSchG 2017 unterbleiben.

4.6.4.2 Naturverträglichkeitsprüfung

Vom Vorhaben wird das Europaschutzgebiet Nr. 5 (Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen, LGBl. Nr. 101/2014, idF LGBl. Nr. 75/2021; in weiterer Folge als ESG-VO Nr. 5 abgekürzt) berührt, welches ein besonders geschütztes Gebiet nach § 9 StNSchG 2017 darstellt.

Gemäß § 28 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder Schutzzieles

führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel (sog. Naturverträglichkeitsprüfung).

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die nationale Bestimmung des § 28 StNSchG 2017 beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Zentrale Schutzbestimmung des FFH-Regimes stellt die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL dar, welche gleichermaßen für FFH-Gebiete als auch für Vogelschutzgebiete nach der VSch-RL gilt.

Das Ziel der FFH-RL ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Art. 2 FFH-RL) und sind daher Pläne und Projekte, welche sich auch auf ein Natura 2000 Gebiet auswirken, auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes (hier: ESG Nr. 5) zu prüfen (Art. 6 FFH-RL). Das heißt, dass ein Plan oder Projekt im Europaschutzgebiet unter anderem für eine Bewilligung (außerhalb eines Ausnahmeverfahrens) - einzeln und kumulativ betrachtet - weder eine erheblich negative Auswirkung auf die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands noch auf dessen Wiederherstellung haben darf.

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH setzt eine Verträglichkeitsprüfung voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das geschützte Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten. Die Genehmigung des zu beurteilenden Planes oder Projektes kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständigen nationalen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2021/10/005 mit Verweis EuGH 07.09.2004, *Waddenzee* C-127/02, Rn 54 - 57; 26.10.2006, *Castro verde*, C-239/04, Rn 20; 11.09.2012, *Acheloos*, C-43/10, Rn 112; 09.09.2020, *Friends of the Irish Environment Limited*, C-254/19, Rn 52).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn ein Plan oder Projekt ein Gebiet derart beeinträchtigt, dass es zu einem dauerhaften, nicht reversiblen Verlust eines Teiles eines Lebensraumtyps, der ein Grund für die Gebietsausweisung war, führt (vgl. EuGH 11.04.2013, *Sweetman I*, C-258/11, Rn 46).

Prüfung im Einzelfall

Die NVP gliedert sich – den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL² folgend – in vier Prüfungsphasen:

- Phase 1 – Vorprüfung/Screening
- Phase 2 – Prüfung der Verträglichkeit
- Phase 3 – Prüfung von Alternativlösungen
- Phase 4 – Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen

² Siehe [Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#)

Die Vorprüfung hat unstrittig ergeben, dass die Errichtung un der Betrieb KW Judenburg nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung des Europaschutzgebietes Nr. 5 in Zusammenhang steht und ist dabei – nach Durchführung einer abstrakten Beurteilung - mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des ESG Nr. 5 zu rechnen. Daraus folgt, dass eine Prüfung der Naturverträglichkeit (Phase 2) durchzuführen war.

In weiterer Folge wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens der *naturschutzfachliche* NASV um fachliche Prüfung ersucht, ob es durch das KW Judenburg zu erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter des betroffenen Europaschutzgebiete Nr. 5 im Sinne des § 28 StNSchG 2017 kommen wird.

Die relevanten Schutzgüter werden in der Anlage 1 der ESG-VO Nr. 5 taxativ aufgezählt und bezieht sich der Schutzzweck der ESG-VO Nr. 5 auf die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Schutzgüter (§ 2 ESG-VO Nr. 5). Des Weiteren werden in § 2 Abs. 3 ESG-VO Nr. 5 Schutzgüter mit übergeordnetem naturschutzfachlichen Wert ausgewiesen, welchen im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung oberste Priorität zukommen.

Im vorliegenden Fall lauten die relevantesten Schutzgüter wie folgt (Auszug des Anhanges 1 der ESG-VO Nr.5):

Schutzgut ist folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp gemäß § 4 Z 19 StNSchG 2017:

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen, Pflanzenart und Tierarten gemäß § 4 Z 11, Z 20 lit. a StNSchG 2017:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Lavendelweide
6130	Serpentinrasen
6210	Halbtrocken- und Trockenrasen

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

Amphibien nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1167	Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Fische nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1105	Huchen	<i>Hucho hucho</i>
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>
2484	Ukrainisches Neunauge	<i>Eudontomyzon mariae</i>

Die naturschutzfachliche Prüfung des NASV hat Folgendes ergeben:

Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-RL (OZ 128 ELAK, S. 16)

Unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Abschwächungsmaßnahmen wie u.a. die Reduktion des Stabrechenabstandes als physische Barriere und der Umsetzung einer Fischescheuchanlage nach dem Stand der Technik) in der Betriebsphase und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase (wie beispielsweise dem angepassten Bauzeitplan) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die aquatischen Schutzgüter abzuleiten.

Das Konzept der Errichtung einer optimierten Wasserkraftanlage samt den zugehörigen gewässerökologischen Maßnahmen im und am Gewässer an Stelle von drei Bestandsanlagen lässt durchaus positive Entwicklungen auf die aquatischen Schutzgüter im projektrelevanten Bereich erwarten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (OZ 128 ELAK, S. 18)

Unter Berücksichtigung des ungünstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps „91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)“, in Verbindung mit der national und international herausragenden Wertigkeit des Lebensraumtyps, ist grundsätzlich jede über Bagatellgrenzen hinausgehende dauerhafte Beanspruchung als erheblich und nicht mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen vereinbar einzustufen. Dies wäre bei Umsetzung des ursprünglich geplanten Projektes der Fall und der Bau des Kraftwerkes wäre als erhebliche Eingriff zu beurteilen.

Durch die Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahme „Stauzielabsenkung (siehe OZ 99 ELAK)“ werden die dauerhaften Flächenbeanspruchungen des prioritären Lebensraumtyps 91E0 massiv reduziert und überschreiten die in Lambrecht & Trautner 2007 genannten Bagatellgrenzen nicht.

Weitere Tierarten nach Anhang II der FFH-RL (OZ 128 ELAK, S. 19f)

Es sind keine Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter „Alpen-Kammolch“, „Gelbbauchunke“, „Mopsfledermaus“ und „Mausohr“ führen.

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der o.a. Schutzgütern des Europaschutzgebietes Nr. 5 hervorzurufen. Das KW Judenburg ist sohin als naturverträglich einzustufen ist und konnte daher die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 28 StNSchG 2017 erteilt werden.

Die Prüfungsphasen 3 und 4 kamen aufgrund der vorgenommenen Projektmodifikationen nicht mehr zu Anwendung.

4.6.4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 17 ff StNSchG 2017 geregelt, welche auf Art. 12 Abs. 1 FFH-RL sowie auf Art. 5 VSch-RL basieren. Zentrale Bestandteile dieser Schutzbestimmungen sind das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, das Verbot des absichtlichen Störens, das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (nach der VSch-RL), das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern (nach der FFH-RL) und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (nach der FFH-RL). Da einzelne Verbotstatbestände das „absichtliche Handeln“ voraussetzen, ist zunächst der Bedeutungsgehalt des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit zu klären.

„Absichtlichkeit“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Leitentscheidung vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, folgende Rechtssätze zum Thema der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgestellt:

Zum Tatbestandselement der Absichtlichkeit hat der EuGH festgehalten, dass diese nur dann verwirklicht sein kann, wenn der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart „gewollt oder zumindest in Kauf genommen“ hat (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 Rz 500, vgl. EuGH 18.05.2006, C-221/04, Kommission/Spanien, Rn. 71; vgl. *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final, 28 und 29).

Ausgehend davon stellt sich die Frage, wann von einem derartigen „in Kauf nehmen“ auszugehen ist bzw. welcher Grad an Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, um anzunehmen, dass der Eintritt des verpönten Ergebnisses in Kauf genommen wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seinem Erkenntnis vom 24.07.2014, 2013/07/0215, etwa anerkannt, dass ausgehend von einer Auflage, der zufolge Würfelnattern „möglichst vollständig abzusammeln“ seien, nicht davon gesprochen werden könne, dass ein Töten von Würfelnattern billigend in Kauf genommen werde. Eine - gleichsam - 100-prozentige Sicherheit wurde diesbezüglich somit nicht gefordert (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 501).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist das in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes insoweit - wenn auch zur deutschen, allerdings ebenso wie die hier maßgeblichen Regelungen unionsrechtlich geprägten Rechtslage - entwickelte (und vom BVwG vorliegend begründend übernommene) Kriterium der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung geeignet, um zu beurteilen, wann von einem in Kauf nehmen gesprochen werden kann (vgl. eingehend dazu etwa BVerwG 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn. 97 ff, mwN; sowie 9.7.2008, 9 A 14.07, Rn. 91). Der bloße Umstand, dass eine Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt somit für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken - etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen - resultieren. Mit dem Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für sich genommen der Individuenbezug des Tötungsverbotes nicht in Frage gestellt, soweit sich die Frage der Risikoerhöhung wiederum auf das Individuum bezieht (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 502).

Dass eine derartige Anwendung des - durch die Rechtsprechung des EuGH in oben dargestellter Weise näher präzisierten - Tatbestandselements der Absichtlichkeit unionsrechtlich problematisch wäre, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Der EuGH hat festgehalten, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Schutzregelung (dort: für den Gebietsschutz) der FFH-RL zu ergreifen, wobei die Verfahrensmodalitäten nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen für vergleichbare innerstaatliche Situationen und sie die Ausübung der durch Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (siehe EuGH 14.09.2006, C-244/05, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Rn. 49 f). Dass die Heranziehung eines so verstandenen (auf die Erhöhung des Tötungsrisikos bezogenen) Signifikanzkriteriums gegen den Äquivalenz- bzw. Effektivitätsgrundsatz verstoßen würde, ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 503).

Die Sichtweise, dass für ein in Kauf nehmen der Tötung auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos abzustellen ist, steht mit der - dem Gesamtsystem der FFH-RL und der Vogelschutz-RL innewohnenden - Gewichtung zwischen dem Gebietsschutz und dem Artenschutz im Sinn zweier einander ergänzender Konzepte (besser) in Einklang. Während im Bereich des Gebietsschutzes insoweit nämlich ein ausdifferenziertes System vorgesehen ist und auch bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes durch ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung dieses Projekts erfolgen kann (siehe etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL), wäre bei einem unbegrenzten Verständnis der Absichtlichkeit des Tötens (im Sinn eines „nicht ausgeschlossen werden Könnens“) das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (insbesondere der Vogelschutz-RL) in vielen Fällen eine unüberwindbare Hürde, womit dem Artenschutz eine den Gebietsschutz weit überragende Bedeutung zukäme (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 504).

Demgegenüber trägt - wie auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht im bereits zitierten Urteil 9 A 8.17 festgehalten hat - das Abstellen auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dem unionsrechtlich anerkannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, während ein Ablehnen dieses Konzepts bzw. (umgekehrt) die Annahme einer absichtlichen Tötung immer dann, wenn die Gefahr der Tötung eines Individuums nicht restlos ausgeschlossen werden kann, unverhältnismäßige Folgen (etwa im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung wirtschaftlicher Vorhaben) haben könnte. Dass aber auf wirtschaftliche Aspekte Bedacht zu nehmen ist, lässt sich wiederum aus Art. 2 Abs. 3 FFH-RL sowie Art. 2 letzter Halbsatz Vogelschutz-RL ableiten, wo jeweils vorgesehen ist, dass bei den auf Grund der jeweiligen Richtlinie zu treffenden Maßnahmen ua. den Erfordernissen bzw. Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Gerade im Anwendungsbereich der Vogelschutz-RL wäre dies aber bei einer unbegrenzten Sichtweise der Absichtlichkeit des Tötens nur schwer zu bewerkstelligen, weil sich in der Ausnahmebestimmung des Art. 9 Vogelschutz-RL - anders als in der Ausnahmebestimmung des Art. 16 FFH-RL - kein Verweis auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher Art, findet (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 505).

„Tötungsverbot“

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen kann daher festgehalten werden, dass der Tötungstatbestand nach überwiegender Ansicht dann nicht erfüllt ist, wenn das Vorhaben - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Implementierung von geeigneten Abschaltalgorithmen) - kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht und damit unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit dem stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dem die Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens z.B. durch Beutegreifer, Krankheit usw. ausgesetzt sind. Das Tötungs- und Vernichtungsverbot ist nach unstrittiger Ansicht individuenbezogen zu beurteilen.

„Störungsverbot“

Demgegenüber bezieht sich das Störungsverbot aus Warte des Verwaltungsgerichtshofs auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 506 und 511).

Das Störungsverbot verbietet jede absichtliche Störung der nach Anh IV lit a FFH-RL geschützten Arten, insb während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art 12 Abs 1 lit b FFH-RL, umgesetzt durch § 17 StNSchG 2017) bzw. das absichtliche Stören, insb während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die

Zielsetzung der VSch-RL erheblich auswirkt (Art 5 lit d VSch-RL, umgesetzt durch § 18 StNSchG 2017 und § 58 Stmk. JG). Eine Störung ist jedenfalls jede unmittelbare Einwirkung auf Tiere, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jede Form der Vergrämung (bspw durch Schall, Licht und Wärme), aber durchaus auch durch vorhabensbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen oder die wesentliche Verkleinerung des Jagdhabitats ausgelöst werden (vgl. *Berl*, Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023, 48 [53]).

An dieser Stelle ist jedoch auch anzumerken, dass nach der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19, *Skydda Skogen* in der Literatur teilweise - aus Vorsichtsgründen – die Meinung vertreten wird, dass das Störungsverbot ebenfalls individuenbezogen zu verstehen sei (z.B. *Berl/Gaiswinkler*, Artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Energiewende, RdU 2021, 43 (45) und *Berl*, Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023, 48). Dieser strittigen Meinung schließt sich die UVP-Behörde derzeit nicht an, weil der individuenbezogenen Beurteilung des Störungsverbotest Wortlaut des Art. 5 lit. d VSch-RL bzw. des Art. 12 Abs. 1 lit b FFH-RL entgegensteht sowie nach der Ansicht der Europäischen Kommission (EK) ein populationsbezogener Ansatz des Störungsverbotest anzulegen ist. So spricht etwa EK davon, dass „jede absichtliche Störung, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer **geschützten Art** (Hervorhebung durch UVP-Behörde) beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 angesehen werden [sollte]“ (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final, Kapitel 2.3.2a; vgl. auch *Katalan*, FFH- und Vogelschutzrichtlinie als die großen Verhinderer der Energiewende, ÖZW 2021, 125 (128). vgl auch. BVwG 02.08.2022, W118 2252460-1/25E und BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1/107E).

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19, *Skydda Skogen*, muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass das BVwG in einer Entscheidung davon ausging, dass im Einzelfall auch die Störung eines einzelnen Exemplars eine Störung der Art darstellen kann, auch wenn sie sich nicht direkt auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1/107E, S.75f). Im vorliegenden Fall wurde eine derartige Störung vom NASV für *Naturschutz* aber für keine Art festgestellt.

Aufgrund der soeben getätigten Ausführungen wurde im Zuge des artenschutzrechtlichen Ermittlungsverfahrens ein populationsbezogener Prüfungsansatz des Störungsverbotest gewählt.

„Zerstörungs- und Beschädigungsverbot“

Mit dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden bestimmte Lebensstätten geschützt. Das Verbot bezieht sich auf konkrete Stätten, die wiederum durch ihre Funktion bestimmt sind. Schutzzweck ist somit die Aufrechterhaltung ihrer ökologischen Funktion (siehe VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; vgl. zur Maßgeblichkeit der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch BVerwG 9 A 8.17, Rn. 111). Sind daher für ein Individuum mehrere derartige Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 512).

Das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern bezieht sich – wie im vorherigen Absatz angeführt – auf die einzelne Brutstätte. Schutzzweck dieses Verbotes ist daher wiederum die Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität der Brutstätte/Lebensstätte. Entscheidend ist also nicht nur die einzelne geschützte Lebensstätte, sondern auch und vor allem ihre Funktion und Bedeutung im Kontext verfügbarer Lebensstätten. Wenn betroffene Individuen auf andere Brutstätten ausweichen können, ist der Zerstörungs- bzw. Beschädigungstatbestand daher nicht erfüllt. Ist durch die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätte die Funktionalität gestört, sind präventive funktionserhaltende Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) zu ergreifen (*Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 615).

Berücksichtigung von schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Auch zur Frage, inwieweit bei der Prüfung der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schadensbegrenzende und- mindernden bzw. funktionserhaltende Maßnahmen zu berücksichtigen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof im bereits mehrfach zitierten Erkenntnis Ro 2019/04/0021 Stellung genommen und im Wesentlichen unter Verweis auf seine eigene Rechtsprechung ausgeführt, dass es im Bereich des Artenschutzes keine mit Art. 6 Abs. 3 erster Satz FFH-RL vergleichbare Vorprüfungsphase gebe, um die es in den ins Treffen geführten Urteilen des EuGH gegangen sei (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 513 ff. (insb. Rz. 521 f.).

Somit kommt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen zu dem Schluss, dass derartige sowohl projektimmanente als auch durch Auflagen vorgeschriebene Maßnahmen bereits bei der Beurteilung, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt ist, berücksichtigt werden können und nicht erst bei der Prüfung der Ausnahmetatbestände. Zu beachten ist allerdings, dass Vermeidungsmaßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindern und insoweit von kompensatorischen Maßnahmen zu unterscheiden sind (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 525-527). Ausschlaggebend ist, dass die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um den verpönten Eingriff zu vermeiden. Es muss somit eine zeitliche Kontinuität, eine räumliche Nähe und eine entsprechende Eignung der Maßnahmen vorliegen (vgl. VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz. 528; BVwG 04.10.2021, W118 219744-11/182E).

In dieselbe Richtung geht auch die Europäische Kommission in ihrem bereits erwähnten Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (C [2021] 7301 final, RNr. 2-67 bis 2-73). Danach erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte garantieren, die Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 lit d der FFH-Richtlinie. Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um jede Beschädigung oder Vernichtung zu vermeiden, und die Maßnahmen müssen rechtzeitig und in angemessener Form wirksam durchgeführt werden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss auf der Grundlage objektiver Informationen und unter Berücksichtigung der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte vorgenommen werden. Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass solche funktionserhaltenden Maßnahmen auch die Schaffung neuer Lebensräume innerhalb oder in direktem funktionalem Zusammenhang mit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1/107E, mit Verweis auf C (2021) 7301 final, RNr. 2-67).

Auch in der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass CEF-Maßnahmen bei der Frage der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu berücksichtigen sind (*Berl/Bergthaler*, CEF-Maßnahmen im System des Natura-2000-Artenschutzes, RdU-U&T 2016/7, RdU 2016, 36; *Leidenmühler/Mayrhofer*, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019,

130; aA *Mauerhofer*, EU-Gebiets- und Artenschutz-Judikatur: CEF-Maßnahmen ade?, RdU 2019, 37 und 109). Die Anwendbarkeit von CEF-Maßnahmen wird darin nicht nur in Bezug auf den Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch in Bezug auf das Störungsverbot – insoweit sich die Störung auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirkt – und wegen ihrer Ähnlichkeit auch auf die entsprechenden Tatbestände des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie gesehen (Berl/Bergthaler 2016, 38 f). Davon scheint auch der VwGH auszugehen, wenn er die „Berücksichtigung schadensbegrenzender bzw. funktionserhaltender Maßnahmen“ allgemein für die „Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ prüft (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1/107E mit Verweis auf VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 Rz 513).

Dieser Ansicht steht auch nicht die rezente Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere EuGH 04.03.2021 Rs C- 473/19 *Skydda Skogen*, entgegen (BVwG 22.12.2021, W113 2230957-1 und BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1/107E).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tiere und deren Lebensräume

Bauphase

Auf Grundlage des *naturschutzfachlichen* Gutachtens kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben während der Bauzeit - unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen sowie der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 17 StNSchG 2017 auf die danach geschützten Tierarten (OZ 128 ELAK, ab S. 99ff) zu erwarten sind. Im Hinblick auf die nach § 18 StNSchG 2017 geschützten (nicht jagdbaren) **Vögel** ist für die Bauphase festzuhalten, dass ebenfalls unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen sowie der unter Spruchpunkt D.2. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - mit keinen relevanten negativen Auswirkungen zu rechnen ist (OZ 128 ELAK, S. 95f).

Betriebsphase

Auch während der Betriebsphase sind - unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 17 bzw. 18 StNSchG 2017 zu erwarten. Dies gilt in gleicher Weise auch für Insekten, Amphibien und Reptilien. Eine signifikante Risikoerhöhung ist insgesamt also nicht gegeben und liegt daher ein absichtliches Töten im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht vor (OZ 128 ELAK, S. 95ff). Des Weiteren ist – wieder unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - weder mit einer absichtlichen Störung noch mit einer Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mit einer absichtlichen Zerstörung von Nestern und Eiern im Sinne der §§ 17 und 18 StNSchG 2017 zu rechnen (OZ 128 ELAK, S. 95ff).

Pflanzen und deren Lebensräume

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus welchen hervorgehen würde, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Verbotstatbestände des § 19 StNSchG 2017 berührt würden. Der *naturschutzfachliche* NASV hat in seinem Gutachten festgestellt, dass es im Hinblick auf die vorkommende Flora zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen kommen wird, sofern die projektierten Maßnahmen sowie die unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden (OZ 128 ELAK, S. 75).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist im Lichte der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zusammenfassend festzuhalten, dass durch das

gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase die absichtliche Tötung und die absichtliche Störung geschützter Arten sowie die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten sind.

Daraus folgt, dass nach Ansicht der UVP-Behörde keine Ausnahmegewilligungen nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 zu erteilen waren.

4.6.5 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Im § 58 Abs. 2a Stmk JG sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für jagdbare Arten zu finden und entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen jenen des § 18 StNSchG 2017. Aus diesem Grund wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz (Punkt II.4.7.8.3.) verwiesen.

Auf Grundlage des *wildökologischen* Gutachtens (OZ 89 ELAK) kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase - unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen sowie der unter Spruchpunkt D.2 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 58 Abs. 2a Stmk JG auf die danach geschützten jagdbaren Tierarten zu erwarten sind (OZ 89 ELAK, S. 47 ff).

Aufgrund der wildökologischen Beurteilung kann daher kein Verstoß gegen die im § 58 Abs. 2a Stmk JG geregelten Verbotstatbestände erkannt werden. Somit war nach Ansicht der UVP-Behörde auch keine Ausnahmegewilligung nach § 58 Abs. 2c Stmk JG zu erteilen.

4.6.6 Steiermärkisches Baugesetz

4.6.6.1 Laufkraftwerk samt Nebeneinrichtungen

Das gegenständliche Projekt sieht die Errichtung und den Betrieb eines Laufkraftwerkes samt Nebeneinrichtungen, die Durchführungen von Dammschüttungen entlang der Mur sowie den Abbruch der wasserrechtlich bewilligten Bestandskraftwerke, mit Ausnahme des Krafthauses des KW Sensenwerk vor (vgl. das Dokument *Mappe 1 01-001_TechnischerBericht_Index_04*, S. 86ff). Die Nebeneinrichtungen umfassen Baustelleneinrichtungsflächen, Vormontageflächen, bauzeitliche Zufahrtsstraße, Baubrücken und Anlagen für die Verkehrsinfrastruktur.

Gemäß § 3 Z 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG), LGBl. 59/1995, idF LGBl. Nr. 73/2023, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf bauliche Anlagen, „die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen, sowie Schutz- und Regulierungsbauten“.

Dies bedeutet, dass für die Baulichkeiten des KW Judenburg als Wasserbenutzungsanlagen (inklusive der Abbrucharbeiten) gemäß § 9 WRG 1959 sowie für die Dammschüttungen als Schutz- und Regulierungsbauten gemäß § 41 WRG 1959 keine Baubewilligungspflicht nach dem Stmk BauG gegeben ist und für die Baustelleneinrichtung eine ausdrückliche Freistellung von der Baubewilligungspflicht nach § 21 Abs. 1 Z 4 Stmk BauG besteht.

4.6.6.2 Murgbegleitweg

Im Gegensatz zu den Baulichkeiten des Laufkraftwerkes sowie der Dammschüttungen (als Unterbauwerk) ist aber für die Errichtung des Murbegleitweges (als Oberbauwerk) eine Bewilligung nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Laut gegenständlichem Vorhaben ist der Murbegleitweg als Privatstraße konzipiert, zumindest ergeben sich aus den Projektsunterlagen keine Anhaltspunkte, welche für das Vorliegen einer Straße im Sinne des § 7 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG. 1964), LGBl. Nr. 154/1964, idgF, sprechen würden. Dies führt dazu, dass hinsichtlich der Errichtung des Murbegleitweges die Bestimmungen des Stmk BauG und nicht die des LStVG zur Anwendung kommen.

Mit der Eingabe vom 27.03.2024 (OZ 219 ELAK) hat die Projektwerberin die noch für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 22 Abs. 2 Z 2 Stmk BauG vorgelegt.

Sämtliche im Stmk BauG geforderten Unterlagen, Nachweise, Zustimmungserklärungen und Bestätigungen liegen somit vor. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG für das Vorhaben wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den ASV beurteilt. Des Weiteren wurden vom *bautechnischen* ASV die vorhabensimmanenten Maßnahmen für ausreichend befunden und werden zur Sicherstellung der Einhaltung von der UVP-Behörde die vom ASV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem *bautechnischen* Gutachten entnommen werden, dass die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden und aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden UVP-Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des § 26 Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.6.7 Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Die Steiermärkischen Landesregierung hat gemäß § 2 Abs. 1 OrtsbildG 1977 mit Verordnung vom 14.07.1986, LGBl.Nr. 64/1986, idF LBl. Nr. 1/1998, ein Schutzgebiet für das Ortsbild der Stadtgemeinde Judenburg erlassen.

Ferner hat die Stadtgemeinde Judenburg auf Grundlage des § 2 Abs. 3 OrtsbildG 1977 ein Ortsbildkonzept für näher genannte Flächen statuiert (OZ 213 ELAK).

Das Ortsbildkonzept legt für Bauten innerhalb der historischen Kernzone eine Reihe von detaillierter Bau- und Gestaltungsvorschriften fest. Außerhalb der historischen Kernzone wird aber die Beurteilung von Baumaßnahmen nicht durch detaillierte Vorschreibungen eingengt,

sondern erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Maßstäblichkeit, Beziehung zur Nachbarschaft und Materialgerechtigkeit sowie gegebenenfalls auf die Freihaltung wichtiger, innerstädtischer Sichtbeziehungen.

Das Vorhabensgebiet des KW Judenburg liegt innerhalb des Ortsbildschutzbereiches, aber außerhalb der historischen Kernzone des Ortsbildkonzeptes (OZ 93 ELAK, S. 21 – GA Landschaft).

Gemäß § 7 Abs. 1 OrtsbildG 1977 sind im Schutzbereich beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 leg.cit. zu erhalten sind.

Das gegenständliche Projekt sieht den Abbruch der Bestandskraftwerke, mit Ausnahme des Krafthauses des KW Sensenwerk, sowie die Neuerrichtung des KW Judenburg vor (vgl. das Dokument *Mappe 1 01-001_TechnischerBericht_Index_04*, S. 86ff).

Es war somit der Bewilligungstatbestand des § 7 Abs. 1 OrtsbildG 1977 zu prüfen und in weiterer Folge eine Ortsbildsachverständige im Sinne des § 10 OrtsbildG 1977 beizuziehen.

Auf Grundlage der schlüssigen Aussagen der Ortsbildachverständigen, DI Marion Schubert³, kann festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung des Ortbildes und ein Widerspruch gegen das Ortsbildkonzept der Stadtgemeinde Judenburg - unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt D.2.9 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten sind (OZ 93 ELAK, S. 72 ff).

Abschließend ist anzumerken, dass nach Ansicht der UVP-Behörde die Bewilligungstatbestände des § 3 OrtsbildG 1977 nicht zur Anwendung kommen, da die Gebäude der Bestandskraftwerke, welche abgetragen werden sollen, keine Objekte im Sinne des § 3 Abs. 1 OrtsbildG 1977 darstellen (OZ 93 ELAK, S. 51 ff). Nach der Systematik des § 3 OrtsbildG 1977 ist eine (Ausnahme-)Bewilligung nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 leg. cit. aber nur erforderlich, wenn es sich um schützenswertes Objekte nach § 3 Abs. 1 leg.cit. handelt (vgl. VwGH 29.06.2022, Ra 2021/06/0232).

4.6.8 Nicht anzuwendende Materiengesetze

4.6.8.1 Stmk Starkstromwegegesetz 1971

Die Energieableitung von der Kraftwerksanlage erfolgt über eine 20-kV-Kabelverbindung zum bestehenden Umspannwerk der Stadtwerke Judenburg. Die 20 kV-Kabeltrasse vom Kraftwerk zum bestehenden Umspannwerk verläuft zur Gänze auf Eigengrund der Projektwerberin, nämlich auf den Gst. Nr. 260 und 824, beide KG 65013 Judenburg (vgl. die Dokumente *Mappe 1 01-001_TechnischerBericht_Index_04*, S. 44 und 49 sowie *01-005_Katasterlageplan_OW+UW_Index_05*).

Gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk. StWG), LGBl. 14/1971, idF LGBl. Nr. 24/2022, gilt das Stmk StWG nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen

³ DI Schubert war mit Stand Dezember 2023 in der Liste der Ortsbildsachverständigen eingetragen, welche unter [Ortsbildsachverständigen-Liste - Kultur - Land Steiermark](#) abrufbar ist.

gehörenden Geländes befinden. Daraus folgt, dass das Stmk StWG im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden ist.

4.7 Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Vorschläge für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erstattet. Nebenbestimmungen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Nebenbestimmungen/Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Nebenbestimmung objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 38 (Stand 1.7.2005, rdb.at)). Die Nebenbestimmungen wurden von der UVP-Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschriften und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen zum Teil abgeändert. Ferner wurden jenen Nebenbestimmungs-Vorschlägen der SV nicht gefolgt, die ex-lege Bestimmungen enthielten, weil es hier an der Erforderlichkeit der Vorschreibung mangelt (vgl. Spruchpunkt D.3).

Die im Spruchpunkt D vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um den angestrebten Schutz des UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze zu gewährleisten.

5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.1 Formalrechtliche Sicht

Mit Edikt vom 14.09.2020 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Die Form der Kundmachung ergab sich aus den §§ 9 und 9a UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) sowie aus § 44a AVG und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. Insgesamt haben 12 Personen bzw. Institutionen bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist erhoben.

5.2 Chronologie

Vor der Auflagefrist (vor dem 17.09.2020) langten folgende Stellungnahmen ein:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
032 (Vor- ELAK)	Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, i.V. Liegenschaftsverwaltungs GmbH	11.10.2018	17.10.2018 (Post)
038 (Vor- ELAK)	Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH	23.01.2019	23.01.2019

054 (Vor- ELAK)	Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WWPO)	26.04.2019	26.04.2019
062 (Vor- ELAK)	Umweltanwältin Steiermark	03.05.2019	03.05.2019
068 (Vor- ELAK)	Arbeitsinspektorat Steiermark	03.05.2019	03.05.2019
120 (Vor- ELAK)	Christian Loderer	29.08.2020	31.08.2020

In der Auflagefrist vom 17.09.2020 bis 30.10.2020 haben nachstehende Personen bzw. Institutionen eine Stellungnahme eingebracht bzw. Einwendungen erhoben:

OZ (alle ELAK)	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
002	Verbund Hydro Power GmbH	19.10.2020	19.10.2020 (Post)
005	Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (WWPO)	29.10.2020	29.10.2020
008	Dr. Gerhard Richter Dr. Rudolf Zahlbruckner Rechtsanwälte, i.V. der Fischereiberechtigten	28.10.2020	28.10.2020
012	Umweltanwältin Steiermark	30.10.2020	30.10.2020
013 bzw. 024	Rechtsanwälte Dr. Erich Moser & Dr. Martin Moser, i.V. des Herrn Gerd Griesenauer	30.10.2020	30.10.2020 bzw. 03.11.2020 (Post)
014	Heinrich Simbürger	27.10.2020	30.10.2020
015	DI (FH) Christian Loderer	29.10.2020	30.10.2020 (Post)
016	Herbert Loderer	29.10.2020	30.10.2020 (Post)
019	Benedikt Poier	28.10.2020	02.11.2020 (Post)
020	Matthias Herk	28.10.2020	30.10.2020 (Post)

021	Gertrude Pickl-Herk	28.10.2020	02.11.2020 (Post)
034/ 037	Arbeitsinspektorat Steiermark	14.09.2020	30.09.2020

Nach der Auflagefrist (nach dem 30.10.2020) langten bis zur mündlichen Verhandlung folgende Stellungnahmen ein:

OZ (alle ELAK)	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
047/ 048/ 049	Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, i.V. Liegenschaftsverwaltungs GmbH	05.03.2021	05.03.2021
178	Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, i.V. Liegenschaftsverwaltungs GmbH	20.06.2023	20.06.2023

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung (am 23. und 27.06.2023) wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben:

OZ (alle ELAK)	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
184	Dr. Gerhard Richter Dr. Rudolf Zahlbruckner Rechtsanwälte, i.V. der Fischereiberechtigten	27.06.2023	Beilage F der Verhandlungsschrift (VHS)

Nach der mündlichen Verhandlung sind keine Stellungnahmen mehr abgegeben worden.

5.3 Materielle rechtliche Sicht

Wie bereits unter Punkt II.2.1 ersichtlich, wurden dem Verfahren Sachverständige der Fachbereiche *Lärmschutz und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie, Forst, Boden und Wildökologie, Immissionstechnik, Naturschutz, Verkehrstechnik, Abfalltechnik, Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Fischerei, Maschinenteknik, Bautechnik und Raumplanung* beigezogen.

Sämtliche während der Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die Vorbringen dargestellt, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu.

Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

5.4 Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist

Die Reihenfolge der nachstehenden Stellungnahmen folgt jener des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 15.05.2023 (OZ 163 ELAK).

5.4.1 UA Stmk (OZ 062 und OZ 102 ELAK)

5.4.1.1 Fachliche Würdigung

Forst, Boden und Wildökologie

Schutzgut Fläche:

Das Schutzgut Fläche wurde im UVP-Teilgutachten „Forst, Boden und Wildökologie“ in Kap. 4.3 und 4.4 behandelt. Im UVE-FB. Pflanzen und deren Lebensräume, Ergänzungsberichte 2019 und 2020 (Mappe 5, Einlage 4) ist eine Bilanz der Flächenbeanspruchung in der Bau- und Betriebsphase auf Biotoptypenbasis enthalten, welche die Grundlage für die Flächenbilanz im Teilgutachten „Forst, Boden und Wildökologie“ bildet.

Gewässerökologie

Die Fragestellungen hinsichtlich des Schutzguts Huchen (Stababstände bzw. Anströmgeschwindigkeit am Feinrechen, Gefälle Unterwassereintiefung) wurden an den nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz gerichtet.

Bezüglich der Frage nach der Bewertung der Eingriffserheblichkeit für das Makrozo- und Phytobenthos darf angemerkt werden, dass sich die Gewichtung zusammenfassend wie folgt erklärt (siehe dazu OZ 161 ELAK, S. 68): *Bezüglich des Makrozoobenthos befinden sich im Projektgebiet derzeit 3,77 Flusskilometern im mäßigen Zustand und 0,63 km im guten Zustand auf Basis der aktuellen Ist-Zustandsaufnahmen. Prognostiziert werden ein weiterhin mäßiger ökologischer Zustand auf 2,55 km, ein unbefriedigender Zustand auf 0,48 km und ein guter Zustand durch Verlängerung der Fließstrecke auf 1,37 km. In der Bilanz resultiert demnach eine Verschlechterung auf 480 m und eine Verbesserung auf 740 m.* Die Detailbewertung basiert auf einer hydraulischen Modellierung, die mit den gemessenen Zustandsinformationen bzw. einem Prognosetool (Ofenböck et al. 2011: Abschätzung des ökologischen Zustandes von Stauen auf Basis von Milieufaktoren; Auftraggeber BMLFUW) verschnitten wurden.

Naturschutz

Einwendung:

„1. Das Projekt „Ersatzneubau Murkraftwerk Judenburg“ beansprucht das ESG Nr. 5, Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen. Aus diesem Grund ist neben der in UVP-Verfahren üblichen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ auch die Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, ob das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen kann. Da derartige Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wurden von der Antragstellerin Naturverträglichkeitserklärungen zu den möglicherweise betroffenen Schutzgütern vorgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die VO der Stmk. Landesregierung vom 11.9.2014, LGBl. Nr. 101/2014 idgF faunistisch-aquatische und faunistisch-terrestrische Schutzgüter sowie Lebensraumtypen nennt, ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die

Fachinformationen in insgesamt 3 NVEs und der ökologischen Begleitplanung, Plan-Nr.: 02-001 zu suchen sind. Es fehlt jedoch eine Zusammenschau der Maßnahmenplanung, was insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 der zitierten Verordnung von Relevanz ist. Die Landesregierung bestimmt hier Folgendes: „Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu

- 91E0*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 3220, Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation,
- 3240, Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos*,
- 6130, Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*) und
- 1105, Huchen (*Hucho hucho*).“

2. Aus der ökologischen Begleitplanung, Plan-Nr.: 02-001 ist nun ersichtlich, dass für das Schutzgut Huchen eine Aufweitung der Mur im Stauwurzelbereich geplant ist. Diese Aufweitung beansprucht laut NVE – Pflanzen und deren Lebensräume den LRT 91E0*, welchem höchste Priorität zukommt. In den Unterlagen fehlt jegliche Begründung, warum ausgerechnet ein Weidenauwald für diese Ausgleichsmaßnahme beansprucht werden muss und diese nicht an einer anderen Stelle genauso gut umgesetzt werden kann, wo dieses Schutzgut nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der Maßnahmenplanung NVE – Pflanzen und deren Lebensräume darf angemerkt werden, dass diese teilweise nicht nachvollziehbar ist.

- Ausgleichsfläche 2 ist falsch bezeichnet. Tatsächlich sollen für die Maßnahmen die GSt. Nr. 683 und 684 KG Rothenturm herangezogen werden. Die Flächen liegen laut GIS entgegen der Darstellung in der NVE vollständig außerhalb des ESG Nr. 5
- In der Beschreibung der Maßnahmen wird zwar völlig korrekt angegeben, dass für die verschiedenen Biotoptypen unterschiedliche Zeithorizonte für die Entwicklung hin zum LRT 91E0* zu erwarten sind. Diese Darstellung findet aber in weiterer Folge keinen Niederschlag bei der Eingriffs-Ausgleichsrechnung. Diverse Fachpublikationen betreffend Eingriffs-Ausgleichsbewertung sehen Abschlüge für längere Entwicklungshorizonte vor. In der vorliegenden NVE wird nicht erklärt, weshalb keine Abschlüge berücksichtigt werden.
- Die Maßnahme AM 1-1 kann aus meiner Sicht nicht angerechnet werden, weil sie lediglich die natürliche Entwicklung beschreibt. Das stellt keine Maßnahme dar.

3. Festzuhalten ist, dass durch das Projekt der prioritäre LRT 91E0* beansprucht wird. Gemäß § 28 Abs. 5 StNSchG 2017 können in diesem Fall als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit einschließlich Landesverteidigung und Schutz der Zivilbevölkerung und maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe können nur nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission Berücksichtigung finden. Im Zuge des Verfahrens wird zu diskutieren sein, ob das vorliegende Projekt überwiegende öffentliche Umweltinteressen bedient und diese zwingend erforderliche Belange beinhalten. Die in der UVE angerissenen Argumente (Entfall von 2 Wehranlagen, höhere Stromproduktion) überzeugen hier nicht unbedingt. Es darf daher höflich angeregt werden, bereits jetzt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen, um allfälligen Verzögerungen vorzubeugen.

In der Verordnung wird schließlich auch noch das Schutzgut Grünsputz-Streifenfarn *Asplenium adnigrum* genannt, zu welchem die NVE keine Informationen enthält.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der FB Pflanzen und deren Lebensräume vom März 2015 in Widerspruch zur NVE steht: im FB wird auf Seite 62 explizit festgehalten, dass der

Schutzzweck des ESG Nr. 5 nicht erheblich beeinträchtigt wird, die NVE kommt zum (richtigen) gegenteiligen Ergebnis. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Ergänzung vom 30.10.2020

Die Ausführungen zu diesem Punkt sind im Wesentlichen obsolet, weil die Maßnahme „Uferboderhöhung“ im Zuge der Beantwortung der 3. Evaluierung wieder zurückgezogen wurde. Auf Basis dieser Unterlage (BAUMGARTNER et al., Ergänzungen im Rahmen der 3. Evaluierung vom Juni 2020) hat das Vorhaben „Umbau KW Judenburg“ erhebliche Auswirkungen auf das prioritäre Schutzgut FFH-LRT 91E0 durch Flächenentzug infolge Flächenwandel. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung kann daher gemäß § 28 Abs. 4 StNSchG nur erteilt werden, wenn es keine zumutbare Alternative gibt und das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Abs. 5 bedient. Aus der Publikation WAGNER/ECKER, Naturverträglichkeitsprüfung 69ff geht einerseits hervor, dass die Alternativenprüfung im Rahmen der NVP primär Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Andererseits ist wesentlich, dass sich diese nicht auf eine bloße Prüfung von Standortvarianten beschränken darf, sondern Ausführungsalternativen und Konzeptalternativen ebenso zu berücksichtigen hat. Im gegenständlichen Fall sollte daher aus meiner Sicht jedenfalls geprüft werden, ob es Ausführungs- bzw. Konzeptalternativen gibt, die eine Stauzielerhöhung nicht erfordern. In diesem Fall ist dieser Alternative der Vorzug zu geben. Erst wenn nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung eindeutig belegt werden kann, dass es keine Alternative zum eingereichten Projekt gibt, kann die Interessenabwägung gemäß den Vorgaben des § 28 Abs. 5 StNSchG 2017 durchgeführt werden...“*

Antwort:

Im Zuge des Projektes erfolgte eine Reihe von Projektoptimierungen. Im ersten Schritt wurde die ursprünglich im Bereich der sensiblen Zone SZ5 geplante gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme verlegt. In einem weiteren Schritt wurde auf Betreiben des nicht amtlichen Sachverständigen weiter versucht, die Eingriffe in Weidenauwald-Bestände durch entsprechende technische Maßnahmen hintanzuhalten. Als Letztmaßnahme wurde eine Stauzielabsenkung um 50 cm erreicht, bei welcher eine Unterschreitung der Bagatellgrenzen von Lambrecht & Trautner 2007 durch Beanspruchung von Weidenauwald < 500 m² gegeben ist.

Einwendung

Hinsichtlich des Schutzguts Huchen finden sich Informationen in den FB Fische 2016 und den beiden Ergänzungsbänden. Die Fachberichtsersteller kommen im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die aquatischen Schutzgüter des ESG Nr. 5, Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen durch die Auflösung von drei bestehenden Querbauwerken und deren Ersatz durch ein neues Kraftwerk mit einer dem Stand der Technik entsprechenden FAH jedenfalls profitieren. Diese Ansicht wird von mir grundsätzlich geteilt. Das Schutzgut Huchen befindet sich jedoch im Erhaltungszustand C, weshalb das Erhaltungsziel für diese Art die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ist. Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an diesem Schutzziel zu orientieren (vgl. WAGNER/ECKER, Naturverträglichkeitsprüfung, 50f). Nach Rücksprache mit Experten darf mitgeteilt werden, dass das ggst. Projekt nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um dieses Erhaltungsziel zu erreichen bzw. zumindest nicht zu konterkarieren

- *Beispielsweise sollte der Stababstand beim Rechen das Ziel verfolgen, die Mortalität der Jungfische herabzusetzen, weshalb der vorgesehene Stababstand (4 cm) zu groß ist. Nach Auskunft von Experten ist ein Stababstand von 2 cm erforderlich.*
- *Die Anströmgeschwindigkeit darf keinesfalls zu groß sein.*
- *Das geplante Gefälle der Unterwassereintiefung ist zu gering. Im derzeitigen Zustand weist die Mur ein Gefälle von ca. 3.4% auf, die geplante Unterwassereintiefung soll*

wesentlich „flacher“ sein (lediglich 1‰) und entspricht daher den Lebensraumsprüchen des Huchens nur bedingt.

Es ist daher zu befürchten, dass das ggst. Vorhaben die Erreichung des Erhaltungsziels „günstiger EHZ“ für das Schutzgut Huchen erschwert bzw. unmöglich macht, weshalb entsprechende zusätzliche Maßnahmen einzufordern sind.

Auf Basis des Vermerks der Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der HabitatRichtlinie 92/43/EWG vom 21.11.2018, darf höflich angeregt werden, dass diese Maßnahmen seitens der Behörde als Abschwächungsmaßnahmen vorgeschrieben werden: Abschwächungsmaßnahmen haben den Zweck, festgestellte potentielle Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Maß zu verringern, bei dem das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigt wird. Sie verringern zudem den Umfang allfällig erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen, weil sie die verbleibenden Auswirkungen minimieren. Aus meiner Sicht sollten seitens der Behörde folgende Abschwächungsmaßnahmen vorgeschrieben werden:

- entsprechend dimensionierte Stababstände zu Schutz der Jungfische (2 cm),
- Anströmgeschwindigkeit von kleiner 0,5 m/sec und
- Gefälle der Unterwassereintiefung von zumindest 1,5‰

Es wird höflich ersucht, den nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz mit diesem Vorschlag zu befassen.

Antwort:

Über die Projektgenese wurden umfangreiche Adaptionen an dem Konzept KW Judenburg vorgenommen.

Neben der Reduktion des Stauziels bei MQ, was eine Verringerung des Staubereiches bewirkt, werden Verbesserungen betreffend den Fischschutz umgesetzt. Die Änderungen betreffen einerseits die Verringerung des lichten Stababstandes des Horizontalrechens (urspr. 40 mm) auf die Stabweite 30 mm auf den obersten 2 m (rd. 50% der Rechenhöhe), und zum anderen die Errichtung einer elektrischen Fischechanlage. Die Wirkung der betreffenden Fischschutzmaßnahmen ist der Behörde mittels zönotischem Nachweis zu bestätigen.

Über die beiden Maßnahmen der physischen Barriere mittels reduzierter Stabweite und elektrischer Fischechanlage werden nun Fischschutzmaßnahmen gemäß Stand der Technik umgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der aquatischen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung der angeführten Abschwächungsmaßnahmen bzw. der schadensbegrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen.

Luftreinhaltung und Lokalklima

In ihrer Stellungnahme spricht die Umweltanwältin bezogen auf den Themenbereich Luftqualität an, dass die Emissionen der einzelnen Bauphasen übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt sind, dass jedoch die Darstellung der Auswirkungen der Überschneidung der Bauphasen und damit verbundene Kumulationen der Immissionen fehlen würden.

Für den Luftschadstoff PM10 stellt sie fest, dass gemäß UVE-Fachbericht eine deutliche Zunahme der Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwerts zu erwarten ist. Die UVE-Autoren würden auch ein Nichteinhalten der Grenze von 35 Überschreitungstagen pro Kalenderjahr erwarten und schlagen daher Minderungsmaßnahmen vor. Eine wirkliche Prüfung der Auswirkung geeigneter Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 UVP-G wäre aber nicht erfolgt und der Fachbericht daher unvollständig.

Zu dieser Eingabe findet sich in der Einlage 16 02 „Ersatzneubau Murkraftwerk Judenburg, UVP Einreichprojekt 2016, (UVE), Ergänzungsbericht zur Stellungnahme der Umweltanwältin Hofrat MMAg. Pöllinger, Revision 02“ vom März 2020 eine Stellungnahme der Fachberichtsersteller. Sie argumentieren, dass die Staubemissionen getrennt für die einzelnen Bauabschnitte ermittelt und für die Simulationen jeweils für ein Jahr additiv berücksichtigt wurden, wodurch Überschneidungen der Bauphasen und entsprechende Kumulationen

miteinberechnet wurden. Diese Sichtweise kann geteilt werden, die zu erwartenden kumulativen Auswirkungen werden durch diese Betrachtungsweise tatsächlich berücksichtigt. Zu den errechneten PM10-Immissionen bestätigen die Autoren die Problematik hinsichtlich des möglichen Anstiegs der Tage mit Überschreitung des IG-L – Grenzwertes und listen in der Folge diverse mögliche Minderungsmaßnahmen auf. Diese sind aber durchwegs bereits in die ursprüngliche Emissionsberechnung eingegangen oder aber als genereller Stand der Technik der Emissionsreduktion anzusehen. Ein weiteres Einsparungspotential gegenüber den im Fachbericht errechneten Immissionen ergibt sich dadurch also nicht. Im vorliegenden Fachgutachten wird versucht, die Auswirkung des Einsatzes von automatischen Berechnungssystemen als einer darüberhinausgehenden Reduktionsmaßnahme überschlagsmäßig abzuschätzen.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die Einwendung wird inhaltlich im Gutachten des behördlichen Sachverständigen behandelt.

Umweltmedizin

Die Einwendung hinsichtlich einer möglichen Kumulation der Emissionen wird inhaltlich im Gutachten der behördlichen Sachverständigen behandelt.

Verkehr

„Im FB Verkehr werden für den Beurteilungsabschnitt A im Szenario 2 enorme Zunahmen des LKW-Verkehrs dargestellt, in weiterer Folge ergibt sich jedoch eine geringe bis sehr geringe Erheblichkeit. Dieser Schluss ist für mich nicht nachvollziehbar.“

Abgesehen davon, dass diese Zunahme in diesem Ausmaß nicht zu erwarten sein wird, da die Sanierungsmaßnahmen auf der B77 bereits abgeschlossen wurden (Beurteilungsabschnitt stünde in diesem Fall nicht zur Verfügung) ist anzumerken, dass – wie im Fachbericht und im Gutachten dargelegt – zwar eine Zunahme des LKW-Verkehrs um rund 43 % vorliegt, die Zunahme des Gesamtverkehrs jedoch maximal 1,6 % beträgt. Dies ergibt sich aus dem geringen Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehr. Hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist jedoch das Gesamtverkehrsaufkommen maßgeblich.

5.4.1.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die UA im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die UA berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Einwendungen der UA Stmk waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 sowie unter Berücksichtigung der erfolgten Projektmodifikationen, insbesondere der Stauzielreduktion (OZ 99 ELAK), als unbegründet abzuweisen.

Das KW Judenburg ist sowohl als umwelt- als auch als naturverträglich einzustufen und werden darüber hinaus alle materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten.

5.4.2 Fischereiberechtigte (OZ 008 ELAK)

5.4.2.1 Fachliche Würdigung

Fischerei

zu Punkt 1, Staulänge

Es wird angeführt, dass es zu einer erheblichen Verlängerung der Staulänge durch das Projekt kommt, indem der derzeit 500 m lange Stau um 1520 m auf eine Gesamtlänge von 2020 m verlängert wird.

Im Einreichprojekt ist ausgeführt: *"Die Erhöhung der Stauspiegellagen führt zu einem geringfügigen Verlust an Fließstrecke flussauf des aktuellen Stauraumes des KW Judenburg Wehr I."* (ezb TB Eberstaller GmbH 2018, S. 17). Laut Abfrage der Staubelastungen lt. NGP 2021 im digitalen Atlas Steiermark erstreckt sich der derzeitige Stau oberhalb des KW Judenburg Werk I von Fluss-km bis 326,53 bis Fluss-km 329,66 und ist damit im Bestand mit ca. 3,13 km Länge wesentlich länger als in den Einwendungen angegeben. Dies entspricht auch den belastungsbezogenen Ausführungen des ASV für Gewässerökologie in seinem Gutachten, weshalb hier auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Zu Punkt 2, Unterwassereintiefung

Es wird ausgeführt, dass eine Unterwassereintiefung auf einer Strecke von 920 m erfolgen soll. Das Flussbett weise derzeit einen "gänzlich natürlichen Verlauf mit entsprechendem Uferbewuchs mit ausprägten Prall- und Gleitufem" auf. Die Mur werde hier verschmälert und beidseitig mit Steinschlichtungen gesichert.

Eine Verschmälerung wird tatsächlich eintreten, wobei optisch ersichtlich ein Großteil des Bereichs derzeit einen deutlichen Rückstaucharakter aufweist. Entsprechend der nachvollziehbaren Darstellung im Einreichprojekt (insb. Lageplan der ökologischen Gestaltung Unterwasser, ezb TB Eberstaller GmbH, ohne Datum) ist in qualitativer Hinsicht abzuleiten, dass das Gewässerbett möglichst heterogen und unter Ausformung mit asymmetrischem Querprofil entsprechend den flussmorphologischen Gegebenheiten gestaltet werden soll. Die Wasseranslagslinie wird mit leicht pendelnder Linienführung hergestellt, damit strömungsberuhigte Zonen entstehen. Die Prallufer werden mit Kurzbuhnen und zahlreichen Totholzelementen strukturiert. An den Gleitufem ist die Errichtung von Flachwasserzonen mit vorgelagerten Schotterbänken vorgesehen. Insgesamt kann nach Abschluss der Bauphase aus diesen dargestellten Maßnahmen keine qualitative Verschlechterung der fischereilichen Situation abgeleitet werden. Unzweifelhaft kommt hier aber der vom ASV für Gewässerökologie vorgeschriebenen ökologischen Bauaufsicht eine wesentliche Rolle zu, die Umsetzung zu begleiten und auf eine fischökologisch optimierte Ausführung zu achten.

Hinsichtlich der Forderung nach zusätzlichen, inklinanten Buhnen, die mindestens 1/3 der Gewässerbreite in den Fluss ragen, kann aus fischökologischer und fischereilicher Sicht keine Stellungnahme erfolgen, da hierzu die Beurteilung durch einen Sachverständigen für Wasserbau im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes erforderlich wäre. Die ebenfalls geforderten Kleinstrukturen wie Steingruppen und Totholz in Form von Wurzelstöcken und Raubäumen sind ohnehin bereits Projektbestandteil.

Zu Punkt 3, Fischaufstieg

Es wird begehrt, eine Einrichtung zur Registrierung von wandernden Fischen in der Fischwanderhilfe zu installieren. Zudem wäre im oberen Bereich eine mobile Reuse vorzusehen.

Die Auflagenvorschläge des ASV für Gewässerökologie beinhalten die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe nach dem aktuellen Leitfaden des Österreichischen Fischereiverbandes. Dieser Leitfaden beinhaltet eine Reusenkontrolle über mindestens zwei Monate im Frühjahr und eine weitere mind. zweiwöchige Untersuchungsphase im Herbst verbunden mit einer Bestandserhebung zur Erfassung des Migrationspotentials im

Unterwasser. Damit ist gesichert, dass die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe untersucht wird und auch nachgewiesen werden muss.

Zu Punkt 4, Fischabstieg

Es wird bemängelt, dass die Ausführungen zum Fischabstieg nicht nachvollziehbar seien. Dabei wird auf S. 34 der Projektunterlagen (Technischer Bericht) verwiesen. Grundsätzlich sind die Prozesse des Fischabstieges wesentlich weniger erforscht als die Wanderung flussaufwärts, und insbesondere an größeren Gewässern existiert diesbezüglich auch noch kein Stand der Technik. Bekannt und durch wissenschaftliche Studien belegt, ist die positive Wirkung eines Leitrechens (Neigung, schräge Anordnung). Die Fische folgen dieser Schräge und ein Fischabstieg, der hier am Ende positioniert ist, ist im Hinblick auf die Auffindbarkeit optimiert. Zudem ist davon auszugehen, wie neuere Forschungsergebnisse zeigen, dass auch der Fischaufstieg von einem erheblichen Anteil der wandernden Fischfauna für den Abstieg genutzt wird. Es ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Fischabwanderung am KW Judenburg möglich sein wird.

Hinsichtlich der befürchteten Schädigung von Fischen durch die Turbinenpassage ist zu sagen, dass zwischenzeitlich eine elektrische Fischeiche zusätzlich in das Projekt integriert wurde. Damit wird eine Passage durch die Turbinen unterbunden und eine diesbezügliche Mortalität auf ein absolutes Minimum reduziert. Ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit dieser Fischeicheanlage ist in den Auflagenvorschlägen des ASV für Gewässerökologie enthalten. Insgesamt besteht jedoch bei der Kombination aus Fischabstieg, Leitrechen und Scheuche noch Abstimmungsbedarf in der Detailgestaltung. Daher wurde durch den ASV für Gewässerökologie festgehalten: *"Die Detaildimensionierung der Fischeicheanlage wird im Zuge der Projektumsetzung im Vorfeld mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen sein. Das Abstimmungsergebnis ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen."*

Zu Punkt 5, Purbach

Es wird begehrt, den Purbach mit einer Fischaufstiegshilfe an die Mur anzubinden. Dazu ist festzuhalten, dass es sich beim Purbach um ein stark anthropogen überformtes Gerinne handelt. Die unteren 330 m verlaufen in einem geschlossenen Profil mit glatter Betonsohle und abschnittsweise über 6% Gefälle. Die aktuelle Situation ist in der "Nachreichung zur Durchgängigkeit des Purbaches" (ezb TB Eberstaller GmbH, März 2021) nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Fischpassierbarkeit aus der Mur derzeit bereits ausgeschlossen werden kann. Der Purbach selbst ist dem Epirhithral zuzurechnen (NGP 2021), einzige Art des Fischartenleitbilds ist lt. GZÜV-Standardbericht die Bachforelle. Durch die Unterwassereintiefung im Zuge des Projektes KW Judenburg entsteht eine Höhendifferenz zwischen Purbach und Mur von 1,75 m bei Mittelwasser, die über ein Absturzbauwerk abgebaut wird. Ein Einwandern von Fischen wird weiterhin nicht möglich sein, wobei sich aber aus funktioneller Sicht kein Unterschied zur derzeitigen Situation erkennen lässt.

Nachdem der Purbach im unteren Abschnitt hart verbaut ist, auf den unteren 330 m in einem geschlossenen Kastenprofil mitten im Siedlungsraum und unter Verkehrsflächen verläuft und zudem im NGP 2021 als erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper ausgewiesen ist, ist es lt. Projektunterlagen als unwahrscheinlich zu erachten, dass eine Sanierung mit Öffnung der Untertunnelung und fischpassierbarer Anbindung an die Mur mittelfristig machbar wäre. Nach der Beurteilung im Einreichoperat (Nachreichung zur Durchgängigkeit des Purbaches, ezb TB Eberstaller GmbH, März 2021) *"wird die technische Umsetzbarkeit durch die Unterwassereintiefung und den dadurch um 1,65 m abgesenkten HW-Spiegel bei HQ100 verbessert oder vermutlich erst möglich. Durch den abgesenkten HW-Spiegel wird der Rückstau der Mur bei Hochwasser deutlich reduziert. Zudem entsteht ein deutlich größeres Gefälle zur Abfuhr der Hochwässer des Purbaches, wodurch die Möglichkeiten zur Auflösung der Eindeckung verbessert werden."* Es darf hier erneut auf das Gutachten des ASV für

Gewässerökologie verwiesen werden, der zu Festlegungen hinsichtlich der Erreichung des guten ökologischen Potentials eine ergänzende Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans für sinnvoll erachtet.

Insgesamt lässt sich aber durch die fehlende Anbindung des Purbaches in Übereinstimmung mit der Beurteilung durch den ASV für Gewässerökologie keine nachteilige Auswirkung auf den Fischbestand in der Mur ableiten.

Zu Punkt 6, Bestandsbergung

Es wird gefordert, den Fischbestand zum Schutz vor Bauarbeiten und Trübungen durch Elektrobefischungen zu bergen. Diese Befischungen wären zumindest alle 2 Wochen zu wiederholen.

Im unmittelbaren Baustellenbereich sowie der Strecke der Unterwassereintiefung wird es zu Beeinträchtigungen kommen, da die Unterwassereintiefung mit einem Sohlabtrag einhergeht. Trübungen sind daher nicht vermeidbar. Diese sind auch beim Rückbau der vorhandenen Wehranlagen zu erwarten. In den Einreichunterlagen ist dazu ausgeführt: *"Ein Ausweichen der Fischfauna selbst aus den jeweiligen betroffenen Bauabschnitten ist jedoch jederzeit möglich. Daher sind direkte Schäden an der Fischfauna nur in geringem Ausmaß zu erwarten, wobei durch die Überlagerung mit der langen Bauzeit und den entstehenden Wassertrübungen Beeinträchtigungen zu erwarten sind."*

Allerdings ist die Mur im gegenständlichen Bereich von einer Größe, die eine elektrische Befischung in quantitativer Hinsicht über die gesamte Breite unmöglich macht. Es wird den Aussagen im Projekt zugestimmt, dass die Fische großteils den Baugeräten ausweichen können und dies auch tun werden. Eine Bergung in der Strecke der Unterwassereintiefung ist methodisch mittels Elektrofischerei nicht machbar. Im Hinblick auf die Wehrbaustelle und die Schaffung etwaiger Fischfallen wurde aber ein Auflagenvorschlag formuliert, dass Fischbergungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht und den Fischereiberechtigten bei Bedarf vorzunehmen sind.

Zu Punkt 7, Trübungen

Dazu wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen. Es wurden zudem mehrere Auflagenvorschläge formuliert, die die Reinhaltung des Gewässers thematisieren. Trübungen werden aufgrund der Art des Vorhabens dennoch unvermeidbar sein und sind im Rahmen der zu vereinbarenden Fischereientschädigung abzugelten.

Zu den Punkten 8-10, Entschädigungen

Über Entschädigungsforderungen der Fischereiberechtigten bezüglich vorübergehender fischereiwirtschaftlicher Nachteile wäre ein privatrechtliches Übereinkommen zwischen Einschreiter und Betroffenen anzustreben. Gegebenenfalls wäre ein Gutachten eines Fischereisachverständigen über die Höhe der fischereilichen Nachteile in Auftrag zu geben.

Gewässerökologie

Zur begehrten Entschädigung wird festgehalten, dass die Ermittlung von Entschädigungsbeträgen grundsätzlich nicht als Teilgebiet der Gewässerökologie gesehen wird. Die monetäre Beurteilung von etwaigen fischereilichen Beeinträchtigungen kann demnach nur durch einen diesbezüglich fachkundigen Sachverständigen für Fischereiwirtschaft erfolgen.

Zu Punkt 1: Die in der Einwendung angeführte Staulänge des bestehenden Kraftwerks (rund 500 Meter) divergiert nicht nur zu den diesbezüglichen Angaben im Projekt (laut technischem Bericht: *Länge Staubereich + Stauwurzelbereich (bei MQ) 1,21 + 2,02 km*), sondern auch zu den vorhandenen belastungsbezogenen Ausweisungen im Wasserinformationssystem Steiermark (siehe dazu den Fachbefund). Laut Projekt bleibt der Beginn des Stauwurzelbereichs unverändert zur aktuellen Situation, es kommt zu keinem Verlust an freier

Fließstrecke. Bezüglich der prognostizierten Auswirkungen auf das Qualitätselement Fische darf auf die diesbezüglich schlüssigen Ausführungen im Projekt verwiesen werden.

Zu den Punkten 2 bis 4: Bezüglich der begehrten Maßnahmen in der Eintiefungsstrecke bzw. Fischaufstieg und Fischabstieg wird eine entsprechende Beantwortung durch die bestellte NASV für Fischereiwesen erwartet.

Zu Punkt 5: Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Zubringer Purbach darf auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fachgutachten verwiesen werden. Auf Basis einer zusätzlich durchgeführten Erhebung der Kontinuumsverhältnisse am Purbach (ezb – TB Ebersteller GmbH, März 2021) wird von keiner nachteiligen Auswirkung auf den Fischbestand in der Mur ausgegangen. Die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in den Purbach ist projektseitig nicht vorgesehen.

Zu den Punkten 6 und 7: Zur begehrten Maßnahme (Elektroabfischungen während der Bauarbeiten zumindest alle 2 Wochen) bzw. zu den angesprochenen fischereilichen Nutzungseinschränkungen während der Bauphase wird auf die NASV für Fischereiwesen verwiesen.

Zu den Punkten 8 bis 10: Bezüglich der angesprochenen Entschädigungen wäre auf einen diesbezüglich fachkundigen Sachverständigen für Fischereiwirtschaft zu verweisen.

5.4.2.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm § 15 WRG 1959 kommt den Fischereiberechtigten im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Darüber hinaus wäre es denkbar, das Fischereirecht als dingliches Recht des Nachbarn nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 anzusehen. Letzteres steht aber einer Genehmigung nur dann im Weg, wenn es sich um die Vernichtung der Substanz des dinglichen Rechtes, welcher der Verlust der Verwertbarkeit der Substanz gleichzustellen ist, handelt (vgl. Punkt II.4.5.2.2). Dies ist beim Fischereirecht im Projektgebiet nicht der Fall.

Die Rechtsstellung und damit eine mögliche Verletzung von Rechten von Fischereiberechtigten ist eine - im Vergleich zu den anderen Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens und deren Rechtsposition - sehr eingeschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Ein Anspruch auf Abweisung des Bewilligungsantrages eines Dritten kommt ihm nicht zu. Die aus der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes nämlich rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete (VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153). Dem Fischereiberechtigten kommt daher kein Recht darauf zu, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht "ohne seine Zustimmung" erteilt wird (VwGH 07.07.2021, Ra 2020/07/0070).

Das Fischereirecht steht im Projektgebiet folgenden Personen zu:

Max Kaltenecker, Mag. Johann Kaltenecker, Edith Lichtenstein, DI Dr. Peter Kaltenecker, Österreichische Fischereigesellschaft, Stadtgemeinde Judenburg, Grazer Sportanglerverein, Ingrid Zuber, Ing. Franz Hafellner und Pauline Hafellner, Agrargemeinschaft Gut Landschach, Murfischereiverein Zeltweg, Herbert Schmerleib, Franz Schmidt, Mag. Johannes Hitthaller,

Franz Karner, Erwin Kreuzer, Othmar Mayr und Heinrich Pezold, als Mitglieder der Gemeinschaft der Murfischereiberechtigten Thalheim Judenburg- Knittelfeld.

Zusammenfassend fordern die Fischereiberechtigten, dass

- die entstehenden Nachteile durch eine Entschädigung abzugelten sind (Punkte 1 und 7 bis 9 der Einwendung);
- die Ufer beiderseitig so ausgeformt werden, dass ein gefahrenlosen Begehen möglich ist (Punkt 2);
- im Bereich der gesamten Eintiefungsstrecke Einbauten in Form von inklinanten Bühnen vorgeschrieben werden (Punkt 2);
- ein Fischaufstieg und –abstieg umgesetzt wird (Punkt 3 und 4);
- ein Fischaufstieg in den Purbach errichtet wird (Punkt 5);
- in der Bauphase eine Elektrobefischung vorgenommen wird (Punkt 6) und;
- ein SV für Fischerei beigezogen wird (Punkt 10).

Die Forderungen der Fischereiberechtigten sind einer sachverständigen Prüfung aus den Fachbereichen *Gewässerökologie* (OZ 161 ELAK und 197 ELAK) sowie *Fischerei* (OZ 158 ELAK, S. 4) unterzogen worden. Die Prüfung hat einerseits ergeben, dass der Großteil der Forderungen entweder bereits im Projekt enthalten ist (dies betrifft insbesondere die Punkte 2, 3 und 4 der Einwendung) oder als Nebenbestimmungen in den Spruchteilen D.2.4 und D.2.7 zur Vorschreibung kommen (Punkt 7).

Andererseits ist den beiden Teilgutachten zu entnehmen, dass die Umsetzung der Punkte 5 und 6 nicht als notwendig erachtet wird (OZ 158 ELAK, S. 10f), weil durch die fehlende Anbindung des Purbaches keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fischbestand in der Mur zu erwarten sind (Punkt 5) bzw. eine elektrische Befischung in quantitativer Hinsicht nicht möglich ist (Punkt 6). Daraus folgt, dass weder ein Fischaufstieg in den Purbach noch eine elektrische Befischung der Mur als Maßnahmen zum Schutz der Fischerei gemäß § 15 WRG 1959 vorzuschreiben war. Die diesbezüglichen Einwendungen waren somit als unzulässig zurückzuweisen.

Im Hinblick auf die begehrte Entschädigung (Punkte 1 und 7 bis 9) ist anzumerken, dass die nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 den Fischereiberechtigten für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtliche Nachteile gebührende Entschädigung keine materielle Genehmigungsbestimmung im Sinne von § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellt (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 24 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 76 UVP-G (Stand 01.07.2011, rdb.at)). Die Entschädigung ist daher nicht im gegenständlichen Verfahren festzulegen, sondern in einem nachfolgenden Wasserrechtsverfahren zu bestimmen (Nachtragsbescheid gemäß § 117 Abs. 2 WRG 1959). Demnach wurde der Antrag der Fischereiberechtigten auf Entschädigung bereits an die zuständige Wasserrechtsbehörde weitergeleitet (OZ 011 ELAK), wobei festzuhalten ist, dass die Fischereiberechtigten mit der Eingabe vom 20.11.2023 den Antrag auf Entschädigung mittlerweile zurückgezogen haben (OZ 212 ELAK).

Daraus folgt, dass im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit der soeben durchgeführten rechtlichen Würdigung die Einwendungen der Fischereiberechtigten als unbegründet abzuweisen waren.

5.4.3 WWPO (OZ 005 ELAK)

5.4.3.1 Fachliche Würdigung

Gewässerökologie

Die in der Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung (WWPO) geforderte Evaluierung der Spülordnung nach Ablauf einer Betriebsdauer von 5 Jahren wird durchaus als eine sinnvolle Maßnahme gesehen. Laut Gutachten der wasserbautechnischen ASV ist diese Forderung projektsgemäß beinhaltet.

Wasserbautechnik

Die in der Stellungnahme geforderte Evaluierung der Geschiebemanagementmaßnahmen nach Ablauf einer Betriebsdauer von 5 Jahren und gegebenenfalls Adaptierung der Spülordnung ist projektsgemäß beinhaltet (siehe Technischer Bericht, Einlage 01-001, Kapitel 5.3.2).

Hydrogeologie

Bemängelt wird die fehlende eingehendere Betrachtung der möglichen Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen. Insbesondere werden Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der berührten Grundwasserkörper befürchtet.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Die potentiellen Auswirkungen erstrecken sich auf zwei Grundwasserkörper, nämlich auf den GK 100096 Aichfeld – Murboden (Judenburg bis Knittelfeld) [MUR] und GK 100101 Oberes Murtal [Mur]. Beide befinden sich gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2021, kundgemacht mit BGBl. II Nr. 182/2022, in einem mengenmäßig und qualitativ guten Zustand.

Im GK Oberes Murtal wird der maßgebliche Grundwassertiefststand an keiner Messstelle gemäß WKEV (Wasserkreislaufferhebungsverordnung) unterschritten, im GK Aichfeld-Murboden lediglich an 3 Messstellen, wobei diese nicht im Einflussbereich des Kraftwerksbaues gelegen sind. Nun muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung des Grundwasserspiegels und somit der Grundwassermächtigkeit die Ergiebigkeit eines Grundwasserkörpers steigert. Für den Grundwasserkörper Oberes Murtal bedeutet dies im Wesentlichen eine quantitative Verbesserung.

Umgekehrt ist der Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden randlich von den Absenkungen betroffen. Im Vergleich mit der Ausdehnung dieses Körpers muss die Auswirkung jedoch als marginal erachtet werden. Dies auch deshalb, weil davon ausschließlich Siedlungs- aber vor allem auch Industriegebiet berührt, was einer potentiellen Bedeutung als Trinkwasserhoffungsgebiet diametral entgegensteht. In die Betrachtung muss jedoch impliziert werden, dass es sich bei den derzeitigen grundwasserwirtschaftlichen Verhältnissen um seit über 100 Jahre durch die 3 bestehenden Kraftwerke künstlich hergestellte und erhaltene handelt. Wären diese nicht vorhanden, so muss aufgrund der fehlenden Stauhaltung und der voranschreitenden Eintiefung der Mur von deutlich niedrigeren Grundwasserständen bzw. Ergiebigkeiten ausgegangen werden. Selbst die im Umfeld vorhandenen Grundwassernutzungen haben bislang von diesem Vorteil profitiert.

5.4.3.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G hat das WWPO zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Interessen nach §§ 55, 55g und 104a WRG 1959 im Genehmigungsverfahren Parteistellung.

Die Einwendungen des WWPO waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.4 DI (FH) Christian Loderer (OZ 015 ELAK)

5.4.4.1 Fachliche Würdigung

Forst, Boden und Wildökologie

Rodung des ufernahen Bewuchses – Auswirkungen auf Hauptnutzung Loderer Teich:
Nach der Projektmodifikation vom 30.11.2022 (OZ 141 ELAK) erfolgt im Bereich des ufernahen Bewuchses entlang der Mur lt. Rodungsplan (Mappe 6, Einlage 13.02) nur noch eine dauernde Rodung durch Einstau.

Hydrogeologie

Herr Loderer befürchtet die Beeinträchtigung seines Teiches in gewässerökologischer und geotechnischer Hinsicht, was von den jeweiligen Amtssachverständigen zu beurteilen ist.

Landschaftsbild

Pkt. 4.4 Radweg:

[...] Wie im Punkt 3.1.2 dieser Stellungnahme ersichtlich besteht ein Radweg auf der orographisch linken Muruferseite und führt über den durch die Kommune errichteten Mursteg direkt in die Altstadt von Judenburg. Durch die projektgemäße Verlegung des Radwegs auf die orographisch linke Seite wurde der Radweg im Bereich der unterwasserseitigen Brücke wieder an das bestehende Radwegenetz an schließen, [...] die Altstadt von Judenburg wäre somit vollkommen umfahren.

Der linksufrige, neu geplante Murbegleitweg ersetzt nicht den Radweg am rechten Ufer, noch wird der Murradweg umgeleitet. Es entsteht eine neue, zusätzliche Wegverbindung, die das Angebot öffentlich nutzbarer Erholungsinfrastrukturen (i.S. von Rad- und Fußwegverbindungen) erhöht, den Flussraum im Stadtgebiet auch linksufrig zugänglich macht und hinsichtlich der Erholungsfunktion positiv wirkt.

Pkt.4.5.4 – Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Es wird auf die Kapitel 3.3.1 und 3.4.2.1 der Fachguachtens (OZ 93 ELAK) verwiesen.

Naturschutz

Siehe Punkt II.5.4.5.1 weiter unten.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die Einwendung wird inhaltlich im Teilgutachten des schalltechnischen ASV (OZ 102 ELAK) behandelt.

Wasserbautechnik

Siehe Punkt II.5.4.5.1 weiter unten.

5.4.4.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herrn DI (FH) Christian Loderer als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Jene Einwendungen, welche sich auf die Fachbereiche *Waldökologie*, *Hydrogeologie*, *Schall- und Erschütterungstechnik* sowie *Wasserbautechnik* beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig. Diese waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der

Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

Die restlichen Einwendungen bezüglich der Fachbereiche *Landschaft* und *Naturschutz* waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes II.4.3 als unzulässig zurückzuweisen, weil sie sich weder auf ein subjektiv-öffentliches Recht nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G 2000 noch auf ein materienrechtlich verankertes Nachbarrecht stützen.

5.4.5 Herbert Loderer (OZ 016 ELAK)

5.4.5.1 Fachliche Würdigung

Forst, Boden und Wildökologie

Rodung des ufernahen Bewuchses – Auswirkungen auf Hauptnutzung Loderer Teich:
Nach der Projektmodifikation vom 30.11.2022 (OZ 141 ELAK) erfolgt im Bereich des ufernahen Bewuchses entlang der Mur lt. Rodungsplan (Mappe 6, Einlage 13.02) nur noch eine dauernde Rodung durch Einstau.

Hydrogeologie

Herr Loderer befürchtet die Beeinträchtigung seines Teiches in gewässerökologischer und geotechnischer Hinsicht, was von den jeweiligen Amtssachverständigen zu beurteilen ist.

Landschaftsbild

Siehe Punkt II.5.4.4.1 weiter oben.

Naturschutz

Einwendung Betreff Tiere:

Auswirkungen auf Gewässerökologie Loderer Teiche

Derzeit bietet der ufernahe Bewuchs entlang der gesamten Grundstücksgrenze Beschattung und in Kombination mit Teich und dem dahinterliegenden Wald ein hervorragendes Habitat für Insekten und Amphibien.

Auszug aus Bericht Einlage 15 Umweltverträglichkeitserklärung

Amphibien

Die Sensibilität der Murofer und deren näheres Umfeld In Hinblick auf Amphibien wird gesamtheitlich mit hoch beurteilt. Es wurden 3 Amphibienarten nachgewiesen, von denen die Gelbbauchunke streng geschützt und gefährdet ist. Geeignete Laichgewässer für Amphibien befinden sich nur im sensibleren Habitatkomplex der Loderer-Teiche, wo allerdings der Fischbesatz die Eignung für sensible Arten entscheidend minimiert. Abgesehen vom Ufergehölzstreifen bietet das anthropogen geprägte Hinterland keine idealen Lebensräume für Amphibien. Dennoch stellt der Ufergehölzstreifen einen wesentlichen Wander- bzw. Ausbreitungskorridor in einem sonst relativ stark anthropogen beeinflussten Lebensraum dar. Abschnittsweise Ist die Durchgängigkeit im IST-Zustand (rechtsufrig, Teilraum 4) unterbrochen.

Libellen und Tagfalter

*In Hinblick auf Libellen und Tagfalter wird die IST-Sensibilität des Untersuchungsraums mit mäßig beurteilt. Schmetterlingsrelevante Teilgebiete stellen die linksufrigen Geländestreifen (Weidenau und Bahnböschung) und die rechtsufrige Weidenau bzw. die Hangböschungen dar. Wertgebend Ist das Vorkommen von *Pamassius mnemosyne*, der im Gebiet autochthon reproduziert. Entsprechend der Verbreitung der Futterpflanze (*Corydalis sp.*) von *Pamassius mnemosyne* wurde der Falter in größeren Individuenzahlen westlich der Autobahnbrücke angetroffen, östlich der Autobahnbrücke gelangen keine Nachweise mehr.*

Das Projektgebiet ist aufgrund eines Mangels an Libellenhabitaten - insbesondere an geeigneten Gewässerlebensräumen - artenarm. Höhere Abundanzen werden nur an den Loderer Teichen erreicht, sonstige Nachweise im Ufergehölz entlang der fließenden Gewässer sind einzeln bis selten und es handelt sich vorwiegend um Beuteflüge. Ökologisch betrachtet wird die lokale Libellenfauna von anspruchslosen, euryöken und In der Steiermark sowie darüber hinaus weit verbreiteten Stillgewässerarten dominiert."

Durch den Wegfall der Beschattung ist vor allem in den Sommermonaten mit erheblichem Anstieg des Algenwachstums und des Pflanzenbewuchses sowie der Wassertemperatur und folglich zur Zerstörung des sensiblen Gleichgewichts des Biotops zu erwarten.

2. Auszug aus der UVE: "Die verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase werden für alle faunistischen Schutzgitter mit höchstens geringfügig nachteilig beurteilt. Eine Ausnahme stellt die Beurteilung der Fledermäuse im Teilraum 3 dar, für welchen die verbleibenden Auswirkungen mit mäßig beurteilt wurden. Diese Einstufung begründet sich in dem guten Lebensraumangebot aufgrund der Naheläge eines Still- und Fließgewässers (Loderer-Teiche als Jagd- und Nahrungshabitat entlang der Mur in Ihrer Funktion als Wanderkorridor), in einer überdurchschnittlich hohen Fledermausaktivität an diesem Standort und in dem Vorhandensein von Altbäumen mit hohem Quartierangebot für spalten- und höhlenbewohnende Fledermäuse. Zudem wirken die Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Baumhöhlenquartiere zeitverzögert.

Durch den Wegfall der Schutzfunktion des ufernahen Bewuchses vor Wind ist mit erheblich mehr Nährstoffeintrag durch Pollenflug zu rechnen, was sich ebenfalls negativ auf das bestehende Gleichgewicht auswirken wird.

.....Auszug aus Einlage 5 01 Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume:

Durch den im letzten Jahrzehnt gestiegenen Populationsdruck sind auch die kleinen, rechtsufrigen Zubringerbäche und der Fischteich Loderer (linksufrig, unmittelbar flussauf des bestehenden Kraftwerks) Teil des tatsächlich zumindest zeitweise genutzten Fischotterlebensraumes. Die Mur, die Zubringerbäche (Galgentrattenbach, Grünhüblbach, Großer Feistritzbach) und der Loderer-Teich bieten wichtige Nahrungshabitate; die Zubringerbäche stellen zusätzlich lokale Wanderrouten dar.

Zusätzlich sucht der Fischotter auch den Fischteich Loderer linksufrig unmittelbar flussauf der bestehenden Kraftwerksanlage (Teilraum 3) auf, um hier gelegentlich Beute zu fangen.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Verbreitungsareal des Teichfrosches, für den Fundpunkte aus dem Nahbereich bekannt sind (Cabela et.al. 2001). Die potentielle Anwesenheit dieser Art ist auf die Loderer Teiche beschränkt, wo allerdings keine Nachweise gelangen. Ein Vorkommen ist daher im Projektgebiet als wenig wahrscheinlich einzustufen.

Teilraum 3: bei der Schaffung der Flachwasserzone mit Inseln sowie der Errichtung der Dämme im Stauraum sind linksufrig Individuen von Grasfrosch, Erdkröte, Gelbbauchunke sowie potentiell - aber weniger wahrscheinlich - Teich- oder Alpenkammolch in unmittelbarer Nähe des Stillgewässerhabitats (Loderer Teiche) betroffen.

Baubegleitende Maßnahmen: A-03 Schutz ökologisch sensibler Bereiche (insb. Loderer Teiche)

Gelbbauchunke: ... Im Projektgebiet wurde die Gelbbauchunke an den Loderer Teichen nachgewiesen.

Stellungnahme: Aus Sicht der Eigentümer und des "Biotop-Freunde-Vereins" stellt die hohe Qualität, die Einzigartigkeit und die große Sensibilität des Habitats ein dingliches Recht Im Sinne des UVP-Gesetzes dar, da der Erwerb, der Betrieb und letztlich auch der Wert der Grundstücke unmittelbar mit obgenannten Merkmalen und Eigenschaften verbunden ist.

Antwort:

Ad Wegfall der Beschattung:

Wie in den Einwänden korrekt wiedergegeben stellt der Fischbesatz in den Loderer Teichen für die relevanten, gewässergebundenen Amphibien- und Libellenarten die bedeutendste Beeinträchtigung dar. Hinsichtlich des Gleichgewichtes besonders sensible Stillgewässer liegen durch den Fischbesatz daher nicht vor.

Bei den betroffenen Teichen handelt es sich um vergleichsweise große Wasserflächen, welche auch im Istzustand – gerade in den Sommermonaten – aufgrund des steilen Einfallswinkels der Sonneneinstrahlung von den südlich gelegenen Ufergehölzen lediglich kleinflächig beschattet werden. Zudem ist auszuführen, dass die an den Loderer Teichen nachgewiesenen, wenig anspruchsvollen Amphibien- und Libellenarten gut besonnte Stillgewässer bevorzugen und im Hinblick auf eine eventuelle Veränderung der Wassertemperatur eine geringe Empfindlichkeit aufweisen. Relevante Beeinträchtigungen auf die Loderer Teiche, als Lebensraum für diese Arten, sind durch die Entfernung der südlich gelegenen Ufergehölze daher nicht zu erkennen.

Ad Nährstoffeintrag durch Pollenflug:

Eine relevante Beeinträchtigung durch Pollenflug und der damit verbundenen Zunahme an Nährstoffeinträgen wäre gegebenenfalls bei sehr nährstoffarmen Stillgewässern denkbar. Die Loderer Teichen sind jedoch keinesfalls solchen empfindlichen Stillgewässern zuzuordnen. Eine relevante Beeinträchtigung durch Pollenflug ist daher auszuschließen. Zudem ist durch den Wegfall der unmittelbar angrenzenden, südlich gelegenen Ufergehölze umgekehrt auch eine Verringerung von Nährstoffeinträgen gegeben.

Einwendung Betreff Pflanzen

*„...Auszug aus Einlage 4 08 Ergänzung Pflanzen und deren Lebensräume Juni 2020: "Ohne schadensbegrenzende Maßnahme werden in der Betriebsphase 0,34 ha (3.383 m²) an Fläche des Schutzgutes FFH-LRT *91E0 innerhalb des Europaschutzgebietes Nr.5 in Anspruch genommen.*

Der Berechnung des unter Punkt "C: Quantitativ-relativer Flächenverlust" angestellten Umfangs der Flächeninanspruchnahme von lediglich 0,27% kann aber ebenso wenig gefolgt werden, wie der ebenfalls beigelegten Kumulationsprüfung. Ein Blick auf das Luftbild zeigt, dass die Lebensräume untereinander nicht verbunden sind und somit der Ansatz lt. Lambrecht das gesamte Europaschutzgebiet flächenmäßig als Vergleichsgröße heranzuziehen nicht zulässig ist. Dies würde im Übrigen auch bedeuten, dass Vorhaben in besonders großen Schutzzonen sehr viel einfacher durchsetzbar sind als in kleineren Schutzgebieten.“

„...Über die Beurteilung „Eingriffsintensität gering“ der projektierten Rodung des Uferbegleitbewuchses auf rd. 800m in einem Abschnitt, den lokale Veranstalter als „den steirischen Amazonas“ betiteln wird die Behörde urteilen; den betroffenen Anrainern muss diese Aussage zynisch vorkommen.“

Antwort:

Der Sachverhalt hat sich insofern geändert als aktuell durch schadensbegrenzende Maßnahmen in Form einer Stauzielabsenkung um 50 cm noch rd. 470 m² an Weidenauwald dauerhaft durch Einstau betroffen sind. Die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Fläche des Lebensraumtyps im Gesamtgebiet ist lediglich ein Bewertungsparameter, der keine Alleinstellung hat, sondern im Gesamtkontext des Bewertungsschemas lt. Lambrecht & Trautner 2007 zu sehen ist.

Die Eingriffe in die Biotoptypen Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen im Stauraum wurden durch die Projektoptimierung der Stauraumabsenkung stark eingeschränkt. Die Bewertung der Eingriffsintensität liegt in der Letztfassung des Berichtes durchwegs bei mäßig bis sehr hoch und ergibt eine mäßige Eingriffserheblichkeit. Eingriffe in anthropogen überformte Ufergehölzstreifen ergeben aufgrund der geringen Sensibilitätseinstufung des Biotoptyps auf Basis der Roten Listen Österreichs eine geringe Eingriffserheblichkeit aus Sicht des Fachbereiches Pflanzen und deren Lebensräume. Letztere werden im Fachbereich Tiere und deren Lebensräume verstärkt berücksichtigt.

Für baubedingte Eingriffe in Ufergehölzstreifen sind Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Bepflanzung mit standortgemäßen Gehölzen vorgesehen. Diese sind vor Baubeginn noch entsprechend zu konkretisieren und der Behörde zur Beurteilung vorzulegen.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die Einwendung wird inhaltlich im Gutachten des behördlichen Sachverständigen behandelt.

Wasserbautechnik

Von Herrn Loderer wird korrekterweise aufgezeigt, dass gemäß Plandarstellung (01-044) und Beschreibung im Technischen Bericht (01-070) die Oberkante der geplanten Überlaufschwelle auf einer Höhe von 691,00 müA zu liegen kommt, in der beiliegenden hydraulischen Berechnung (01-070) jedoch irrtümlich eine Überlaufhöhe von 690,00 angesetzt wurde. Die Werte der ersten Spalte (Wsp.) in der Tabelle in Kapitel 5.7 der Einlage 01-070 sind somit um jeweils 1 m zu erhöhen. Dieser Fehler hat keine Auswirkungen auf die Dimensionierung des Bauwerks. Bei einer Wasserspiegelhöhe von 691,16 müA (anstelle 690,16 müA laut Tabelle) ist somit ein Abfluss von 65 l/s über das geplante Bauwerk zu erwarten.

Aus wasserbautechnischer Sicht wird nur die vorliegende Planung beurteilt, weswegen keine Aussagen zu einer geänderten Lage des Ablaufbauwerks getätigt werden können.

Hinsichtlich Beurteilung der erforderlichen Ableitmenge wird auf die Ausführungen des hydrogeologischen ASV verwiesen.

Hinsichtlich Beurteilung des bestehenden bzw. des künftigen Uferbegleitdamms wird auf die Ausführungen im wasserbautechnischen Teilgutachten (OZ 106 ELAK, Kapitel 3.4.2.1) bzw. auf die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen verwiesen.

5.4.5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herrn Herbert Loderer als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Jene Einwendungen, welche sich auf die Fachbereiche *Waldökologie* (Herr Loderer ist benachbarter Waldeigentümer), *Hydrogeologie*, *Schall- und Erschütterungstechnik* sowie *Wasserbautechnik* beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig. Diese waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

Die restlichen Einwendungen bezüglich der Fachbereiche *Landschaft* und *Naturschutz* waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes II.4.3 als unzulässig zurückzuweisen, weil sie sich weder auf ein subjektiv-öffentliches Recht nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G 2000 noch auf ein materienrechtlich verankertes Nachbarrecht stützen.

5.4.6 Benedikt Poier (OZ 019 ELAK)

5.4.6.1 Fachliche Würdigung

Forst, Boden und Wildökologie

Beeinflussung von Auwaldbereichen:

Durch Überstauung gehen weiters 4,40 ha natürlicher Biotoptypen mit Mischböden, Lockersedimentbraunerden und Auböden verloren. Ohne schadensvermeidende Maßnahmen würden laut Naturverträglichkeitserklärung (NVE; siehe Ergänzungsbericht 2020 in der Mappe 5) 0,34 ha Auwaldflächen (FFH-Lebensraumtyp 91E0) mit natürlichen Auböden durch Einstau verloren gehen.

Laut der NVE (Ergänzungsbericht 2020 in der Mappe 5) wird durch die im Rahmen einer Projektanpassung entwickelte Uferboderhöhung die Beanspruchung von Auwaldflächen durch Einstau gänzlich vermieden. Die Umsetzung der im Ergänzungsbericht zur NVE im Detail beschriebenen Maßnahme erfolgt ohne Beanspruchung von Flächen der gegenständlichen Auwaldbereiche und damit ohne Verluste von Auwaldböden.

Zur Kompensation des Flächenverlustes von Weidenauwald ist im Einreichprojekt (Letztstand lt. Stellungnahme Fachbereich Tiere und deren Lebensräume vom 14.04.2021) die Neuschaffung eines Auwaldes im Gesamtausmaß von 1,5 ha geplant. Da aus forstfachlicher Sicht ein Ausgleich der dauernden Rodungen (2,36 ha) durch Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1:1 zu erfolgen hat, werden in Kap. 5 (Maßnahmen) weitere 0,86 ha Ersatzaufforstungen vorgeschrieben.

Naturschutz

Einwendung

„Durch das Projekt kommt es zu einer Anhebung des Wasserspiegels bzw. Stauzieles, wodurch die sich direkt an der Mur befindenden Auwald Bereiche beeinflusst werden Hierbei handelt es sich auch um Natura 2000 Schutzgebiete.

Im Zuge des Kraftwerkprojektes sind viele Begleitmaßnahmen vorgesehen, jedoch nicht betreffend den Schutz dieser Auwälder. Da eine Beeinflussung technisch wohl kaum verhindert werden kann, wären Ersatzmaßnahmen wie einer Erweiterung bzw. Vergrößerung der Auwälder sinnvoll.“

Antwort

Im Stauraumbereich gehen kleinflächig Bestände von Weidenauwald sowie Ufergehölze durch dauerhafte Überstauung verloren. Im Zuge der Projektoptimierungen wurde u.a. das Stauziel um 50 cm gegenüber der ursprünglichen Planung abgesenkt, wodurch es zu wesentlich geringeren Flächenbeanspruchungen kommt. Weiters werden temporär im Zuge des Baues beanspruchte Bestände durch Wiederherstellungsmaßnahmen wieder mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird eine rd. 1,5 ha große neue Auwaldfläche angelegt.

5.4.6.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herrn Benedikt Poier als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen des Herrn Benedikt Poier waren auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen, welche sich nur auf die Fachbereiche *Waldökologie* und *Naturschutz* beziehen, waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes II.4.3 als unzulässig

zurückzuweisen, weil sie sich weder auf ein subjektiv-öffentliches Recht nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G 2000 noch auf ein materienrechtlich verankertes Nachbarrecht stützen.

Andere Beeinträchtigungen wurden von Herrn Poier nicht vorgebracht.

5.4.7 Matthias Herk (OZ 020 ELAK)

5.4.7.1 Fachliche Würdigung

Hydrogeologie

Herr Herk befürchtet eine Beeinträchtigung seiner Gst.Nr. 495/7 und .98, je KG Thalheim, durch die Anhebung des Grundwasserspiegels und somit eine Ertrags- und Wertminderung.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Hier gilt ebenfalls das zu Punkt II. 5.4.9.1 ausgeführte, diese Grundstücke liege jedoch näher am Staubereich. Die Wasserspiegelanstiege liegen bei max. 10 cm, was statistisch gesehen zu einer Erhöhung der Vernässungshäufigkeit führen kann, da der Grundwasserspiegel hier mit dem Murwasserspiegel kommuniziert. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Veränderung und der naturbedingten Genauigkeit des Modells wird dies nie mit hinreichender Zuverlässigkeit berechenbar sein.

Aus diesem Grund wird hier die geplante Beweissicherung über 2 Messstellen die tatsächlichen Verhältnisse klären lassen.

Wasserbautechnik

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten zu erwartenden Überflutung wird auf die Ausführungen im Gutachten unter Kapitel 3.5.1.2 verwiesen. Demnach sind bei Hochwasserereignissen > HQ1 keine nachteiligen Auswirkungen auf den angeführten Grundstücken zu erwarten.

Zur Vermeidung unzulässiger Anlandungen und einer dadurch bewirkten Wasserspiegelanhebung im Hochwasserfall im Bereich der Grundstücke des Herrn Herk werden Nebenbestimmungen zur Vorschreibung vorgeschlagen.

5.4.7.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herrn Matthias Herk als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen des Herrn Matthias Herk waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.8 Gertrude Pickl-Herk (OZ 021 ELAK)

5.4.8.1 Fachliche Würdigung

Naturschutz

Einwendung

„Wie aus dem Dokument der Einreichunterlagen „Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume Ergänzung im Rahmen der 3. Evaluierung“ Bereich Pflanzen und deren Lebensräume der Firma „Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG“ vom Juni 2020

hervorgeht, bewirkt das geplante Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes FFH—LRT 91 EO“. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird durch einen Flächenverlust des Schutzgebietes in den Schutzzonen 57,9, und 11 in einem Gesamtausmaß von 0,34 ha hervorgerufen.

Im Rahmen eines Wasserkraftwerk Neubaus bzw. Umbaus sollte es zu keiner, wie aus dem oben genannten Gutachten, beschriebenen „Erheblichen Beeinträchtigung“ bzw. Verkleinerung von Schutzgebieten kommen. Nach Möglichkeit sollte doch eher eine Erweiterung des Schutzgebietes durch Ausgleichsflächen erfolgen.“

Antwort

Im Zuge der Projektanpassungen und -optimierungen wurde der in o.g. Einlage veranschlagte Wert durch eine Stauzielabsenkung um 50 cm auf ein Gesamtausmaß von < 0,05 ha verringert. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für Verluste an Weidenauwald bzw. -ufergehölzstreifen wird ein rd. 1,5 ha großer Auwald im Anschluss an das Natura 2000-Gebiet angelegt

5.4.8.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Frau Gertrude Pickl-Herk als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen der Frau Gertrude Pickl-Herk waren auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen, welche sich nur auf den Fachbereich *Naturschutz* beziehen, waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes II.4.3 als unzulässig zurückzuweisen, weil sie sich weder auf ein subjektiv-öffentliches Recht nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G 2000 noch auf ein materienrechtlich verankertes Nachbarrecht stützen.

Andere Beeinträchtigungen wurden von Frau Gertrude Pickl-Herk nicht vorgebracht.

5.4.9 Heinrich Simbürger (OZ 014 ELAK)

5.4.9.1 Fachliche Würdigung

Hydrogeologie

Herr Simbürger befürchtet eine massive Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlich nutzbaren Flächen auf den Gst.Nr. 579, 676, 676/1, 677, 679, 681, 682, 685, alle KG Rothenturm, infolge von Vernässungen durch Anhebung des Begleitgrundwasserkörpers durch den Aufstau.

Dazu liegt eine Stellungnahme der hydrogeologischen Planerin vom 16.09.2021 vor, welcher Folgendes zu entnehmen ist:

Beim geplanten Ersatzneubau KW Judenburg ist eine Stauzielreduktion im Vergleich zum Projekt 2016 (UVE-Einreichprojekt Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie Juli 2016) vorgesehen. Die restliche Projektplanung bleibt unverändert.

Diese Stauzielreduktion beträgt bei QA und MJNQ_t 0,3 m, bei MQ 0,5 m (Quelle: Unterlagen Projektserver BHM-Ingenieure August 2021). Die Geologie & Grundwasser GmbH wurde diesbezüglich von der Stadtwerke Judenburg AG beauftragt eine Stellungnahme zu den prognostizierten Grundwasserspiegeländerungen bei den Grundstücken 683, 684, 685 und 697 (KG 65026 Rothenturm) bzw. 495/1 (KG 65032 Thalheim) abzugeben.

Im Istzustand existiert bei mittlerem Grundwasserspiegel (MGW) eine direkte Kommunikation zwischen Murwasserspiegel und Grundwasser ungefähr ab Profil 6. Dies bedeutet, dass sich

Murwasserspiegeländerungen mit einer gewissen Verzögerung und Dämpfung – abhängig von der Distanz zum Fluss – in die Grundwasserganglinie „durchpausen“.

Weiter flussabwärts ist diese Kommunikation bereits im Istzustand stark durch die Stauhaltung des KW Judenburg überprägt und die Kolmation der Mursohle führt dazu, dass der Murwasserspiegel höher liegt als der Grundwasserspiegel und die oben beschriebene Kommunikation nur mehr bedingt existiert.

Im Fachbereich Grundwasser – Hydrogeologie (Geologie & Grundwasser GmbH 2016, S. 72) wurde für das ursprünglich vorgesehene – 0,3 m bzw. 0,5 m höhere - Stauziel für den gegenständlichen Bereich in der Betriebsphase Folgendes prognostiziert:

„Die Murwasserspiegellagen im Stauwurzelbereich des gegenständlichen Projektes ändern sich nur geringfügig i. V. von Bestand und Projekt. Insofern werden im Bereich der Uferwiesen ober der Stauwurzel keine wesentlichen (messbaren Änderungen i. V. zur Ist-Situation eintreten. Die Bestandsgrundwasserdynamik in diesen Bereichen, die im Wesentlichen durch die natürlichen Wasserspiegelschwankungen der Mur gesteuert werden, bleibt erhalten.“

Da im aktuellen Planungsstand eine Stauzielreduktion vorgenommen wird, ist auch hier davon auszugehen, dass keine messbaren Änderungen des Grundwasserspiegels auftreten werden.

Um dies zu quantifizieren, wurden den Projektunterlagen 2021 (BHM-Ingenieure 2021) die Murwasserspiegellagen Bestand und Projekt für QA, MQ und MJNQt an den gegenständlichen Murquerprofilen 3 bis 7' entnommen und die Murwasserspiegeländerungen durch das geplante Projekt 2021 errechnet (siehe nachstehende Tabellen).

Weiters wurde ein hydraulischer Längenschnitt Bestand / Projekt 2021 für QA, MQ und MJNQt für diesen Bereich generiert.

Murkm	Profil ID	Murwasserspiegel Bestand (m ü. A.)		
		Qa_Bestand	MQ_Bestand	MJNQt_Bestand
330485,00	3	693,71	693,35	692,69
330295,00	4	693,43	693,10	692,50
330079,00	5	693,25	692,87	692,29
329848,00	6'	693,00	692,61	691,88
329645,00	6	692,86	692,49	691,81
329445,00	7	692,81	692,44	691,77
329261,00	8	692,53	692,21	691,59
329070,00	7'	692,46	692,14	691,53

		Murwasserspiegel Projekt 2021 (m ü.A.)		
Murkm	Profil ID	Qa_Proj_2021	MQ_Proj_2021	MJNQt_Proj_2021
330485,00	3	693,72	693,35	692,69
330295,00	4	693,45	693,10	692,52
330079,00	5	693,27	692,87	692,33
329848,00	6'	693,02	692,62	692,08
329645,00	6	692,92	692,50	692,04
329445,00	7	692,88	692,46	692,02
329261,00	8	692,63	692,23	691,95
329070,00	7'	692,58	692,16	691,93

Tabelle: Murwasserspiegel Bestand und Projekt 2021

		Delta Bestand / Projekt 2021 (m)		
Murkm	Profil ID	Qa	MQ	MJNQt
330485,00	3	0,01	0,00	0,00
330295,00	4	0,02	0,00	0,02
330079,00	5	0,02	0,00	0,04
329848,00	6'	0,02	0,01	0,20
329645,00	6	0,06	0,01	0,23
329445,00	7	0,07	0,02	0,25
329261,00	8	0,10	0,02	0,36
329070,00	7'	0,12	0,02	0,40

Tabelle: Murwasserspiegelaufhöhungen (m) durch das Projekt 2021 im Vergleich zum Bestand

Daraus ist ableitbar, dass bei den gegenständlichen Profilen im Mittelwasserfall Projekt (MQ = 47,9 m³/s) der Murwasserspiegel zwischen 0 cm (Profil 3) und 2 cm (Profil 7') im Vergleich zum Bestand angehoben wird. Bei QA (80 m³/s) liegt die Aufhöhung im Vergleich zum Istzustand zwischen 1 cm (Profil 3) und 12 cm (Profil 7').

Lediglich im Fall des MJNQt (= 15,2 m³/s, arithmetisches Mittel der Jahresniedrigstwerte der Periode 1951 bis 2008), sind zwischen 0 cm (Profil 3) und 40 cm (Profil 7') prognostiziert.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die im gegenständlichen Bereich prognostizierten Murwasserspiegeländerungen zwischen Bestand und Projekt so geringfügig ausfallen werden, dass die derzeit existierende Grundwasserspiegeldynamik i. W. erhalten bleiben wird. Grundwasserspiegelaufhöhungen i.V. zum Istzustand werden im Zentimeterbereich liegen und vom bestehenden Grundwasserregime nicht unterscheidbar sein.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Nachdem die Stellungnahme von Herrn Simbürger vor der Projektänderung hinsichtlich Stauzieländerung abgegeben wurde, konnte er diese für seine Bedenken nicht mehr berücksichtigen.

Die oben angeführte Stellungnahme ist schlüssig und ist daher eine Vernässung, welche mehr als geringfügig über jene im Bestand bei hohen Bemessungsgrundwasserspiegeln hinausgeht, nicht zu erwarten. Zudem ist eine quantitative Beweissicherung vorgesehen, welche auch 4 Messstellen im Bereich der Grundstücke von Hrn. Simbürger umfasst.

Sollten wider Erwarten tatsächlich maßgebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels eintreten, so ist jedenfalls die daraus resultierende Beeinträchtigung (z.B. Ernteentgang) zu entschädigen.

Wasserbautechnik

Festgehalten wird, dass die in der Stellungnahme angeführten Grundstücke 676, KG Rothenturm, und 579, KG Rothenturm, gemäß Darstellungen im WebGIS Steiermark nicht existieren. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke kann somit nicht beurteilt werden.

Gemäß Projektdarstellung ist auf den in der Einwendung angeführten Grundstücken keine Errichtung von Anlagenteilen vorgesehen.

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten zu erwartenden Überflutung wird auf die Ausführungen im wasserbautechnischen Teilgutachten (OZ 106 ELAK, Kapitel 3.5.1.2) verwiesen. Demnach sind bei Hochwasserereignissen $> HQ1$ keine nachteiligen Auswirkungen auf den angeführten Grundstücken zu erwarten.

Zur Vermeidung unzulässiger Anlandungen und einer dadurch bewirkten Wasserspiegelanhebung im Hochwasserfall im Bereich der Grundstücke des Herrn Heinrich Simbürger werden Auflagen zur Vorschreibung vorgeschlagen.

5.4.9.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herr Heinrich Simbürger als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen des Herrn Heinrich Simbürger waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.10 Verbund Hydro Power GmbH (OZ 002 ELAK)

5.4.10.1 Fachliche Würdigung

Wasserbautechnik

Die Forderungen der Verbund Hydro Power GmbH werden projektsgemäß zum Großteil erfüllt.

Der Forderung nach der Erstellung eines instationären hydraulischen Modells zur Simulation der Ab- und Aufstauvorgänge wird aus wasserbautechnischer Sicht nicht gefolgt. Aufgrund der geplanten Ab-staugeschwindigkeit von max. 0,5 m/h (zusätzliche Wasserabgabe in Unterwasser von ca. 10 m³/s gemäß Angaben in den Projektunterlagen) sind maßgebliche Wellenüberlagerungen, dh. merkliche Änderungen der Hochwasserabflusswelle, nicht zu erwarten. Der Aufstauvorgang erfolgt projektsgemäß erst ab Durchflüssen kleiner als 160 m³/s. Bei Durchflüssen kleiner als 160 m³/s (ca. 0,7 x HQ1) tritt gemäß Angaben in der Literatur kein maßgeblicher Geschiebetrieb mehr auf, mit dem Weitertransport von Grobgeschiebe ist bei diesen Durchflüssen nicht mehr zu rechnen.

Zur Konkretisierung der noch offenen Forderungen wird eine entsprechende Nebenbestimmung zur Vorschreibung vorgeschlagen.

5.4.10.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt der Verbund Hydro Power GmbH als Betreiberin des KW Fischening als Unterliegerin im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen der Verbund Hydro Power GmbH waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.11 Gerd Griesenauer (OZ 013 ELAK)

5.4.11.1 Fachliche Würdigung

Hydrogeologie

Herr Griesenauer, rechtfreundlich vertreten durch die RA Dr. Erich und Dr. Martin Moser befürchtet eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit auf seinen Gst.Nr. 178/1 und 178/10, je KG Waltersdorf.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Wie im Schreiben ausgeführt, wird auf diesen Grundstücken eine Begleitdrainage verlegt, welche den Grundwasserstand auf Kote 690,4 m ü.A. halten soll. Zudem wird der Einstau des Kraftwerkes bezogen auf diese Kote reguliert. Somit ist eine Beeinträchtigung der Grundstücke entweder durch diese Maßnahme oder aufgrund der Höhenlage von Grundstücksteile nicht zu erwarten.

5.4.11.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt Herrn Gerd Griesenauer als Nachbar im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen des Herrn Gerd Griesenauer waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.12 Liegenschaftsverwaltungs GmbH (OZ 032 und 039 Vor-ELAK)

5.4.12.1 Fachliche Würdigung

Hydrogeologie

Die Liegenschaftsverwaltungs GmbH, rechtfreundlich vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, befürchtet als Grundeigentümerin und Konsensinhaberin eine Beeinträchtigung des Erfolges der Sicherungsmaßnahmen an der Altlast ST3 „Schlackenhalde Judenburg“ durch einen steigenden Grundwasserspiegel und daher verstärkte Auslaugung von Schadstoffen aus der Haldenbasis.

Zur Untermauerung der Befürchtungen wurde ein Fachgutachten der Fa. Geoteam in Graz, vom 19.12.2018 vorgelegt (OZ 038 Vor-ELAK).

Darauf hat das planende hydrogeologische Büro, die Geologie & Grundwasser GmbH in Graz fachlich mit Schreiben vom Juli 2019 reagiert (OZ 81 und 112 Vor-ELAK; Mappe 3 Einlage 02 03).

Nunmehr liegt eine neuerliche Stellungnahme der Rechtvertretung, begleitet von einem weiteren Gutachten der Fa. Geoteam in Graz, vom 12.02.2021 (OZ 048 ELAK), als Reaktion auf das o.a. Schreiben der Geologie & Grundwasser GmbH vor.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Die Bedenken der Liegenschaftsverwaltungs GmbH sind durchwegs nachvollziehbar, liegt doch an der Erhaltung der Sicherung der Altlast nicht nur ein privates, sondern auch ein hohes öffentliches Interesse.

Was sich aus den genannten Unterlagen eindeutig herauslesen lässt ist, dass gerade in diesem Bereich aufgrund der Morphologie des Stauers und der komplexen hydrogeologischen Zusammenhänge die Fachmeinung durchwegs differieren kann. Mit jedem Vorhaben, welches mit weiteren Untergrundaufschlüssen und –erkundungen einhergeht, wird naturgemäß auch der Wissensstand erhöht.

Unabhängig davon liegt nun durch die Untersuchungen für das ggst. Projekt die größte Zahl an Erkenntnissen vor und haben dadurch die prognostizierten Einwirkungen schon ein hohes Maß an Genauigkeit erzielt. Dies war wohl auch der Grund, dass der „Gegengutachter“ (Fa. Geoteam) die Ergebnisse der Grundwassersimulation und der Prognoseberechnungen nicht in Zweifel zog und attestierte, dass sie der hydrogeologischen Erfahrung nicht widersprechen.

Dem kann aus meiner Sicht gefolgt werden, zumal die geplanten Maßnahmen mit Abrücken des Murlaufes, Verringerung der Uferdurchlässigkeit durch Vorschüttung, Drainage und Vorwarnsystem (Grundwasserspiegelbeobachtung) mit Stauspiegelreduktion bei Überschreiten eines bestimmten Grundwasserstandes ein ausreichend hohes Maß an Sicherheit mit sich bringt. Die Umstände haben sich zusätzlich auch dahingehend positiv geändert, weil das Stauziel um 30 bis 50 cm abgesenkt wurde. Dies konnte der Gegengutachter in seinem zeitlich deutlich davor erstellten Gutachten naturgemäß nicht berücksichtigen.

Das aufgezeigte Restrisiko wird als marginal erachtet. Dass die natürliche Kolmation bei Hochwasserdurchgängen jedenfalls geschmälert wird, ist zu erwarten. Die Uferabdichtung ist hingegen Projektbestandteil auf den Bestand des Kraftwerkes. Sollte diese eben aus diesem Grund in Mitleidenschaft gezogen werden, ist sie in der geplanten und eingereichten Form wiederherzustellen. Das gilt auch für die Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Drainage.

Zu den gestellten Forderungen ist auszuführen, dass die dauernde Überwachung – über die 5jährige Evaluierungszeit hinaus - des Grundwasserstandes am Pegel ST3neu, die dauernde Beobachtung des Drainageabflusses und die Festlegung eines Richt-Grundwasserstandes, bei welchem der Stau reduziert werden muss (einschließlich Verständigungspflicht) jedenfalls zu Vorschreibung gelangen werden.

Der Richt-Grundwasserstand wird jedoch nach Abwägung der vorgebrachten Fachmeinungen weder mit 690,40 noch mit 689,20 m ü.A. festgelegt, sondern mit 690,20 m ü.A. und begründet sich dies wie folgt:

Laut Projekt kann im „Worst case“ der Grundwasserstand im Bereich der Altlast eine Kote von bis zu 691,0 m ü.A. erreichen. Wenngleich dieses als äußerst unwahrscheinlich zu erachten ist, stellt es die Beurteilungsgrundlage dar. Dies auch deshalb, weil Bemessungsgrundwasserstände

zwar aufgrund langfristiger Beobachtungen gut abgesichert sind, aber dennoch keine auf Dauer festgeschriebene Position einnehmen. Durch gravierende Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet oder der Entnahmen aus dem Grundwasser könnten diese durchwegs sich wandeln - auch steigen.

Deswegen wäre es nicht plausibel einen Grundwasserstand für die Vorwarnung festzulegen, welcher den häufig eintretenden „Naturzustand“ (auch nach Kraftwerkserrichtung) repräsentiert (689,2 m ü.A.) und noch dazu mit mehr als ausreichend Flurabstand zur Sohle der Altlast versehen ist.

Wenig zweckmäßig ist hingegen auch das Setzen von Maßnahmen (Rücknahme Stauhöhe), wenn bereits eine Berührung der Sohle stattfindet (bei Kote 690,4 m ü.A.), obwohl dies bislang kurzzeitig immer wieder aufgetreten ist, und diese Kote ohnedies schon eine gewisse Verbesserung darstellt.

Nachdem der Grundwasserspiegel durchwegs rasch steigen kann, sollte genug Vorlaufzeit (20 cm) vorhanden sein um angemessen zu reagieren.

5.4.12.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt der Liegenschaftsverwaltungs GmbH als Nachbarin im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Die Einwendungen der Liegenschaftsverwaltungs GmbH waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.4 als unbegründet abzuweisen.

5.4.13 Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 034 und OZ 037 ELAK)

In der Stellungnahme des Arbeitsinspektorats wird lediglich auf näher ausgeführte ArbeitnehmerInnen-Schutzbestimmungen hingewiesen, sofern sie nicht in den Projektunterlagen bereits angeführt sind, hingewiesen.

5.5 Stellungnahmen und Einwendungen nach der Ediktsfrist

5.5.1 Liegenschaftsverwaltungs GmbH (OZ 047 ELAK)

Es darf auf den Punkt II.5.4.12 verwiesen werden

5.6 Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Anwesenden darüber belehrt, dass bereits getätigte schriftliche Einwendungen nicht wiederholt werden müssen um Einfluss in das Verfahren zu finden und dass die Vorlage von neuen Tatsachen oder Beweismittel gemäß § 14 UVP-G 2000 nicht mehr zulässig (vgl. VHS vom 23.06.2023 bzw. 27.06.2023, S. 3, OZ 184 ELAK). Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt, es gilt der Grundsatz der Oficialmaxime.

Im Rahmen der Verhandlung hat RA Dr. Richter, i.V. der Fischereiberechtigten, eine schriftliche Stellungnahme samt Beilage abgegeben.

5.6.1 Fischereiberechtigte (Beilage F der OZ 184 ELAK)

RA Dr. Richter hat neben der schriftlichen Stellungnahme auch ein *gewässerökologisches/fischereiliches* Gutachten des Herrn Univ. Prof. DI Dr. Stefan Schmutz vom Dezember 2020 vorgelegt.

In der Stellungnahme werden – kurz zusammengefasst - nachstehende Punkte behandelt:

- Stauraum und Geschiebemanagement (Punkte 1 bis 5);
- Horizontalrechen (Punkt 6);
- Fischabstiegshilfe (Punkt 7);
- Turbine (Punkt 8);
- Fließgeschwindigkeit im Stauraum (Punkt 9);
- Monitoring (Punkt 10) und;
- Beziehung eines SV für Fischerei (Punkt 11).

Das Gutachten sollte offenbar der Untermauerung der vorgebrachten Punkte dienen.

5.6.1.1 Fachliche Würdigung

Aufgrund der Stellungnahme wurden Gutachtensergänzungen für die Fachbereiche *Gewässerökologie* und *Fischerei* beauftragt. Es darf daher auf die Gutachtensergänzungen (OZ 197 und 203 ELAK) verwiesen werden, welche den Fischereiberechtigten im Rahmen des Parteihörs auch übermittelt worden sind.

5.6.1.2 Rechtliche Würdigung

Vorweg darf, um Wortwiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen des Punktes II.5.4.2. verwiesen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 UVP-G 2000, welcher im Zuge der Novelle des UVP-G 2000 im März 2023 entstanden ist, sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Das heißt, dass die Vorlage von neuen Tatsachen und Beweismittel im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht mehr zulässig ist⁴. Es stellt sich nun die Frage, ob es sich bei der Stellungnahme sowie dem Gutachten noch um Konkretisierungen im Sinne des § 14 Abs. 2 UVP-G 2000 handelt. Nach Ansicht der UVP-Behörde stellt die Stellungnahme gerade noch eine zulässige Konkretisierung dar, das Gutachten des Herrn Univ. Prof. DI Dr. Stefan Schmutz vom Dezember 2020 ist jedoch eindeutig als neues Beweismittel im Sinne der leg. cit. anzusehen.

Auf Grundlage des § 14 Abs. 2 UVP-G 2000 wurden daher die ASV angewiesen, nicht mehr näher auf das Gutachten einzugehen. Es ist jedoch bereits an dieser Stelle anzumerken, dass sich der *gewässerökologische* ASV dennoch mit dem Gutachten vom Dezember 2020 auseinandergesetzt hat.

⁴ Siehe nochmal [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Änderung \(1901 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

Auf Grundlage der Gutachtensergänzungen ist auch rechtlicher Sicht festzuhalten, dass manche Forderungen bereits zum Schutz der Fischerei berücksichtigt sind (Punkte 6, 7 und 11) oder fachlich entkräftet werden konnte (Punkte 2, 5, 8 und 9).

Im Hinblick auf die Forderungen, dass eine Teilabsenkung des Stauraumes sowie Spülungen bei HQ 5 nur im Zeitraum vom 01.06. bis 31.10 erfolgen dürfen (Punkt 1 und 3) - anstatt des in der Spülordnung projektierten Zeitraumes vom 15.05 bis 31.10 (siehe Mappe 1, Einlage 1, Dokument *01-001_TechnischerBericht_Index_04*) - ist weiters anzumerken, dass diese nicht vorgeschrieben werden kann. Dies deshalb, weil vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes die im Projekt vorgesehene Spülordnung mit dem genehmigten Geschiebemanagement der Unterliegerstufe (KW Fischen) abgestimmt ist und somit in eine genehmigte Anlage eingegriffen werden würde.

Nach Ansicht der UVP-Behörde stellen die restlichen Forderungen nach Vorlage von Berechnungen (Punkt 4) bzw. nach Vorschreibung eines umfassenden Monitoringsprogrammes (Punkte 10) keine zulässigen Maßnahmen im Sinne des § 15 WRG 1959 dar, weil diese Maßnahmen nicht dazu dienen, eine Beeinträchtigungen eines Rechtes zu vermeiden oder zu vermindern und somit keinen Schutz der Fischerei gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 bewirken.

Daraus folgt, dass im Lichte der vorstehenden Ausführungen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.5.4.2 die Einwendungen der Fischereiberechtigten als unbegründet abzuweisen bzw. als unzulässig zurückzuweisen (nur Punkt 4 und 10 der OZ 184 ELAK) waren.

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)